This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600062672T

Philosophie

der

Grammatik.

Unter steter Leitung der Geschichte

entworfen

von

Dr. Conrad Michelsen,
Subrektor an der Gelehrtenschule in Hadersleben.

„Die Sprache entspringt aus der Tiefe der Menschheit,
„welche überall verbietet, sie als ein eigentliches Werk
„und als eine Schöpfung der Völker zu betrachten."

Wilhelm von Humboldt.

Erster Band.

Berlin, 1843.

Verlag von T. Trautwein.

Kasuslehre

der

Lateinischen Sprache,

vom kausal-lokalen Standpunkte aus.

Von

Dr. Conrad Michelsen,
Subrektor an der Gelehrtenschule in Hadersleben.

9 5
C

Berlin, 1843.

Verlag von T. Trautwein.

305. e. 33.

Es ist ein um so gefährlicherer Kampf, je weniger er mit offenem Visir geführt wird. Man kämpft in Kinderstuben und in Gesellschaften gegen die klassische Bildung: denn sie enge ja die vermeintliche Freiheit des Knaben ein — und führe den Jüngling auf einem langen Umwege zum Brot! — Doch — das dürfen wir Philologen nicht vergessen — gegen einen solchen Angriff helfen Worte Nichts. — Die Geschichte, die ewige Lehrerin der Wahrheit, hat es heller als das Licht bewiesen, dass nur durch ein gesundes klassisches Studium der Weg zu wahrer, geistiger Bildung hindurchführt: aber auch der Geschichte hört man nicht, man möchte der Zeit selbst auf Eisenbahnen enteilen! — Wir Philologen müssen daher der Welt den Beweis liefern, denn nur diesem wird sie vielleicht Gehör geben, dass unser Streben nicht, wie man demselben vorwirft, in der Vergangenheit begraben, dem jugendlich frischen Leben fremd, ja feind ist. Wir können aber diesen Beweis nur dadurch liefern, dass unsere Grammatik die wahre Propädeutik des Geistes wird. Dass sie diese Stellung bereits einnehme, wird nur derjenige behaupten, der entweder die Aufgabe nicht begriff, oder dem die Literatur der Grammatik ein völlig unbekanntes Feld ist. — Also war ich weit davon entfernt, mich den Verf. einer philosophischen Grammatik zu nennen, denn eine solche ist mir entweder ein Nichts, oder ein wenig bedeutendes Spielzeug des Geistes. Eine Philosophie der Grammatik, d. h. eine philosophische Beleuchtung des grammatischen Studiums und der grammatischen Methode, wie sie war und wie sie ist, kann eine wesentliche Förderung der Grammatik und ihrer Methode zu dem genannten Ziele hin werden. — Ob und in wie weit es dem Verf. gelang, seinem Ziele nahe zu kommen, mögen Andere beurtheilen: ihm wird es genügen, anregend gewirkt zu haben.

Noch Eins: Man hat unsere Zeit die papierne genannt, und das ist in der That ein bitterer Scherz! — Worte, gesprochen und gedruckt, wollen sich anstatt der Gesinnung geltend machen; — und die weit verzweigte Sophistik, wie immer mit den schönsten Worten um sich werfend, rüttelt an Glaube und Liebe: und was ist die Folge? — Unglaube und Aberglaube in dem politischen, wie in dem religiösen Leben! — Nimmermehr dürfen aber wir Philologen vergessen, dass wir vielleicht einen viel grössern Theil der Schuld, dass es so geworden ist, tragen, als wir selbst gern glauben möchten, und als die Welt uns beimisst. Wer mich nicht verstehen mag, der lese unseres Wilhelm von Humboldt's Betrachtungen über das Wesen der Sprache; — dann frage er sich: Was können denn nun diejenigen, welche die Sprache betrachten lehren, für die gesunde Bildung ihrer Zeit thun? — und dann: Was haben sie gethan? — — Freilich wird sich dies unendlich hohe Ziel vielleicht erst in Jahrhunderten völlig erreichen lassen; aber — nur der Ruf: „Vorwärts!“ führt zum Siege.

Was die äussere Einrichtung dieses Werkes betrifft, so wird der Vf. sich darüber zu rechtfertigen haben, dass er seine Darstellung der Hauptsumme nach auf die lateinische Sprache beschränkte, und dass er nicht in diesem Theile schon die Präpositionenlehre lieferte. Eine nothwendige Bedingung jeder durchgeführten philosophischen Betrachtung ist die Einzelheit ihres Stoffes, denn nur das Einzelne tritt ihr lebendig entgegen. Die Wahl der einzelnen Sprache musste dem Vf. überlassen sein. Mit denen aber, welche in der lateinischen Sprache nur einen Dialekt der griechischen sehen, weiss der Verf. für sich keinen Einigungspunkt. (Vgl. Bernhardy's Wissenschaftl. Syntax etc. p. 44. Not. 66.) Was die zweite Beschränkung betrifft, so wird die volle Rechtfertigung der-

selben allerdings erst mit der Vollendung des begonnenen Werkes erreicht sein. Sie ist für jetzt nur dann ein Vorwurf, wenn es sich darlegen lässt, dass die Kasuslehre wegen dieses Mangels nicht in sich selbst abgeschlossen ist.

Das Verständniss des Satzes in seinen absolut und relativ nothwendigen Theilen war die Aufgabe dieses ersten Bandes.

So gehe denn hinaus in die Welt, du lange gehegtes Kind meiner Musse, und suche dir gleichgesinnte Herzen! — Es geleite dich meines unvergesslichen Wilhelm von Humboldt's Wort:

„Eine Sprache kann unter keiner Bedingung wie eine abgestorbene Pflanze erforscht werden. Sprache und Leben sind unzertrennliche Begriffe, und die Erlernung ist in diesem Gebiete nur Wiedererzeugung!"

Hadersleben, im Juli 1842.

Conrad Michelsen.

Inhalt.

Pag.

Einleitung.

§. 1. Princip 1
§. 2. Die Lokalisten 14
§. 3. Uebersicht 25

I. Abschnitt. Die grammatischen Kasus.

1. Kapitel. Die nothwendigen grammatischen Kasus.

§. 1. Allgemeines Wesen derselben. Eintheilung 27
§. 2. Subjektivitätskasus 35
§. 3. Objektivitätskasus 40
§. 4. Finalitätskasus 42
§. 5. Verhältniss der drei nothwendigen grammatischen Kasus neben einander u. zum Verb 45
§. 6. Allgemeines Verhältniss det Verbs zu den nothwendigen grammatischen Kasus . . . 49
§. 7. Die Verbalform, in so fern sie zugleich das Subjekt darstellt, *verbum impersonale* . . 53
§. 8. Die Verbalform, in so fern sie des äusseren Objekts nicht bedarf, *verbum intransitivum* 61
§. 9. Die Verbalform, in so fern sie zugleich den Terminativ mitdarstellt, *verbum medium* . . 66

2. Kapitel. Die möglichen grammatischen Kasus.

§. 1. Allgemeines Wesen derselben. Eintheilung 74
§. 2. Der Lokalitätskasus 76
§. 3. Die Lokalitätskasus in ihrem Verhältnisse zu den nothwendigen grammatischen Kasus 78
§. 4. Der Instrumentalitätskasus 80

II. Abschnitt. Die Flexionskasus.

Eintheilung. Nothwendige Vorbemerkungen.

§. 1. Verhältniss der grammatischen Kasus und der Flexionskasus zu einander 85
§. 2. Die Zahl der Flexionskasus 88
§. 3. Der einfache Satz und seine Erweiterungen 88

1. Kapitel. Die subjektiven Flexionskasus.

§. 1. Eintheilung derselben. Nominativ u. Genitiv 94
§. 2. Das Etymon der Subjektivitätskasus . . . 101
§. 3. Das Nominativsuffix 103
§. 4. Das Genitivsuffix 107
§. 5. Der Nominativ in seinem ganzen Umfange . 113
§. 6. Der Nominativ als Nennkasus (Anh. Vokat.) 117
§. 7. Der Nominativ als Subjektskasus 123
§. 8. Der Genitiv in seinem ganzen Umfange . . 124
§. 9. Eintheilung der Modifikationen des Genitivs 130

Pag.
§. 10. Der Genitiv bei Substantiven 132
§. 11. Der Genitiv bei Adjektiven 133
§. 12. Der Genitiv bei Adverbien 138
§. 13. Der Genitiv bei Verben 140
§. 14. Der Genitiv in Verbindung mit der Kopula 148
§. 15. Der Genitiv als Woher-Kasus 155
§. 16. Schluss. Unregelmässigkeiten beim Gebrauch des Genitivs 157

2. Kapitel. Der oder die objektiven Flexionskasus.
§. 1. Allgemeines Wesen des Accusativs . . . 162
§. 2. Das Etymon des Objektskasus 166
§. 3. Der Accusativ bei intransitiven Verben . . 168
§. 4. Der Accusativ bei transitiven Verben . . 171
§. 5. Der Accusativ bei impersonalen Verben . . 172
§. 6. Der Accusativ b. transitiven (faktitiven) Verben 173
§. 7. Der Accusativ in lokaler Anwendung . . . 182
§. 8. Verhältniss des Accusativs zum Genitiv, Ablativ und Dativ 183

3. Kapitel. Der terminative Flexionskasus.
§. 1. Allgemeines Wesen des Dativs 202
§. 2. Das Etymon des Terminativs 206
§. 3. Modifikationen des Dativs 206
§. 4. Der Dativ bei Adjektiven 207
§. 5. Der Dativ bei Verben 209
§. 6 *Dativus ethicus* 212

4. Kapitel. Der instrumentale Flexionskasus.
§. 1. Allgemeines Wesen des Ablativs 214
§. 2. Das Etymon des Ablativs 216
§. 3. Die Modifikation des Ablativs 218

Einleitung.

§. 1.

Princip.

Die Sprache ist kein Kunstwerk der Menschen [1]), das äusserlich zu einem fremden Zwecke zusammengesetzt wird,

[1]) Wenn wir diese unsere allgemeine Ansicht von dem Wesen der Sprache als neu darstellen wollten, so würden wir gegen unser eigenes Interesse handeln; aber die Durchführung derselben, wenigstens in der Form, wie sie in dieser Schrift vorliegt, vindiciren wir als unser Eigenthum. Wo Einzelnes, das noch als neu gelten kann, von Anderen entlehnt wurde, da sind wir dem freilich gar oft gering geachteten Gebote der literärischen Ehre treu geblieben: zufällige Uebereinstimmungen dienten uns nicht selten als kräftige Ermunterungen, fortzufahren auf dem selbst gebahnten Wege. — Wir dürfen als bekannt voraussetzen, mit welchem Ernste von der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an die Frage über den Ursprung der Sprache bearbeitet wurde, nachdem dieselbe schon von Alters her wiederholt angeregt worden war. Schon 1766 erschien in Berlin Joh. Pet. Süssmilch's „Versuch eines Beweises, dass „die erste Sprache ihren Ursprung nicht von Menschen, sondern „allein vom Schöpfer erhalten habe" — und obgleich Süssmilch mit seinen nächsten Vertheidigern die Frage nur theologisch und allgemein, daneben fast nur apagogisch behandelte, indem sich alles um den Satz drehte: zur Erfindung der Sprache gehört nothwendig Entwickelung der Vernunft; der Mensch kann ohne Sprache nie zur Entwickelung der Vernunft gelangen, also hat der Mensch die Sprache nicht erfunden —: so gehörte die angeregte Frage doch bereits (wir erinnern nur, um des Herodot, Diodor, Vitruv, Lucrez, Eusebius und Anderer hier nicht zu gedenken, an Carpov, Rousseau, Hobbes) so sehr ihrer hohen Bedeutung gemäss zu den interessantesten Fragen der Zeit, dass die Akademie der Wissenschaften in Berlin den von ihrem Präsidenten Maupertuis 1754 vorgelegten, und gleich von ihrem Mitgliede Süssmilch aufgenommenen und 1766 öffentlich beantworteten, Gegenstand für das Jahr 1770 zur Preisaufgabe machte. Hierauf wurde gekrönt und erschien F... lin 1772 die bekannte — „Abhandlung über den Ursprun...

und das immer unvollkommener erscheint, je näher und sorgfältiger es betrachtet wird; das bei dem Gebrauche von Aussen her sich abnutzt, aber von den Künstlern ausgebessert wieder in den ursprünglichen, vollkommenen Zustand zurückversetzt werden kann: sondern die Sprache ist ein

---

Sprache" — von J. G. Herder. Damit war aber die Frage so wenig erledigt, vielmehr häuften sich jetzt die verschiedenen Ansichten über dieselbe so schnell, dass schon 1773 R. G. Zobel's: — „Gedanken über die verschiedenen Meinungen vom Ursprunge „der Sprache" — in Frankfurt an's Licht traten. Freilich war die Streitfrage damals noch eine ganz andere: man blieb fast gänzlich auf dem theologischen Gebiete stehen; man ging wenigstens nicht von der Frage über den Ursprung der Sprache auf die Frage über das Wesen derselben über, noch weniger versuchte man eine Anwendung der gewonnenen Resultate auf grammatische Betrachtungen: man wollte die Sprache, und zwar in ihrem vollendeten Baue, als eine unmittelbare Gabe des Schöpfers angesehen wissen; — und dagegen kann man schwerlich unserm Herder sein keckes Urtheil: „Unsinn!" verargen. Vielmehr stimmen wir gern mit ihm überein, wenn es daneben sein leitendes Princip ist, dass die Menschen die Sprache nicht gebildet haben, weil sie wollten, sondern weil sie mussten; nur würden wir freilich bei solchem Grundsatze sie nicht mit ihm eine Erfindung der Menschen nennen. Auch das Athmen ist die That des Menschen, aber nicht seine Erfindung: er athmet, weil er muss, und er spricht, weil er muss.

Die neuere Zeit hat auch diese Frage zur Klarheit und endlichen Entscheidung hinzuführen gesucht. Wollte man die Literatur über dieselbe vollständig geben, man müsste fast jede bedeutendere grammatische Schrift nennen, denn jeder öffentlich auftretende Grammatiker fühlt sich gedrungen, sich über diese wesentlichste Principienfrage selbst seinen Platz anzuweisen; Eins ist gewonnen, denn die Philologie ist in ihr natürliches Recht eingetreten und hat die Entscheidung über diese Frage der Theologie entzogen: aber die gewünschte Entscheidung ist noch nicht gewonnen; noch weniger sind die etwa errungenen speculativen Resultate speziell und consequent praktisch angewandt worden. Doch hat unsere Frage in der Geschichte der Grammatik ihre grosse Bedeutsamkeit dadurch hinlänglich beurkundet, dass sie die Grammatiker in zwei grosse Lager vertheilt hat, obgleich freilich Viele ihr Zelt nicht finden können, weil sie entweder ihre Fahne nicht kennen, oder sich zu derselben nicht bekennen mögen. K. F. Becker ist noch immer Anführer in dem einen Lager durch seinen „Organism der Sprache", Frankfurt a. M. 1827; obgleich seine eigenen späteren Bearbeitungen der Schulgrammatik, z. B. die vierte, Frankfurt a. M. 1839. deutlicher noch als die Angriffe seiner Feinde es dargethan haben, dass er sich seines eigenen Schlachtplanes, wenn es zur Anwendung kommt, keineswegs recht bewusst ist. Denselben Beweis liefert auch noch die neue Ausgabe seines Organism. Die neueste grammatische Schrift von diesem Standpunkte aus, welche bis zu diesem Augenblicke zu uns hin gelangte, ist: „Dialektik der Sprache" von Dr. Wilhelm Mohr, Heidelberg 1840. Der Titel verspricht gar viel, noch mehr die Einleitung. Das Buch soll eine „reingeistige Bestimmung des sprachlichen Gehaltes" enthalten.

natürlicher Organismus [2]), der aus eigner innerer Lebenskraft sich entwickelt; der getreu den allgemeinen Naturgesetzen sich zu einer ihm bestimmten Blüthe und Frucht entfaltet, und dann wieder abstirbt, aber allmälig, wofern nicht äussere Gewalt seinen Tod beschleunigt; der in jedem

---

[2]) Das Wort: — „Organismus“ — ist durch Becker zum grammatischen Losungsworte geworden, und ein um so ehrenvolleres, da sich Männer, wie Alexander und Wilhelm von Humboldt, als Begründer desselben nennen lassen. Vergl. Wilhelm von Humboldt's „Abhandlung über die Verschiedenheit des „menschlicheu Sprachbaues und ihren Einfluss auf die geistige Ent„wickelung des Menschengeschlechts“; cfr. Abhandlung der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1832. II. Th. Berl. 1836. pag XVIII. XXI. u. ff.; so wie nicht weniger Alexander von Humboldt's Vorrede pag XIV. u. ff. — Beides, Buch und Vorrede, gehören zu den wenigen Erscheinungen in der grossen Masse der grammatischen Literatur, die nicht oft und nicht dringend genug dem Studium empfohlen werden können. Wen die Engherzigkeit der Welt danieder zu drücken droht, — und Wer unter uns Schulmännern ist nie in dieser Gefahr gewesen?! — der möge sich aufrichten in der Freude an der Grossartigkeit in Wort und Gedanken, in welcher diese Mitarbeiter ihm entgegenkommen! — Folgen wir aber der genannten Losung, so theilen sich die in Not 1. genannten zwei Lager der Grammatiker historisch noch genauer in drei, nämlich in das der reinen Empiriker, welche die einzelnen sprachlichen Erscheinungen nur referiren, unbekümmert darum, ob dieselben eine lebendige Gesammtheit bilden, oder nicht; — in das der empirischen Systematiker, welche, weit davon entfernt, die einzelnen sprachlichen Erscheinungen nach ihrem Systeme gewaltsam zurechtrücken zu wollen, auch in den Erscheinungsformen der Sprache den lebendigen, natürlichen Zusammenhang ahnen und zu finden bemüht sind; — und in das der reinen Systematiker, die, wie der so eben genannte Mohr, die Sache leichter nehmen, und nach aufgenommenen oder aufgefundenen Principien auch die Sprachwissenschaft zurechtrütteln, dass sie wie in einem Kaleidoskop anzusehen ist: ein Anblick, der seiner Neuheit wegen wohl auf einige Augenblicke amusiren mag, aber ohne bleibenden Werth ist. — Dass wir uns den empirischen Systematikern zuzählen, erhellt aus dem Titel dieser Schrift, aus dem vorliegenden §, so wie namentlich aus der Bezeichnung der Sprache als eines Organismus; wir thun dies aus allgemeiner historisch-philosophischer Ueberzeugung, und wir thun es um so freudiger, da wir so ausgezeichnete Grammatiker auf demselben Wege finden. Unter diesen nennen wir vor Allen Reisig und Haase, wie sie vereinigt sind in dem trefflichen Werke: „Reisig's Vorlesungen über lat. Sprachwissenschaft“, herausgegeben mit Anmerkungen von Dr. Friedr. Haase, Leipzig 1839, ein Buch, welches, wie es der stete Begleiter unserer Studien der lat. Grammatik ist, so auch in dieser Schrift uns fortwährend zur Hand liegt. Haase fordert es als sein Recht (Vorrede pag. IV. und V.): „dass die Verantwortlichkeit für „Alles, was darin Tadel verdient, ihm allein zur Last falle;“ — aber er wird dem Publikum dagegen auch das Recht zugestehen müssen, dass es ihm die bei weitem grössere Hälfte des Dankes für das treffliche Buch ausspricht.

Momente seines Lebens ein anderer ist, und dessen Wesen eben deshalb nur in seiner Geschichte [3]) vollständig erkannt und aufgefasst wird. Der Sprache kommen daher alle diejenigen Merkmale mit Nothwendigkeit zu, welche jedem Organismus an sich wesentlich sind, und ausserdem noch diejenigen, welche ihr um ihres besonderen Wesens willen eigenthümlich sind. „Die Sprache [4]) ist kein Er„zeugniss der Thätigkeit, sondern eine unwillkürliche Ema„nation des Geistes, nicht ein Werk der Nationen, sondern „eine ihnen durch ihr inneres Geschick zugefallene Gabe — „die Sprache ist nur aus sich selbst entspringend und gött„lich frei! [5])" — Sie ist ein Baum, welcher in den Organen des Menschen wurzelt, dessen Keime in den innersten Seelennerven beseelt werden und im Hauche in's Leben treten, und der mit dem Denken lebt und stirbt. Sie unterscheidet sich also dadurch wesentlich von andern, im Materiellen allein wurzelnden, organischen Dingen, dass die Naturkraft sie nicht gleich der Pflanze, so weit deren Leben uns bekannt ist, nur durch Belebung des Materiellen in's Dasein ruft, sondern dass des Menschen denkender Geist, im treuen Vereine [6]) mit dem von der Naturkraft be-

---

[3]) Praktisch ist dieses Princip durchgeführt von Ferdinand Hand in seinem: „Lehrbuche des lat. Stils", Jena 1833. Wenn er, wie Haase bemerkt (pag. 45. Not. 18.), darin Vieles übereinstimmend mit Reisig bespricht, namentlich im Anhange pag. 477 u. ff., so mag Hermann, der Lehrer Beider, auch in Manchem für Beide die gemeinsame Quelle gewesen sein. Die Grammatik muss sich freuen, dieses folgenreiche Princip von zweien so tüchtigen Männern so bestimmt und klar durchgeführt zu sehen. Vergl. Reisig (pag. 45 u. ff.), Hand (pag. 34 u. ff. und pag. 477 u. ff.).

[4]) Kaum bedarf's wohl der Entschuldigung, dass wir hier Wilhelm von Humboldt (pag. XXI.) redend einführen: — es giebt eine Art zu sprechen, die sich nicht im Auszuge wiedergeben lässt.

[5]) „Dem zweifelnden Leser möchte ich zurufen, was ich ein„mal im Scherz einem etwas ungläubigen Freunde zu sagen Gele„genheit nahm: *crede, ut intelligas!*" — Vergl. „Allg. Phonologie „oder natürliche Grammatik der menschlichen Sprache", von Max Wocher. Stuttg. und Tübing. 1841. Vorr. pag. VIII.

[6]) Dass auch diese Seite der Allg. Grammatik der sorgsamen Pflege jetzt nicht entbehrt, davon zeugt schon das in der vorhergehenden Note genannte Buch von Wocher. Grosser Fleiss ist schon längst der sorgsamen Betrachtung der allmäligen Entwickelung der phonetischen Seite der Sprache zugewendet worden, und der Name Bopp hat auch dieses Studium zu verdienter Ehre gebracht: aber man sah in der Form der Sprache eben nur eine Form, den in ihr lebenden und wirkenden Geist suchte man weniger. Freilich musste der emsige Fleiss erst sammeln und sondern, aber dieses konnte doch nimmer die letzte Aufgabe der Sprachwissenschaft sein. Einzelne zu jenem höheren Ziele hinanstrebende Betrachtungen fanden sich freilich hie und da zerstreut, und ein

seelten Materiellen, den Sprachbaum, nicht sein Nichtich, sondern sein zweites Ich, belebt, hervorruft und ausbildet. Wer daher das Wesen der Sprache erfassen will, muss in ihr Objekte der Physik und Logik vereinigt sehen, denn er wird den Begriff nicht ohne den Laut, den Laut nicht ohne den Begriff verstehen wollen. Wie die Vereinigung Beider zu Stande kommt, muss die Psychologie lehren, denn das Denken, die Lebensäusserung der Seele, besteht ja eben darin, dass Vorstellungen und Begriffe in stets neu sich erzeugenden und stets wechselnden Sprachbildern oder Tönen von der Seele an ihrem nie ruhenden Nerveninstrumente [7]) vernommen werden. Wie endlich der innere

---

festes Fundament derselben gab gleichfalls Wilhelm von Humboldt: allein an einem durchgeführten phonologischen Systeme fehlte es noch immer. Dass der Hauch gleichsam die φωνὴ τῶν φωνῶν sei, und dass er sich zuerst im allgemeinsten Pronomen verkörpere; — diese und einige wenige Sätze mehr fanden Anerkennung, allein darüber hinaus gelangte man kaum. Dr. Anton Schmitt versuchte in seinem „Organismus der griechischen Sprache", erster Theil, Mainz 1836, eine auf die griechische Sprache beschränkte Beantwortung unserer Frage; indess, obgleich in dieser kleinen Schrift, deren Fortsetzung wir leider bisher nicht haben vergleichen können, sich manche interessante Einzelheit findet, für das System war wenig geleistet. Um so mehr freuten wir uns, als Wocher's Schrift, deren Titel dem Mangel abzuhelfen versprach, in unsere Hände kam. Besonders die zweite Abtheilung erfreute uns, denn sie sollte enthalten: „Das Weben des Sprachgeistes in „Entwickelung und Ausbildung des Sprachorganismus." Und unsere Freude ist nicht ganz getäuscht worden.

[7]) Um dem von einer Seite her nicht unmöglichen Vorwurfe zu begegnen, dass hinter diesem Ausdrucke, wie überhaupt hinter diesem Theile der Darstellung eine betrügerische Spielerei des Grammatikers verborgen sei, der gern sich den Anschein geben wolle, als höre er die Sprache sogar noch früher, als sie gesprochen werde, — wollen wir aus dem trefflichen: „Handbuche der Physiologie des Menschen", von Dr. Johannes Müller, Coblenz 1833, 4. — eine Stelle hier wörtlich citiren (I. 2. pag. 795, 6.): „Das „Gehirn empfängt die Eindrücke aller sensibeln Fasern des ganzen „Organismus, wird ihrer bewusst, und weiss den Ort der Empfindung nach der Affektion der verschiedenen Primitivfasern; das „Gehirn excitirt wiederum die notorische Kraft aller notorischen „Primitivfasern; und des Rückenmarkes bei der willkürlichen Bewegung. Wir bewundern in dieser Thätigkeit einen unendlich „complicirten und feinen Mechanismus der Anordnung der Elemente, „während die Kräfte selbst durchaus ideeller Art sind. So verschieden die Thätigkeit ist, so gleicht doch die Action des Gehirns „bei der Erregung eines gewissen unter den unendlich vielen Primitivfasern dem Spiele eines vielbesaiteten Instrumentes, dessen „Saiten erklingen, so wie die Tasten berührt sind. Der Geist ist „der Spieler oder Excitator; die Primitivfasern aller Nerven, die „sich im Gehirn ausbreiten, sind die Saiten, und die Auf„selben die Tasten." — Daneben mögen zur Erhebung

Seelenton zum äusserlich vernehmbaren Laute wird [8]), das muss die Physiologie lehren, denn sie darf es nicht verkennen, dass es ihre wesentlichste Aufgabe ist, nachzuweisen, wie es den durch die Lebenskraft der Seele in Bewegung gesetzten Organen [9]) des Menschen gelingt, dadurch dass sie vermöge des eignen Hauches die Wellen der Luft in Bewegung setzen, einen dem inneren Nerventone der Seele entsprechenden hörbaren Laut hervorzurufen [10]). Diese

---

sprüche unseres Wilh. von Humboldt stehen (pag. LXVII.): „Wie das Denken in seinen menschlichen Beziehungen eine Sehn„sucht aus dem Dunkel nach dem Licht, aus der Beschränkung „nach der Unendlichkeit ist, so strömt der Laut aus der Tiefe der „Brust nach aussen, und findet einen ihm wundervoll angemessenen, „vermittelnden Stoff in der Luft, dem feinsten und am leichtesten „bewegbaren aller Elemente, dessen scheinbare Unkörperlichkeit „dem Geiste auch sinnlich entspricht.“ (LXXX.): „Es ist immer „die Sprache, in welcher jeder Einzelne am lebendigsten fühlt, dass „er nichts als ein Ausfluss des ganzen Menschengeschlechts ist“ — „Erst im Individuum erhält die Sprache ihre letzte Bestimmtheit. „Keiner denkt bei dem Worte gerade und genau das, was der „Andere, und die noch so kleine Verschiedenheit zittert, wie ein „Kreis im Wasser, durch die ganze Sprache fort.“ — Endlich auch Plato (Sophist. p. 263. E.): *Οὐκοῦν διάνοια μὲν καὶ λόγος ταὐτόν, πλὴν ὁ μὲν ἐντὸς τῆς ψυχῆς πρὸς αὐτὴν διάλογος ἄνευ φωνῆς γιγνόμενος τοῦτ᾽ αὐτὸ ἡμῖν ἐπωνομάσθη, διάνοια; Τὸ δὲ γ᾽ ἀπ᾽ ἐκείνης ῥεῦμα διὰ τοῦ στόματος ἰὸν μετὰ φθόγγου κέκληται λόγος.*

[8]) *Hasce igitur penitus voces, quom corpore nostro*
Exprimimus, rectoque foras emittimus ore,
Mobilis articulat verborum daedala lingua
Formaturaque labrorum pro parte figurat.
Lucret. de rer. nat. IV. 547—50.

[9]) Eine genauere Betrachtung der menschlichen Organe ist für jede grammatische Untersuchung, namentlich für die Phonologie, eine unerlässliche Forderung, und dennoch wird Wocher ein wenig zahlreiches Publikum finden, wenn er (§. 2. pag. 2.) die Kenntniss des Physiologischen der articulirten Laute bei seinem Leser voraussetzt. Schon die Vergleichung der gewöhnlichen Citate in den grammatischen Schriften unserer Zeit kann ihm zeigen, wie wenig auch die interessantesten der dahin gehörenden Werke selbst den Grammatikern bekannt sind. So z. B. das von ihm selbst kurz angeführte: „Mechanismus der menschlichen Sprache, nebst der Be„schreibung seiner sprechenden Maschine“, von Wolfgang von Kempelen, Wien 1791. Je weniger Werke dieser Art gewirkt haben, um desto grössere Beachtung verdient jeder dahin gehörende Beitrag; wie: „Anatomische Vorhalle zur Stimm- und Lautlehre“, von J. P. Strodtmann, Subrector. Flensburger Schulprogramm, 1837.

[10]) Wir wiederholen, dass in jeder ausführlichen Betrachtung des Organismus der Sprache eine Darstellung der Wirksamkeit der notorischen und sensibeln Gehirnnerven, namentlich des *nervus facialis, hypoglossus, vagus etc.* sowohl in ihrer Vereinzelung, wie in ihrem Zusammenwirken, wie in ihrer Vereinigung mit dem Gehirne als dem *commune sensorium* der Centralorgane, einen Hauptabschnitt

Nachweisung ist nicht weniger von dem allgemeinsten Interesse, da das physische Leben der Seele, so weit selbiges für uns erkennbar ist, erlischt, wenn die Schwingungen der Nerven aufhören und die Gedankentöne verstummen [11]). Und auch nicht weniger deshalb, weil das Nerveninstrument der Seele, von Aussen her angeschlagen, in Schwingun-

---

ausmachen muss. Den Mangel solcher Darstellung rechneten wir Wocher als Vorwurf zu, und dasselbe gilt noch mehr in Beziehung auf Becker's „Organism."

[11]) Es möge mir erlaubt sein, hier aus meiner ersten Schrift (s. Vorr. pag. 2.) folgende nähere Bestimmung dieses Gedankens zu wiederholen. „Dieser innere Ton ist es, der dem Individuum seine „wirkliche Persönlichkeit giebt und erhält, er ist es, der uns die „gesicherte Hoffnung auf ein persönliches Dasein auch ohne das „Medium der irdischen Luft schon jetzt denkbar sein lässt: seine „überschwängliche Fülle ist es, die uns in den Augenblicken der „höchsten geistigen Erregung, in dem Bewusstsein der Armuth des „äusseren Baues, schweigen lehrt." — Mir ist wiederholt der Vorwurf gemacht worden, dass besonders die Einleitung jener Schrift durch Kürze und dadurch unvermeidliche Dunkelheit leide; namentlich ist auch obige meine Freude über die Anerkennung des inneren Seelentones neben dem äusseren Laute des Mundes als unverständlich von Mehreren mir vorgehalten worden.

Diesen Folgendes zur Antwort: Wenn, wie wir Alle wissen, das Denken nur in und mit dem Sprechen möglich ist; und wenn, wie die Meisten meinen, die hörbaren Laute die Sprache umfassen, — so hat der Mensch in seinem geistigen Leben keine Freiheit, also auch keine „wirkliche Persönlichkeit"; denn die gesprochenen Worte sind ein objektives Gemeingut des sprechenden Volkes und kein individueller Besitz des Einzelnen. Seine inneren Seelentöne sind ihm aber ein unantastbares, individuelles Eigenthum, von dem er Zeugniss ablegt, indem er es hineinträgt in die hörbare Sprache, das Gemeingut Aller. — Ferner: die Hoffnung auf ein persönliches Dasein auch dann, wenn wir die irdische Luft nicht mehr athmen, ist uns eine „gesicherte" durch das Wort der Worte, welches uns verkündiget hat, was in keines Menschen Seele war; allein freuen mag es uns, einzuschen oder zu ahnen, wie das eigentliche innere Leben der Seele gar nicht davon ergriffen wird, dass ihm mit der irdischen Luft die auf ihren Schwingungen fortlebenden Laute geraubt werden. — Endlich: zwar legt das Individuum Zeugniss ab von dem Eigenthume seiner Seele dadurch, dass er selbiges hineinträgt in die hörbare Sprache, das Gemeingut Aller; zwar thut er dies gleichmüthig, so lange nicht die lebendige Sehnsucht in ihm erwacht, ein recht treues, vollständiges Bild seines inneren Seelenlebens mitzutheilen: allein „in den Augenblicken der höchsten geistigen Erregung", da tritt das Bewusstsein der „überschwänglichen Fülle" seiner Seelentöne im Verhältnisse zu der Armuth der äusseren Laute seinem Sprechen störend in den Weg; er schweigt lieber, als dass er ein armseliges Bild seines Seelenreichthums mittheilte; ja in dem tiefsten Schmerze muss das Herz durch Mitgefühl überredet werden, sein reiches Gefühl in die Fesseln des Lautes „zu zwängen, — sonst hat es den Muth", im eigenen „Weh" — brechen.

gen geräth und Töne hervorlockt, — und weil die Seele nach dem allgemeinen Naturgesetze der Wechselwirkung nach Aussen hin die innerlich vernommenen Töne in äusserlich vernehmbaren Lauten wiedergeben muss: so dass, wenn überhaupt, so in der Sprache das Zusammenwirken des Geistigen und Körperlichen erkennbar [12]) ist.

Auf dieser unserer Grundansicht vom Wesen der Sprache, wie sie überhaupt das erste Princip unserer grammatischen Ansichten ist, haben wir auch vorliegende Darstellung gebaut. Weil aber der Zusammenhang zwischen dem Grunde und dem auf demselben aufgeführten Gebäude in allen Einzelheiten nur dem Baumeister selbst bekannt ist, so wollen wir die aus dem aufgestellten Principe hergeleiteten wichtigsten grammatischen Axiome herzählen, die wir, um im Bilde zu bleiben, als Ecksteine auf dem genannten Grunde aufführten, mochten wir dieselben nun bei der Grundlegung selber entdecken, oder anderswo auffinden und hier als bewährt erkennen. Es kann, um des genannten Zweckes willen, weder auffallend sein, wenn bei dieser Aufzählung einzelne grammatische Axiome genannt werden, welche später im Verlaufe der Darstellung wieder genannt und genauer betrachtet werden, noch wenn andere vorkommen, welche scheinbar auf die Kasuslehre keinen Einfluss üben; noch endlich, wenn die genannten Lehrsätze in verschiedenen Sphären liegen, denn auch der höher liegende Eckstein ruht gleich dem tiefer liegenden auf demselben Grunde des ganzen Gebäudes. Wenn uns aber der Vorwurf gemacht wird, dass sich in dieser Aufzählung Lücken finden, so werden wir dies gleichfalls unbeachtet lassen, denn die Absicht dieses §. kann nicht sein, schon in sich ein vollständiges System zu geben, sondern nur, den Bau des ganzen Gebäudes durch Linien anzudeuten, die der Kundige leicht gleich ergänzen mag, und deren vollständige Ergänzung die Aufgabe des in dieser Schrift begonnenen Werkes ist. Dieser §. enthält den Grundriss des Gebäudes.

---

[12]) Das ist uns die Naturphilosophie, trotz ihrer gewaltigen Ausdehnung in die Tiefe und die Breite, doch noch immer schuldig geblieben, dass sie uns in einfacher Klarheit und objektiver Gewissheit das Zusammenwirken des Geistigen und Körperlichen darlegte. Das Vielen, selbst ihren Verehrern, so untergeordnet scheinende historisch-philosophische Studium der Sprache könnte ihr wohl am besten diese erste ihrer Fragen beantworten.

I. Die Grundgesetze der Logik und der Physik sind zugleich Grundgesetze der Grammatik, aber in ihrer Vereinigung.

Logik und Physik.

1) Jede Lebensäusserung der Seele wie des Körpers ist eine That des Einzelnen in seiner Wechselwirkung mit dem Uebrigen. Die Wechselwirkung wird lebendig in den Thaten der Einzelnen, aber diese verwirklichen sich nur in jener.

Grammatik.

1) In dem Verb findet die Lebensäusserung[13]), die That des Einzelnen ihre Darstellung; Subjekt und Objekt sind die Exponenten der Wechselwirkung: also ist in jedem Satze, d. h. der Aussage von der Lebensäusserung eines Etwas [14]), das Verb der be-

---

[13]) Jedes System erfordert in den Theilen, in welchen es neu ist, auch eine neue Terminologie. Wir wählten zur Bezeichnung des Verb's den Ausdruck: „Lebensäusserung", weil er uns dem Wesen desselben am genauesten zu entsprechen schien. Die gewöhnliche Definition sagt, im Verb liege ein Thun, ein Leiden oder ein Zustand des Subjekts. Schon um der Dreiheit willen war diese Definition logisch und praktisch unhaltbar, und die einfache Frage nach dem höheren Begriffe, welchem jene drei coordinirten Begriffe mit einander subordinirt sind, führte zu unserem Begriffe: „Lebensäusserung" hin.

[14]) Die Definitionen des Satzes sind in der grammatischen Literatur eben so verschieden, wie die grammatischen Ansichten überhaupt verschieden sind. Wenn Mohr den Satz definirt (pag. 8.): „Die Setzung der Wirklichkeit eines Wirklichen", so wird man den Hegelianer nicht verkennen. Eben so wenig den Empiriker, wo zur Erklärung des Satzes die Rede ist „von einer Vereinigung „einer Mehrheit von Wörtern zu einer Einheit." — August Grotefend zeigt sich in seiner Definition (Ausführliche Grammatik der lat. Sprache, 2 Theile, Hannover 1829 und 1830. II. pag. 1.):

Satz heisst die Aussage einer Wahrnehmung oder eines „Gedankens" als empirischen Systematiker; allein der Logiker muss hier wieder, bevor er die Definition zu der seinigen machen kann, an die Stelle der coordinirten Zweiheit: „Wahrnehmung oder Gedanken" die vereinigende höhere Einheit setzen; und hat er es gethan, und etwa die Einheit: „Urtheil" gewählt, so hat er nur die Definition des Satzes in seiner Bedeutung für den Sprechenden selbst, nicht aber die objektive Bedeutung desselben. In der Definition des Satzes, welche Gustav Billroth (Lat. Schulgrammatik, Leipzig 1834. pag. 191.) aufstellt: „Der Satz ist ein Ganzes von „Worten, in welchem von einem Gegenstande etwas ausgesagt „wird" — vermisst man die charakteristischen Merkmale eines Satzes, denn danach wären auch Aussagen, wie: „der fleissige Schüler", Sätze zu nennen, und ein Wort, wie „*pluit*", könnte kein Satz sein, da es doch nach Billroth's eigener Meinung (p. 192. Anm. 1.) ein Satz sein soll. — Leicht verständigen wir uns hier mit Raphael Kühner, der (Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache, 2 Theile, Hannover 1834 und 1835. II. pag. 2 u. ff.) in

2) In dem Leben der Seele wie des Körpers findet kein Stillstehen Statt; jeder Moment ist Resultat eines früheren und Quelle eines künftigen: also ist das Wesen jedes Einzelnen nur erkennbar in seiner Geschichte, — da der Augenblick der höchsten Blüthe nur ein einzelner Moment ist gleich dem ersten und letzten Lebensaugenblicke.

3) Jedes Individuelle, sei es ein Körper oder ein Gedanke, besteht nur dadurch, dass alle seine Individualität bildenden Merkmale in ihm enthalten sind: keins mehr und keins weniger.

lebende oder regierende Satztheil, und die absolut nothwendigen Satztheile neben demselben sind Subjekt und Objekt [15]).

2) Was die Grammatiker klassische Periode einer Sprache, klassischen Gebrauch eines Wortes oder einer Wortform nennen, umfasst nicht das eigentliche Wesen, sondern ist nur der abstract aufgefasste Moment der höchsten Entwickelung: — alles grammatische Wissen vollendet sich erst in der Geschichte.

3) Weder Ellipsen noch Pleonasmen der Sprache, sei es nun in Wortformen oder Wörtern, sei es in Sätzen oder Perioden, darf die Grammatik annehmen, wenn sie auf die Würde einer Wissenschaft Anspruch machen will [16]).

---

seinen allgemeinen syntaktischen Erklärungen sich an Becker's Organism anschliesst, und so in einer Verbalform, als: „blüht" die Urform des Satzes sieht. Wenn Kühner aber nachher in der Kasuslehre sich eben so leicht an Hartung (Ueber die Kasus. Erlangen 1831.) anschliesst und in den Kasus nur lokale Grundbedeutung findet, so muss er hier seine eigene Definition des Satzes vergessen haben.

[15]) Auf dieses erste Princip machen wir recht eigentlich als auf das unsrige Anspruch. Die Unterscheidung des subjektiven und objektiven Verhältnisses in nächster Beziehung zu dem Verb als dem Mittelpunkt des Satzes — ist das Charakteristische unseres Systems neben den übrigen. Um so erfreulicher war es für uns, diese unsere Unterscheidung von Haase in seiner Kritik unserer früheren Schrift besonders hervorgehoben zu sehen.

[16]) Es ist mir wiederholt vorgeworfen worden, dass ich den Sanctius überschätzt hätte; so z. B. von Petersen (Hamb. unparth. Korrespond. 1837. No. 205.) und von Haase (Reisig's Vorles. pag. 30. Not 12.). — Reisig sagt (pag. 29.): „Sanctius betrat „einen neuen Weg, aber keinen wissenschaftlichen; denn er hat „die verkehrte Methode, Alles durch Ellipsen zu erklären; er ist „der eigentliche Ellipsenreiter." — Ich trug und trage kein Beden-

4) Jedes Daseiende hat seinen Selbstzweck, also ist Keines nur um eines Anderen willen da: dagegen kann ein Etwas seinen Zweck dadurch erfüllen, dass aus demselben ein Zweites hervorgeht. Die Knospen, aus denen Blätter und Blüthen sich entfalten, platzen zuvor, und der Wind führt die Schale fort.

4) Kein sprachliches Element steht, so lange es in der Sprache lebt, nur statt eines Anderen da, sondern jedes hat seine eigene Geltung [17]). Dagegen können sprachliche Elemente, gleich dem Kerne, der, wenn er reif ist, abfällt und in der Erde sich auflösst, verschwinden, wenn andere aus ihnen hervorgehen.

II. Die Grundgesetze der Physik und Logik sind zugleich in ihrer Vereinzelung Grundgesetze der Grammatik. Wir unterscheiden jener Zweiheit gemäss die phonetische und logische Seite der Sprache; in jener herrschen die Gesetze der Physik, in dieser die Gesetze der Logik.

Logik oder Physik.

1) Die Logik unterscheidet Begriffe, Urtheile und

Grammatik.

1) Die Grammatik unterscheidet Worte, Sätze und

---

ken: Sanctius den Vater unseres Studiums der lat. Grammatik zu nennen. Wie vereinigt sich dies mit obigem grammatischen Grundprincip? — Soll die Zulassung der Ellipsen über den historischen Werth eines damaligen Grammatikers entscheiden, so war noch viel weniger Grund zum Lobe des Perizonius, den Reisig daneben (pag. 29.) sehr hervorhebt; denn mochte er auch einige Ellipsen des Sanctius beseitigen, so setzte er dagegen so viele eigene an die Stelle derselben, namentlich sein berüchtigtes „*negotium*“, wetches er freilich auch bei dem Sanctius vorfand, dass dies gewiss kein Grund zu seiner Belobung sein kann. Wir lobten auch nicht allein nicht den Sanctius (pag. 35 u. öfter), um seiner Zuflucht zu den Ellipsen willen, sondern gerade, dass eine consequente Anwendung der gramm. Principien des Sanctius zur völligen Beseitigung der Ellipsen u. dgl. hinführen musste, während dies grammatische Unwesen, wie es sich auch historisch bewiesen hat, durch die Ansichten des Perizonius verjährt wurde, — gerade das war und ist ein Hauptgrund unseres Urtheils über jene beiden Grammatiker. Unsere „Geschichte der lat. Grammatik“ wird auch dieses Verhältniss möglichst klar zu machen suchen.

[17]) Es kann, um dies auch hier zu bemerken, von einer wissenschaftlichen Behandlung nicht die Rede sein, so lange in Büchern und Lehrstunden die Bemerkung gemacht wird: „hier steht der „Ablativ statt einer Präposition!“ u. dgl. Und wie solche Erklärungen unwissenschaftlich sind, so sind sie nicht weniger unpraktisch; in der Vollendung einigen sich Theorie und Praxis, wie alle scheinbaren Gegensätze. Ist das Interesse des Schülers wach geworden durch die Bemerkung, dass eine Wortform sich an einer

tehende oder regierende Satztheil, und die absolut nothwendigen Satztheile neben demselben sind Subjekt und Objekt [15]).

2) Was die Grammatiker klassische Periode einer Sprache, klassischen Gebrauch eines Wortes oder einer Wortform nennen, umfasst nicht das eigentliche Wesen, sondern ist nur der abstract aufgefasste Moment der höchsten Entwickelung: — alles grammatische Wissen vollendet sich erst in der Geschichte.

3) Weder Ellipsen noch Pleonasmen der Sprache, sei es nun in Wortformen oder Wörtern, sei es in Sätzen oder Perioden, darf die Grammatik annehmen, wenn sie auf die Würde einer Wissenschaft Anspruch machen will [16]).

4) Jedes Daseiende hat seinen Selbstzweck, also ist Keines nur um eines Anderen willen da: dagegen kann ein Etwas seinen Zweck dadurch erfüllen, dass aus demselben ein Zweites hervorgeht. Die Knospen, aus denen Blätter und Blüthen sich entfalten, platzen zuvor, und der Wind führt die Schale fort.

4) Kein sprachliches Element steht, so lange es in der Sprache lebt, nur statt eines Anderen da, sondern jedes hat seine eigene Geltung [17]). Dagegen können sprachliche Elemente, gleich dem Kerne, der, wenn er reif ist, abfällt und in der Erde sich auflöst, verschwinden, wenn andere aus ihnen hervorgehen.

II. Die Grundgesetze der Physik und Logik sind zugleich in ihrer Vereinzelung Grundgesetze der Grammatik. Wir untersuchen [illegible] gemäss die phonetische [illegible] Sprache: in jener herrschen die Gesetze der Physik, in dieser die Gesetze der Logik.

Logik oder Physik.

1) Die Logik unterscheidet Begriffe, Urtheile und

Grammatik.

1) Die Grammatik unterscheidet Worte, Sätze und

---

ken: Sanctius den Vater unseres [illegible] Grammatik zu nennen. Wie [illegible] schen Grundprincip? — Soll die Zusammenstellung der Ellipsen [illegible] historischen Werth eines damaligen Grammatikers [illegible] war noch viel weniger Grund zum Lobe des Perizonius [illegible] Reisig daneben (pag. 29) [illegible] einige Ellipsen des Sanctius [illegible] viele eigene an die Stelle [illegible] „negotium“, welches er [illegible] dass dies gewiss kein Grund zu seiner Bewunderung [illegible] lobten auch nicht allein [illegible] seiner Zuflucht zu den Ellipsen [illegible] consequente Anwendung der [illegible] völligen Beseitigung der Ellipsen [illegible] dies grammatische Unwesen [illegible] hat, durch die Ansichten des Perizonius [illegible] rade das war und ist ein [illegible] beiden Grammatiker [illegible] auch dieses Verhältniss [illegible]

17) Es kann, um dies [illegible] schaftlichen Behandlung [illegible] und Lebensstunden die Bemerkung [illegible] „Ablativ statt einer Präposition [illegible] rungen unwissenschaftlich [illegible] tisch; in der Vollendung [illegible] scheinbaren Gegensätze [illegible] worden durch die Bemerkung [illegible]

Schlüsse. Sie muss, wenn sie die Gedanken in ihrer concreten Erscheinung betrachten will, vom Urtheile ausgehen; denn zum concreten, wirklichen Leben gelangt der Begriff nur im Urtheile; und der Schluss ist nur anzusehen als ein erweitertes Urtheil.

2) In dem Begriffe liegt eine Mehrheit von Merkmalen, die zu einer Einheit verbunden sind durch das Wort.

3) Die Kopula ist die das Urtheil bildende Kraft, indem sie zwei Begriffe oder Vorstellungen zu der Einheit des Gedankens vereinigt.

4) Im Schlusse haben sich die einzelnen Theile des Urtheils zu neuen Urtheilen erweitert, die den Theilen des einfachen Urtheils wesentlich gleich sind. Der Obersatz ist = dem Subjekte des Urtheils, der Schlusssatz = dem

Perioden. Das Objekt der Grammatik ist wesentlich ein concretes, folglich muss sie vom Satze ausgehen; denn das Wort wird nur lebendig im Satze; die Periode ist nur anzusehen als ein erweiterter Satz [18]).

2) In dem Worte findet sich eine Mehrheit von Lauten, die zu einer Einheit verbunden sind durch den Accent.

3) Die im Verb lebende kopulative Kraft bildet den Satz, denn sie vereinigt Subjekt und Prädikat mit einander.

4) In der Periode haben sich die einzelnen Theile des Satzes zu neuen Sätzen erweitert, die den Theilen des einfachen Satzes wesentlich gleich sind. Der Kausalsatz ist = dem Subjekte des Satzes, der Konsekutivsatz

---

Stelle findet, die derselben nach seiner Meinung nicht zustehe, so wird dasselbe zuverlässig eingeschläfert durch die nichtssagende Antwort: „diese Form steht hier statt einer andern.“

[18]) Dass dieses Princip sich seiner Hauptbedeutung nach bereits weit verbreiteter Anerkennung erfreut, beweist schon die Aufnahme, welche die im „zweiten Abdrucke der dritten, mit der ersten wörtlich gleichlautenden Auflage“ vor uns liegende: „Praktische Sprachdenklehre für Volksschulen“ von Raimund Jakob Wurst, Reutlingen 1836—38, gefunden hat. Die Geschichte der Grammatik wird dies Büchlein zu denjenigen rechnen, die besonders deshalb allgemeine Anerkennung fanden, weil sie einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen suchten. Was den wissenschaftlichen Werth desselben betrifft, so steht und fällt es mit seinem Vorbilde, den grammatischen Schriften von Becker. — In den Gelehrtenschulen scheint die Einführung von Lehrbüchern ganz neuer Methode langsamer zu gehen; und das ist gut, denn ein zu rascher Wechsel der Methoden ist nirgends gefährlicher, als in der Schule: — aber es ist doch ein wunderlich Ding, wenn noch neben Wurst und Becker Bröder und Buttmann, oder auch Zumpt und Rost sich finden müssen, weil die grammatischen Bearbeitungen der klassischen Sprachen nicht gleichen (?) Schritt hielten mit denen der Muttersprache.

Prädikate, der Untersatz = der Kopula. Also muss die Erklärung des Schlusses von der Erklärung des Urtheils ausgehen.

5) Die Physik erkennt in der Grundbedingung des Lebens, der Wechselwirkung, zwei Gesetze von allgemeiner Bedeutung, das Gesetz der Kausalität und das = dem Objekte, der regierende Satz = dem Verb. Also muss die Erklärung der Periode von der Erklärung des Satzes ausgehen [19]).

5) Neben dem Verb, der Darstellung des Lebens selbst, und neben dem Subjekt und Objekt, den Exponenten des Kausalitätsgesetzes, erkennt die Grammatik den Finali-

---

[19]) Die fernere Anwendung dieses Principes, nach welchem die Moduslehre in der Kasuslehre begründet wird, mag vorläufig ein kurzes Schema näher erklären:

Satz	=	Periode.
Verb	=	Regierender Satz.
(Adverb)	=	(Relativer Umstandssatz.)
Subjekt	=	Kausalsatz.
(Adjektiv)	=	(Relativer Beifügesatz).
Objekt	=	Konsekutivsatz.
Terminativ	=	Finalsatz.

In den Theilen, in welchen das hier aufgestellte Princip uns allein angehört, müssen wir auf die folgende Darstellung, namentlich den zweiten Theil, verweisen: — ein Recht, welches uns nicht entzogen werden kann, da das Princip zwar den Anfang einer Schrift ausmacht, oder doch im Anfange ausgesprochen wird, aber erst am Ende derselben volle Würdigung finden kann. — In der vollständigen systematischen Bearbeitung der Grammatik werden auf diesem Wege die beiden Haupttheile der Syntax, Kasus- und Modus-Lehre in der engsten Verbindung mit einander stehen, von welcher wir freilich bei der jetzigen Gestaltung unserer Grammatiken bisher kaum eine Ahnung hatten. Was wir leisten können, wird die Folge zeigen. Dr. Ernst August Fritsch hat in seiner: „Kritik der „bisherigen Tempus- und Modus-Lehre", Frankfurt a M. 1838, einer künftigen Geschichte der Grammatik ausserordentlich vorgearbeitet, wird aber zu der gewünschten Anerkennnng der von ihm gewonnenen Resultate schon deshalb weniger leicht gelangen, weil er es dem Leser überlässt, die von ihm als Kriterien angewandten Principien zu errathen: — ein Mangel, der bei einer kritischen Schrift besonders fühlbar werden muss. Er beginnt (p. 38.) seine eigene Darstellung, nachdem er (p. 22—38.) mehr die Form als den Inhalt der bisherigen Erklärungen der Moduslehre bekämpft hat: allein in derselben finden sich nur die anerkannten, allgemeinsten Kategorien der Moduslehre, aus denen sich das Denken des sprechenden Subjekts, aber nicht sein Sprechen erklärt; noch weniger das Verhältniss der Verbalformen zu den Nominalformen. Freilich konnte S. G. A. Herling („Erster Kursus eines „wissenschaftlichen Unterrichts in der deutschen Sprache", Frankf. a. M. 1828.), auf dessen Ansichten Fritsch meist zurückkommt, einen wesentlichen Zusammenhang der Modus und Kasus kaum ahnen, weil er sich bei der Erklärung der Kasus entweder mit den bekannten Fragen begnügte, oder, wo er erklärt, im Lokalismus stehen blieb.

Gesetz der Finalität: jenes in der Logik entsprechend dem *princ. contradict.*, dieses dem *princ. ration. suffic.*; jenes von absoluter, dieses von relativer Allgemeinheit.

tätskasus oder Terminativ an. Eine Lebensäusserung ist ohne Subjekt und Objekt nicht denkbar; und es muss möglich sein, zu jeder Lebensäusserung sich den Zweck hinzuzudenken. Zugleich ist aber der Terminativ, und das ist seine allgemeine Bedeutung, die Vereinigung des Subjekts und Objekts [20]).

§. 2.

Die Lokalisten. [21])

Neben der allgemeinen Angabe des Principes wird es nothwendig sein, den jetzigen Standpunkt der Kasuslehre, wenn freilich auch nur den allgemeinen Grundzügen nach, anzudeuten. Auf diese Weise werden wir in den Besitz des zu unserem Baue nöthigen Raumes gelangen können. Freilich wird die wahre Bedeutung des jetzigen Standpunktes dieser, wie aller grammatischen Lehren, sich erst ergeben aus einer durchgeführten historischen Betrachtung [22])

---

[20]) Vergl. I. Abschn. der Terminativ. II. Abschn. der Dativ.

[21]) Diesen Namen habe ich früher (histor. Uebersicht p. 67 u. ff.) zur Bezeichnung der Grammatiker gewählt, welche in den Kasus nur lokale Grundbedeutungen finden. Es würde richtiger sein, dieselben nach den tiefer liegenden grammatischen Principien zu benennen, aus denen jene beschränkte Kasuserklärung herzuleiten wäre: allein unsere Lokalisten lassen sich auf solche Weise nicht unter eine höhere Kategorie bringen. Es zeigt sich der Lokalismus nämlich bei Grammatikern der verschiedenen höheren Principien, bei reinen Empirikern und reinen Systematikern nicht weniger, als bei empirischen Systematikern, denn er ist noch Mode oder doch Mode gewesen, so dass diese oder eine ähnliche Bezeichnung eine historische Nothwendigkeit geworden ist.

[22]) Es gehörte gewiss zu den nicht kleinsten Verdiensten der Vorlesungen Reisig's, dass derselbe auf die historische Entwickelung der Sprachwissenschaft einleitend Rücksicht nahm, und zwiefach ist auch dieses Verdienst seines Werkes durch Haase's Noten gehoben worden! Es freut uns, dieses Werk auch in dieser Beziehung neben der: „Wissenschaftlichen Syntax der griechischen Sprache" von G. Bernhardy, Berlin 1829. — zu finden; noch mehr, da die historische Betrachtung in beiden bewährt findet, was Wilh. von Humboldt (p. LXII.) sagt: „Nichts ist mit dem Stu„dium der Sprachen so unverträglich, als in ihnen bloss das Grosse, „Geistige, Vorherrschende suchen zu wollen. Genaues Eingehen „in jede grammatische Subtilität und Schalten der Wörter in ihre „Elemente ist durchaus nothwendig, um sich nicht in allen Urthei„len über sie Irrthümern auszusetzen." Daneben ist zu nennen:

des gesammten grammatischen Studiums: indess kann für unseren Zweck eine Skizze des jetzigen Zustandes genügen, indem, um dies nochmals zu sagen, die volle Würdigung des aufgestellten Principes erst durch die Ausführung selbst erreicht werden kann.

So weit ist man doch endlich gekommen, dass man es zugegeben hat, dass es selbst für die Schulgrammatik keine genügende Erklärung der Kasus genannt werden könne, wenn man einzelne Fragen aufstellt, und diesen als hinlänglich bestimmten Kategorien die Kasus unterordnet. Man sollte glauben, dass diese Fragen von grossem praktischen Werthe sein müssen, da sie eine so lange Zeit hindurch [23])

„Kurze Geschichte des Studiums der Philologie in älterer und „neuerer Zeit" von G. Bernhardy (cfr. Friedemann's „Parä„nesen", Braunschweig 1837, Erst. Bd. p. 81—103). — Selbst die Schulgrammatik hat ein unzweifelhaftes Recht auf eine ihr angemessene historische Einleitung dieser Art: auch zweifeln wir nicht, dass sie eine solche wiedererhalten wird, wie sie dieselbe früher hatte, vergl. z. B. Scioppi *Grammatica Philosophica ed. Herzog. Aug. Vindelic.* 1712 (18 Seiten) — sobald nur erst in einer vollständigen Geschichte der Grammatik das nöthige Material zur bequemeren Auswahl zusammengetragen sein wird. — In der „Gram„matik der lateinischen Sprache" von Dr. F. W. Otto", 2te Ausg. Lpz. 1836, führt in der Uebersicht des *Inhalts* §. 2. der Einleitung die vielversprechende Ueberschrift: „Geschichte der lat. Sprache"; aber geliefert wird eine Geschichte der lateinischen Sprache, wie ein mässiger Tertianer sie machen muss. Indess fängt auch die Geschichte der lat. Grammatik jetzt an reicher zu werden an Beiträgen, durch welche dem Unternehmer eines solchen Werkes der Erfolg erleichtert und gesichert wird. Ganz besonders verdient hier genannt zu werden: „Beiträge zur griechischen und römischen „Litteraturgeschichte" von Dr. Friedrich Osann, von denen besonders der zweite Band, Kassel und Leipzig 1839, hieher gehört. Wer die 16 Namen des zweiten Haupttheiles und ihre Darstellung auf 269 Seiten ansieht, kann den Reichthum des gegebenen Stoffes ahnen, und eine genauere Vergleichung wird ihm zeigen, wie schätzbar der kritisch-literärische Stoff ist. Eine pragmatische Geschichte lag nicht im Plane Osann's: die Aufgabe einer solchen ist auch allerdings eine so bedeutende, dass, soll sie gelingen, das Zusammenarbeiten Vieler nothwendig ist. — Indess schreckt mich die Grösse der Aufgabe nicht. — Eine pragmatische Geschichte der Grammatik kann und wird in ihrer Vollendung einen undurchdringlichen Damm denen entgegensetzen, die auch für die geistige Entwickelung der Jugend, oder richtiger für die Verstandes-Entwickelung derselben, denn nur die „rendirt!", Eisenbahnen anlegen möchten; unbekümmert darum, ob Geist und Herz unter den Rädern zermalmt werden. Leicht beruhige ich mich dabei, dass der Versuch, einen solchen Damm zu errichten, die Hauptaufgabe meines literärischen Lebens ist: — Andere mögen ihn der Vollendung zuführen!

[23]) Das hohe Alter dieser Fragen ist freilich unbestreitbar. Sie finden sich schon bei Varro, woselbst sie lauten: *Quis? (Nomin.),*

die Methode des Unterrichtes bildeten; betrachtet man sie aber näher, so muss es sehr auffallen, dass man sich so lange mit ihnen begnügte, da jedes Kind dem aufmerksamen Lehrer den Beweis lieferte, dass es z. B. die Fragen: Wem? und Wen? wohl unterscheiden könne, sobald es die Satztheile erst kennen gelernt habe, — sobald also jene Fragen überflüssig geworden seien, — aber nicht früher. Wer aus unverdorbenem [24]), natürlichen Sprachgefühl obige Fragen

---

Quemadmodum? (Vocat.), quo? (Acc.), a quo? (Ablat.), quoi? (Dat.), quoius? (Genit.), cfr. M. Terentius Varro de L. L. Rec. Leonhardus Spengel. Berol. 1824. *Lib. VIII. cap. VI. p.* 403. Freilich konnte noch bei Varro selbst im gewöhnlichsten Wortsinne von einer Erklärung der Kasus nicht die Rede sein, da er weder Nominalformen und Verbalformen von einander trennte, noch dieselben gleich uns für verschiedene Formen einzelner Wörter ansah, sondern für selbstständige einzelne Wörter, mochte er sie auch haufenweise auf dieselben Stämme zurückführen. — Bei Priscian findet sich, um den zweiten hier am häufigsten citirten lateinischen Grammatiker hier zu nennen, die allgemeine Kasuslehre *Lib. V. cap. XIII.* §. 68. — *cap. XIV.* §. 80. *(cfr. Prisciani Caesariensis Grammatici opp. rec. Augustus Krehe. Lips. I.* und *II.* 1819—1820) hier, wo die Darstellung der Grammatik ganz der unsrigen ähnlich ist, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, dass Etymologie und Syntax erst viel später von einander getrennt wurden, findet sich auch bereits die so lange herrschende Kasuslehre in den wesentlichsten Punkten. — Als die lat. Grammatik von den Neueren für das klassische Studium bearbeitet zu werden anfing, galten bald in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Unterrichtsmethode der damaligen Zeit jene Fragen als die allgemeine Regel der Kasuserklärung, und haben dies Recht mit unbedeutenden Ausnahmen bis auf die neueste Zeit behauptet.

[24]) Diese Ansicht, dass das natürliche Sprachgefühl ohne Belehrung richtig sprechen lehrt, geht nothwendig hervor aus der Ansicht vom organischen Wesen der Sprache. Hören wir unsern W. v. Humboldt wieder. Er sagt (p. CXII.): „Die unfehlbare Ge„genwart des jedesmal nothwendigen Wortes im täglichen Ge„brauche der Rede ist gewiss nicht bloss Werk des Gedächtnis„ses. Kein menschliches Gedächtniss reichte dazu hin, wenn nicht „die Seele instinktartig zugleich den Schlüssel zur Bildung der „Wörter selbst in sich trüge.“ — Die Erfahrung, dass die meisten Kinder erst mit Hülfe der Grammatik richtig sprechen lernen, beweist Nichts dagegen, denn wir erwiedern mit unserm *Cicero (tusc. quaest. III.* 1. §. 2.): „*Sunt enim ingeniis nostris semina innata vir„tutum; quae si adolescere liceret, ipsa nos ad beatam vitam natura „perduceret. nunc autem, simul atque editi in lucem, et suscepti „sumus, in omni continuo pravitate et in summa opinionum perver„sitate versamur: ut paene cum lacte nutricis errorem su„xisse videamur.*“ — Mochten auch die Alten in ihrer Mythologie die Sprache für göttlichen Ursprungs ansehen, und mochten sie auch dem Merkur namentlich als Erfinder der Sprache und der *palaestra* die Ehre beilegen, der erste Beförderer der geistigen und körperlichen Entwickelung der Menschheit zu sein, *cfr. Horat. Od. I.* 10. *v.* 1—4:

ohne eigentliche Kenntniss der Satztheile zu unterscheiden wusste, für den hatten sie gleichfalls keinen Werth, denn er bedurfte ihrer nicht. Wenn man übrigens das eigentliche Wesen dieser Fragen näher beachtet, so haben sie den entschiedenen Vorzug vor mancher neueren Darstellung, dass sie, wenn freilich unbewusst, dem Verb seinen natürlichen Platz im Satze lassen [25]). Dagegen haben sie den entschiedenen Mangel, dass sie der lokalen Kasusbedeutung gar keinen Raum gönnen. Dies scheint, wie so oft die Methode wesentlichen Einfluss auf die Auffassung übte, die Hauptveranlassung dazu geworden zu sein, dass man eine Zeitlang, was in älterer Zeit [26]) keineswegs geschah, die

---

Mercuri, facunde nepos Atlantis,
Qui feros cultus hominum recentum
Voce formasti catus, et decorae
More palaestrae: —

in ihrer Philosophie urtheilten sie anders. Und gerade darin, dass sie in ihrem Glauben die Erfindung der Sprache den Göttern zu danken fühlten, sprach sich deutlich ihr Bewusstsein aus, dass die Sprache nicht eine Erfindung der Menschen, sondern gleich Baum und Blume eine Gabe der Natur, ein Organismus, sei. — Wäre die Sprache ihnen sichtbar entgegengetreten, sie hätten auch in ihr eine lebendige Gottheit gesehen, wie in Baum und Quelle.

[25]) Das wollen freilich diejenigen gar nicht, welche sich mit solchen Fragen bei der Kasuserklärung begnügen, dass das Verb das Hauptwort des Satzes ist. Gehen sie jedoch zur einfachsten Anwendung ihrer Fragen über, können sie selbst keine derselben ohne nothwendige Voraussetzung des Verb's aussprechen. Die körnigte Vorrede in J. J. G. Scheller's „Ausführliche lat. Sprachlehre", 1ste Ausg. 1778. 3te Lpz. 1790 — trifft auch heutiges Tages in vielen Punkten nur gar zu oft den Nagel auf den Kopf. Wer durchaus will, dass man bei der Methode jener Fragen stehen bleiben soll, der kann doch die Anwendung derselben den Kindern auf keine andere Weise erklären, als dass er sagt: „Suche erst „das Verb im Satze; dann verbinde die Frage: Wer? oder Was? „mit dem Verb, und die Antwort wird das in dem Nominativ ste„hende Subjekt sein; sodann verbinde die Frage: Wen? oder „Was? mit dem Verb und dem Subjekte, und das in dem Accusa„tiv stehende Objekt wird die Antwort sein; endlich verbinde die „Frage: Wem? mit dem Verb, dem Subjekte und dem Objekte, „und die Antwort wird der Dativ sein." Aber freilich muss der Lehrer dann auch nicht, um mit Scheller (Vorr. pag. VI.) zu reden, mit Schelten „Nein!" rufen, wenn der Knabe auf die Frage nach dem Hauptworte: „das Verb!" antwortet. Denn der Knabe hat Recht in seiner kindlichen Reflexion, wenn er meint, was ich im Satze zuerst suchen muss, und mit wessen Hülfe ich mich nur zurecht finde unter dem Uebrigen, — „das muss der Hauptmann „sein, der kommandirt!"

[26]) Leicht könnten die Lokalisten, wenn sie nicht meistens den historischen Schutz verschmähten, aus älteren Grammatikern Belege für ihre Ansicht finden: nur müssten sie freilich nicht bei den nächsten stehen bleiben; — nicht bei denen, aus welchen sie etwa selbst „den *casum* setzen lernten." — Schon Varro lässt

lokale Bedeutung der Kasus ganz übersah. Eine solche Beschränkung führte nothwendig zu mancherlei Unzuträglichkeiten und Künsteleien [27]); und daraus mag sich zum Theil der übergrosse Enthusiasmus erklären, mit welchem die wieder hervorgehobene lokale Bedeutung der Kasus aufgenommen wurde. Man hatte die Lokalität so lange entbehrt, dass man nun recht breit in ihr Platz nahm, und sich die Einführung der kausalen Beziehungen nur unwillkürlich gefallen liess. Zu diesem Portrait sitzt uns besonders Hartung [28]), und wir werden es mit einigen Strichen ausmalen.

---

sich zu den Lokalisten zählen; nur dass wir uns leichter mit ihm vereinigen, da keineswegs ein beschränkter Lokalismus sein Princip ist. Die vier Kategorien des Daseienden, welche er unmittelbar auf die Sprache anwendet, sind (cap. 22.): *corpus*, *locus*, *tempus*, *actio*: — und damit stimmen wir dem Sinne nach gern überein, nur dass wir uns nicht damit begnügen können, und auch mit der letzten Kategorie neben den übrigen nicht zu bleiben wissen. Er erklärt seine erste Kategorie: *corpus*, durch „*quod agitatur*“; und verbinden wir damit die Erklärung des *locus* durch „*ubi agitatur*“, des *tempus* durch „*dum agitatur*“, so ist die *actio* mitverbraucht, und wir übersetzen sein *corpus* durch „Lebensäusserung“, in welchem Verb, Subjekt und Objekt vereinigt ist. So gefasst, lassen wir uns gern *locus* und *tempus* als nächste Kategorien gefallen, wissen aber, wie gesagt, mit der 4ten, der *actio*, „*quod est in agitatu*“ nun nicht zu bleiben. Merkwürdig ist es dabei, dass schon Varro es liebte, die Sprache zur Erklärung seiner Kategorien mit einem Baume zu vergleichen. Die Geschichte der Grammatik kann nicht genug bedauern, dass die 4 ersten Bücher seines Werkes verloren gegangen sind, denn in diesen ist von der Haupt-Kategorie, dem „*corpus*“, die Rede gewesen, und es möchte wohl sein, dass wir, wenn diese vor uns lägen, den Lokalisten nicht gestatten könnten, ihn den Ihrigen zu nennen. Im 5ten, noch vorhandenen, Buche ist also vom *locus* die Rede, und hier (cap. 26 ff.) konnte Hartung zu seiner einfachen Angabe (pag. 7.) der individuellen räumlichen Verhältnisse oben und unten, innen und aussen, u. s. f. einen auf alle Fälle sehr interessanten Versuch vergleichen, jene Verhältnisse aus natürlichen Anschauungen der Menschen zu erklären, und er würde durch dieselben seine leeren Behauptungen begründen können.

[27]) Den Beweis liefern hier besonders die früheren griechischen Grammatiken in der Darstellung des Genitivs, indem die in ihm klar hervortretende lokale Bedeutung: „Woher?“ sich auf diesem beschränkt-lokalen Standpunkte nur durch Künstelei unter die kausale Frage: „Wessen?“ bringen liess.

[28]) Dass wir, unbekümmert um die Ansprüche, die Fritsch und Andere machen mögen, zur Schilderung des Lokalisten Hartung besonders hervorheben, rechtfertigt sich schon hinlänglich dadurch, dass sein Werk unbezweifelt die weiteste literärische Verbreitung errang, wenigstens vorzugsweise benutzt wurde. Die einzelnen abweichenden Meinungen der einzelnen Lokalisten können nur gelegentlich genannt werden. Hätten wir den kühnsten Lokalismus zu schildern, so wäre Wüllner: („Bedeutung der sprach-

Hartung geht (pag. 6 u. ff.) entschieden davon aus, dass in den Raumverhältnissen alle Grundbedeutungen der Kasus enthalten seien; da er nun daneben nicht leugnen kann, dass die Kasus auch kausale Verhältnisse darstellen, — da er vielmehr eingestehen müsste, dass in den Beispielen der Anwendung der Kasus die kausale Bedeutung derselben weit überwiegt: so wäre es für die Durchführung seines Principes ein Haupterforderniss, dass er klar und bestimmt nachwiese, wie aus den von ihm angegebenen lokalen Kasusbedeutungen seine lange Reihe [29]) von kausalen Bedeutungen sich organisch entwickelte. Diese für die wissenschaftliche Begründung ihres Systems erste und wichtigste Nachweisung blieben aber die Lokalisten bisher sämmtlich [30]) schuldig; denn

---

„lichen Kasus", Münster 1827.) gewählt worden; wäre der einfachste, aber freilich auch oberflächlichste Lokalismus unsere Aufgabe, so hätten wir uns an Fritsch gewandt. — Jedem das Seine!

[29]) Hartung sagt (pag. 3): „Jedes Wort (und was wir von „diesem sagen, gilt auch von Flexionen) ist in Bezug auf seine „Bedeutung ein natürliches Ganzes, kein Aggregat scheinbarer „Aehnlichkeiten. Es wächst frei und bildet sich organisch u. s. f." — Bei solchem Principe war es in der Kasuslehre die wichtigste Aufgabe, die verschiedenen Bedeutungen der einzelnen Kasus als organische Gesammtheiten *darzustellen*, und dieselben nicht bloss äusserlich an einander zu fügen, so dass sie nicht nur als eine lange Reihe, sondern als eine organisch verknüpfte Gesammtheit erkannt werden konnten. Diese aus der eigenen Einleitung Hartung's hergeleitete Forderung hat er aber so wenig erfüllt, ja bei seinem beschränkten Lokalismus so wenig erfüllen können, dass die Kritik die aus Wilh. v. Humboldt's und Becker's Schrift entlehnte Einleitung als nur zufällig im Anfange seines Buches stehend ansehen muss. Wer ein organisches Wesen der Kasus annimmt, wird sie nur vom Satze aus erklären können, und dabei fällt die Annahme, dass die lokalen Bedeutungen die ursprünglichen sind, von selbst weg. — Sollte übrigens Jemand meinen, es geschehe Hartung zu viel, denn es sei doch wohl nicht denkbar, dass man mit so streng wissenschaftlichem Principe anfange, und so ganz und gar unwissenschaftlich fortfahre, der vergleiche die ersten Seiten der Einleitung mit pag. 12., und er wird gestehen müssen, dass auch die bescheidenste, durch die Einleitung erregte Erwartung getäuscht wird. Die gar grosse Menge von verschiedenen Kasusbedeutungen bei Hartung (die ihm kommen musste, weil er das Centrum an der Peripherie suchte, und so die Sphäre des Kreises unmöglich übersehen konnte) erinnert unwillkürlich an den Spötter Scioppius, der in seiner *comparatio Cloacinae et Sanctianae Grammaticae (Gaspar. Scioppii Grammatica philosophica, ed. Joh. Christ. Herzog. Augustae Vindel.* 1712) sagt: „*Sanctiana est jucunda, cum „sit expedita et perfacilis ob regulas paucissimas etc.*"

[30]) Fritsch bemerkt (die oblig. Kasus, pag. 2.): „Die Herlei„tung der Gesetze, nach welchen jede der Sprachen in ihrer Bil„dung fortgeschritten ist, darf man, trotz allem Interesse, welches „eine solche Arbeit hat, als zu weit von der vorgesetzten Auf-

kurze, absprechende Behauptungen, wie bei Hartung (p. 8.): „Vom Raume werden diese Beziehungen analog auf andere „Begriffe übergetragen", kann die Wissenschaft durchaus nicht, nicht einmal die Schulgrammatik, für ausreichend erklären. Am auffallendsten ist es, wie eine so durchaus auf empirische Betrachtung beschränkte Auffassung nicht auf das Gewagte in ihrer Behauptung aufmerksam wurde, wenn sie sah [31]), dass die kausalen Kasusbedeutungen an positiven

---

„der Behandlung der griechischen Kasus, abführend, hier nicht er-„warten. Wir antworten: eine solche Darlegung würde in einiger Vollständigkeit unzweifelhaft allgemeines Interesse für das Buch erregt haben, wäre aber freilich eine Aufgabe von nicht gemeiner Schwierigkeit gewesen: in so weit war aber eine solche allgemeine Darlegung unerlässlich nothwendig, als aus derselben die wissenschaftliche Wahrheit der aufgestellten Behauptungen erwiesen werden musste. Nur Grundsätze von allgemein anerkannter Wahrheit werden ohne Beweis angenommen, und so weit ist es denn doch, obgleich die Lokalisten es verlangen (wie z. B. Billroth), mit dem Lokalismus noch nicht gekommen. Die (Vorrede pag. IX) in Anspruch genommene „Kürze der Beweisführung" umschloss doch wenigstens nicht den Mangel derselben. — Wüllner beginnt allerdings mit einer allgemeinen Nachweisung, und beweist hinlänglich die Nothwendigkeit einer solchen, so wie ihre Grenzen (§§. 1 — 4.). Da er aber (§. 6.) geradezu nach seiner Weise, ohne allen ferneren Beweis, behauptet, dass die Grundnatur des Kasus nicht die sein könne: — „ein Verhältniss anzugeben" — da er dieselben mithin nicht als das Verhältniss zweier Begriffe zu einander bestimmend angesehen wissen will; da er endlich (§. 8.) zu dem wunderlichen Schlusse kommt: „Präposition und Kasus „bestimmen sich gegenseitig, müssen also gleiches Wesens sein; „die Grundbedeutung der Präposition ist lokal, folglich „verhält es sich mit den Kasus eben so": — so kann die in gleicher Kühnheit fortgesetzte Darlegung wohl zur Kritik anregen, aber sie leistet Nichts für die wissenschaftliche Begründung.

[31]) Die nicht geringe Mühe, welche die Lokalisten anwenden mussten, überall Beispiele zu finden, aus denen die postulirte lokale Grundbedeutung unbestreitbar sich ergab, dient hier zum Beweise. Freilich haben sie sich nicht leicht irre machen lassen. Wüllner sagt (pag. 11.): „zur Erklärung und Begründung (?) eines Kasus „ist Nichts weiter erforderlich, als das Vorhandensein oder die Mög-„lichkeit (!) der jedesmaligen Grundanschauung darzuthun" — das heisst, gleich einem klugen Feldherrn im Voraus gehörig auf die Flucht bedacht zu sein; denn sollte bloss die Möglichkeit nachgewiesen werden, so blieben dem dialektischen Scharfsinne Wüllner's immer noch Rückzugswege offen. Wie er sie benutzte, mag des Beispiels wegen seine Erklärung des *genit. possessiv.* beweisen. Er sagt (pag. 2.): „Man sagt, der Genitiv dient zur Bezeichnung „des Eigenthümers. Wie soll dieses möglich sein? Das Eigenthum „hat in der Wirklichkeit (?) zu dem Eigenthümer durchaus kein „anderes Verhältniss, als jeder andere Gegenstand der Aussenwelt, „der neben ihm ist." — Es wäre ein Lustspiel eigener Art, einen Hegelianer, etwa Wilhelm Mohr, mit Wüllner über die Sprache disputiren zu hören; käme das Wort „Wirklichkeit" vor, es müsste

Beispielen überreich sind, während sich oft für die lokale Bedeutung kaum ein Beispiel auffinden lässt. — Der Lokalismus hat aber bei so vielen und so bedeutenden Grammatikern Anerkennung gefunden, dass es nöthig sein wird, der ganzen Darstellung Hartung's kurz zu folgen. In den einleitenden Betrachtungen folgt er getreu den Principien unseres unvergesslichen Wilhelm von Humboldt und Becker's, worauf wir nach den in den Noten gegebenen Erklärungen uns nicht weiter einlassen. Sodann sagt er (pag. 7.): „Die Kasus sind die Exponenten der allgemeinen „Beziehungen der Bewegung, Richtung und des Befindens „im Raume": also müsste er auch in dem Worte, welches die Bewegung und das Befinden anzeigt, d. h. in dem Verb, die Erklärung der Exponenten beruhen lassen. Er thut es aber nicht; er will die Exponenten der Bewegung erforschen, ohne sie in ihrem Leben, d. h. an dem Bewegenden, zu betrachten: — so betrachtet man die lebendigen Aeusserungen der Seele an Leichnamen! — Fast komisch ist es, zu sehen, wie er gleich in Beziehung auf den für ihn neben dem Ablativ störrischen Dativ, denn auf beide macht sein Wo? Anspruch, sein eigenes Princip verlässt, oder vielmehr darüber hinausgeht. Oder — wie war es möglich, so lange er nur vom Raume und nicht von dem im Raume Lebenden ausging, in dem Wo? das „Gegenüber" herauszufinden?! — Ja, seine eigene Kategorientafel (pag. 9.), das erste Resultat der Anwendung seines Principes, spaltet sich in lokale und kausale Beziehungen, und in 3 Kategorien findet sogar das Lokale gar keinen Platz [32]). Sieht man dabei, wie er alle

---

ihnen ergehen, wie weiland beim Thurmbau zu Babel. Ein Freund der „reingeistigen Sprachbestimmungen" ist (§. 3.) Wüllner übrigens doch nicht. — Sodann heisst es, wie Wüllner selbst zur Erklärung des *genit. possessiv.* kommt (p. 29.): „Es scheint fast, als „dächten wir das Eigenthum selbstständiger, als den Eigenthümer, „indem wir uns jenes gewöhnlich als auf diesen übergehend oder „übergegangen denken. Die Sprache ist, wenn ich empfindelnd re„den soll, menschlicher und betrachtet den Eigenthümer als selbst„ständig und das Eigenthum als von ihm ausgehend: daher der Ge„nitiv." Auf solche Weise konnte freilich die Möglichkeit, in einem Kasus eine postulirte Grundanschauung zu finden, nicht leicht versperrt werden. — Hartung kommt bei Bemerkungen obiger Art nicht einmal in Gefahr, irre zu werden in seinem Princip: da er für die Grundbedeutung des Genitivs als des Woher-Kasus in der lateinischen Sprache kein treffendes Beispiel finden kann, so beruhigt er sich bei der Bemerkung (pag. 13.): „Im Lateinischen ist „kaum etwas der Art zu finden", — das Zeugniss einer Gemüthsruhe, die uns höchst merkwürdig vorkommt.

[32]) Ein Schema dieser Art soll die unmittelbare Anwendung des

Nachweisung schuldig bleibt, wie er, ausgehend vom lokalen Princip, zu kausalen Kategorien gelangt sei: — so wird er nichts Anderes erwarten können, als dass die Kritik die Meinung ausspricht, dass er wenigstens den systematischen Beweis seiner Ansichten nicht geliefert hat. — Ob er den empirischen Beweis lieferte, werden wir zum Theil im zweiten Theile sehen. Des Beispiels wegen wollen wir indess Eins gleich aus dem Anfange seiner empirischen Darstellung herausheben. Da er den Genitiv für den „Woher-Kasus" erklärt, so muss ihm, wie er dies auch angiebt, das räumliche Ausgehen die Grundbedeutung desselben sein. Wenn er aber nun in aller Kürze zugiebt (pag. 13): „Im Lateinischen ist kaum etwas der Art zu „finden", — so hören wir dem Lokalisten voller Verwunderung zu, und könnten fast glauben, der Empiriker sei zum Hegelianer geworden, den im Vertrauen auf seine rein geistigen Konstruktionen die Empirie gar nicht bewege. Eine kurze Nachweisung, wo denn die vermeinte Grundbedeutung eigentlich geblieben sei, war doch in der That dabei nicht überflüssig. Wir würden an seiner Stelle etwa gesagt haben: die lokale Bedeutung gehört dem sinnlichen Gebiete an; und da in jeder Sprache allmälig das sinnliche Element vor dem geistigen zurücktritt, indem die Sprache als lebendiger Organismus sich im nothwendigen Vereine mit dem sprechenden Volke fortentwickelt, so mochte die lokale Bedeutung selbst da, wo sie die ursprüngliche war, allmälig zurücktreten können: — aber für ein spurloses Verschwinden einer allgemeinen Bedeutung nicht eines Wortes, sondern einer allgemeinen Wortform, fänden wir freilich nirgends ein analoges Beispiel.

Zum Schlusse wollen wir noch bei einer Behauptung Hartung's in der Kürze verweilen, da dieselbe allerdings Vieles für sich zu haben scheint, und eben deshalb nicht wenig zur allgemeinen Annahme seiner Ansichten beigetragen hat. Er stützt nämlich (pag. 4. 5.) seine ganze Darstellung auf die Annahme, dass die sinnliche Wahrnehmung der geistigen vorangehe, und dass deshalb die Elemente der Sprache wesentlich durchaus jener angehören, indem diese aus jener vermöge der Analogie und Metapher ihre Darstellung finde. Bliebe er dabei stehen, und verführe er konsequent nach dieser Ansicht, wir würden ihm gewiss nicht widerstreiten. Wenn er aber nun im Vertrauen auf diese Behauptungen in der Lokalität so entschieden die

---

aufgestellten Principes sein. Nur Hartung selbst wird erklären können, wie Princip und Schema zusammenstimmen.

Grundbedeutung der Kasus findet, als wäre die Lokalität die einzige Grundform der sinnlichen Wahrnehmung, so müssen wir gerade diesem entschieden widersprechen. Hartung wird sich gewiss nicht weigern, uns zuzugestehen, dass die Behauptungen, welche aufgestellt werden über das Wesen des sprechenden Volkes, sich bewähren müssen an dem einzelnen sprechenden Menschen. So wolle er denn mit uns zum freundlichen vorläufigen Abschiede ein Kind im Arme der Mutter betrachten. Ein Kind sass auf dem Schoosse der Mutter; es sah vor sich auf dem Tische neben anderen Sachen einen prächtigen Blumenstrauss. Es will sich erheben; es streckt die Händchen aus; es liebkost der Mutter: — und unverkennbar spiegelt sich in dem lebendigen Gesichtchen das Streben, den inneren Ton der Freude im vernehmbaren Laute mitzutheilen. Könnte man in der kleinen Brust die zum Lichte des Bewusstseins heranstrebenden Gedanken lesen, es würde heissen: „wie „prächtig glänzt das unnennbare Ding dort! — o! Mutter! „gieb mir's doch! — ich möcht' es haben!“ [33]) — Die Mutter erfüllt des Kindes Wunsch; sie reicht ihm den gewünschten Gegenstand, und die Natur, ewig die beste Lehrmeisterin, lehrt sie dem selbst jetzt noch fragenden Blicke des Lieblings durch das Wort zum vollen Besitze zu verhelfen, sie spricht: „Sieh, die prächtigen Blumen, mein „Kind!“ — Für einen Augenblick ist die regsame Seele des Kindes befriedigt, und es findet Zeit zu Thätigkeitsäusserungen zweiter Art. Es beginnt zu reflektiren; es begnügt sich nicht mit den unmittelbaren Eindrücken, sondern fängt an zu vergleichen [34]); es wirft einen Blick auf den

---

[33]) Die Lokalisten wollen sämmtlich, und das soll der grösste Vorzug ihres Systems sein, die Sprache erklären nach der Art, wie wir Menschen geistig die Dinge erfassen. Sie werden diese geistigen Auffassungen des Kindes anerkennen müssen, und nicht leugnen können, dass es kausale geistige Aeusserungen sind.

[34]) Es ist sehr auffallend, wie die Lokalisten immer wieder es übersehen konnten, dass der Raum für unsere geistige Auffassung eben Nichts anderes ist, als ein Verhältniss zweier Dinge zu einander; dass man mithin nothwendig die Dinge selbst erst müsse aufgefasst haben, bevor man ihr Verhältniss zu einander erkennen könne, und dass man endlich die Dinge selbst eben nur auffasse in irgend einer kausalen Beziehung. Völlig unerklärlich ist es aber, wie Wüllner nicht zugeben will, dass die Kasus ein Verhältniss anzeigen, und wie er doch vom Raume ausgehen kann. Hätte er doch gesagt, was der Raum in der subjektiven Auffassung ist; denn von dem objektiven Wesen der Dinge darf die sprachliche Erklärung nach ihm durchaus nicht ausgehen, und auch nach unserer Meinung nicht.

Ort, von welchem her die prächtigen Blumen in seine Hand gelangten; es sieht sich auf dem Schoosse, an der Brust derjenigen, die ihm diese Freude bereitete; es findet die prächtigen Blumen in der eigenen Hand, und entdeckt unter denselben immer eine schöner, als die andere. Auch diese Freude, das Resultat seiner kindlichen Reflexion, möchte es mittheilen; der Freudenton auf dem Nerveninstrumente seiner Seele sehnt sich, einzustimmen in die Freude des All's; es lehnt sich sinnend an der Mutter Brust, — hier ist sein All! — hier weiss es verstanden zu werden, fanden auch die Töne seines Herzens den vernehmbaren Laut noch nicht! [35]) — Die kausale Auffassung ist nothwendig die erste, an ihr erwacht die lokale [36]). (Vergl. I. 2. §. 2 u. ff.)

---

[35]) Den Vorwurf der Tändelei setze ich voraus, fürchte ihn aber nicht. Wer die Welt vergisst, wie sie ist, lernt aus Büchern Nichts, das wirklichen Werth hätte. Auch die abstracteste Spekulation findet ihren letzten sicheren Ankergrund in der Wirklichkeit, in den Dingen, wie sie sind und von uns geistig erkannt werden.

[36]) Schliesslich noch eine nähere Bestimmung meines Standpunktes. Es ist mir von einem Freunde mitgetheilt worden, dass ein von mir höchst geachteter Philologe gegen einen Dritten die Behauptung ausgesprochen habe, dass ich das Herbartsche System meinen grammatischen Untersuchungen zum Grunde lege: eine Mittheilung, die mir selbst um so mehr auffallen musste, da Herbart unter den neuesten Philosophen gerade derjenige war, den ich bisher nur im Allgemeinen, d. h. aus der Geschichte der Philosophie, kannte, und an dessen Uebereinstimmung mit mir ich nie gedacht hatte. Nun finde ich mich aber hier, am Schlusse der Kritik über die Lokalisten, besonders aufgefordert, jener Meinung, bei aller Achtung vor der Kraft und Originalität Herbart's, entschieden entgegen zu treten. Gern gestehe ich, dass es mich selbst überrascht hat, bei der Vergleichung Herbart's in so manchen Punkten meine Uebereinstimmung mit ihm zu finden, so dass ich die Wahrscheinlichkeit jener Meinung bereitwillig anerkenne. So, um nur einige Hauptpunkte hervorzuheben, sagt Herbart (Hauptpunkte der Metaphysik, Göttingen 1808.): „Die Philosophie behandelt nicht „ein nur ihr angehörendes Objekt, sondern sie besteht in der Art, „wie man den sich darbietenden Gegenstand betrachtet"; — und wir: „die philosophische Grammatik bietet keine neue Kenntniss „der Sprache dar, sondern sie besteht in einer philosophischen Be„handlung der Kenntniss der positiven Sprachen." — Ferner sagt er: „Was die Philosophie mehr weiss, als die Empirie, sind nur „nothwendige Folgerungen aus der empirischen Kenntniss"; — und wir: „Die philosophische Grammatik erfindet keine neuen gramma„schen Lehren, sondern bringt die vorhandenen in systematische „Ordnung u. s. f." — Indess so sehr ich auch mit Herbart über das Verhältniss des empirischen und des philosophischen Wissens zu einander übereinstimme, so weichen wir doch in dem ersten, nicht die Form des Wissens, sondern den Inhalt desselben betreffenden Principe so entschieden von einander ab, dass wohl die Lokalisten, nicht ich, Schutz bei ihm finden können.

§. 3.
Uebersicht.

Nachdem wir also in §. 1. unser Princip im Allgemeinen aufgestellt und in den ersten Grundzügen entwickelt haben; nachdem wir uns in §. 2. neben den herrschenden Ansichten Raum zu verschaffen gesucht haben: so werden wir die Darstellung selbst in zwei Abschnitte zerlegen, mögen dieselben auch äusserlich nicht in gleichem Verhältnisse zu einander stehen.

Der erste Abschnitt wird eine allgemeine oder philosophische Darlegung der Kasus überhaupt, abgesehen von den einzelnen Sprachen, oder, wie man jetzt [37]) sagt, die grammatischen Kasus enthalten. Den Stoff gab das komparative Studium der einzelnen Sprachen, eigenes und

---

Herbart theilt die von der Empirie her entlehnten Objekte des philosophischen Wissens in drei Kategorien: 1) das Ding; 2) die Veränderungen; 3) das Ich; — will mithin die Thätigkeit am Sein, und nicht das Sein in der Thätigkeit erkennen. Und wie sehr er eben dadurch in den Lokalismus hineinkommt, zeigt sein Beispiel: „In der Wahrnehmung, dass auf Anschlagen des Stahls an den „Kiesel ein Funken erfolgt, hat man höchstens die Zeitfolge, nicht „den nothwendigen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung „erkannt.“ — Selbst als Logiker könnte man sehr wohl mit ihm darüber rechten; als Grammatiker verwerfe ich die Erklärung durchaus. Wer den Funken sieht, erkennt darin eine kausale Wirkung (mag auch der Philosoph diese Erkenntniss auf seinem abstracten Standpunkte eine Täuschung nennen), und spricht diese seine Erkenntniss aus. Dass übrigens Herbart in einer allgemeinen Grammatik zu einem dem unsrigen ähnlichen Resultate gekommen wäre, scheint uns selbst fast wahrscheinlich: aber dann war das Grundprincip seines Systems wenigstens beschränkt worden, um nicht zu sagen, aufgehoben. Soll ich einer Schule angehören, so ist es der Humboldt's und Grimm's, nach der Schleiermacher's; — denn diesen dreien Männern danke ich zunächst meine geistige Entwickelung. Aber sie sind auch darin eigenthümlich, dass sie keine Schule bilden wollten! —

[37]) Das Verhältniss zwischen der Sprache und den Sprachen ist von Wilhelm v. Humboldt (pag. XX ff.) so trefflich auseinandergelegt worden, dass Becker's in jenem Verhältniss begründete Eintheilung der grammatischen Kasus und der Flexionskasus allgemeine Anerkennung finden muss. Dieselbe hat den grossen, unverkennbaren Nutzen, dass ein endliches Verständniss der verschiedenen Ansichten möglich geworden ist. Humboldt sagt (pag. XXI.): „Die Sprache ist nur aus sich entsprin„gend und göttlich frei“ — „die Sprachen sind gebunden und „abhängig von den Völkern, welchen sie angehören.“ — Diese Betrachtung kann dem Empiriker Achtung einflössen vor der Begeisterung des Systematikers, dem Systematiker Achtung vor dem emsigen Fleisse des Empirikers. Das endliche Ziel kann nur erreicht werden durch getreues Zusammenwirken Beider.

fremdes; den systematischen Aufbau des gesammten Stoffes leitet das aufgestellte Princip. Der eigentliche Werth des Gebäudes hängt davon ab, wie wohnlich es ist, und dieses zeigt sich an einem Beispiele im zweiten Abschnitt.

Der zweite Abschnitt enthält nämlich die Flexionskasus der lateinischen[38]) Sprache. Er muss seine nächste Würdigung finden in der praktischen Brauchbarkeit für die Schulgrammatik im höheren Sinne des Wortes; — und zugleich dient er zur Bewährung des ersten Abschnitts.

---

[38]) Man hat sich so sehr daran gewöhnt, die lateinische Sprache fast nur als einen Dialekt der griechischen Sprache anzusehen und zu behandeln, dass wir in unserer Beschränkung auf die lateinische Sprache das Zeugniss eines unbefangenen Mannes bedürfen. Bernhardy sagt in seiner Syntax der griechischen Sprache, pag. 44. Not. 68.: „Es scheint wünschenswerth, dass im syntaktischen Ge„biet möglichst die Römischen Idiome ausser Berührung mit dem „Griechischen gesetzt werden, da ihre Vergleichung besser der all„gemeinen Sprachforschung vorbehalten bleibt. Selbst die Nach„ahmungen der Römer geben hinlänglichen Beweis für die gänzliche „Verschiedenheit der beiderseitigen Strukturen."

I. Abschnitt.
Die grammatischen Kasus.

1. Kapitel.
Die nothwendigen grammatischen Kasus.

§. 1.
Allgemeines Wesen derselben. Eintheilung.

Der Satz ist die einfachste Erscheinung der Sprache in ihrer lebendigen Verwirklichung; nur die grammatische Abstraktion zerlegt denselben in einzelne Wörter. Also muss jede systematische grammatische Betrachtung, um ein Lebendiges zu finden, von dem Satze ausgehen [39]).

---

[39]) Diese Forderung gewinnt in der Behandlung der Grammatik immer mehr Raum. Aber freilich ist wenig gewonnen, so lange die Syntax zwar: — „Satzlehre" — genannt wird, aber so wenig vom Satze wirklich ausgeht, dass sie noch immer die Nominalformen an sich, und nicht in ihrem Zusammenhange mit dem Verb erklären will; so lange sie noch immer die Sache so darstellt, als mache die Grammatik gleichsam die Sprache, indem die Etymologie die Formen zurechtzimmere, aus denen die Syntax Sätze zusammenfüge, da doch die Grammatik die Wortformen nur in Sätzen zusammengefügt vorfindet, und mit Hülfe der Abstraktion sie auseinanderlöst, um sie einzeln zu betrachten. Wäre die Sprache ein menschliches Kunstprodukt, so wäre, sollte man glauben, die jetzige Methode der meisten Grammatiker die richtige, indem die Menschen erst den Stoff im Einzelnen bearbeiten müssten, ehe sie ihn künstlich in einander fügen könnten: — und doch wäre die Methode unpraktisch, denn man könnte doch wenigstens die Schüler nirgends in die Werkstätte des Sprachkünstlers führen, sondern muss ihnen das fertige Kunstwerk vorlegen, also selbiges erst auseinanderlösen, ehe man das Einzelne betrachten kann. Wer aber das organische Wesen der Sprachen erkennt, wird über die Wahl der Methode gar nicht zweifelhaft sein. Zeigt etwa der Botaniker erst die einzelnen Theile einer Pflanze vor, und setzt dann die Pflanze aus ihnen zusammen? oder zerlegt er nicht erst die Pflanze in ihr Theile, um dann diese zu erklären?

Die Wahrheit dieser Behauptung muss sich praktisch bewähren dadurch, dass von ihr aus die Grammatik erst die rechte Klarheit und Bestimmtheit gewinnt; sie bewährt sich theoretisch durch die Vergleichung der Grammatik mit derjenigen Wissenschaft, welche ihr logisch am nächsten verwandt ist, mit der Logik selbst [40]). — Es liegt nämlich in jedem Satze formel: die lebendige Vereinigung einer Mehrheit von Wörtern zur Einheit des Sinnes oder des Gedankens, — und materiel: die Aussage von der Thätigkeit eines Etwas, oder von der Lebensäusserung [41]) desselben. Ein Satz ist seinem logischen Gehalte nach = einem Urtheile, denn in jedem Urtheile ist gleichfalls formel: die lebendige Vereinigung einer Mehrheit von Begriffen zur Einheit des Gedankens, — und materiel: die Aussage von der Lebensäusserung eines Etwas. Freilich machen für die Logik die Begriffe den eigentlichen Stoff aus, da sie ein abstractes Objekt zu ihrer Aufgabe stellt, und dadurch eben unterscheidet sie sich wesentlich von der Grammatik; dagegen erkennt auch die Logik den lebendigen Verkehr der Begriffe, unter einander und mit den Anschauungen, nur in dem Urtheile [42]). Die wesentliche Aufgabe der Grammatik

---

[40]) Vergl. Einleitung §. 1. — Noch treffender wäre hier vielleicht die Vergleichung der Grammatik mit der zweiten, ihr nächst verwandten Wissenschaft, der Physik. Die einzelnen Worte sind gleich der Wurzel, dem Stamme, den Aesten und allen Theilen des Baumes, der Satz gleich dem Baume selbst, die Periode gleich dem Parke. Wer den Park genau kennen lernen, und sich in ihm nicht bloss zur Erholung und Belustigung ergehen will, der muss den Baum betrachten, denn hier werden ihm die Theile desselben deutlich, hier lernt er das eigentliche Wesen des Parkes einsehen.

[41]) Vgl. Einleit. §. 1. — Es ist mir bemerkt worden, dass es zur Beseitigung der unpassenden Trilogie in der Definition des Verbs richtiger sein würde, aus der gewöhnlichen Definition den Begriff der Thätigkeit hervorzuheben, weil er in seiner weiteren Bedeutung die Begriffe des Zustandes und des Leidens mit umfasse. Ich folgte dieser Meinung nicht, weil es schwieriger ist, einem alten Terminus eine neue Bedeutung unterzulegen, als für einen neuen Terminus Raum zu gewinnen. Dass ich das Wort „Leben" dabei in einem ungewöhnlich weiten Sinne gebrauche, kann sich aus der möglichen Bedeutung des Wortes leicht rechtfertigen lassen. In dem Satze oder Urtheile: „der Stein ist hart", sagen wir aus, dass der Stein als lebendiges Individuum Härte zeige, oder seinem Wesen nach die Eigenschaft der Härte zu zeigen pflege, je nachdem die Kopula gefasst wird.

[42]) Dass hiedurch keine vollständige Entscheidung des Streites in der Logik über die Realität der Begriffe und Urtheile neben einander erzielt wird, liegt in der Aufgabe unserer Schrift. Um desto weniger wird dies für uns nothwendig sein, da kein Streit dieses Inhalts in der Grammatik möglich ist, indem die Sache auf dem concreten Standpunkte entschieden ist, und dies ist der nothwen-

ist aber, die einzelnen Sprachen in ihrer concreten Erscheinung, d. h. im lebendigen Verkehre, aufzufassen, mithin bleibt sie nothwendig bei der Prüfung des Urtheils in seiner sprachlichen Erscheinung, d. h. des Satzes, stehen, und für sie ist, in so fern sie eine Wissenschaft ist, die Betrachtung der Begriffe und Anschauungen in ihrer sprachlichen Erscheinung, d. h. der Worte, stets nur eine Aufgabe zweiten Ranges [43]); aber freilich eine absolut nothwendige. Wie nämlich Urtheile nur durch lebendige Vereinigung einzelner Begriffe unter einander oder mit Anschauungen entstehen, so verwirklichen sich Sätze nur durch lebendige Vereinigung einzelner Wörter mit einander; und es wäre gleich sehr eine philosophische Thorheit oder Vermessenheit, das Wesen des Ganzen erkennen zu wollen, ohne das Wesen des Einzelnen zuvor erforscht zu haben, wie über das lebendige Wesen des Einzelnen zu urtheilen, ohne von dem Ganzen auszugehen.

Um das (logische) Wesen des Satzes zu erkennen, muss man von dem allgemeinen Wesen der Lebensäusserungen ausgehen, denn Form und Materie bestimmen sich gegenseitig mit Nothwendigkeit.

Jede Lebensäusserung jedes Einzelnen muss, als dem Gesammtleben angehörig, denselben Gesetzen unterworfen sein, denen das Ganze in seinem Leben und Wirken un-

---

dige Standpunkt der Grammatik. Nur möchten wir diejenigen Grammatiker, welche der abstracten Wendung ihres Studiums entschieden abhold sind, darauf aufmerksam machen, dass sie gerade, indem sie von den Wörtern und nicht vom Satze ausgehen, freilich ohne es zu wollen, dem Wege der Abstraktion folgen.

[43]) Wir erinnern hier nochmals daran, dass unsere Aufgabe war, ein der systematischen Wissenschaft angehörendes Werk zu liefern. Auch soll durch obige Bemerkungen über die, in den vorhergehenden Noten genauer bestimmte, Stellung der Etymologie und Syntax zu einander nicht allein Nichts gegen den Werth etymologischer und synonymischer Forschungen gesagt sein; vielmehr wagen wir getrost die Behauptung, dass erst mit Hülfe der systematischen Betrachtung die wahre und höhere Bedeutung jener Forschungen an's Licht tritt. Es ist dem Verfasser von Prof. Dr. Petersen (Hamb. unparth. Corresp. vom 31. Aug. 1837. No. 205.) der Vorwurf gemacht worden, dass er den Nutzen des Sammelfleisses zu sehr in den Hintergrund stelle. Auch diesem Vorwurfe hofft er durch vorliegende Schrift entschieden entgegengetreten zu sein. Wäre aber das grammatische Studium unseres Jahrhunderts nicht über den Sammelfleiss des vorigen Jahrhunderts hinausgegangen, es stände der Waffen beraubt den Angriffen des Realismus gegenüber. Freudig wird daneben der besonnene Systematiker anerkennen, der Sammelfleiss ihm die Waffen schmiedete, die er schär schwingt zu Schutz und Trutz.

terworfen ist: denn die Wechselwirkung jedes Einzelnen mit dem Uebrigen, durch welche die Vereinigung alles Einzelnen zu einem Ganzen bedingt ist, setzt nothwendig gemeinsame Gesetze des Wirkens voraus, die in absoluter [44]) Nothwendigkeit jede einzelne Lebensäusserung beherrschen. Wollte Jemand nun die Anwendung dieser Gesetze auf die Bestimmung der sprachlichen Erscheinungen leugnen, der müsste zuvor nicht nur das organische Wesen der Sprache leugnen, sondern er müsste zugleich nicht einräumen, dass die Sprache eine nothwendige Bedingung der geistigen Thätigkeit des Menschen sei: denn Beides kann ihr nur dann zugestanden werden, wenn sie denselben Gesetzen unterworfen ist, welchen alle Organismen und die geistige Thätigkeit des Menschen selbst gehorcht. Als Gesetze von solcher allgemeinen und absoluten Nothwendigkeit [45]) wurden von Empirie und Philosophie schon längst anerkannt:

1) das Gesetz der Kausalität: oder der nothwendige Nexus zwischen Ursache und Wirkung;
2) das Gesetz der Finalität: oder der nothwendige Nexus zwischen Zweck und That.

Mithin sind die Fragen nach Ursache, Wirkung und Zweck der That für die Erkenntniss jedes Satzes absolut nothwendig. Die Anerkennung dieser Nothwendigkeit ist, wie die Durchführung zeigen wird, der Grundstein unserer Kasuslehre, und darin unterscheidet sich dieselbe wesentlich von der Anderer, namentlich der Lokalisten.

Das Verb ist der lebendige Mittelpunkt des Satzes, folglich der erste Theil desselben [46]).

---

[44]) In einen Streit über das Wesen der Freiheit gerathen wir durch diese Behauptung nicht, denn die Sprache reflektirt nicht über die Dinge, sondern stellt dieselben dar, wie sie wahrgenommen werden. Wenn wir also in einer Philosophie der Grammatik von einer absoluten Nothwendigkeit sprechen, so ist es die der realen, und nicht die der idealen Welt. Wer aber die Freiheit in jener und nicht in dieser sucht, verhungert zwischen den beiden Heuschobern.

[45]) Dass unter den relativen Gesetzen sich die Gesetze der Instrumentalität und Lokalität jenen absoluten Gesetzen am meisten nähern, und deshalb auch die diesen entsprechenden Kasus sich zunächst anschliessen, werden wir später sehen.

[46]) Wilhelm von Humboldt lässt in einer Beurtheilung des sanskritischen Verbs seine grammatische Ansicht vom Verb überhaupt erkennen. Er sagt (pag. X.): „Keine Sprache stellt die „wahrhafte Natur des Verbum, die reine Synthesis des Seins mit „dem Begriff so wahrhaft dar, als das Sanskrit, welches gar keinen „andern, als einen nie ruhenden, immer bestimmte einzelne Zu„stände andeutenden Ausdruck für dieselbe kennt."

Mit der Behauptung, dass der Satz dem Urtheile entspreche, war zugleich die ausgesprochen, dass das Verb als nothwendiger Mittelpunkt des Satzes der erste Satztheil ist: wer jenes zugiebt, kann dieses nicht leugnen, ohne sich selbst zu widersprechen. In der Kopula liegt die eigentliche Verwirklichung, folglich auch das Lebenselement des Urtheils, denn durch das Hinzutreten derselben schliessen sich die einzelnen Begriffe als Urtheil an einander [47]). Deshalb bestimmt die Beschaffenheit der Kopula die wesentliche Beschaffenheit des Urtheils; wird die Kopula entfernt, so löst sich das Urtheil wieder in einzelne Begriffe auf. Also hat logisch derjenige Satztheil, durch welchen die Kopula ihre Darstellung findet, d. h. das Verb, als nothwendiger Mittelpunkt den ersten Platz im Satze: und diese logische Behauptung bestätigt sich vollkommen in der phonetischen Betrachtung. Es zeigt sich, wie es nicht anders sein kann, an dem Satze dieselbe Erscheinung, wie am Urtheile: die einzelnen Wörter schliessen sich erst durch das Hinzutreten des Verbs zum Satze an einander; wird das Verb entfernt, so löst sich der Satz wiederum in einzelne Wörter auf. Das Verb ist also der nothwendige, Leben gebende, Mittelpunkt des Satzes, denn in demselben liegt die kopulative, oder, um mit unserm Humboldt [48]) zu reden, die „synthetische" Kraft, durch welche die für sich allein todten Tonbilder der Begriffe zu lebendigen Erscheinungen verwirklicht werden. Die Begriffe: Baum — Früchte — tragen erscheinen als Aussage eines Urtheils, oder als eine Lebensäusserung in dem Satze: der Baum trägt Früchte; und in der Verbalform: „trägt" ist neben dem Begriffe: „tragen" die Kopula enthalten (trägt = ist tragend), welche den Sprachen des Sanskritstammes gemäss durch t (s) dargestellt ist [49]). Alle Verben sind sich

---

[47]) „Jede Kopula drückt einen *modus specialis* des Denkens selbst aus, mithin ist die kategorische Kopula das Formelle „(Gedachte) eines kategorischen Urtheils; Subjekt und Prädikat „sind als Begriffe das Materielle." Vergl. „Grundriss der Er„sten Logik" von C. G. Bardili, Stuttgart 1800. — ein treffliches, oft genanntes, aber selten ganz verstandenes Buch.

[48]) Dieses ist der von Humboldt so entschieden überall zum Grunde gelegte Gedanke, dass es nicht nöthig sein wird, zu den schon gegebenen Citaten noch mehr hinzuzufügen.

[49]) Es könnte hier den Anschein haben, als wollten wir das etymologische Unwesen vertheidigen, welches auf eine Zeitlang in Gang kam, und durch welches die einzelnen Verbalformen, grammatischen Principien zu Liebe, auf angenommene Grundformen zurückgeführt wurden, die nirgends in der Sprache, sondern nur in den Köpfen und Büchern der Grammatiker existirten. — Die An-

nämlich darin gleich, dass in ihnen die Kopula enthalten ist, und darin beruht die Gleichheit ihres Formenwechsels: ihre Verschiedenheit geht daraus hervor, dass in jedem eine andere prädikative Aussage enthalten ist, wodurch das Verb neben seiner synthetischen Kraft die prädikative Fähigkeit hat, mit dem Subjekte zu kongruiren, d. h. dem lebendigen Etwas die Modifikation seines Lebens hinzuzufügen; deshalb sagten wir, das „trägt" ist = „ist tragend"[50]). Wenn

---

nahme des prädikativen und kopulativen Elements in den Verbalformen hat aber für uns durchaus nur abstracten Werth, da wir gerade davon ausgingen, dass in der concreten Sprache beides stets vereinigt sein müsse. Und mit dieser unserer Darstellung stimmt das Resultat der komparativen Sprachbetrachtung (vergl. Bopp u. And.) völlig überein, indem nach diesem die Endungen der Verbalformen ursprünglich an den Wurzeln, also zugleich mit ihnen, hervortreten. — Dass übrigens diese unsere Erklärung keineswegs zu den neuen gehört, beweist schon Uchlein, welcher sagt (Zweiter Unterricht in der lateinischen Sprache, 3te Aufl. Frankf. a. M. 1813. §. 6.): „Das Zeitwort Seyn ist zwar nicht in einem jeden Satze „offenbar als die eigentliche Kopula, aber jedes andere Zeitwort „lässt sich mit demselben auflösen, so, dass Prädikat und Kopula „in einem solchen Zeitworte stecken, z. B.: Wir lernen, d. i. wir „sind Lernende."

[50]) Höchst auffallend ist es uns, in der an scharfsinnigen Bemerkungen, wie an auffallenden Fehlgriffen gleich reichen Schrift von Prüfer (*De graeca atque latina declinatione. Fasc. II. Lips.* 1827. pag. 8 ff.) die prädikative Hälfte des Verbs, welche bei der Herausnahme des kopulativen „ist" zurückbleibt, nicht für ein Adjektiv, sondern für ein Adverb erklärt zu sehen. Möglich war der Missgriff bei der völligen Verwirrung der grammatischen Terminologie des Wortes „Adverb": wie er aber seinen Beweis durchführen will, sehen wir nicht. Das „*pater est bonus*" und „*πατηρ ἐστι ἀγαθός*" will er entkräften durch: „der Vater ist gut", da dieses als Adjektiv, wie er meint, heissen müsste: „der Vater ist der gute." Zur Widerlegung dieser Meinung, die einen auffallenden Mangel an Kenntniss, oder doch an Unterscheidung der Formen des Adjektivs und Adverbs verräth, mag dasselbe Beispiel aus einer anderen, neueren Sprache, die mit der deutschen nahe verwandt ist, aus der dänischen, dienen; hier heisst es: „*Faderen er god*", was „*godt*" heissen müsste, wenn es, wie Prüfer von dem deutschen „gut" behauptet, Adverb sein sollte. Das Subjekt kongruirt wesentlich auf dieselbe Weise mit dem Verb, wie das Substantiv mit dem Adjektiv. Das Adjektiv fügt zu dem allgemeinen Begriffe des Substantivs ein Merkmal hinzu, verschmilzt also logisch mit demselben zu einem modificirten Begriffe; und darin gründet sich die phonetische Kongruenz zwischen beiden. Wo ein Etwas in einer Lebensäusserung begriffen wahrgenommen wird, da erscheint die allgemeine Wahrnehmung desselben gleichfalls auf eine modificirte Weise; nur wird die Modifikation concret oder als lebendig wahrgenommen, und demselben nicht als abstract beigelegt: — daher verbindet sich im Verb die prädikative Aussage mit dem concreten Lebenselemente, der Kopula. Nun ist es aber dem freien Sprachgeiste möglich, seine abstracte Auffassung wiederum als con-

die gewöhnliche Grammatik Kopula und Prädikat als zwei getrennte Kräfte des Verbs neben einander anerkannt wis-

---

crete Erscheinung darzustellen. Auf solche Weise gehen aus demselben Stamme Verbalformen und Adjektivformen neben einander hervor, z. B.:

der Baum grün-et: concrete Wahrnehmung.
der grün-e Baum: } abstracter Begriff.
ein grün-er Baum: }
der Baum ist grün: der abstracte Begriff als concrete Wahrnehmung.

Also ist das „gut" in Prüfer's Beispiel logisch einem Adjektiv gleich; phonetisch kann man es den reinen Stamm nennen; von einem Adverb ist noch gar nicht die Rede (da es ein reiner Zufall ist, wenn mitunter der reine Stamm zugleich die Form des Adverbs ist. Man darf nicht vergessen, dass Adjektive und prädikative Adverbien auf gleiche Weise aus denselben Wurzeln hervorgingen; nur mit dem Unterschiede, dass die Adjektive meistens eine wechselnde Gestalt annehmen, um für die Kongruenz mit verschiedenen Substantiven fähig zu sein, während die Adverbien eine bleibende, meist instrumental charakterisirte Gestalt (e—o) annahmen, da sie nur indirekt zur Bestimmung des Substantivs dienten.) — Wie aber das Adjektiv zur Modifikation des Substantivs dient, so dient das sogenannte Adverb zur Modifikation des Adjektivs; wenn es mit dem Verb sich verbindet, so gehört es zur prädikativen Hälfte desselben, oder, wenn man will, zu dem in dem Verb liegenden Adjektiv. Die kopulative Kraft des Verbs kann in ihrer absoluten Allgemeinheit keine Modifikationen annehmen. Also dient das Adverb indirekt zur Bestimmung des Substantivs, indem es die Modifikation desselben durch das Adjektiv wiederum modificirt; indirekt gleichfalls zur Bestimmung des Verbs, indem es die prädikative Bedeutung desselben modificirt, z. B. der Baum grün-et hell; der hell-grün-e Baum. Dennoch ist der Name „Adverb" keineswegs unpassend, vielmehr vom primitiven Adverb entlehnt, indem das primitive Adverb zur Modifikation des Adjektivs in seiner concreten Erscheinung, d. h. als Verbalform, dienen kann: z. B. „die Blüthe des Baumes verschwindet bald", wo das Adverb nicht eine Modifikation des prädikativen „verschwindend", sondern der Lebensäusserung selbst angiebt; deshalb sind die eigentlichen primitiven Adverbien, wohin namentlich die *adverbia loci et temporis* zu rechnen sind, zu unterscheiden von den abgeleiteten prädikativen Adverbien. Wie wenig aber der Name „Adverb" genügend die so genannten Wörter sämmtlich bezeichnet, geht hinlänglich daraus hervor, dass es eine Zahl Adverbien giebt, welche gar nicht *ad verbum* gebraucht werden können. Dass das Adverb sich nicht mit der kopulativen Verbalkraft verbinden kann, erhellt logisch aus der absoluten Allgemeinheit derselben, und beweist sich phonetisch aus der in den Sprachen stets wiederkehrenden und doch für die gewöhnliche Grammatik unerklärlichen Wahrnehmung, dass mit der abgelösten als einzelnes Verb erscheinenden Kopula sich kein Adverb verbinden kann, und dass diese Verbindung erst dann möglich wird, wenn die Kopula dadurch zum wirklichen Verb wird, dass sie zugleich prädikative Bedeutung annimmt. Wäre in dem „Adverb" das eigentliche Wesen der also genannten Wörter bernet, sie müssten sich vor Allem verbinden können mit Den das Verb erst zum Verb macht, d. h. mit der Kopula. In

sen will, so vergisst sie dabei, dass die Kopula als Eigenthum des allgemeinen Lebens allen Verben auf gleiche Weise angehört, und dass sie deshalb der einzelnen Verbalform nur dadurch angehört, dass sie sich verbindet mit einer einzelnen prädikativen Form. Freilich vermag die Sprache in einem einzelnen Laute [51]) (ist — ἐστὶ — *est* u. s. f.) die synthetische Kraft des Verbs, oder richtiger der Verben, darzustellen, so dass sie ein Allgemeines als Einzelnes erscheinen lässt, allein sie giebt darin nur einen neuen Beweis von der Freiheit des Sprachgeistes, da derselbe, im natürlichen Bunde mit der Intelligenz des Sprechenden, durch Abstraktion dasjenige zu trennen vermag, was in der wirk-

---

Falle würde es auch ohne alle Analogie sein, dass das Adverb zugleich zur Modifikation des Adjektivs, ja eines zweiten Adverbs dienen könnte. Auch über die verschiedenen Formen der Adverbien wird keine Einigung Statt finden können, wenn nicht der Begriff derselben klarer und bestimmter, als es bisher geschah, gefasst wird.

[51]) Gewiss ist hiebei die ausserordentliche Uebereinstimmung der Form der Kopula in allen dem grossen Sanskrit-Stamme angehörenden Sprachen gar sehr zu beachten, da sie nicht weniger Zeugniss ablegt von der absoluten logischen Allgemeinheit dieses sprachlichen Elements. Wir werden bei der Betrachtung des Subjektivitäts-Etymon's auf das auch der Kopula wesentlichste Etymon — s — zurückkommen. Wenn dieses in den neueren Sprachen bald in der Aussprache nicht hervortritt, wie in der französischen Sprache, bald selbst aus der Schrift verdrängt wird, wie in der dänischen Sprache, so zeigt es sich darin besonders, wie der phonetische Rhythmus und die eigenthümlichsten Sprachelemente nicht verschont werden, wenn die Sprache von der Krankheit des Abschleifens ergriffen wird. Dass, wie man meint, in solchen Sprachen das logische Element sich hält, während das phonetische abstirbt, ist kein Gegenbeweis: denn wenn sich die Seele auf Kosten des Körpers heben will, entwickelt sich rasch der Keim des Todes, und bald, so lehrt die Geschichte, fühlt die Seele der Sprache ihre Schwingen gelähmt durch den kranken Körper. Den Beweis unserer Ansicht liefert die dänische Sprache selbst. Die alte Form der Kopula war „est"; an ihre Stelle ist jetzt „er" getreten, da r (vgl. Darstellung des Subjektivitäts-Etymon's) allerdings ein dem s verwandter Laut ist; allein wo ein älterer Mann in der allgemeinen Berathung einen alten Kernspruch geltend macht, da hat sich das erwiederte dem Verf. auf seine Frage nach dem „est": „das muss „auch noch in der Bibel, namentlich wo Gott angeredet wird, ste„hen!" Als er aber mehrere Stellen, auch Ps. 90, 2. nachschlug, und es nicht mehr fand, schlug er verdriesslich das Buch zu. *Vox populi, vox Dei.* — Cicero, sonst bekanntlich kein grosser Etymologiker, scheint die Bedeutsamkeit dieses s, wenn freilich als Nominativsuffix (s. später) doch deutlich gefühlt, und sich deshalb der Abschleifung desselben widersetzt zu haben; er nennt (*orat.* 48. §. 161.) ein solches Abschleifen, wie: *dignu'* statt *dignus*, „*subrusticum!*"

lichen Erscheinung vereint uns entgegentritt. Darin liegt es auch, dass, wie die Geschichte der Sprachen beweist, jenes Abstraktionswort erst dann zu breiterer Anwendung gelangt, wenn die Sprachen in dem natürlichen Gange ihrer Entwickelung von dem sinnlichen Ausdrucke zu gedachter Objektivität sich hinwandten.

Suchen wir nun, von dem Verb als dem Mittelpunkte des Satzes ausgehend, durch Anwendung der genannten allgemeinen Gesetze die übrigen nothwendigen Satztheile, so ergeben sich uns drei nothwendige grammatische Kasus, nämlich:

der Subjektivitätskasus entspricht dem Begriffe der Ursache der That; — der Objektivitätskasus der Wirkung; — der Finalitätskasus oder Terminativ dem Zwecke und der Vereinigung beider.

§. 2.

Subjektivitätskasus.

Das Kausalitätsgesetz sagt mit absoluter Nothwendigkeit aus, dass keine Lebensäusserung wirklich werden könne, als nur, indem sie ausgehe von einer Ursache, und sich vollende in einer Wirkung [52]). Diesem Gesetze entsprechend verlangt mithin die grammatische Betrachtung, dass neben dem Verb, als der Angabe der Lebensäusserung selbst, das Subjekt, als die Angabe der Ursache, so wie das Objekt, als die Angabe der Wirkung, als nothwendige Satztheile anzuerkennen sind.

Das Kausalitätsgesetz erfordert also zuerst einen Kasus des Subjektes: — d. h. eine Form des Nomens, durch welche dasselbe seine Verbindung mit dem

---

[52]) Wir fühlen uns aufgefordert, hier auf den höchst geistreichen englischen Grammatiker Fearn um so mehr aufmerksam zu machen, da wir in Manchem hier mit ihm übereinstimmen, und da er gewiss nicht in den Händen Vieler ist. Fearn sagt (*Anti-Fooke.* London 1824 u. 7. pag. 93 u. ff.; cfr. historische Uebersicht p. 85 ff.): „Das Verb dient zur Darstellung der Verknüpfung *(logical link)* „zweier auf einander bezogenen Dinge; jede gegenseitige Bezie„hung enthält die Aeusserung einer Thätigkeit *(Action)*, und setzt „nothwendig zwei *Co-Agents* voraus. Also muss in jedem Verb „an sich ein Nominativ und ein Accusativ enthalten sein, und jedes „Verb ist die Kopula zwischen seinem Nominativ und Accusativ; „das *verbum intransitivum* ist die vollere Verbalgestalt" u. s. w. — Die nachfolgende Darstellung zeigt, in wie weit Fearn's Ansichten mit den unsrigen übereinstimmen.

Verb zur Angabe des Individuums darstellt, an oder aus welchem die Lebensäusserung ins Leben tritt [53]).

---

[53]) Wir stehen hier in so entschiedenem Widerspruche mit der überwiegendsten Mehrzahl von Grammatikern, dass es nothwendig sein wird, in einigen leitenden historischen Zügen unsern Standpunkt zu rechtfertigen oder doch anzugeben. Wir erkennen den Subjektivitätskasus, also unter den Flexionskasus den Nominativ, nicht allein als Kasus an, sondern stellen ihn unbedingt an die Spitze der Kasus. Dagegen ist es Mode geworden, die subjektive Verbindung des Nomens mit dem Verb für gar keine Kasusverbindung anzusehen. Freilich finden sich die hieher gehörenden Bemerkungen der Grammatiker meistens in dem Abschnitt vom Nominativ, wie natürlich, so lange grammatische Kasus und Flexionskasus nicht gehörig aus einander gehalten werden. Was daher den Nominativ unmittelbar betrifft, wird später folgen. Es ist eine sehr interessante Bemerkung in der Geschichte der Philosophie, wie in das Einzelne der einzelnen Wissenschaften hinein Plato und Aristoteles, und daher auch platonische und aristotelische Richtung einander gegenüber stehen. Dies gilt nicht weniger von den Grundansichten über die Sprache — eine Behauptung, deren specielle Durchführung die interessante Aufgabe einer Gelegenheitsschrift sein würde. Aristoteles erkennt nicht die kongruente Verbindung zwischen Verb und Subjekt an; ihm sind ὄνομα und ῥῆμα zwei völlig getrennte Redetheile: ihm ist die prädikative Bedeutung des Verbs so sehr die Hauptsache, dass er sogar auch das Adjektiv ῥῆμα nennt. Deshalb ist ihm das Subjekt ὑποκείμενον das Selbstständige in der Rede, und das Verb ist diesem untergeordnet. Also finden sich bei Aristoteles schon die Hauptzüge der jetzt gewöhnlichen grammatischen Ansichten wieder. — Plato dagegen suchte auch in dieser Beziehung das Leben in dem Lebendigen zu erkennen und nicht in der Abstraktion über dasselbe. Er sagt in seinem für die Geschichte der Grammatik so sehr interessanten Sophisten (pag. 261. E. — 263. D.): Es giebt eine doppelte Art (διττὸν γένος) von sprachlichen Formen, durch welche das Daseiende dargestellt wird, Nominen und Verben (ὀνόματα καὶ ῥήματα). Das Verb ist die Darstellungsform der Thätigkeitsäusserungen (τὸ μὲν ἐπὶ ταῖς πράξεσιν ὂν δήλωμα ῥῆμά που λέγομεν): das Nomen dagegen ist die sprachliche Form (σημεῖον τῆς φωνῆς), welche denen beigelegt wird, die jene thun (ἐκεῖνα πράττουσι). Daher entsteht keine Aussage (λόγος), wenn auch noch so viele Nominen allein neben und mit einander (ξυνεχῶς) gesprochen worden, noch auch, wo Verben ohne Nominen gesagt worden, — ἐβουλόμην εἰπεῖν, ὅτι ξυνεχῶς ὧδε λεγόμενα ταῦτα οὐκ ἔστι λόγος (p. 262. C). Eine Thätigkeitsäusserung wird nicht ausgesagt, bevor man die Verben mit den Nominen in lebendige Verbindung setzt (πρὶν ἄν τις τοῖς ὀνόμασι τὰ ῥήματα κεράσῃ): dadurch kongruiren beide mit einander (ἥρμοσε) und eine direkte Aussage entsteht (λόγος εὐθύς und, deshalb ἡ εὐθεῖα, sc. πτῶσις, *casus rectus*, Nominativ), die erste lebendige Verbindung (ξυμπλοκή), zugleich die erste und einfachste (σμικρότατος, nachher ἐλάχιστος) der Aussagen, z. B. ἄνθρωπος μανθάνει. Wie nun einige Thätigkeitsäusserungen mit einander kongruiren, andere nicht, so verhält es sich mit den sprachlichen Formen. Nothwendig ist aber nur (p. 262. E.) die genannte Kongruenz zwischen Verb und Nomen, durch welche die Aussage als das Eigenthum Eines erscheint (λόγον ἀναγκαῖον, ὅταν περ ᾖ, τινὸς εἶναι

Die subjektive Verbindung des Nomens mit dem Verb ist wesentlich verschieden von der ob-

---

λόγον, μὴ δέ τινος ἀδύνατον — also auch der Genitiv Subjektivitätskasus, siehe später). Der abstracte Begriff der Thätigkeit erscheint als Aussage von einer wirklichen Thätigkeit erst durch die Verbindung zwischen Verb und Nomen (*λέξω τοίνυν σοι λόγον, ξυνθεὶς πρᾶγμα πράξει δι' ὀνόματος καὶ ῥήματος*), Ob die Aussage mit dem Sinn übereinstimmt oder nicht, bestimmt über ihr sprachliches Wesen nichts, denn in der Aussage ist das Nichtseiende dem Seienden gleich (*τὰ μὴ ὄντ' ἄρα ὡς ὄντα λέγει*). Also ist nach Plato's Erklärung das Verb der Mittelpunkt des Satzes; die zwei ersten Theile desselben sind Verb und Subjekt; ein Satz entsteht erst durch Kongruenz beider mit einander: — und der Hauptsache nach wollen wir Nichts anderes. — Zum Scherze mag der alte Reimmann (II. p. 123.) daneben stehen, wenn es ihn belustigt, „dass die beiden ersten Worte, welche „in der Welt sind ausgesprochen worden, ein Nomen und ein Ver„bum gewesen: — *fiat lux!* — und dass dahero diese nicht unbil„lig vor die vornehmsten *partes orationis* gehalten werden." — Auf diesem Wege hörte auch die Grammatik ihr *fiat lux!* — Die nach Plato und Aristoteles nächste Entwickelung der Grammatik drehte sich um die Darstellung der grammatischen Kategorien, und man findet immer wieder die genannten zwei Ansichten in Opposition gegen einander. Freilich bewirkten dieselben Gründe, welche in der Philosophie der aristotelischen logischen Bearbeitung des Aeusseren den Sieg verschafften, dass auch in der Grammatik die Formenlehre fast allein Beachtung fand, so dass sogar die Syntax erst allmälig nur neben der Etymologie, fast als ein Anhang derselben, oder als Anmerkung zu ihr, die erste Anerkennung finden konnte. Wenn demnach bei aller Achtung vor der guten Seite des aristotelischen Formenwesens in der Geschichte der Philosophie Diejenigen besonders alle Beachtung verdienen, welche sich, einer geistigen Betrachtung Bahn brechend, darüber erhoben, so wird auch die Geschichte der Grammatik bei Denjenigen vor Allem verweilen müssen, welche in den sprachlichen Formen den belebenden Geist suchten und fanden; denn auch hier findet, wer da sucht. Auch dies war ein Hauptgrund unserer Belobung des Sanctius. — Er beginnt (I. 1. pag. 2.): „*Audi Platonem ipsum, qui nomina „et verba natura constare affirmat, qui sermonem esse a natura, „non ab arte, contendit. Scio Aristoteleos aliter sentire, sed etc.*" — und dass er seiner Aufforderung selbst wenigstens Folge zu leisten suchte, beweist seine Minerva oft genug. Allein der Sieg über den Aristoteles wurde damals und wird jetzt noch erst allmälig und durch die Vereinigung der Kräfte Mehrerer errungen. Dass Sanctius die Theile des einfachen Satzes nach Plato's Darstellung festhalten wollte, mochte auch die aristotelische Unterordnung des Verbs, die er ausdrücklich (pag. 91.) verwirft, so fest stehen, dass er sich über dieselbe nicht ganz zu erheben vermochte, beweist sein Satz (pag. 94.): *Quum enim dicimus,* „*Petrus videt parietem*" *Petrus aut paries non sunt personae, sed* „*videt*" *est persona, id est,* „*facies*", *cujus suppositum est* „*Petrus*", *oppositum* „*paries*". — Das „*facies*", eine Nachbildung des Platonischen „*δήλωμα*" zeigt hinlänglich wenigstens, dass Sanctius in dem Verb die eigentliche Aussage sieht, und die Ausdrücke *suppositum* und *oppositum* lassen die richtige Unterscheidung der subjektiven und objek-

jektiven: — jene ist ein Verhältniss der Kongruenz, diese ein Verhältniss der Abhängigkeit des Nomens vom Verb: jene, um mit dem Sanctius zu reden, eine *concordia*, diese eine *rectio*.

Eine Lebensäusserung ist die That jedes Individuums, durch welche dasselbe denen, die mit ihm in gleicher Sphäre liegen, erkennbar wird: denn es ist die That desselben, durch welche es in dem Nexus der Wechselwirkung mit allem Uebrigen seine Individualität offenbart. Daher wird von uns, die wir neben jedem Individuum Glieder der allgemeinen Wechselwirkung sind, in der wirklichen Auffassung weder das Individuum, noch seine Lebensäusserung getrennt erkannt, sondern Beide in nothwendiger Kongruenz mit einander; mithin ist auch die sprachliche Kongruenz zwischen Subjekt und Verb eine absolut nothwendige. Die Trennung des Individuums und seiner Lebensäusserung in unserer Auffassung kommt nur durch unser abstrahirendes Denkvermögen zu Stande. Wenn wir sagen: „der schreibende Mann", so spricht sich schon darin eine Abstraktion aus, denn wir erkannten *in concreto:* „der Mann schreibt": und um „Mann" und

---

tiven Abhängigkeit nicht verkennen. Bewiesen wird dies durch die nachfolgende Erklärung der *verba impersonalia* u. s. f. — Perizonius hätte in seinen Noten gar viele Worte sparen können, wenn er selbst eingesehen hätte, worin eigentlich seine vom Sanctius abweichenden Ansichten ihren Grund hatten; wenigstens würde er nicht ohne Bedenken haben sagen können (pag. 104. Not. 1.): „*Sanctius nimio novandi et mutandi omnia studio fuit ductus*": ein sehr unhistorisches Urtheil des sonst so tüchtigen Historikers. — Ausdrücklich bekennt Sanctius sich zu der Ansicht Plato's, wenn er sagt (II. 2. pag. 192.): „*et nomine et verbo, tamquam ex materia et forma* (?), *quae brevissima sit, constituitur oratio: id docet Plato in Sophista etc.*"; und dass er dies verstand, zeigt sein Ausdruck *concordia*, und dass er dieselbe (pag. 191.) auf das Verhältniss des Substantivs und Adjektivs, so wie des Demonstrativs und Relativs zu einander wiederfand. Eine Behauptung, deren Wahrheit so nahe liegt, dass wir dieselbe später immer wieder, selbst bei Solchen wiederfinden, die doch auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkte stehen. So z. B. bei Ruddimann (*cfr. Ruddimanni institut. Gramm. Lat. cur. G. Stallbaum, I — II. Lipsiae* 1823. — *II. pag.* 1 *ff.*), wo freilich die *concordia* des Sanctius, die ἀρμονία des Plato, zu einer *concordantia* geworden ist. — Unsere Behauptung ist hiedurch historisch hinlänglich gerechtfertigt. Zugleich dient diese Note zur etwa nöthigen Erklärung des Folgenden. — Für die Ansicht der neueren Zeit bedarf es hier keiner besonderen Nachweisung, da diese in den wiederholt dargestellten verschiedenen allgemeinen Ansichten der Grammatiker zugleich gegeben ist. Aristoteliker und Platoniker sind Namen, welche allmälig verschwunden sind; aber die Namen haben sich geändert, die Sache ist dieselbe geblieben.

„schreibt“ von einander zu trennen, dazu gehört eine bewusste Abstraktion, denn getrennt kommen diese uns nirgends in der Wirklichkeit entgegen.

Zu einer solchen abstracten Sonderung Beider, des Individuums und seiner Lebensäusserung, werden wir aber, wie immer so auch in diesem Falle, durch die concrete Wahrnehmung selbst aufgefordert. So wie nämlich die Wahrnehmung der Lebensäusserung eines Individuums in unser Sensorium hineintritt, so findet sie dort die Eindrücke gleichartiger Wahrnehmungen, indem dasselbe Individuum in anderer Lebensäusserung, dieselbe Lebensäusserung an einem anderen Individuum von uns wahrgenommen war. Als wir erkannten: „der Mann schreibt“, hatten wir etwa schon erkannt: „der Mann geht“ und „die Frau schreibt“. Daher lebten sowohl das Individuum, als die Lebensäusserung bereits in den Sprachtönen unserer Seele, und es musste das Bedürfniss erwachen, die neu wahrgenommene Kongruenz Beider auch sprachlich auszudrücken. Dies war, um zuerst von dem Individuum zu sprechen, der Grund, dass der Subjektivitätskasus der Sprache sich in den Sprachen als Flexionskasus gestaltete. Die komparative Grammatik hat, wie wir später sehen werden, hinlänglich bewiesen, dass es ein entschiedener Irrthum der Grammatiker ist, wenn sie in dem Nominativ keine besondere Nominalform anerkennen [44]). Nicht weniger musste aber immer wieder das Bedürfniss erwachen, auch an der Verbalform die neu wahrgenommene Kongruenz der Lebensäusserung mit dem Individuum darzustellen, und daraus erklärt sich die Uebereinstimmung der Verbalformen in den verschiedenen Sprachen eines Stammes. Ein und dasselbe sprachliche Element trat dabei nach beiden Seiten hin in Wirksamkeit, das Element der lebendigen Kongruenz; wie wir sehen werden, das s (t) in den Sprachen des Sanskritstammes. Die Modifikationen dieses Elements sind am Nomen, wie gesagt, die Angabe der Subjektivität; am Verb die Bezeichnung des Numerus und der Person, jener, kongruirend mit der Individualität des Thätigen, indem es dieselbe als Einheit, und zwar als Einzelheit oder Gesammtheit, charakterisirt; — diese, kongruirend mit der Auf-

---

[44]) Wir wollen schon hier zur Veranschaulichung zwei Citate neben einander stellen. Bopp (pag. 157—176.) und Wüllner (pag. 4.): „Von einem Nominativ und Vokativ als Kasus zu reden, „ist philosophisch unrichtig (?), und in den drei genannten Sprachen „(in der lateinischen, griechischen und deutschen) auch geschichtlich „falsch (?!)“. Der Wissenschaft wird die Wahl nicht schwer.

fassung des Sprechenden, indem es das Ich dem Nichtich gegenübersetzt.

Ob und in wie fern unsere Ansicht richtig ist, wird sich in der folgenden Betrachtung der Flexionskasus zeigen müssen. Wir werden sehen, dass sich gerade für das subjektive logische Element der Sprache sehr bestimmt und mit ungewöhnlicher Uebereinstimmung in den Sanskrit-Sprachen ein phonetisches Sprachelement Bahn gebrochen hat; nämlich in zweien parallelen Formen, Nominativ und Genitiv.

§. 3.

Objektivitätskasus.

Das Verhältniss des Objektivitätskasus zu dem Subjektivitätskasus muss zwiefach bestimmt werden: erstens in Beziehung auf das Verhältniss beider zu einander; zweitens in Beziehung auf das Verhältniss beider zum Verb.

Die objektive Beziehung verhält sich zu der subjektiven, kausal: wie die Wirkung zur Ursache, temporal: wie das Ende zum Anfang, lokal: wie das Wohin? zum Woher? — Wenn man sagt: *Cicero scripsit literas*, so ist kausal *Cicero* die Ursache, *literas* die Wirkung des *scripsit*; temporal begann das *scripsit* bei *Cicero* und endigte an *literas*; lokal ging das *scripsit* von *Cicero* aus und auf *literas* hin. Vom Verb aus ist das Verhältniss dieser beiden ersten Kasus zu einander ein logisch durchaus einfaches, ohne dasselbe unerklärlich. Daher stellt auch eine Umkehrung der Verbalform, d. h. die Verwandlung desselben ins Passiv, jene Kasus zu einander in ein umgekehrtes Verhältniss.

Die sprachlich ausgedrückte [55]) objektive Beziehung verhält sich zu der subjektiven in der Kongruenz derselben mit dem Verb, wie ein wesentliches, aber individuelles Merkmal zu einem

---

[55]) Dieser Zusatz ist nothwendig, da, wie es sich zeigen wird, das dem Subjekte logisch rein koordinirte Objekt im Verb enthalten ist, indem es unmittelbar mit der prädikativen Aussage verbunden ihr Wesen ausmacht. Wir sahen bereits, dass „der Mann geht" = sei: „der Mann ist gehend"; aber wir werden sehen, dass dieses logisch = ist: „der Mann ist gehend einen Gang". In: „der Mann geht" ist: „Mann" und „Gang" logisch rein koordinirt als Subjekt und Objekt. An dieses erste und eigentliche Objekt der Lebensäusserung denkt aber die Grammatik gewöhnlich nicht, sondern an ein ausdrücklich daneben gestelltes: und dies nannten wir: „sprachlich ausgedrückt".

nothwendigen, allgemeinen [56]); wie die *rectio* zur *concordia*.

Dass der Subjektivitätskasus und Objektivitätskasus als wesentlich verschieden dargestellt werden, kann nur von relativer Wahrheit sein, denn wir sehen beide auf gleiche Weise für eine nothwendige Folgerung aus dem Kausalitätsgesetze an. Um diese Relation zu erkennen, müssen wir wiederum (s. §. 2.) zu dem Inhalte der Verbalformen zurückkehren. Wir sehen, dass in jeder Verbalform zwei Elemente logisch und phonetisch mit einander vereinigt sind, nämlich die allgemeine Lebensaussage, die wir „Kopula" nennen, und die specielle attributive Aussage, die wir „Prädikat" nennen: wir sehen ferner, dass die specielle prädikative Aussage, etwa schreibend, durch die Verbindung mit der Kopula, in: schreibt, eine Lebensäusserung aussage; und umgekehrt, dass die allgemeine Kopula durch die Verbindung mit der speciellen, prädikativen Aussage modificirt werde. Wie nun die kopulative Aussage der Verbalform logisch und phonetisch kongruirt mit der Subjektsbezeichnung, so umschliesst logisch die prädikative Aussage das Objekt, weshalb auch von einer phonetischen Kongruenz die Rede nicht sein kann. Also steht die sprachliche Bezeichnung beider Folgerungen aus dem Kausalitätsgesetze, der Wirkung wie der Ursache, logisch in gleichem nothwendigem Nexus mit der Verbalform; die Verschiedenheit der phonetischen Bezeichnung folgt gleichfalls nothwendig aus dem verschiedenen Verhältnisse Beider zu der Auffassung, also auch der sprachlichen Darstellung durch den Sprechenden. Wenn wir eine Lebensäusserung wahrnehmen, so ist es eine bestimmte Modifikation, in welcher ein Etwas uns

---

[56]) So ist es z. B. ein allgemein nothwendiges Merkmal eines Blattes, dass es an der Pflanze festsitzt oder sass: folglich steht dieses Merkmal zu dem Begriffe Blatt, wie das Subjekt zum Verb, in kongruenter Beziehung, oder in dem Verhältnisse der *concordia*; denn der Begriff Blatt ist ohne dasselbe nicht denkbar; dass aber ein Blatt eine bestimmte Form hat, dass es etwa lanzetförmig ist, ist die wesentliche Eigenschaft eines einzelnen Blattes, folglich ein individuell-nothwendiges Merkmal. Eben so verhält es sich mit dem Subjekte und Objekte in der Sprache. Ein *scripsit* ist nicht denkbar ohne ein Subjekt, etwa *Cicero*, und auch nicht ohne das durch die prädikative Aussage (*scribens*) zugleich bezeichnete nothwendige Objekt (etwa *scriptum*): aber das sprachlich ausgedrückte Objekt ist nur von individueller Nothwendigkeit; denn *Cicero scripsit* kann individualisirt werden durch *literas*, oder *librum* oder *libellum* u. dgl. und lässt sich auch sagen ohne eine solche Individualisation.

fas
ge
s
r
j

42

entgegentritt; deshalb stellen wir dieses Etwas als das Subjekt auch phonetisch in kongruirendem Verhältnisse mit der Lebensäusserung dar (s. §. 2.). Nun wird aber von uns in der Lebensäusserung zugleich ein Objekt wahrgenommen, denn darin besteht ja eben ihre Individualität (schreibt = ist schreibend = ist Schrift machend), und dieses bedarf eben deshalb der äusseren phonetischen Darstellung nicht, weil es logisch in der Lebensäusserung selbst enthalten ist. Wenn nun von einem „sprachlich ausgedrückten" Objekte die Rede ist, so tritt dieses, als Apposition [57]) zu dem in der Verbalform liegenden eigentlichen Objekte, zu dem phonetisch gleichfalls dargestellten Subjekte in das genannte theils parallele, theils untergeordnete Verhältniss. — In *Cicero scripsit literas* ist das dem *Cicero* als Subjekt parallele Objekt *scriptum*, und zu diesem tritt, zur individualisirenden Bestimmung, als Apposition hinzu *literas*.

Wir werden später bei der Betrachtung des Verhältnisses der Verben zu den Kasus sehen, dass einige Verben, wie *vivere*, *ire* u. dgl. bei der Allgemeinheit ihrer Bedeutung ein solches individualisirendes Objekt nicht annehmen; es sei denn, dass sie ihr eigenes Objekt zur näheren Bestimmung hervortreten lassen, wie: *vivere vitam beatam*, „einen beschwerlichen Gang gehen" u. dergl. m.; oder es sei, dass sie ihr Objekt durch einen attributiven Genitiv näher bestimmen, wie: *accusare capitis*, „der Hülfe bedürfen" u. s. f.

§. 4.

Finalitätskasus. (II. 3. §. 1.)

Wir nennen diesen grammatischen Kasus den Terminativ [58]).

---

[57]) Das Wesen der Apposition, als zu der Trilogie der attributiven Aussage gehörend, also neben dem Adjektiv und Genitiv befindlich, wird bei der Darstellung des Letzteren näher angegeben werden.

[58]) Dem möglichen Vorwurfe, dass wir gegen unsere eigene Forderung ohne Noth einen neuen Terminus einzuführen suchten, antworten wir: der durch den Namen Terminativ charakterisirte grammatische Kasus ist bisher entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht in dieser Allgemeinheit aufgestellt worden; wo aber ein neuer Begriff gegeben wird, da ist ein neuer Terminus nothwendig. Am genauesten scheint unter den Aelteren Sanctius den allgemeinen Begriff dieses Kasus erkannt zu haben, konnte aber zu keiner Durchführung seiner Ansicht gelangen, weil er grammatische Kasus und Flexionskasus noch nicht unterschied, so dass er in den

Der Terminativ bezeichnet dasjenige Verhältniss des Nomens zum Verb, durch welches neben

---

Irrthum hineingerieth, Merkmale ersterer auf letztere anzuwenden, und umgekehrt. Dennoch war obige Bemerkung, denn der letzte Vorwurf trifft alle älteren Grammatiker auf gleiche Weise, wiederum ein Grund unserer früheren Belobung dieses Grammatikers. Sanctius sagt (pag. 210. und 211.): *Dativus ultimum finem significat; quare jam compositae et structae orationi potest accedere. Domus constat ex materia* (d. h. das Verb), *ut lapidibus et lignis, producitur ab artifice, quae causa efficiens est* (d. h. das Subjekt), *habet formam, qua distinguitur a rebus aliis* (d. h. die bestimmte, ein einzelnes Objekt umschliessende und dadurch individualisirte Verbalform): *quum igitur constructa et perfecta est, tunc quaerimus, cui negotio vel domino sit accommodanda: sic Dativus constructae et perfectae orationi per modum acquisitionis supervenit. Nulla igitur erit oratio, cui per modum acquisitionis Dativus adjungi non possit (cfr. Dativus).* — Und dass er wirklich im Verb dieses Wesen des Dativs begründet sieht, zeigt deutlich seine nachherige Wiederholung: *Intelligendum igitur, nullam esse orationem, aut verbum ullum, cui Dativus non possit accommodari.* Hätte Sanctius die grammatischen Kasus und Flexionskasus unterschieden, so würde er nicht dem Dativ beigelegt haben, was nur vom Terminativ sich aussagen liess, und so würde er von der anderen Seite dem *casus, qui ultimum finem significat*, nicht nur das Wesen beigelegt haben, dass er zu jedem bereits fertigen Satze sich hinzufügen lasse, sondern er würde es erkannt haben, dass die Beziehung des Zweckes zur Lebensäusserung nicht weniger eine Ursache als eine Wirkung ist. Es würde ihm dann nicht auffallend gewesen sein, dass der Dativ sowohl dem Nominativ und Genitiv, wie dem Accusativ analog sein kann. — Dennoch zeigte sich unverkennbar in seiner Auffassung des Dativs die Einwirkung Platonischer Sprachbetrachtung: und dies zeigt sich besonders, wenn wir die Erklärung des Dativs bei seinen nächsten Vorgängern und Nachfolgern nachschlagen. Vossius zerstreut den Dativ in alle diejenigen Abschnitte, in welchen von den Wörtern die Rede ist, mit welchen er äusserlich verbunden zu sein scheint, ohne das gemeinsame Wesen Aller nachzuweisen, und das war und ist die gewöhnliche Weise. —

Das ist aber der allgemeine Fehler aller bisherigen Erklärungen des Dativs, dass nur die objektive und nicht die subjektive Seite desselben beachtet wurde: — weshalb alle diejenigen Konstruktionen, in denen die Subjektivität des Dativs unabweislich hervortrat, immer eine gezwungene, oft die wunderlichste Erklärung fanden. (Vergl. II. 2. §. 8.) Die Lokalisten sehen nun gar nur das lokale Wo? in ihm. — Reisig geht (§. 9.) davon aus, dass der Dativ der Kategorie der Kausalität nicht entspreche, hat also gleich uns dem Principe nach in diesem Kasus Subjektivität und Objektivität vereinigt gefunden. Nachher aber (§. 337.) beschränkt er den Dativ auf „das, wohin etwas Wirkendes gerichtet ist". Wenn man aber die Angabe des einzelnen Gebrauches dieses Kasus (§. 338, 2.) vergleicht, so sieht man, dass ihm im *Dat. possessiv.* die subjektive Seite, freilich wider seinen Willen, hineingekommen ist. Merkwürdig ist die Art, wie Reisig sich bei diesem Widerspruche heraushilft; die Subjektivität des griechischen Dativs konnte er in der instrumentalen Bedeutung des-

der Lebensäusserung ein Sein, als den Zweck derselben bezeichnend, erscheint; oder vielmehr, wo das Sein die subjektive und objektive Beziehung vereinigt [59]).'

Dieser Kasus steht also, als dem Finalitätsgesetze entsprechend, den schon genannten beiden Kasus, als den Folgerungen aus dem Kausalitätsgesetze, gegenüber, d. h. er ist ihnen beiden logisch koordinirt; eine Behauptung, welche sich um so mehr bestätigt, da eine genauere Prüfung dieses dritten grammatischen Kasus deutlich erkennen lässt, wie er wirklich einen dem logischen Gehalte der beiden andern Kasus entsprechenden grammatischen Gehalt in sich schliesst. Wo der Zweck ausgesagt wird, da zeigt die logische Erklärung dieses Begriffes, dass Subjektivität und Objektivität in demselben vereinigt sind. Wenn ein Subjekt eine Lebensäusserung dem Zwecke gemäss vollführt, so anticipirte es zuvor mit Hülfe seiner Intelligenz die Wirkung oder das Objekt derselben; und diese in der Intelligenz anticipirte Wirkung der Lebensäusserung war die Ursache zur Vollführung derselben: folglich liegt im Begriffe des Zweckes einer Lebensäusserung die Vereinigung der Ursache und Wirkung derselben in der Intelligenz ihres Subjektes. So sehen wir im Zweckbegriffe die Kongruenz des Verbs und Subjekts von einer andern Seite bestätigt, und den Terminativ selbst dem Subjektivitätskasus und Objektivitätskasus in ihrer Vereinigung logisch koordinirt.

Dem Terminativ kommt als Zweckkasus nur relative Nothwendigkeit zu: folglich bildet er den Uebergang von den nothwendigen zu den möglichen grammatischen Kasus. Nirgends sind in der Natur, folglich auch nicht in der Sprache, schroffe Gegensätze (cfr. II. 3. §. 1.).

---

selben durchaus nicht ableugnen; daher leitet er aus der Bildung des lateinischen Ablativs einen Beweis her für die „logische Gründlichkeit der Römer". Mithin muss sich die griechische Sprache schon den Vorwurf der logischen Ungründlichkeit gefallen lassen, damit nur im Dativ keine subjektive Beziehung sich finde. Dieses Urtheil Reisig's ist wiederum ein Beweis, wie wenig systematisch seine Darstellung in den Einzelheiten durchgeführt ist.

[59]) Das allgemeine Wesen des Terminativs besteht also (cfr. II. 3.) in der Vereinigung der subjektiven und objektiven Beziehung. Dass er sich zunächst in der Modifikation des Zweckfalles oder des Dativs in engerer Bedeutung entwickelte, erklärt sich aus dem von uns angegebenen Verhältnisse des Kausalitäts-Gesetzes und des Finalitäts-Gesetzes zu einander. Man darf nicht vergessen, dass das allgemeine Wesen eines Kasus nirgends hervortritt, sondern stets in seinen einzelnen Modifikationen, denn nur diese gehören der Wirklichkeit an.

Ein Satz kann, so sahen wir, vollständig ausgesprochen sein in Verb, Subjekt und Objekt, obgleich keine Lebensäusserung ohne die Beziehung auf einen bestimmten Zweck denkbar ist. Diese Verschiedenheit ist möglich, da der Zweck nicht in der Lebensäusserung selbst, sondern in dem intelligenten, mit ihr kongruirenden Subjekte begründet ist: sie wird wirklich, wenn der Sprechende sich mit der äusseren Auffassung der Lebensäusserung begnügt, und ihren intelligenten Charakter unberücksichtigt lässt. Dennoch ist der Terminativ ein nothwendiger grammatischer Kasus, denn es ist, entsprechend der Allgemeingültigkeit des Finalgesetzes, immer möglich, zu jeder Aussage jeder Lebensäusserung den Zweck sprachlich hinzuzufügen. „Die Rose blüht" ist ein vollständiger Satz; aber man wird immer in: „zu Gottes Ehre", „zum Vergnügen der Menschen" u. dgl. den Zweck hinzufügen können: und er erscheint als absolut nothwendig, wo er, der Lebensäusserung gemäss (II. 2. §. 8.) das zugleich subjektiv modificirte Objekt anfügt.

§. 5.

Verhältniss der drei nothwendigen grammatischen Kasus neben einander und zum Verb.

Das Verhältniss der drei nothwendigen grammatischen Kasus neben einander und zum Verb tritt besonders hervor, wenn die sogenannte aktive Verbalform in die sogenannte passive verwandelt wird.

Die Grammatik muss die Verbalformen zuvörderst als aktive und passive unterscheiden, und gleich in dieser Unterscheidung ihre wesentliche Eigenthümlichkeit neben ihren steten Begleiterinnen, der Physik und Logik, anerkennen. Physik und Logik können nämlich zwar ein Etwas als Objekt der Lebensäusserung eines zweiten Etwas erkennen; für die leidende Lebensäusserung eines Etwas haben sie aber keinen Begriff. Zwar kann die Lebensäusserung eines Etwas darin bestehen, dass sie die Wirkung einer andern Lebensäusserung empfängt; und in diesem Sinne ist eine leidende Subjektivität denkbar: — aber grammatisch ist eine solche „leidende" Subjektivität doch immer eine aktive. „Das Kind wird geschlagen" hat logisch-physisch nur den Sinn: „das Kind empfängt Schläge"; dem grammatischen Begriffe des Passivs entspricht keine Wirklichkeit. Wird ein Etwas Subjekt einer Lebensäusserung genannt, so hat das nur den Sinn, dass die Lebensäusserung die That d

selben ist. Möglich ist diese Abweichung der Sprache von dem natürlichen Leben durch ihre lebendige Verbindung mit dem Denken: wirklich wird sie durch die Freiheit des Sprachgeistes, welche die ihm angehörende Auffassung des Lebens dem sprachlichen Ausdrucke desselben einprägt. Die Sprache ist nämlich zwar ein natürlicher Organismus, und deshalb in ihrem Leben den allgemeinen Gesetzen des natürlichen Lebens unterworfen; wie aber jeder einzelne Organismus auch einzelnen seiner Individualität entsprechenden Gesetzen folgt, ja wie Organismen derselben Art in verschiedenem Boden und Klima auch verschiedenen Lebensgesetzen sich fügen, so gehorcht auch die Sprache den aus ihrer Individualität hervorgehenden Gesetzen, und in den einzelnen Sprachen werden, entsprechend der Verschiedenheit der relativen Völker, auch einzelne, besondere Gesetze anzuerkennen sein [60]). Nun besteht das individuelle Wesen des Sprachorganismus darin, dass die Sprache die lebendige Verwirklichung der Gedanken ist: also übt die Freiheit des Denkens, d. h. ihr abstractes Auffassungsvermögen, nothwendigen Einfluss auf die Entwickelung der Sprache aus. Die Sprache ist als ein natürlicher Organismus dem Kausalitätsgesetze nothwendig unterworfen; da aber das Denken, als die That der geistigen Freiheit des Menschen, sich über das Kausalitätsgesetz erhebt; und da die Sprache die lebendige Manifestation des Denkens ist: so kann die Sprache in ihrem logischen Gehalte sich über das Kausalitätsgesetz erheben. Daraus erklärt es sich, wie in der Sprache das concrete Objekt zum abstracten Subjekte wird, denn darin besteht die Verwandlung eines aktiven Satzes in einen passiven. Wenn nämlich der Auffassung des Denkenden eine Lebensäusserung entgegenkommt, deren Objekt ihm vorzugsweise beachtungswerth ist, so abstrahirt er von der concreten Erscheinung, und lässt sprachlich, seiner abstracten Auffassung gemäss, das Objekt in die Stelle des Subjekts eintreten. So entstehen Aussagen, in welchen das concrete Objekt die Form des Subjekts angenommen hat, während das concrete Subjekt in das untergeordnete Verhältniss der Instrumentalität hineintrat [61]). Lesen wir,

---

[60]) Unser Humboldt sagt (p. LIII.): „Die Sprache ist gleichsam die äussere Erscheinung des Geistes der Völker; ihre Sprache ist ihr Geist, und ihr Geist ist ihre Sprache man kann sich beide nie identisch genug denken."

[61]) Der phonetische Beweis für diese Behauptung über das logische Wesen der Sprache ist hinlänglich gegeben in der Nachweisung der komparativen Grammatik, nach welcher die passiven Ver-

„dass Popilius Laenas um Lohn den Cicero tödtete", so treibt uns oft ein natürliches Gefühl dazu an, dass wir sagen: „Cicero wurde um Lohn von dem Popilius Laenas getödtet!" [62]) — Also ist in der passiven Aussage das Verhältniss der Lebensäusserung zum Kausalitätsgesetze umgekehrt worden, und deshalb auch die diesem entsprechenden Kasusformen.

Wie verhält es sich dabei mit dem Finalitätsgesetze und mit der diesem entsprechenden Kasusform? — Dieses Gesetz ist, wie wir gesehen, in der Intelligenz nothwendig begründet, da es nur durch ihre Vermittelung mit der Lebensäusserung in Verbindung tritt, und deshalb nannten wir es ein relatives Gesetz: wir nannten es aber auch ein nothwendiges Gesetz, da es, wo ein intelligentes Wesen Subjekt einer Lebensäusserung ist, mit Nothwendigkeit eintritt. Dasselbe Verhältniss zeigt sich bei der Verwandlung der aktiven Aussage in eine passive. Ueber das Finalitätsgesetz erhebt sich auch das abstracteste Denken nicht; in der Anwendung auf concrete Verhältnisse ist das *principium rationis sufficientis* von gleicher Bedeutung mit dem *principium contradictionis:* folglich steht der Terminativ in gleicher Beziehung zu dem aktiven, wie zu dem passiven Satze. Daher blieb in obigem Beispiele das „um Lohn" in beiden Sätzen dasselbe; mithin kann die Schulgrammatik die Regel aufstellen: „Um den Dativ und Accusativ zu unterscheiden, verwandele den aktiven Satz in „einen passiven, und der Accusativ wird zum Nominativ, „der Dativ bleibt unverändert!"

Dadurch wäre das Verhältniss der drei nothwendigen grammatischen Kasus unter einander und zu dem Verb systematisch hinlänglich bewiesen. In einer vollständigen Syntax [63]) würde die Moduslehre, in gleicher Sphäre und

---

balformen als spätere Ableitungen von den aktiven Verbalformen anzusehen sind; eine Ansicht, für welche es keines ferneren Beweises bedarf.

[62]) Es erklärt sich zugleich auf diese Weise, dass die Verwandlung eines aktiven Satzes in einen passiven oder umgekehrt den Sinn nicht verändert. Und manche Parthie der Schulgrammatik, wie z. B. die Darstellung eines aktiven Zwischensatzes der Vergangenheit durch einen passiven *Ablat. absol.*; die Verwandlung des sogenannten Gerundiums in das *part. fut. pass.* u. dergl. muss dem Schüler völlig unverständlich bleiben, so lange der Lehrer ihm nicht das wahre Verhältniss zwischen Aktiv und Passiv erklärt.

[63]) Ob mein Wunsch, nach den aufgestellten Principien eine vollständige Syntax herauszugeben, zur That geworden ist, mögen Andere nach Vollendung des Werkes beurtheilen. Die Vorberei

auf demselben Fundament aufgeführt, zur systematischen Erklärung und Bewährung dienen [64]). Als nothwendige Vorbereitung auf diese beiden Haupttheile der Syntax sind die folgenden §§. von dem Verhältnisse des Verbs zu den genannten nothwendigen grammatischen Kasus anzusehen. Ein systematischer Bau ist erst dann vollendet zu nennen, wenn das Verhältniss der einzelnen Theile in der Gegenseitigkeit [65]) nachgewiesen ist. Der Stamm führt dem Blatte

---

tung dazu gab mir ein mehr als zehnjähriges Studium der Geschichte der lat. Grammatik, und, davon habe ich mich immer fester überzeugt, nur eine solche Vorbereitung führt zum Zwecke.

[64]) Reisig stimmt wiederum dem Principe nach mit uns überein, denn, wenn er auch nicht ausdrücklich die Moduslehre auf die Kasuslehre zurückführt, so ist ihm doch (§. 13.) die Unterscheidung der subjektiven und objektiven Abhängigkeit das erste Kriterium der Modi. In der speciellen Darstellung der Modi aber (§§ 293 u. ff.), auf welche wir uns hier freilich nicht genau einlassen dürfen, zeigt sich wiederum der oft an dem vortrefflichen Buche gerügte Mangel an systematischer Durchführung. Die genauere historische Betrachtung würde behaupten müssen, dass gerade in der Moduslehre es sich vor Allem zeigt, wie gerecht Haase selbst über Reisig urtheilt, indem er (Vorrede pag. XI.) bedauert, „dass es „Reisig für die philosophische Ergründung und Darstellung des „wissenschaftlichen Zusammenhanges — an Neigung und ausdauern„der Hingebung gefehlt habe." Wiederum müssen wir bedauern, dass hier Haase's Noten fehlen, aber zugleich uns freuen, wenn vielleicht auch dieser Mangel Haase zur Beschleunigung seines eigenen Werkes antreibt.

[65]) Höchst merkwürdig ist es, in der Geschichte der Grammatik zu sehen, dass Kasus- und Modus-Lehre fast überall als in gar keiner Beziehung zu einander stehend behandelt werden, und dass ihre Wesenseinheit von Keinem nachgewiesen, kaum behauptet ist. Nun sagt aber doch selbst die oberflächlichste Kenntniss der Logik, dass zwei einander koordinirte Begriffe in einem dritten ihre gemeinschaftliche Einheit haben müssen: — kann die Grammatik, in so fern sie eine Wissenschaft ist, die nothwendige Einheit der Kasus- und Modus-Lehre übersehen? — E. A. Fritsch will eine vollständige Kritik der bisherigen Moduslehre liefern, und beachtet dabei ihren wesentlichen Zusammenhang mit der Kasuslehre gar nicht, wenigstens nicht in nöthiger Allgemeinheit und Vollständigkeit: er fand in der Kasuslehre nur oblique Kasus, und demgemäss findet er in der Moduslehre die Kongruenz derselben mit der Kasuslehre nur in dem Abschnitte von den hypothetischen Perioden wieder (Vorr. pag. IX. und pag. 245 u. ff.). In so weit seine grammatischen Ansichten nicht beschränkt waren, bot sich ihm also der nothwendige Zusammenhang zwischen den beiden Haupttheilen der Syntax von selbst dar. Wie wenig selbst G. Bernhardy an die Kongruenz der Kasus- und Moduslehre dachte, zeigt hinlänglich (p. 74 u. ff.) seine „Uebersicht der Lehre von den Kasus". Unbegreiflich ist es aber, wie dieser scharfsinnige Grammatiker sich begnügen mochte mit einer so durchaus oberflächlichen Betrachtung der Kasus. Wie will Bernhardy, um nur Eins herauszunehmen, folgende zwei Sätze an sich rechtfertigen und mit einander in Ein-

Nahrung zu, erhält aber auch wiederum Nahrung von demselben.

§. 6.

Allgemeines Verhältniss des Verbs zu den nothwendigen grammatischen Kasus.

Dieses sprachen wir schon aus in der Behauptung, dass das Verb der synthetische, Leben gebende Mittelpunkt des Satzes ist. Es frägt sich aber, ob das Verb, da es in seiner phonetischen Erscheinung nicht allein die unwandelbare [66]) Kopula darstellt, sondern zugleich das in jeder neuen Aussage neu gestaltete Prädikat [67]), seinem prädi-

---

klang bringen (pag. 65.): „Ausser Gemeinschaft mit der Lehre von den Kasus steht der Nominativus nnd seine Ergänzung, der Vokativus, welche einen mehr (?) logischen und rhetorischen Werth als syntaktische Geltung haben: denn als die Anfangspunkte und Grundzüge der Satzform bedingen sie keine grammatische Auffassung entwickelter und auf einander bezogener Verhältnisse (?), daher ihnen Strukturfähigkeit (?), das Wesen syntaktischer Kasus, abgeht"; — und pag. 76: „Zuerst veranlasste (?) der Nominativus als Subjektsbegriff das Aufstellen eines entsprechenden Principes, für das Objekt das Verbum" etc. — Bernhardy ist oft missverstanden worden: aber hier könnte der unbefangene Leser leicht zu der Frage kommen: Verstand er sich selbst? — Sogar August Grotefend, dem doch die Ehre klarer, systematischer Auffassung vor Allen zugesprochen werden muss, giebt, wiewohl er vom Satze zu der Periode übergeht, dennoch nicht die einfache erklärende und bestätigende Kongruenz zwischen beiden, obgleich nur auf diese Weise die systematische Einheit der Syntax erkennbar ist. Eine einfache Darlegung dieses Verhältnisses überstieg die Gränzen der Schulgrammatik auf keine Weise: eine halbe Seite genügte vollkommen, und ein Schüler lernt gern 20 Seiten mehr, wenn er nur versteht, was er lernen soll. Das haben wir Schulmänner voraus, dass wir jeden Tag zu der Gewissheit kommen können, ob wir uns auch selbst verstanden haben; denn das Verständniss unserer Schüler ist uns ein nie täuschender Probirstein. Merkwürdig ist es, dass selbst Weissenborn die gewünschte Darstellung nicht gab; er konnte die Uebereinstimmung der Kasus- und Moduslehre finden, denn er nahm gleich uns das kongruente Verhältniss zwischen Verb und Subjekt gleichfalls für ein Kasus-Verhältniss an, fand mithin hier ein den koordinirten Sätzen äquipollenteres Verhältniss: aber (§. 170.) die Erweiterung des Satzes zur Periode ist ihm eine ganz äusserliche Entwickelung, und auf diesem Standpunkte kann das Bedürfniss einer näheren Erklärung nicht gefühlt werden.

[66]) Trefflich hat Bardili diese unsere Behauptung über die grammatische Kopula bereits nachgewiesen an der ihr entsprechenden logischen Kopula (pag. 6 u. ff.).

[67]) Es war ein Hauptsatz in der Vorlesung unseres unvergesslichen Schleiermacher über Hermeneutik, dass die im Lexikon angegebenen Bedeutungen eines Wortes nur ein oberflächliches

kativen Gehalte nach zu den nothwendigen grammatischen Kasus in verschiedenem Verhältnisse stehen könne. Diese Verschiedenheit kann nur eine phonetische sein, denn den logischen Zusammenhang zwischen diesen ersten Satztheilen erkannten wir als das nothwendige Resultat nothwendiger Gesetze; folglich ist dieser gleich der mit ihm korrespondirenden Kopula unwandelbar. Fragen wir aber, ob das Verb in seiner phonetischen Erscheinung in einem verschiedenen Verhältnisse zu den nothwendigen grammatischen Kasus stehen könne, so sehen wir uns aus dem Gebiete der allgemeinen Grammatik in das Gebiet der speciellen Flexionsbetrachtung hineingedrängt. Eine allgemeine Darlegung wird hier erst dann möglich sein, wenn das Wesen der sprachlichen Wurzeln nicht nur geahnt, sondern erkannt [68]) wird, — wenn die so oft heilsame *nesciendi ars* nicht mehr von dem Geheimnisse der Wurzeln in Anspruch genommen wird [69]). Wer sich

---

Hülfsmittel allgemeinen Verständnisses seien. In jedem Worte liegt jedes Mal, wo es in einem neuen Satze erscheint, ein anderer Sinn, d. h. ein anderweitig modificirter Begriff: dennoch liegt in jedem Worte eine alle möglichen Bedeutungen desselben beherrschende begriffliche Einheit. In jeder Verbalform bildet das Prädikat die Vielheit, welche sich als unendliche Mannigfaltigkeit gestaltet: die Kopula ist die unwandelbare, jene Mannigfaltigkeit beherrschende Einheit.

[69]) Das Studium des Sanskrit gelangt allmälig, frei von übertriebener Werthschätzung und Herabsetzung, zu wissenschaftlichen, objektiv gültigen Resultaten. Die Geschichte der Grammatik wird, ohne mit den Sanskritanern alles Heil im Sanskrit zu sehen, es anerkennen müssen, dass das komparative Sprachstudium, ohne welches eine Erklärung der sprachlichen Wurzeln nicht möglich war, — denn der Werth des Induktionsschlusses steigt mit der Menge der empirischen Vergleichungen, — erst durch das Studium des Sanskrit in bewusstes, wissenschaftliches Leben gerufen wurde. Man verglich auch früher die einzelnen Sprachen mit einander; aber eine wissenschaftliche Untersuchung der Wurzeln wurde erst dann möglich, als man, im Sanskrit die gemeinsame Mutter der zunächst verglichenen Sprachen anerkennend, sich des Zweckes solcher Vergleichungen bewusst wurde. Die Geschichte der Grammatik wird deshalb das Studium der Sanskritaner um so höher schätzen, je reicher die Ausbeute ist, welche die komparative Grammatik bei ihnen findet. Wird Bopp's reicher Sprachschatz mehr concentrirt und nach einzelnen Seiten hin ausgeführt, so wird es am Tage liegen, dass mit dem Studium des Sanskrit eine neue Periode in unserer Wissenschaft begann.

[69]) Bis jetzt noch wird es anerkannt werden müssen, dass die komparative Betrachtung der Sprachwurzeln in ihren Objekten Geheimnisse zu ehren hat. In wie weit es den Menschen gegeben ist, den Schleier zu lüften, wird die Zukunft lehren. Frei ist die Schöpfungskraft des Sprachgeistes! — sollten wir ihn belauschen können?! — Wilh. v. Humboldt starb zu früh! — Daher ehren

nicht nur von dem wunderbaren Reiche der Töne ergriffen fühlt; Wer nicht nur den Andeutungen zu horchen sich freut, die von ihm in dem wundervollen Wechsel der Töne über das Wesen des Daseienden vernommen werden: sondern Wer in die Werkstätte des schaffenden Sprachgeistes hineindringt, Der wird unsere Frage mit absoluter Nothwendigkeit beantworten können. — Sind wir nun, denn in die Werkstätte des schaffenden Sprachgeistes drang noch Niemand hinein, auf die Beobachtung des Einzelnen hingewiesen, so werden wir dennoch auch auf diesem Standpunkte zu Resultaten von allgemeiner Gültigkeit gelangen können, mögen dieselben auch immerhin nur die Beweiskraft eines Induktionsschlusses haben. Ihre Allgemeingültigkeit wird sich der Nothwendigkeit um so mehr nähern, je mehr es gelingt, sie in Uebereinstimmung zu bringen mit anerkannten logisch-physischen Wahrheiten. Etwanige Resultate aber in Beziehung auf unsere Frage, das phonetische Verhältniss des Verbs zu den nothwendigen grammatischen Kasus, werden, im Falle der Kongruenz mit unsern bisherigen Bemerkungen, sowohl zur Bestätigung dieser dienen, als auch selbst in ihnen Bekräftigung finden.

Das allgemeine Resultat der Betrachtung der Sprachen über die aufgestellte Frage ist folgendes:

Die Verbalformen können die einzelnen nothwendigen grammatischen Kasus phonetisch zugleich mitdarstellen.

Die Möglichkeit dieses weiteren phonetischen Umfanges der Verbalformen ist logisch darin gegeben, dass das Verb der Leben mittheilende Mittelpunkt des Satzes ist, folglich *implicite* die übrigen Satztheile in sich enthält [70]): die Nachweisung der Wirklichkeit des genannten Umfanges

---

wir die Frömmigkeit der wahrhaft historischen Gesinnung Bopp's, welche sich ausspricht in seinem Bekenntnisse (Vorrede I.): „Das Geheimniss der Wurzeln oder des Benennungsgrundes der Urbegriffe lassen wir unangetastet!" Daher urtheilen wir, dass Schriften, wie: Ant. Schmitt's „Organismus der griechischen Sprache" wenigstens zu früh kamen. Daher können selbst Männer, wie Prüfer, uns ein Lächeln nicht verargen, wenn wir bei ihm lesen (p. 33.): „*Significat autem τὸ E, ubi ex antea dictis apertum est (?), gaudium etiam atque laetitiam, scilicet quando celeriter profertur. Gaudiam autem quisque sibi exoptat. Atque ita est factum, ut τὸ ει sive EI a principio tam quidem sit usurpatum, quando quis se aliquid vehementer optare, declarare vellet.*"

[70]) *Implicite*, d. h. wie der Kern den Baum, der Embryo das lebendige Geschöpf in sich enthält: — aber mit dem wesentlichen Unterschiede, dass die Verbalformen nicht zergehen in Gestaltung der Nominalformen. Daher richtiger noch: *implicite*, d. h. wie die Sonne ihre Strahlen.

ist die Aufgabe der nächsten §§. Die bisher beobachtete Reihenfolge ist auch hier die natürliche: also werden wir zuerst sprechen über *verba impersonalia*, d. h. Verbalformen, welche das Subjekt mitumschliessen; dann über *verba intransitiva*, und zuletzt über *verba media*. Dem etwanigen Vorwurfe, dass wir uns dabei einer grösseren Weitläufigkeit hingegeben haben, begegnen wir durch die Bemerkung, dass die Weitläufigkeit an sich nothwendig ist, da wir hier besonders auf einem uns eigenthümlich [71]) angehörenden,

---

[71]) Unsere Auffassung der sogenannten *verba impersonalia* u s. f. muss uns eigenthümlich sein, in so fern es uns eigenthümlich ist, die einzelnen sprachlichen Erscheinungen nicht bloss dem Principe nach, sondern mit durchgeführter Konsequenz vom Verb aus zu erklären. Wer von den Nominen aus den Satz erklären will, muss in denjenigen Verbalformen, welche nicht die Fähigkeit haben, sich mit einem Subjekt u. s. f. äusserlich zu vereinigen, eine geringere Vollkommenheit finden; während Derjenige, welcher vom Verb ausgeht, in dieser Eigenthümlichkeit die grössere Vollkommenheit nicht verkennen kann. Weil nun die erste Auffassungsweise mit den Aristotelischen Grundprincipien eine lange Zeit hindurch überwiegend geherrscht hat, erklärt es sich leicht, dass selbst die allgemein gebräuchlichen Benennungen: *impersonalia* und *intransitiva*, schon durch ihren privativen Charakter jene Eigenthümlichkeit der Verbalformen als Mangel darstellen. Ferner erklärt es sich daraus, wie Sanctius eben in seiner platonisirenden Richtung zu der bitteren Frage kam (I. 95.): „*Nam quae insania exagitat Grammaticos, quum dicunt, Impersonalia esse, quae haberent tantum tertias personas, ut accidit, curritur?*“ — Freilich hatte er seine Ansicht von der Stellung des Verbs keineswegs überall durchgebildet, war namentlich in die Verwirrung der Ellipsen hineingerathen, und um so weniger fanden Einzelheiten dieser Art, so nahe sie auch der Wahrheit kamen, allgemeinen Eingang. Perizonius, der eifrige Aristoteliker, kann sich, wie natürlich, auch mit dieser Ansicht des Sanctius nicht befreunden; übrigens zeigt es sich wohl nirgends so deutlich, wie hier (I. pag 93. Not. 3.), dass er den Sanctius gar nicht verstand. Auch G. J. Vossius lässt sich von der allgemeinen Ansicht nicht abbringen, und begnügt sich gleichfalls mit der einfachen Gegenbemerkung (pag. 193. Not. a.): „*Non temere excipitur verbum impersonale et infinitum;*“ — womit freilich die Sache nicht abgemacht ist. (Dies ist eine der Noten, die Vossius den späteren Ausgaben seiner *Grammatica Latina* hinzuzufügen für nöthig hielt, und aus denen man fast vermuthen kann, dass er die *Min rva Sanctii* vor sich hatte, ohne ihrer ausdrücklich erwähnen zu wollen. Sanctius hatte sich an derselben Stelle gegen die gewöhnliche Ansicht vom *verbum infinitum* erklärt.) Unter den Neueren findet sich selbst bei Aug. Grotefend noch die gewöhnliche Ansicht, da die Erklärung des Satzes vom Verb aus zwar begonnen, aber nicht durchgeführt ist. — Billroth nannte zwar in seiner „Syntax“ (Leipzig 1832. pag. 45.) das *verbum* „Kraftäusserungswort“, aber gab ihm doch nicht den ersten Platz; in seiner Grammatik (pag. 35.) scheint er auch jene Benennung aufgegeben zu haben, erinnert sich dagegen an ῥήματα, ordnet das Verb aber dennoch unter, wiewohl er hinzufügt: „und zwar ῥήματα κατ' ἐξοχήν,

dabei bestrittenen Gebiete stehen, und dass sie wegen der nachfolgenden Darstellung nothwendig ist, da die Erklärung der verschiedenen Konstruktion der Verbalformen eben in diesem ihrem verschiedenen phonetischen Umfange zu suchen ist. Freilich greift in dieser Darstellung der 1ste Theil dem 2ten vor.

§. 7.

Die Verbalform, in so fern sie zugleich das Subjekt darstellt: *verbum impersonale*.

Die komparative Betrachtung der Sprachen zeigt, dass sich überall Verbalformen finden, die ihrem logischen Gehalte nach das Subjekt ihrer Lebensäusserung mitumschliessen, folglich keiner phonetischen Darstellung desselben bedürfen.

Die Grammatiker pflegen also befähigte Verben *verba impersonalia* zu nennen, weil sie, das Verb vom Nomen aus bestimmend, in dieser logischen Vollkommenheit des Verbs einen Mangel an phonetischer Anschliessungsfähigkeit desselben sehen. Sie definiren das *verbum impersonale* als ein solches, welches nicht von einem Subjekte abhängig ist. Abgesehen von der wissenschaftlichen Unzulässigkeit [72]) einer solchen negativen Definition, so haben wir hinlänglich bewiesen, dass keine Lebensäusserung denkbar ist, folglich auch nicht auffassbar und aussprechbar, als nur in kongruentem Verhältnisse mit einem Subjekte. Auch zeigt die nähere Betrachtung des logischen Gehaltes der beziehlichen Verbalformen, dass das Subjekt ihnen nicht allein nicht fehlt, sondern von ihnen umschlossen ist. Diese Behauptung bestätigt sich in der einfachsten Betrachtung derjeni-

---

weil durch sie der eigentliche Zweck aller Rede erst erreicht wird.“ Wenn Einsichten dieser Art ihn nicht bewegen konnten, dem Verb seinen ersten Platz zu lassen, so kann es auch nicht befremden, dass er die *verba impersonalia* u. s. f. für die mangelhafteren ansah. Weissenborn, den sein Princip in konsequenter Durchführung zu unserer Ansicht hätte hinführen müssen, hat sich (pag. 5. §. 6.) nicht näher auf diese Fragen eingelassen, und ist in seiner kurzen Definition den Ausdrücken nach der gewöhnlichen Ansicht treu geblieben.

[72]) Mit Recht sagt Sanctius in Beziehung auf des Aristoteles *(seu quisquis ille fuit, qui περὶ ἑρμενείας scripsit)* Ansicht vom *verbum impersonale, infinitum* u. s. f. (l. pag. 92.): *atque adeo inserit negationem, quod in definitione ferri non potest.* Die logische Regel, dass negative Terminationen unendlich sind, kennen Alle, und dennoch lassen sie sich mit negativen Definitionen, einem logischen Widerspruche, beruhigen. So leicht beruhigt ein gegebenes Wort.

gen Lebensäusserungen, die wir durch die sogen. *verba impersonalia* bezeichnen. Wenn wir z. B. sagen: „Es [73]) regnet", so wollen wir nicht eine That darstellen, die von Niemandem gethan wird, sondern wir sprechen von einem Ereigniss, dessen Subjekt wir in ihm selber sehen. „Es regnet ist = der Regen regnet." Wir möchten also, wenn der grammatische *terminus* beibehalten werden soll, die beziehlichen Verben eher *verba personalia* [74]) als *impersonalia* nennen.

Da es eine logische Vollkommenheit der beziehlichen Verben ist, dass sie die subjektive Beziehung mitumschliessen, so müssen sie vom logischen Standpunkte aus erklärt, nach logischem *principium divisionis* neben einander geordnet werden.

Erklärung. Wenn eine Lebensäusserung wahrgenommen wird, welche die That eines individuellen Etwas ist, welches uns bereits als Subjekt anderer Lebensäusserungen entgegentrat, und welchem wir eben deshalb auch noch andere, nicht in der wahrgenommenen Lebensäusse-

---

[73]) Wir haben bereits darauf hingedeutet und werden es im Folgenden noch deutlicher sehen, dass das s (t) als phonetisches Element der lebendigen Kongrnenz sowohl zur Bildung der kopulativen Verbalform wie des Subjekts dient. Als reine Kopula sehen wir es verkörpert in ist, *est*, ἐστι u. s. f.; als reines Subjekts-Etymon ist es verkörpert in obigem „Es", so wie objektivisch in „sich" *se* (siehe später). Die deutsche Sprache begnügte sich nämlich in ihrem abstracten Charakter nicht mit dem in der Verbalform logisch enthaltenen Subjekte, sondern deutete, in Anerkennung der absolut nothwendigen subjektiven Beziehung, diese durch das entsprechende Etymon selbst an, weil kein bestimmtes Nomen war, an welches selbiges sich anschliessen konnte. Wenn wir die negativen grammatischen Merkmale dieses Wortes: *Pronomen Nomin. sing. tert. pers. neutr. gen.* zur positiven Definition erheben, so ist es: allgemeine subjektive Angabe eines Seienden; denn *sing. num.* heisst: ohne Beschränkung in Beziehung auf die Zahl; *tert. pers.* ohne Beschränkung in Beziehung auf den Redenden; *neutr. gen.* ohne Beschränkung in Beziehung auf das Geschlecht. Das es und sich *(se)* sind also gleich ist, *est*, reine Formwörter, beide sind eines Stammes, jene in nominaler, dieses in verbaler Verkörperung.

[74]) Sanctius möchte sie (I. pag. 100.) *verba mera* nennen. Und dass er wenigstens in dieser Beziehung treu an Plato festhält, zeigt sein Citat (I. pag. 95, 6.): *Plato in Dialogo de Ente aperte docet, sine nomine et verbo nullam constare orationem. Si igitur ex nomine et verbo debet constare oratio, ut postea docebimus, perperam docent Grammatici, verba impersonalia sine supposito inveniri, ut miseret, licet, curritur, egetur. Sed longe falluntur, qui suppositum, aut in verbo latere, aut ibidem in oratione esse, non viderunt.*

rung enthaltene, Merkmale beilegen, so müssen wir die Kongruenz der wahrgenommenen Lebensäusserung mit dem gleichfalls wahrgenommenen Individuum sprachlich ausdrükken, da in diesem Falle nicht in der beziehlichen Verbalform das Subjekt logisch enthalten ist. Wenn wir sagen; *amat*, so wird eine Lebensäusserung ausgesprochen, welche die That verschiedener Individuen sein kann, die zugleich als Subjekte anderer Lebensäusserungen wahrgenommen sind oder wahrgenommen werden können: folglich umschliesst *amat* nicht sein Subjekt, und es ist nothwendig *pater, filius* u dgl. hinzuzufügen oder hinzuzudenken. Wenn dagegen eine Lebensäusserung wahrgenommen wird, welche wir nur als die That des in ihr selbst bezeichneten Subjektes erkennen können und wollen, so umschliesst die Verbalform logisch ihr Subjekt, folglich fällt die phonetische Darstellung desselben als überflüssig weg. Nur das abstracte Denken vermag auch aus einer solchen Lebensäusserung das Subjekt herauszunehmen, und die Sprache benennt es, seinem logischen Gehalte gemäss, mit demselben sprachlichen Etymon, mit welchem die Lebensäusserung selbst benannt wurde. Sagen wir: *pluit*, so wird eine Lebensäusserung ausgesprochen, welche von uns nur als die That des in ihr selbst sich uns zeigenden Subjektes erkannt wird, dessen phonetische Darstellung daher als überflüssig wegfällt. Das mit Hülfe der Abstraction herausgenommene Subjekt nennt die Sprache mit demselben Etymon *pluvia*, und könnte selbiges, wenn es nöthig wäre, d. h. wenn es durch ein hinzugefügtes Merkmal, etwa *ingens*, näher bezeichnet werden sollte, ohne Verletzung der Sprachgesetze daneben stellen. *Pluet hodie ingens pluvia* würde eben so wenig sprachwidrig sein, wie: „Anhaltender Regen wird heute regnen“: nur dass das rhythmische Gefühl des Sprachsinnes die Gleichtönigkeit meidet.

Eintheilung. Durch den Ausdruck: Lebensäusserungen, welche wir nur als die That des in ihnen selbst bezeichneten Subjektes erkennen können und wollen, — wurde hingedeutet auf das *principium divisionis* der sogen. *verba impersonalia.* Nicht in den Lebensäusserungen selbst liegt das gesuchte Princip, denn diese kongruiren sämmtlich in gleicher Nothwendigkeit, dem Kausalitätsgesetze gemäss, mit einem bestimmten Subjekte; sondern in unserer Auffassung der Lebensäusserungen ist es zu suchen, und in dem logischen Gehalte, den wir denselben beilegen. Unsere Auffassung des Lebens spaltet sich aber, dem Wesen unseres eigenen Denkens gemäss,

ein physisches, *ethisches* und dialektisches [75]); und so ist diese Trilogie, eben weil sie eine natürliche ist, auch in diesem Falle das nächste *princ. divis.*

1. *Verba impersonalia* in physischer Auffassung.

Dahin gehören *pluit*, *ningit*, *grandinat*, *lapidat*, *lucescit* u. s. f. Dass die subjektive Befähigung dieser Verbalformen nothwendig sich ergebe aus dem allgemeinen Wesen des Denkens, lässt sich schon schliessen aus der grossen Uebereinstimmung dieses ihres Wesens in den verschiedenen Sprachen, und lässt sich auch leicht darlegen. Nirgends tritt uns die Natur in ihrem Wirken als individuel erkennbares Subjekt entgegen; jede ihrer Thaten erscheint uns als die That eines neuen Subjektes [76]), und nur das abstracte Denken vereinigt die einzelnen Wahrnehmungen unter einen Begriff. Also ist es dem Wesen unserer physischen Auffassung der Wirkungen der Natur völlig gemäss [77]),

---

[75]) Dass diese Eintheilung des Denkens Reminiscenz aus dem Plato ist, wird uns schon um unseres allgemeinen Strebens willen nicht vorgeworfen werden können. Sie kann aber auch ohne eine solche Rechtfertigung kein Vorwurf sein, da man wenigstens bis jetzt keine andere an ihre Stelle wird setzen können, in welcher die natürliche Beschaffenheit unseres Denkens, und darauf kommt es uns hier gerade an, treffender bezeichnet wäre. Definitionen und Eintheilungen, welche nur Eigenthum einer Schule sind, haben immer nur einen relativen Werth, nämlich als historisches Faktum. Ich hörte einst vom Katheder sagen, jene Eintheilung sei schon deshalb werthlos, weil das religiöse Denken nirgends hineinpasse, aber da war freilich Platon's Ethik nicht sonderlich begriffen. — Was diese grammatische Anwendung der besagten Eintheilung betrifft, so wollen wir erwarten, ob Jemand die *verba impersonalia* nach einem andern *princ. divis.* treffender und genauer eintheilt. In diesem Falle geben wir ihm die unsrige gern preis.

[76]) Auch darin zeigte sich die Religion der Griechen und Römer als ein nothwendiges Resultat der von ihnen eingenommenen Entwickelungsstufe der Menschheit, dass ihre Mythologie der natürlichen physischen Auffassung durchaus entsprach. Sie liessen aus den einzelnen Wirkungen der Natur einzelne göttliche Subjekte hervortreten, welche der tiefer blickende Sprachgeist in den Tonbildern der Lebensäusserungen selbst umschloss. Um so weniger kann es uns wundern, wenn die Sprechenden in der freien Benutzung der ihnen als ihr Geschick zugefallenen Sprache, *coelum pluit* u. dgl. m. sagten. Aber auffallend ist es, und ein Beweis für die organisch freie Natur der Sprache, dass auch wir noch sagen: „es donnert!“ u. dgl. und nicht: „die Elektricität der Wolken donnert!“ Schiller's „Götter Griechenlands“ ist eine freilich einseitig tönende, aber des Dichters Sehnsucht natürliche Klage über seines Volkes Abstraktionstod.

[77]) Schon Scaliger (*de Cause. L. L. V.* 110.) erkannte, dass die Impersonalität dieser Verben nicht aus ihnen selbst, sondern aus ihrer Bedeutung zu erklären sei. Freilich irrte er sehr, indem

wenn die Sprache die denselben entsprechenden Verbalformen als das Subjekt umschliessend darstellt.

2. *Verba impersonalia* in ethischer Auffassung.

Dahin gehören *poenitet, piget, pudet, taedet, miseret* u. s. f. Dass in Beziehung auf diese Verben unter den einzelnen Sprachen eine grössere Verschiedenheit herrscht, und dass die Geschichte der Sprachen [78]) sogar in den einzelnen

---

er es für eine Mangelhaftigkeit derselben ansah. Dass es auch unserer Meinung ihrer Bedeutung nach nicht an Freunden fehlt, darüber vergl. Stallbaum (Ruddim. I. pag. 275. Not. 56.). Ruddimannus selbst endlich scheint in dieser Kategorie der *verbb. impers.* die wahre Bedeutung derselben erkannt zu haben. Er sagt: „*Ad impersonalium denique naturam quodammodo accedunt Verba exemptae actionis, hoc est, actionem significantia, quae ut fiat, neutiquam humanae sit potestatis.*“ Aber freilich zeigen seine Beispiele, dass er diese seine Erklärung nur sehr beschränkt fasste.

[78]) Es ist schon dieses ein vollgültiger Beweis, mit welchem Rechte Alex. v. Humboldt (Vorr. pag. XIV.) sagt, dass das von seinem Bruder so herrlich angeregte tiefere Sprachstudium „in dem Orgamismus der Sprache gleichsam das geistige Geschick der Völker deuten lehre.“ Wenn Wachler (Lehrbuch der Geschichte, 5te Ausg. Breslau 1828.) in seiner trefflichen Einleitung in das historische Studium (pag, 66. §. 47.) mit vollem Rechte den historischen Werth eines schriftstellerischen Zeugnisses um so höher schätzt, je weniger die Absicht des Schriftstellers sich in demselben ausspricht, und je mehr der Schriftsteller ein Urzeuge ist: — wie hoch ist dann nicht das Urzeugniss des schaffenden Sprachgeistes zu schätzen, wenn und wo er den Sprachformen das Bild des Volkscharakters einprägt?! — So viel bleibt unleugbar, dass diese Quelle der Geschichte lebendiger und lauterer fliesst, als manche andere, aus welcher aufs emsigste geschöpft wird. So mag es immerhin ethisch, also auch historisch, sehr wichtig sein zu wissen, auf welche Weise die Lebendigen in den verschiedenen Perioden ihre Todten begraben haben: viel wichtiger ist es zu wissen, wie die Lebendigen in den verschiedenen Perioden ihrem sittlichen Volkscharakter gemäss mit einander gesprochen haben. Die Sprache ist frei! — sie dient nicht dem Eigenwillen des Einzelnen! — Sehen wir z B. wie in der lateinischen Sprache *pudet* und *piget* anfänglich auch personaliter gebraucht wurden, wie später der impersonale Gebrauch allein herrschend wurde, und wie es dann wieder nicht fehlt an einzelnen Beispielen vom personalen Gebrauche, so ist uns dieses ein unzweideutiges historisches Zeugniss, dass die sittliche Demuth ursprünglich noch nicht erwacht war, und dass sie später wieder, denn Entartung und Rohheit einigen sich in vielen Punkten, verschwand. Oder sollte man nicht, wenn man etwa den sittlichen Werth des deutschen und französischen Volkes neben einander prüfen wollte, und wenn man die beiderseitigen Zeugnisse als mit Recht verdächtig bei Seite legte, in einer Vergleichung der deutschen und französischen Sprache mit einander die unverdächtigste Entscheidnng finden? Man versuche z. B. die Schilderung des häuslichen Glückes in französischer Sprache, oder die der Conversation auf einer Assemblée in de scher Sprache.

Sprachen selbst ein Schwanken zwischen Personalität und Impersonalität [79]) bei ihnen findet, berechtigt zu der Vermuthung, dass die subjektive Befähigung dieser Verben weniger ein Resultat allgemeiner Denkgesetze als des individuellen Charakters der Völker ist; so dass weniger von auffassen Können als von auffassen Wollen hier gesprochen werden muss. Darum eben ordneten wir diese Verben der Ethik unter. Es sind nämlich Verbalformen, in welchen Lebensäusserungen dargestellt werden, welche der Mensch zwar in einfacher Auffassung als seine Thaten erkennt, in welchen aber die Aseität seines Willens so sehr in den Hintergrund tritt, dass der gesunde ethische Volkssinn den Verbalformen selbst die erregende Subjektivität beilegt, und die äusserlich wahrgenommenen Subjekte in objektives oder terminatives Verhältniss zu denselben stellt. In der Reue z. B. fühlt der Mensch, obgleich er dieselbe als seine That wahrnimmt, doch, so lange er gesundes Sinnes ist und ihm natürliche Demuth nicht fehlt, dass diese seine That nicht von ihm ausgeht, sondern dass sie sich an ihm verwirklicht. Daher sagt [80]) er *poenitet me*, „es reut mich", und fühlt sehr wohl, dass er in: — „ich bereue" — eine ganz andere Lebensäusserung, die Folge jener, ausgesprochen hat.

3. *Verba impersonalia* in dialektischer Auffassung.

Unter diese dritte Kategorie gehören alle diejenigen Verbalformen, welchen der Sprechende in der Anwendung seiner natürlichen Fähigkeit der Gesprächführung die subjektive Befähigung beilegt: so *itur*, *dicitur*, *scribendum est* u. dgl. m. Da die genannten

---

[79]) Schon die ältesten Grammatiker fanden diesen Wechsel bemerkenswerth. Natürlich war es aber, dass sie, ihren allgemeinen Ansichten gemäss, in dem impersonalen Gebrauche der beziehlichen Verben eine vorübergehende Beschränkung derselben zu sehen meinten: wobei freilich das eigentliche Wesen der historischen Erscheinung ganz verkannt werden musste. Jene Auffassung wurde dennoch die allgemeine, und eine natürliche Folge davon ist gewesen, dass unsere Lexikographen *piget*, *pudet* u. s. f. als vollständige personale Verben aufführen, von denen die Sprache nichts weiss.

[80]) Wenn Mehlhorn in seiner so sehr interessanten Behandlung des Mediums (Neue Jahrbücher etc. von Seebode und Jahn, Leipzig 1831. Erst. Jahrg. Erst. Bd. Erst. Heft pag. 26.) frägt: „Und warum sagt man nicht: Ich schäme Dich?" — so glauben wir auch auf solche Frage hinlängliche Antwort gegeben zu haben. In einer solchen Redensart würde freilich die Sprache die blinde Liebe zum eigenen Ich auf die höchste Spitze treiben.

drei Kategorien logisch genau neben einander begränzt sind und da die Zahl der impersonalen Verbalformen gleichfalls in jeder Sprache bestimmt ist, wenn auch in den noch lebenden Sprachen im organischen Wechsel; so lässt sich der Umfang dieser dritten Kategorie auch dahin bestimmen, dass unter dieselbe alle diejenigen Verbalformen zu rechnen sind, welche wir impersonaliter gebrauchen, ohne durch unsere physische und ethische Auffassung dazu genöthigt zu sein [81]). Auf diesem negativen Wege vereinigen wir eine grosse Menge der, in ihrer Bedeutung verschiedenartigsten, Verbalformen, indem zu obigen: *constat, oportet, interest, fit, accidit* u. dgl. m. hinzukommen: aber ihre positive Zusammengehörigkeit zeigt sich deutlich darin, dass sich in der Impersonalität aller die natürliche Fähigkeit der Gesprächführung offenbart. Auch formell ist die Verwandtschaft der zu dieser dritten Kategorie gehörenden Verbalformen nicht zu verkennen, da wir hier entweder einzelnen Verbalformen begegnen, deren übrige Formen ein *verbum personale* bilden, oder doch solchen, deren personale Formen erst allmälig verschwanden, so dass auch hierin die von uns angenommene dialektische Willkühr der Sprechenden unverkennbar ist [82]). Die historische und komparative Sprachbetrachtung

---

[81]) Es zeigt sich hier, wenn man die *verbb. imperss.* sucht, dass einzelne impersonale Verbalformen zweien Kategorien zugezählt werden können, wie z. B. *oportet.* Diese anscheinende Ungenauigkeit dient gerade zur Bestätigung unserer Ansicht. Da wir nämlich in den Sprachen ihrem organischen Wesen nach nirgends schroffe Gegensätze finden, so müssen selbst dann, wenn einzelne Verbalformen unter bestimmte Kategorien vertheilt sind, sich einige unter ihnen finden, welche, indem sie den Uebergang bilden von einer Kategorie zur andern, in zweien mitgezählt werden. Der allgemeinen Bedeutung nach gehören freilich *necesse est* in die physische, *oportet* in die ethische, *opus est* in die dialektische Kategorie, wenn man aber die Anwendung dieser Verbalformen im Einzelnen vergleicht, so zeigt es sich, dass *oportet* oft als die Nothwendigkeit des freien, wenn auch von der Pflicht geforderten Entschlusses, gebraucht wird, und damit ist unsere Aufzählung gerechtfertigt.

[82]) Die genauere Beobachtung der unter diese dritte Kategorie zu rechnenden impersonalen Verbalformen kann dazu dienen, das Verhältniss des Sprechenden zur Sprache in seiner freien Benutzung derselben an einem Beispiele zu erkennen. Die Sprache ist auch in dieser Hinsicht ein unübertreffliches Objekt der geistigen Betrachtung des Jünglings, indem sie es ihn unzweideutig erkennen lässt, dass Selbstsucht und Willkühr der Einzelnen nothwendig alles geistige Leben untergräbt, und dass eine gesunde geistige Entwickelung nur dann möglich ist, wenn der Einzelne sich an die Gesetze des Ganzen in freier Selbstthätigkeit anschliesst. Freilich wird derjenige, welcher in dem Sprachstudium nur todte Objekte des Gedächtnisses sieht, über die von uns angedeutete Betrachtung

zeigt uns die Verbalformen der ersten Kategorie in allgemeiner und bleibender Impersonalität, denn dieselbe ist nicht abhängig von der ethischen Charakterentwickelung eines Volkes, noch weniger von der dialektischen Willkühr der Sprechenden, sondern sie ist nothwendig begründet in dem natürlichen Auffassungsvermögen des Menschen. In der zweiten Kategorie sieht man zwar einen Wechsel der Personalität und Impersonalität, entsprechend der steigenden und fallenden ethischen Volksentwickelung; aber die logisch-ethische Nothwendigkeit hält doch die dialektische Willkühr so sehr nieder, dass nicht beide Formen neben einander zu gleicher Herrschaft gelangen. In der dritten Kategorie endlich ist die dialektische Willkühr unverkennbar, denn nicht allein findet hier obiges Verhältniss Statt, sondern die Sprechenden bilden sogar, aller äusseren Analogie entgegen, nur ihnen angehörende impersonale Formen, wie *itur* [83]) u. dgl. m., ja sie gebrauchen einzelne Formen, wie

---

lächeln oder den Kopf schütteln, aber beides kümmert uns nicht, *nam cum principia negantibus non est disputandum!*

[83]) Zu demjenigen, was wir bereits über das Verhältniss der aktiven und passiven Verbalformen zu einander sagten, müssen wir hier noch Einiges hinzufügen. Wir sahen, dass sich in dem Gebrauche der passiven Verbalformen die Freiheit des Sprachgeistes darin offenbare, dass das Objekt der Wirklichkeit als sprachliches Subjekt dargestellt werde, indem das Subjekt der Wirklichkeit in instrumentaler Beziehung angefügt werde. Da nun, wie wir hier gesehen, in den Sprechenden aus dialektischen Gründen das Streben erwachte, von allen Verben Formen zu bilden, in denen die Subjektivität mit dargestellt wäre, so lag es nahe, dass zu diesem Zwecke diejenigen schon vorhandenen Formen gewählt wurden, in denen bereits sich die Freiheit vom wirklichen Subjekte aussprach, also die passive Verbalform. Da nun aber das Bedürfniss solcher unpersönlichen Verbalformen ein allgemeines war, so ging der freie Sprachgeist auf dem einmal betretenen Wege weiter, und bildete die ihm nöthigen unpersönlichen Formen auch von solchen Verben, von denen keine passiven Formen gebildet werden konnten, weil kein äusseres Objekt zu ihnen trat, welches als Subjekt sich sprachlich darstellen liess. Aus *amatur*, er, sie, es wird geliebt, entstand *amatur*, man liebt, und diesem gemäss bildete sich unmittelbar *itur*, man geht. Beiläufig bemerken wir, dass es gewiss nicht ein Vorzug der neueren Grammatiker vor den älteren ist, dass sie nicht mehr auf den Konjugationstabellen die impersonalen Formen mit aufführen. Jeder Lehrer muss in der Praxis gar bald bemerken, wie schwierig es eben aus dem gerügten Mangel dem Schüler wird, die aktive Bedeutung dieser sogenannten passiven Formen anzunehmen. Die Grammatiker der neueren Sprachen werden durch ihre unmittelbare Beziehung auf das Sprechen auch in diesem Falle genöthigt, das Richtige zu wählen, und es wäre den Grammatikern der klassischen Sprachen zu wünschen, dass sie sich hier einmal in die natürliche Beziehung zum Sprechen hineindächten. Wie nachtheilig der gerügte Mangel wird, zeigt sich in der lateinischen und

dicitur, λέγεται, bald personal, bald impersonal, so dass nur der dialektische Zusammenhang entscheidet.

§. 8.

Die Verbalform, in so fern sie des äusseren Objekts nicht bedarf: *verbum intransitivum.*

Nach dem bisher Gesagten muss es einleuchtend sein, dass wir *verba intransitiva* für Verben ansehen, welche, hinlänglich bestimmt durch das in ihrer prädikativen Aussage enthaltene eigentliche Objekt [84]) ihrer Lebensäusserung, nicht der Hinzufügung eines äusserlich dargestellten Appositions-Objektes bedürfen.

Verhältniss des grammatischen oder Verbal-Objektes zu dem Flexions-Objekte. Obgleich wir das grammatische Objekt als den mit jedem Verb gegebenen, folglich gleich dem Subjekte mit demselben kongruirenden Satztheil ansehen, während uns das durch die Flexion dargestellte Objekt, welches die Grammatik vorzüglich mit diesem Namen benennt, als sich im Verhältnisse der Apposition jenem anschliessend, zum Verb im Verhältnisse der Abhängigkeit (*rectio*) erscheint: so würde doch unsere Ansicht durchaus missverstanden werden, wenn aus derselben gefolgert würde, dass wir das hinzugefügte Objekt [85]) nur für das Resultat dialektischer Willkühr ansähen. Eine

---

griechischen Grammatik besonders dann, wenn von der Konstruktion der genannten impersonalen Formen die Rede ist, da sich hier ihr aktiver logischer Inhalt unverkennbar ausspricht, und doch nicht zur Anerkennung kommen kann, weil man einmal in ihnen passive Formen sehen will. Sonderbar ist es, dass die reiche Analogie der *Verba deponentia* nicht die Grammatiker bewegen konnte, auch die genannten Verbalformen den aktiven zuzuzählen. Die Geschichte der Grammatik findet hier in der That merkwürdige Erklärungen neben einander, wie es sich z. B. zeigt in der Lehre vom *Acc. c. inf.*

[84]) Um der Kürze willen werden wir das Subjekt und Objekt, wo es nach unserer Annahme in der Verbalform enthalten ist, Verbal-Subjekt und Verbal-Objekt nennen, indem wir die gewöhnliche grammatische Bezeichnung dem phonetisch dargestellten Subjekte und Objekte überlassen.

[85]) Das Objekt würde nur das Resultat dialektischer Willkühr sein, wenn die Hinzufügung desselben nicht aus logischen Gründen zu erklären wäre, sondern wenn es nur hinzuträte durch das Streben des Sprechenden nach Verständlichkeit. An die Willkühr der Einzelnen denken wir natürlich weder hier, noch irgendwo, wenn von dem Wesen der Sprache die Rede ist. Auch darin sind Sprache und Logik sich gleich, dass die Einzelnen zwar sich derselben in freier Selbstständigkeit bedienen, dass dieselben aber

solche Ansicht würde schon hinlänglich aus dem allgemeinen und durchgreifenden Gebrauche des Objektes widerlegt sein. Das Verhältniss des Verbal-Objektes zu dem Objekte wird aus einer näheren Betrachtung des Grundgesetzes der Kausalität klar, wie selbiges sich ausspricht in dem Verhältnisse der Wechselwirkung der einzelnen Dinge mit einander. In jeder That des Einzelnen wird mit gleicher Nothwendigkeit ein Thuender, d. h. das Subjekt, und ein Gethanes, d. h. das Objekt, anerkannt; da nun aber jede That des Einzelnen zugleich eine absolut nothwendige Manifestation [86]) seines

---

dennoch als Grundbedingungen des geistigen Daseins die Einzelnen beherrschen.

[86]) Dem Anscheine nach widersprechen wir in Obigem dem einfachen mathematischen Grundsatze: „Zwei Grössen, die einer und derselben dritten gleich sind, sind einander selbst gleich.“ Wir hatten nämlich die Begriffe des Subjektes und des Objektes für gleiche Folgerungen aus dem Kausalitätsgesetze, sie mithin für einander gleich erklärt. Nun behaupteten wir aber ferner, dass die Beziehung des Subjektes zu einem dritten, nämlich zu einem Verb, wesentlich verschieden sei von der Beziehung des Objektes zum Verb. Diesem Widerspruche begegnen wir durch die Erklärung, dass unsere Behauptungen über das verschiedene Verhältniss des Subjektes und Objektes zum Verb letzteres nicht unmittelbar betreffen, sondern nur das ausserhalb des Verbs dargestellte Objekt angehen, indem wir das eigentliche Objekt, welches wir, als in der prädikativen Aussage des Verbs unmittelbar enthalten, das Verbal-Objekt nannten, in gleichem kongruirendem Verhältnisse zur Lebensäusserung erkannten. Da wir nun hier daneben behaupten, dass das gewöhnlich sogenannte Objekt vom Verb regiert werde, und dennoch selbiges nicht für ein Resultat der Willkühr des Sprechenden angesehen wissen wollen, so ist es unumgänglich nothwendig, dass wir uns auf das Verhältniss des Verbal-Objektes und des Objektes zu einander näher einlassen. Betrachten wir also, was oben gesagt ist, hier etwas weitläufiger. Jede That des Einzelnen ist an sich vollendet ausgesagt, wenn durch die Kopula des Verbs das Thun, durch das Prädikat desselben das Gethane, durch das Subjekt der Thuende ausgedrückt ist. Wird die That eines Einzelnen daher nur an sich betrachtet, d. h. ohne an den Zusammenhang des Einzelnen mit dem Uebrigen zu denken, so ist obige Aussage vollständig. Wenn ich gefragt werde: „Was thust Du?“ so ist meine Antwort, sobald sie eben nur mein Thun angeben soll, in: „Ich schreibe!“ vollständig gegeben. Also sind an sich alle Verben intransitiv, wie sie es auch ihrem prädikativen Gehalte nach sein müssen. Da nun aber das Kausalitätsgesetz in seiner nächsten Anwendung auf das Daseiende das Ineinandergreifen des Thuns aller Einzelnen als absolut nothwendig erkennen lässt, so dass das Ich nur in der Wechselwirkung mit dem Nichtich erkennbar ist: so ist das Thun des Einzelnen an sich nur mit Hülfe der Abstraction erkennbar, und in der Wirklichkeit tritt mit jedem thuenden Etwas ein zweites als das Ziel seines Thuns in nothwendigen Zusammenhang. Dies meinten wir, wenn wir sag-

Zusammenhanges mit dem Uebrigen ist, so tritt die Wirkung jeder That, denn dadurch eben wird die Wechselwirkung bedingt, nothwendig in ihrer Verwirklichung auf ein Zweites über, und dieses Zweite ist das Flexions-Objekt der Sprache, indem es, den allgemeinen Begriff des Gethanen näher bestimmend, sich logisch mit demselben zu einem engeren Begriffe vereinigt: — und deshalb sagten wir, das Flexions-Objekt trete als Apposition zu dem Verbal-Objekte. Wenn man — um ein einfaches Beispiel zur Vervollständigung wieder aufzunehmen — sagt: *Cicero scripsit*, so ist *in abstracto* ein vollständiger Gedanke ausgesprochen; allein *in concreto* muss neben dem schreibenden Subjekte ein geschriebenes Objekt sein, und deshalb fügt man *libellum*, *literas* u. dgl. hinzu, weil die Individualität des objektiven Etwas durch das in *scripsit* enthaltene *scriptum* nicht hinlänglich bestimmt ist.

Eintheilung. Da also dem natürlichen Wesen der Lebensäusserungen gemäss zu jedem subjektiven Ich ein objektives Nichtich zu setzen ist, so muss die objektive Befähigung einzelner Verben und Verbalformen gleich der subjektiven das Resultat unserer Auffassung sein. Mithin tritt uns hier bei den intransitiven Verben dasselbe *principium divisionis* entgegen, welches uns die Kategorien des impersonalen Verbs gab. (Vergl. I. 1. §. 7.)

1. *Verba intransitiva* in physischer Auffassung.

Im Allgemeinen [87]) finden wir hier dieselben Verben wieder, denen wir in der entsprechenden Kategorie der

---

ten, dass jede That des Einzelnen zugleich eine nothwendige Manifestation seines Zusammenhanges mit dem Uebrigen sei. Also berichtigen wir unsere obige Aussage über das Wesen des Verbs dahin: dass jedes Verb *in concreto* transitiv ist, dass es aber möglich ist, jedes Verb *in abstracto* intransitiv zu lassen. Vielleicht könnte gegen die erste Hälfte dieser Behauptung eingewandt werden, dass es doch Verben gäbe, in denen Lebensäusserungen enthalten seien, die wir aber nur als die That des Einzelnen ansehen könnten, z. B. *Cicero ivit.* Allein *in concreto* muss neben dem „gehenden Cicero" doch der Weg und das Ziel vorhanden sein. Wann und weshalb die Abstraction das concrete Objekt nicht stets beachten will, wird in obigen dreien Kategorien der intransitiven Verben dargestellt.

[87]) An sich muss die Impersonalität und Intransivität der hier bezeichneten Verben übereinstimmen, da die Aeusserungen der allgemeinen Naturkraft, mit gleicher logischer Nothwendigkeit unserer physischen Auffassung, in ihrer Wirkung wie in ihrer Ursache sich erheben über die Beschränkungen individueller Sphären. „Gott lässt regnen über Gute und Böse." Es gehören hieher die Verben: *diluculat*, es dämmert; *fulgurat*, es blitzt; *fulminat*, es schlägt ein;

verbb. imperss. gegenüberstanden, nämlich: *pluit, lucescit* u. s. f. Wie wir nämlich dort in diesen Verben die Subjektivität zugleich mitdargestellt fanden, weil wir in ihnen, als Thaten der allgemeinen Naturkraft, nicht die That eines Individuums erkennen konnten: so legt die Sprache ihnen auch die Objektivität bei, weil ihre Wirksamkeit, mögen sie sich auch an einzelnen Dingen [88]) verwirklichen, die gesammte Natur zum Objekte hat. Aus der Nothwendigkeit der physischen Auffassung erklärt sich auch hier wieder, wie bei der Impersonalität dieser Verben, ihre allgemeine, bleibende und in den verschiedenen Sprachen übereinstimmende Intransivität. Sie verlieren dieselbe nur dann, wenn die in ihnen dargestellte Lebensäusserung ihres allgemeinen, subjektiven oder objektiven, Charakters beraubt erscheinen soll. Wie man sagen kann *coelum pluit*, „der Himmel regnet", so auch *pluit sanguinem*, „es regnet Blut".

2. *Verba intransitiva* in ethischer Auffassung.

In der entsprechenden Kategorie der *verbb. imperss.* war es der ethische Volkscharakter, welcher in seiner lebendigen moralischen Entwickelung, den Egoismus [89]) des sprechenden Ich's bekämpfend, einzelnen Lebensäusserungen des höheren, sittlichen Gefühls selbst die Subjektivität beilegte,

---

gelat, es gefriert; *grandinat*, es hagelt; *lapidat*, es regnet Steine; *lucescit* und *luciscit*, es tagt; *lucet* (*Cic. Attic. VI.* 2. *extr.*), es ist Tag; *ningit*, es schneit; *pluit*, es regnet; *rorat*, es thauet; *tonat*, es donnert; *vesperascit* und *advesperascit*, es wird Abend. Zu dem Verzeichniss der *verbb. imperss.* bei Aug. Grotefend (I. §. 21.) wären *gelat*, *lucet*, *advesperascit* und etwa *noctescit (cfr. Forcell.)* nachzutragen. — Dass der Römer geneigt war, diese Verben im tropischen Gebrauche personell anzuwenden, erklärt sich hinlänglich aus seiner concreten Auffassung der Naturereignisse.

[88]) Die deutsche Sprache erreicht leicht durch ihre transitivirende Vorsylbe be- die Beschränkung auch dieser Verben auf einzelne Gegenstände, wie beregnen, beschneien u. s. f. zeigen. Aehnliches konnte die lateinische Sprache durch entsprechende Präpositionen darstellen, wie schon *tonare* und *adtonare* zeigt. Dass man solche Beschränkung des allgemeinen Begriffs durch eine Präposition bei andern dieser Verben, z. B. *fulminare*, nicht nöthig war, erklärt sich aus der Art der dadurch bezeichneten Naturerscheinung.

[89]) Deshalb suchten wir in dem schwankenden Gebrauche der entsprechenden *verbb. imperss.* historische Belehrung über den moralischen Charakter des sprechenden Volkes. Auf dieselbe Weise wird die historische Betrachtung des schwankenden Gebrauches der *verbb. intranss.* eine Quelle der Belehrung über den intellektuellen Volkscharakter sein können. Das Steigen des Abstractionsvermögens wird, wie es überhaupt einen tödtenden Einfluss auf die formelle Sprachentwickelung ausübt, sich auch in dieser Beziehung erkennen lassen.

und selbige der Aseität des Sprechenden absprach. Von einer solchen moralischen Entscheidung des Volkscharakters kann hier nicht die Rede sein, da es sich hier nicht um das Verhältniss der Lebensäusserungen zum Ich, sondern zum Nichtich handelt. Dennoch ist unsere Annahme einer Kategorie der ethischen Auffassung richtig: denn wir finden hier Aussagen von Lebensäusserungen vereinigt, die deshalb von der Hinzufügung des Nichtich befreit sind, weil die im Zusammenleben entwikkelte Denkkraft des Volkes den Sprechenden lehrt, die beziehlichen Lebensäusserungen deshalb nur als die That des Ichs anzusehen, da das Nichtich zwar Objekt derselben ist, aber die Wirkung demselben nicht als bleibendes Merkmal eingeprägt wird. Wenn ich z. B. „schreibe", so fügt die Sprache das Objekt, etwa „ein Buch" hinzu, weil die Wirkung des Schreibens dem Buche als bleibendes Merkmal eingeprägt wird: wenn ich aber „gehe", so fügt die Sprache das Objekt, etwa „den Weg" oder „die Strasse" in der Regel [90]) nicht hinzu, weil die Wirkung des Gehens diesen Objekten nicht als bleibendes Merkmal eingeprägt wird. Freilich ist die Einprägung als bleibendes Merkmal nicht immer eine sichtbare, wie in dem „geschriebenen Buche", und wie sie in dem „betretenen Wege" sein müsste, sondern von der geistigen Auffassung abhängig; und deshalb ist diese Kategorie der *verbb. intranss.* wiederum der entsprechenden Kategorie der *verbb. imperss.* auch darin gleich, dass sich auch hierin die geistige Verschiedenheit der verschiedenen Völker ausspricht, so wie die verschiedenen Stufen der historischen Entwickelung desselben Volkes [91]).

3. *Verba intransitiva* in dialektischer Auffassung.

Wir sahen, wie die Kategorien der *verbb. imperss.* bisher den hier betrachteten Kategorien der *verbb. intranss.*

---

[90]) Wenigstens nicht als Objekt, sondern in instrumentaler Beziehung (s. später). Freilich kann das Verbal-Objekt selbst heraustreten, wie *vivere vitam*, *ire itinere* u. dgl. zeigen, allein davon kann erst am gehörigen Orte die Rede sein.

[91]) Freilich hat man bisher eine solche ethische Bedeutung in den beziehlichen Erscheinungen nicht gesucht, sondern sich mit der einfachen Wahrnehmung derselben begnügt. Wie wenig auch wir Sprechende die Bedeutung dieser sprachlichen Erscheinungen im Bewusstsein haben, zeigt die unsichere Art, wie z. B. „es reut mich" und „ich bereue" von uns gebraucht wird, sobald wir weniger scharf auf uns selbst achten.

entsprachen: dasselbe zeigt sich nicht weniger in dieser letzten Kategorie. Wie das Bedürfniss der vollen Verständigung die Sprechenden bewegt, sich die Möglichkeit offen zu halten, von jedem Verb eine impersonale Form zu bilden: so bewegt derselbe Grund die Sprechenden, jedes Verb, wenn der Zusammenhang der Rede es fordert [92]), als intransitiv anzuwenden. Ja, selbst über den nahe liegenden Zusammenhang hinaus bewahrt die Sprache diese Freiheit, wie *edit* = *coenat*, *amat* = *in amore est* u. dgl. m. beweist. Aus dieser freien Entscheidung des sprechenden Volkes erklärt es sich endlich, wie sich in einer neben einander fortlaufenden Entwickelung aus einer Wurzel zwei Verben bilden konnten, von denen das eine sich zur Intransitivität erhob, während das andere transitiv beschränkt blieb: wie *salvere* und *salvare*, *placere* und *placare etc.*

§. 9.

Die Verbalform, in so fern sie zugleich den Terminativ mitdarstellt: *verbum medium.*

Wir sahen [93]), dass die phonetische Verbindung des Subjekts und des Objekts mit dem Verb sich erkläre aus der logischen Nothwendigkeit des Nexus zwischen den ge-

---

[92]) Auch über diese Frage liefert Haase (Reisig Not. 319.) eine sehr vollständige Literatur, d. h. in so fern in verschiedenen Verben die transitive und intransitive Bedeutung neben einander bestehen. Um so mehr muss man aber bedauern, dass er sich auch hier fast ganz nur darauf beschränkt sah. Reisig hatte mit Recht es verworfen, den intransitiven Gebrauch transitiver Verben durch ein ausgelassenes *se* zu erklären, und wir stimmen auch gegen die Annahme dieser Ellipse gern mit ihm überein, wenn er (pag. 290.) sagt: „dass dies nicht im Volksgebraush begründet ist, kann man durch Vergleichung unserer Muttersprache sehen." Eben so sehr stimmen wir mit Haase überein, wenn er gegen Kritz (*Sall. Cat.* 6. §. 7.) hinzufügt, dass dieser intransitive Gebrauch auch nicht ein reflexiver genannt werden könne, so wie „dass man in den meisten Fällen, wenn einmal etwas ergänzt werden soll, *se* ergänzen muss": — aber Beide begnügten sich leider mit dieser Abweisung der Erklärung Anderer, und gaben die eigene nicht. Wir sagten: Jedes Verb kann, wenn der Zusammenhang der Rede es fordert, intransitiv gebraucht werden. „*Scripsi*" ist ein vollständiger Satz, denn es ist in diesem Worte eine Lebensäusserung mit dem kongruirenden Subjekte und Objekte ausgesprochen; — vielleicht meinte Haase dasselbe, wenn er sagt, „in dem intransitiven Verb liegt lediglich das Befinden in einem Zustande der Bewegung": wenigstens können wir dies annehmen, wenn Haase „Bewegung" in demselben Sinne gebraucht hat, wie *Soms. Scip.* §. 7—9. *motus* und *movere* gebraucht ist.

[93]) Vergl. I. 1. §. 6.

nannten Satzgliedern; wir sahen auch [94]), dass zwar der Terminativ auch in nothwendiger Verbindung mit dem Verb steht, dass aber diese Nothwendigkeit immer nur eine relative sei: daraus schliessen wir, dass die Verbalform auch den Terminativ phonetisch umschliessen kann [95]), — wenn freilich in weniger allgemeiner Entwickelung; — und beide logische Vermuthungen bestätigen sich vollständig in der empirischen Betrachtnng [96]).

Die mediale Verbalform kann neben der Lebensäusserung die terminative Beziehung mitumschliessen.

Wir sahen [97]), dass der Terminativ die subjektive und objektive Beziehung in sich vereinigt; wir sahen fer-

---

[94]) Vergl. I. 1. §. 4.

[95]) Wir sagen: „umschliessen kann", und dürften vielleicht sagen: „wesentlich umschliesst". — Jede Lebensäusserung ist zugleich ein nothwendiger Abdruck ihres Zweckes, denn allein durch ihn wurde sie ins Leben gerufen. Wem dies zu sehr nach Philosophie schmeckt, dem antworten wir mit Aug. Grotefend (Schulgrammatik, Hannover 1833. Vorr. p. IX): „Es mag sein, dass ich der Scylla zu nahe kam, während ich die Charybdis vermeiden wollte; aber ich kann einmal nicht unterlassen, bei allen Spracherscheinungen nach den Gründen zu fragen, und es ist mir nicht gegeben, mich mit halben oder nichtssagenden Erklärungen zu begnügen." — Und genügt ihm auch das Bekenntniss nicht, schüttelt er, ein solches Gefühl gering achtend, den Kopf, — nun, so nehme er unsern Ehrenmann, J. Grimm, zur Hand, welcher mit vorurtheilsfreiem Blicke aus dem reichsten Sprachschatze geschöpft hat (deutsche Grammatik, 1ste Ausg. 1ster Theil. Vorr.), „dass das wahre und eigentliche Medium zur Bezeichnung dessen sich gebildet habe, was lebendig in der inneren Seele oder an dem Leibe vorgehe"; — denn das eben meinen wir ja! — Wenn Jemand zu einer Lebensäusserung sich aufmacht, so treibt selbigen in seiner innersten Seele ein Zweck, den er durch dieselbe verwirklichen will; — es treibt ihn die Vereinigung des Nichtichs mit seinem Ich, des Objekts mit dem Subjekt in ihm.

[96]) Obgleich wir in dieser ganzen Darstellung uns möglichst auf die lateinische Sprache beschränkten, wenigstens dieselbe stets als Mittelpunkt unserer Betrachtung ansahen, — eine Beschränkung, über welche wir uns im Vorworte zu rechtfertigen suchen werden, — so sehen wir uns doch hier völlig (?) aus dem Gebiete der lateinischen Sprache hinaus- und in das Gebiet der griechischen Sprache hineingedrängt. Der Streit, ob auch in der lateinischen Sprache die Anfänge einer medialen Verbalbildung anzunehmen seien, scheint sich freilich für die Annahme eines lateinischen Mediums, wenn vielleicht auch nur in bewusster Nachbildung der griechischen Sprache, zu entscheiden. Auch möchte es sich leicht nachweisen lassen, dass man den reflexiven Gebrauch der Verben nicht auf die Hinzufügung des *pron. reflex. se* beschränken kann.

[97]) Vergl. I. 1. §. 4.

ner [98]), dass die passive, oder richtiger die mediale [99]), Verbalform diejenige sei, in welcher der Sprechende mit Hülfe seiner Intelligenz Subjektivität und Objektivität verwechseln; wir sahen endlich [100]), dass die Vereinigung der subjektiven und objektiven Beziehung gleichfalls nur mit Hülfe der Intelligenz Statt finde: also schlossen wir *a priori*, dass die phonetische Befähigung einer Verbalform, den logischen Gehalt des Terminativs mitdarzustellen, wenn in einer Form, so in der medialen zu suchen sein werde.

Die mediale Verbalform stellt aber nicht den *terminus* als ein Zweites neben der Lebensäusserung dar (denn eine solche logische Zweiheit erforderte eine entsprechende phonetische), sondern sie lässt die Lebensäusserung selbst in terminativer Beziehung erkennen.

Das impersonale Verb [101]) umschliesst nicht neben der Lebensäusserung als ein Zweites das dieselbe bewirkende Subjekt, sondern Lebensäusserung und Subjekt sind in demselben als logische Einheit verbunden, indem von der beziehlichen Lebensäusserung das Subjekt umschlossen ist. Eben so umschliesst das intransitive Verb [102]) nicht neben der Lebensäusserung als ein Zweites das von derselben bewirkte Objekt, sondern Lebensäusserung und Objekt sind in einer logischen Einheit verbunden, indem das Objekt den individuellen Charakter der beziehlichen Lebensäusserung ausmacht. Auf dieselbe Weise umschliesst auch das mediale Verb nicht neben der Lebensäusserung als ein Zweites den Zweck derselben, sondern Lebensäusserung und Zweck sind in demselben als logische Einheit verbunden, indem die mediale Verbalform die beziehliche Lebensäusserung nicht als wirkliche, sondern als bezweckte That erscheinen lässt, — oder als That, welche auf einen bestimmten Zweck hindeutet: — ersteres in passiver, letzteres in aktiver Bedeutung. *θύων*, ein Opfernder; *θυόμενος* 1) einer, welcher sich auf das Opfern vorbereitet, es bezweckt; 2) einer, welcher zu einem bestimmten Zwecke (*ἐπί τινι* — *περί*

---

[98]) Vergl. I. 1. §. 5.

[99]) Es war, besonders in syntaktischer Hinsicht, ein entschiedener Fortschritt, dass Kühner in seinen Grammatiken die alte Stellung der *genera verbi* aufgab, und das Medium als gleichfalls thätige Form dem Aktiv koordinirte, das Passiv aber demselben subordinirte. In wie weit er dieses auch etymologisch nachgewiesen hat, gehört nicht hieher.

[100]) Vergl. I. 1. §. 4.

[101]) Vergl. I. 1. §. 7.

[102]) Vergl. I. 1. §. 8.

τινος) opferte. σκοπεῖν, untersuchen, d. h. auf einen Gegenstand hinsehen; σκοπεῖσθαι, erwägen, d. h. auf einen Gegenstand zu einem bestimmten Zwecke hinsehen. Daher kommt es, dass mit dem Medium so oft ein Verb im Infinitiv verbunden wird zur Angabe der Lebensäusserung, welche durch die mediale Form als bezweckt dargestellt wurde. ποιεῖν, machen; ποιεῖσθαι, für sich, d. h. zu einem bestimmten Zwecke machen, u. s. v. a.

Die mediale Verbalform giebt stets neben der Lebensäusserung eine Vereinigung der subjektiven und objektiven Beziehungen. Diese Vereinigung kann aber zwiefacher Art sein. Sie kann in dem ausgesprochenen Faktum selbst uns entgegentreten, dann nennen wir sie reflexiv; sie kann in dem logischen Gehalte der Lebensäusserung enthalten sein, dann nennen wir sie terminativ. Jenes kann man auch prädikativ nennen, denn es betrifft die prädikative Aussage selbst; dieses attributiv, denn es betrifft ein Attribut der Lebensäusserung [103]).

---

[103]) Es wird, da wir eine eigenthümliche Ansicht vom griechischen Medium aufgestellt haben, nothwendig sein, dass wir dieselbe zu belegen suchen. Dies möchte aber am einfachsten dadurch erreicht werden, dass wir unsere Erklärung neben die gediegenste unter den bisherigen Erklärungen des griechischen Mediums halten. Als solche verdient ohne Zweifel genannt zu werden: Mehlhorn's treffliche, schon genannte Recension, — und Kühner hatte in diesem Theile seiner Grammatik an Mehlhorn einen trefflichen Vormann, wobei man nur bedauern muss, dass er ihm nicht noch treuer folgte. Dass die reflexive Bedeutung des Mediums die ursprüngliche ist, liegt logisch und phonetisch auf der Hand, und wird auch von Mehlhorn wie von uns gleich sehr anerkannt. Die Verschiedenheit unserer Ansichten liegt in der verschiedenen Art, wie wir die fernere Entwickelung der medialen Verbalformen ansehen. Wir glauben, dass die fernere Entwickelung des reflexiven Mediums gleicher Art ist mit den zahlreichen Verbalformen (Adjektiv, Particip u. s. f.), welche aus der Verwandlung der prädikativen Aussage in die attributive entstehen, indem das reflexive Medium eine prädikative Aussage ist, wie das terminative Medium sich als attributive Aussage zu erkennen giebt. Diese Verwandlung ist aber ein nothwendiges Resultat des lebendigen Zusammenhanges, welcher als natürliches Denkgesetz zwischen unsern Urtheilen und Begriffen Statt findet. Was in der prädikativen Aussage uns als Urtheil entgegentritt, das bleibt mit Hülfe unseres Gedächtnisses als attributive Aussage das Eigenthum unseres Begriffes, indem die im Urtheile einem Subjekte beigelegte Lebensäusserung im Begriffe als Merkmal desselben erscheint. Aus *vir sapit* bildet sich *vir sapiens*, aus ἔχεσθαι, sich anhalten, wird ἐχέσθαι, zugethan sein, d. h. das des Zweckes bewusste sich anhalten: — das Urtheil, dass Jemand sich an Etwas hält, wird zu dem

Danach wären in einem Schema der verschiedenen Bedeutungen der Medialformen zuvörderst zwei Kategorien

---

Begriffe, dass er demselben zugethan ist. Je mannigfaltiger der Zweckbegriff sein kann, um so vielfacher sind an natürlicher Folge die möglichen Modifikationen dieser terminativen Entwickelung der medialen Verbalformen. Sehr wünschenswerth wäre es uns nun, wenn wir auf gleiche Weise in bestimmter Definition angeben könnten, in welcher Art Mehlhorn die fernere Entwickelung der ursprünglich reflexiven Bedeutung des Mediums ansieht; — dann läge die logische Vergleichung beider Ansichten nahe, und den endlichen Beweis würde die empirische Betrachtung der Klassiker liefern. Da eine solche bestimmte Definition in Mehlhorn's Darstellung sich nicht findet, auch in direkter Analyse sich schwerlich auffinden lässt, so müssen wir ihm übersichtlich folgen. Den Vorwurf, dass diese Note sich zu ungebührlicher Länge ausgedehnt habe, wird, so hoffen wir, das Interesse der Sache beseitigen: um so mehr, da es doch gewiss nicht sich ableugnen lässt, dass die Darstellung des Mediums in den Grammatiken, um von den Lexicis nicht zu sprechen, zu den unvollkommeneren Abschnitten gehört, daher jeder Versuch einer Aufklärung schon als solcher zulässig erscheint.

Mehlhorn unterwirft zuerst Poppe's Schrift: „*De Graecorum verbis mediis etc.*" einer gleich gerechten als würdevollen Kritik, in welcher es ihm nur schwerlich zugestanden werden kann, dass Poppe, indem er (pag. 23.) „die nach der lateinischen Sprachlehre geformte Definition der *Depp. etc.* auf das griechische Verbum anwandte", deshalb getadelt werden muss, weil den in Rede stehenden Gebrauch in der lateinischen Sprache „Mangel und Noth erzeugte", während derselbe in der griechischen Sprache „aus Reichthum und Freiheit hervorging". Denn — um dieser Misshandlung der lateinischen Sprache weiter nicht zu gedenken — in einer wissenschaftlichen Betrachtung wird man die Definition des allgemeinen Wesens eines Einzelnen nicht in diesem selbst, noch in einem Zweiten ihm gleichartigen suchen, sondern in dem Begriffe sämmtlicher Einzelnen, zu deren Sphäre das in Frage stehende gehört. — Indem Mehlhorn sodann (pag. 25.) zu seiner eigenen Darstellung übergeht, zeigt es sich freilich gleich in den Definitionen, dass er auf einem von dem unsrigen gänzlich verschiedenen Standpunkte steht, indem er so entschiedener Lokalist ist, dass er die lokalen Verhältnisse sogar für die Erklärung des Grundwesens der Verbalformen in Anspruch nimmt (pag. 26 u. ff.). So bleibt ihm das Intransitivum noch das beschränktere Verb, und die durch dasselbe bezeichnete Thätigkeit „verharrt gleichsam in oder bei dem Subjekte", — eine Ansicht, deren Widerlegung bereits versucht wurde. Aus diesem verschiedenen Standpunkte erklärt es sich aber auf die einfachste Weise, wie es kam, dass die terminative Bedeutung der Medialformen, obgleich er dieselbe keineswegs ganz verkennt, doch bei ihm nicht zu ihrem Rechte gelangen konnte; denn bei dem auf die Lokalität beschränkten Blicke fand die finale Beziehung als eine durch die Intelligenz bewirkte Modifikation der kausalen Beziehung freilich keinen Platz. Mehlhorn's Definition des Mediums (pag. 29.): „Das Medium stellt die in der jedesmaligen Verbalwurzel liegende Thätigkeit als in der durch den jedesmaligen Zusammenhang bestimmten Sphäre seines Subjektes wirksam dar" — ist

aufzustellen, von denen jene die reflexive oder prädikative, diese die terminative oder attributive genannt werden müsste.

---

unserer Ansicht vom Medium ganz entsprechend, da nach seiner eigenen Erklärung des Ausdruckes „Sphäre", d. h. dasjenige, „was man mit ihm als verbunden zu denken durch den Zusammenhang veranlasst wird", die Beziehung auf den von dem Subjekte beabsichtigten Zweck nicht allein nicht ausschliesst, sondern gerade recht wesentlich mit einschliesst. Nehmen wir die direkte reflexive Beziehung aus, wo die Thätigkeit, welche vom Subjekte ausgeht, an demselben endigt, so tritt die finale Beziehung in der Sphäre des Subjekts uns zunächst entgegen, und eben deshalb sehen wir dieselbe für die natürliche Modifikation derselben an. Dennoch gaben wir gern zu, dass, wie es sich auch in der Betrachtung des Positiven unwiderleglich zeigt, die reflexive Bedeutung als der ursprünglichen sinnlichen Anschauung entsprechend, auch in den Medialformen die ursprüngliche war und die umfangsreichste blieb. Wenden wir uns dann zu Mehlhorn's Schema (pag. 31 u. ff.) hin, so ist der Charakter desselben folgender: Er theilt die Medialformen gleich uns in zwei erste Kategorien, je nachdem das Subjekt entweder selbst die Thätigkeit vollzieht, oder dieselbe vollziehen lässt, und die ferneren Unterabtheilungen findet er durch Unterscheidung des Subjekts von seiner Sphäre (eine Unterabtheilung, welche gleichfalls die unsrige ist), so wie durch Anwendung der lokalen Trilogie des „Wo?" des „Wohin?" und des „Woher?" — Auffallend hätte es ihm selbst nothwendig sein müssen, wie es doch zugehe, dass in der ferneren Theilung der genannten zwei Kategorien, die Kategorien des niederen Ranges sich nicht allein nicht gleich bleiben, sondern in der Verbalform auf ganz fremdes Gebiet übergehen. Wie sehr er aber auch in Beziehung auf sein Schema von unserem Standpunkte aus zu grösserer Klarheit und Bestimmtheit gelangt wäre, könnte sich ihm darin zeigen, dass er, indem er beide Hauptkategorien zuvörderst in 4 Kategorien zerlegt, bei der ferneren Zerlegung dieser in der dritten und vierten unwillkührlich eine Zweiheit aufnimmt, und dieser doch nicht das ihr zustehende logische Recht lässt. Er sagt nämlich (p. 32 u. 34.): Das Subjekt vollzieht die Thätigkeit an einem Gegenstande, den es dadurch in seine Sphäre bringt oder bringen will, als wenn das Thun und das Thunwollen, die reale und ideale That, gleich wäre. Für uns erklärt sich diese Zweiheit auf die einfachste Weise als reflexiv und terminativ. Da wir also selbst in dem Schema Mehlhorn's, freilich ohne seinen Willen, die terminative Beziehung aufgenommen sehen, so muss es bei der für unseren eigentlichen Zweck nothwendigen Beschränkung genügen, an einigen Beispielen nachzuweisen, wie allerdings unsere Auffassung gerade für das Verständniss der positiven Medialform die treffendste ist. — Man kann nicht leugnen, dass die Auslassung der terminativen Beziehung oft fast unglücklich ist. So muss γημᾶσθαι τὴν θυγατέρα (wir nehmen, um dem Vorwurfe, dass wir die Beispiele unserer Meinung zu Liebe gewählt haben, zu entgehen, diese aus M's Darstellung selbst) die Tochter verloben, nach Mehlhorn's Schema heissen: „Der Vater ist thätig, um die Tochter aus seiner Sphäre zu bringen"; während wir einfach sagen: „Der Vater ist thätig, denn er hat den Zweck, dass die Tochter heirathen (γαμεῖν) soll. Ferner: *Plut. Lys.* 215: τὸν Ἡλοδον ἐπήγετο μάρτυρα, d. h. nach Mehlhorn: er hat ihn als einen Zeugen herbeigeführt in s

Beide wären wiederum in Kategorien von engerem Umfange zu zerlegen. Die also gewonnenen Sphären müssten wie-

---

Sphäre hinein, während wir sagen: er führte ihn herbei zu dem Zwecke, dass er für ihn Zeuge wäre. — *Plat. Menon*, pag. 80. b: καὶ δοκεῖ μοι εὖ βουλεύεσθαι wird von Mehlhorn erklärt durch: *sibi consulere*, indem er sagt, dass das gewöhnliche *secum deliberare* sich hier zu jenem Begriffe erhebt. Ohne nun auf die gerechte Forderung zu bestehen, dass in dem vorangehenden Schema für ein solches Erheben Raum sein musste, so erklären wir das εὖ βουλεύεσθαι einfach für ein Wollen (βουλεύειν), dessen Zweck nur das eigene Wohl ist, und finden eben deshalb die mediale Form durchaus an ihrem Platze. — Wenn Mehlhorn sodann ἀρέσασθαί τινα (*Il.* 19, 17.) erklärt: versöhnen, so kann das doch Nichts Anderes heissen, als thätig sein zu dem Zwecke, dass ein Zorn gestillt werde. Und eben so verhält es sich mit ἀρέσασθαί τι, gütlich beilegen. Von demselben Standpunkte aus erklären wir *Thucyd. I.* 144: πολέμου δὲ οὐκ ἄρξαμεν, ἀρχόμενους δὲ ἀμυνούμεθα: wir werden den Krieg nicht beginnen; sind sie aber thätig zu dem Zweck des Anfangens, d. h. thun sie etwas, woraus sich dieser ihr Zweck erkennen lässt, so werden sie uns gerüstet finden. Es würde sehr leicht sein, noch eine grosse Menge ähnlicher Beispiele aufzuführen. Zum Schlusse dient am füglichsten die Bemerkung, dass Mehlhorn selbst die terminative Beziehung am Ende nicht nur unwillkührlich, wie in seinem Schema, sondern ausdrücklich anerkennen musste. So sagt er (pag. 34.): „dass die bestimmtere örtliche Beziehung sich sehr oft zu einer ethischen eines *Dativus commodi* oder *incommodi* verallgemeinert", wobei wir nur nicht begreifen, wie der Uebergang aus dem lokalen Gebiet in das kausale und terminative eine Verallgemeinerung genannt werden kann, obgleich sich freilich in den Schriften der Lokalisten, namentlich bei Hartung, dieselbe Ansicht wenigstens in der Anwendung immer wieder findet. Diese Aeusserung ist eben der Zufluchtsort der Lokalisten, wenn die kausale und terminative Beziehung ihnen zu deutlich entgegentritt. Fast scheint es aber, als habe Mehlhorn absichtlich die terminative Beziehung nicht aufnehmen wollen, denn er selbst erkannte, dass sie sich wiederfinde in dreien seiner Kategorien anderes Ranges, und daraus sah er doch nothwendig, dass sich ihm eine Kategorie höheres Ranges hier zeige. Völlig unbegreiflich ist es, wie jene Bemerkung ihm ein Grund werden konnte, die Beziehung nicht aufzunehmen, um so mehr, da er selbst sagt (pag. 32. Not. 17.), dass durch sein Schema nicht Verben, sondern Bedeutungen klassificirt werden. Endlich (pag. 38.) zwingt ihn eine Menge von Beispielen die terminative Beziehung anzuerkennen, und wir können nicht umhin, es im Interesse der so gediegenen Auseinandersetzung zu bedauern, dass er bei derselben lieber die verzweifelte Ausflucht der Annahme subjektiver Licenzen etc. etc. ergriff. Solche Beispiele sind: θύων und θυόμενος, ὀρνιθεύω und ὀρνιθεύομαι u. s. w. — Zum endlichen Schlusse mag folgendes Beispiel dienen: Mehlhorn sagt (pag. 43.): es sei durchaus kein Grund denkbar, weshalb aus manchen Stämmen aktive und mediale Formen neben einander hervorgegangen seien. Wir können dies schon wegen unseres Glaubens an die organische Würde der Sprache nicht zugeben, und möchten lieber, dass er sich an dieser (cfr. p. 28, Not. 13.) Stelle an die nothwendige „*nesciendi ars*" erinnert hätte. Wir antworten ihm ganz einfach: von εὐλαβής bildet sich εὐλαβεῖσθαι.

derum sich zerlegen lassen bis zu der einzelnen Verbalform hinab. Dabei wären hier, wie überall in der Betrachtung der natürlichen Organismen, die aufgestellten Begränzungen in ihrer Schärfe nur anzusehen als ein Werk der systematisirenden Reflexion: in dem wirklichen Leben der Sprachen finden sich überall Uebergänge, nirgends schroffe Gegensätze.

Die Grundzüge eines solchen Schema's wären etwa folgende:

A. Reflexives oder prädikatives Medium:
   a. In direkter Reflexion auf das Subjekt, als: *ἀπάγξαι τινά* und *ἀπάγξασθαι*.
   b. In indirekter Reflexion auf das Subjekt, d. h. in die Sphäre desselben zurück, als: *πορίζειν τι* und *πορίσασθαί τι*.

B. Terminatives oder attributives Medium:
   a. In passiver Beziehung, als: *γαμεῖν*, heirathen, und *γήμασθαι τὴν θυγατέρα*, die Tochter verloben, d. h. handeln zu dem Zwecke, dass die Tochter verheirathet wird [104]).

---

denn es stellte das umsichtige, d. h. das dem Zwecke gemässe Handeln dar, während sich von *εἰ πραγής* und *εὐτυχής* die Formen *εὐπράττειν* und *εὐτυχεῖν* bildeten, da von den einfachen Lebensäusserungen „glücklich leben" und „Gewünschtes erlangen" gerade der Gedanke an einen über die Thätigkeit hinausgehenden Zweck nothwendig ausgeschlossen ist. — Eben so verhält es sich, wenn Mehlhorn der Meinung ist, dass kein Grund denkbar sei, weshalb aus der Wurzel *θυμός* mit verschiedenen Präpositionen bald mediale, bald aktive Verbalformen sich bildeten; allerdings wird er gerade von unserem Standpunkte aus nach der verschiedenen Bedeutung jener Präpositionen die Entstehung der verschiedenen Formen sich erklären können. *Θυμεῖν*, d. h. Sinnes sein, ist eine des Zweckes bewusste Lebensäusserung, sobald der Sinn sich „vorwärts" (*προ*) richtet, denn er thut es nur, wenn er einen Zweck hat, also *προθυμεῖσθαι*. Eben so tritt in dem Sinnessein der Zweck hervor, wenn das Subjekt in seinem Sinn von Aussen her etwas „hinein" zu bringen bemüht ist, also *ἐνθυμεῖσθαι*. Auch wird der Sinn nimmermehr, ohne von einem bestimmten Zwecke getrieben zu werden, „über" sich selbst „hinaus" (*ὑπερ*) dringen, also *ὑπερθυμεῖσθαι*. Dagegen weiss freilich der Sinn, so lange er einfach ruht „auf" (*ἐπι*) einem Gegenstande, nichts von Zwecken, also *ἐπιθυμεῖν*, noch weniger, wenn er „in sich zusammen" (*κατα*) stürzt (vielmehr würde das Bewusstsein eines Zweckes ihn davor bewahren), also *καταθυμεῖν*. Endlich denkt auch der Sinn an keinen Zweck, so lange er im ruhigen „Zusammensein" (*συν*) mit einem Zweiten sich befindet, also *συνθυμεῖν*.

Allerdings glauben wir hinlänglich dargethan zu haben, dass die terminative Beziehung durch mediale Verbalform mit dargestellt werden kann, und das genügt für diese Schrift. Wir werden im zweiten Theile eine eigene vollständige Darstellung des Mediums einlegen.

[104]) Kühner hat (II, pag. 168.), es scheint fast diesem Bei-

b. In aktiver Beziehung, als: ὁμολογεῖν, übereinsprechen; ὁμολογεῖσθαι, übereinkommen, d. h. zu einem bestimmten Zwecke übereinsprechen u. s. v. a.

---

2. Kapitel.

Die möglichen grammatischen Kasus.

§. 1.

Allgemeines Wesen derselben. Eintheilung.

So bestimmt die Zahl der nothwendigen grammatischen Kasus sich angeben liess, so unbestimmt bleibt, wenigstens vorläufig, die Zahl der möglichen grammatischen Kasus.

So vielfache Beziehungen nämlich der Thätigkeit und des Seins zu einander, ausser den genannten nothwendigen Beziehungen, denkbar, folglich logisch möglich sind, so vielfache grammatische Kasus [105]) müssen als logisch möglich angenommen werden. Da aber unserer Darstellung Be-

---

spiele zu Gefallen, als eine Kategorie des Mediums aufgenommen: „γ. Das Objekt wird aus der Sphäre des Subjekts entfernt." Man hätte zum Belege wenigstens noch ein Beispiel gern gesehen, um sich nicht für eine ganze Kategorie begnügen zu müssen mit einer Erklärung, nach welcher die griechischen Väter, wenn sie ihre Töchter verlobten, thätig waren, um sich derselben zu entledigen.

[105]) Es könnte vielleicht Noth thun, wieder daran zu erinnern, dass hier nur von grammatischen Kasus die Rede ist. Der grammatische Kasus, die Beziehung des Seins zur Thätigkeit, kann phonetisch auf die verschiedenste Weise dargestellt werden. Namentlich wird das ganze Gebiet der Präpositionen hier mitumschlossen. Demnach kann weder eine Kasuslehre zu Ende geführt werden, ohne die Präpositionen zu umschliessen, noch kann eine Präpositionenlehre gegeben werden, ohne sich an die Kasuslehre anzuschliessen. Beides ist gleich nothwendig, indem die Kasusendungen als Präpositionen, oder die Präpositionen als Kasusendungen angesehen werden müssen. Hat man doch in Beziehung auf die zusammengesetzten Verben längst anerkannt, dass es trennbare und untrennbare Präpositionen giebt. Es erhellt dabei von selbst, wie widersinnig es ist, einen Kasus als von einer Präposition regiert darzustellen; — um so mehr, da man sogar so weit geht, sich eine Präposition zu diesem Zwecke beliebig hinzuzudenken. Dennoch werden wir uns in dem praktischen Theile der Hauptsache nach auf die Kasuslehre beschränken, indem wir die Darstellung der Präpositionen nur übersichtlich anschliessen, und das muss für unsern Zweck genügen.

schränkung nothwendig ist, so beschränken wir uns, dem gewöhnlichen Sinne des *terminus:* „Kasus" gemäss, auf diejenigen Beziehungen des Seins zur Thätigkeit, welche ihre Darstellungen finden durch ein an die Nominalformen sich anschliessendes Suffix. Dass die nothwendigen Beziehungen der Thätigkeit und des Seins auf einander ausgenommen sind, beweist das Vorhergehende.

Die möglichen grammatischen Kasus entsprechen dem Gesetze der Lokalität [106]) und dem der Instrumentalität [107]).

Es gehört zu den bleibenden Verdiensten Kant's, zuerst gezeigt zu haben, wie die Vorstellung vom Raume nothwendig entspringe aus der Natur unseres Vorstellungsvermögens. Er nannte daher den Raum die Form des äusseren Seins. Auf diesen durch Kant zu allgemeiner Anerkennung gebrachten Lehrsatz berufen wir uns hier, indem wir das Gesetz der Lokalität als das erste angeben, zu dessen Darstellung ein oder mehrere grammatische Kasus sich bilden mussten, wenn die zur Darstellung der Vorstelluug selbst nothwendigen Kasus sich gebildet hatten. Die Vorstellung vom Raume ist nämlich das natürliche Gewand, in welchem unser Vorstellungsvermögen alle sogenannten äusseren Eindrücke aufnimmt, also auch sprachlich darstellt: wenn also der Eindruck selbst sprachlich dargestellt ist [108]), so schliesst sich die sprachliche Darstellung dieses seines natürlichen Gewandes zunächst an.

Wie sich aber die Vorstellung des Raumes als das

---

[106]) Vergl. I. 1. §. 1.

[107]) Wollte man vielleicht diese Reihenfolge der genannten zwei Gesetze nicht gelten lassen, weil das Gesetz der Lokalität sich beschränkt auf die sinnlichen Wahrnehmungen, während das Gesetz der Instrumentalität in dem geistigen Gebiete liegt, so können wir doch diesem an sich richtigen Einwurfe in Beziehung auf die Sprache nicht Folge leisten, weil der Ausdruck der Lokalität für sie näher liegt, und weil die Geschichte aller Sprachen auf anerkannte Weise beweist, dass sich die Bezeichnungen der sinnlichen Wahrnehmung zuerst bilden, so dass die geistigen Wahrnehmungen oft nur in tropischer Anwendung der sinnlichen ihre Darstellung finden, mithin die Lokalität sich nicht weniger ins geistige Gebiet erhebt.

[108]) Zur wissenschaftlichen Begründung und Durchführung ihrer Ansicht hätten die Lokalisten wenigstens den Begriff der Lokalität allgemeiner auffassen sollen. Sie wären dann weniger leicht in Gefahr gekommen, den Begriff der Zeit, wie sie meistens gethan, für den Uebergang von dem Begriffe des Ortes zu dem Begriffe der Ursache anzusehen. Es hätte ihnen einleuchten müssen, dass ihre Ansicht alles Grundes nothwendig entbehre, so lange nicht das Verhältniss der Lokalität und Kausalität zu einander in wissenschaftlicher Klarheit bestimmt war.

natürliche Gewand der sinnlichen Wahrnehmung zunächst an die unmittelbare sprachliche Entwickelung dieser selbst anschliesst, so reiht sich die Vorstellung der Instrumentalität zunächst an die Vorstellung des Raumes, weil es ein allgemeines Gesetz des Daseins ist, dass nach dem allgemeinen Gesetze der Wechselwirkung die Lebensäusserungen des Ichs sich nicht nur nothwendig an dem Nichtich verwirklichen müssen, sondern in natürlicher Beschränkung immer wieder der Beihülfe des Nichtichs bedürfen. In allgemeiner logischer Anschauung ist freilich die Vorstellung des Raumes der Vorstellung der Instrumentalität subordinirt; allein in der sprachlichen Entwickelung verhalten sich beide Vorstellungen auf die angegebene Weise zu einander [109]).

Die Beschränkung der möglichen grammatischen Kasus auf die sprachliche Darstellung der Vorstellungen der Lokalität und der Instrumentalität rechtfertigt sich hinlänglich in den Resultaten der komparativen Grammatik und steht in Beziehung auf die lateinische Sprache unbezweifelt fest.

§. 2.

Der Lokalitätskasus.

Der Lokalitätskasus bezeichnet, in so fern wir ihn als einen Kasus ansehen, das Verhältniss des Nomens zum Verb, in so fern es dient zur Angabe der lokalen Beziehungen, in denen die im Verb und den nothwendigen grammatischen Kasus ausgesprochene Lebensäusserung sich verwirklicht.

Die Lokalität ist die nothwendige Erscheinungsform des Seins in seiner Thätigkeit: sie ist als Ort die nothwendige Erscheinungsform des Seienden, als Zeit die nothwendige Erscheinungsform des Thätigen, folglich in ihrer Allgemeinheit die nothwendige Erscheinungsform des Seins in seiner Thätigkeit. Wenn wir hiebei den Begriff des Seins auf den Begriff des materiellen Seins beschränken, so thun wir dies in dieser Darstellung mit gutem Rechte, da, wie wir den Lokalisten gern (vergl. Einleit. §. 2.) einräumten, die Entwickelung der sprachlichen Darstellungen von der Dar-

---

[109]) Genau genommen ist ja die ganze Unterscheidung des Raumes und der Instrumentalität eine willkührliche, indem der Raum selbst eine Instrumentalität ist. Dass die Sprache hier unterscheidet, geht daraus hervor, weil der Raum als nothwendiges Instrument der Erscheinung des Materiellen als wesentliches Merkmal demselben beigelegt wird. Nur das zufällige Instrument wird als solches anerkannt.

stellung materieller Verhältnisse ausging, und da der Mensch zwar vermöge seines Abstractionsvermögens sich über das Materielle erheben kann, aber doch stets nur negativ, indem er durch die materielle Beschränkung seiner eigenen Persönlichkeit sich stets genöthigt sieht, auch seine geistigen Vorstellungen in die Form des Materiellen hineinzutragen. Also erhebt sich die scheinbare Beschränkung in Beziehung auf die Sprache zur nothwendigen Allgemeinheit.

Die allgemeine Kategorie der Lokalität zerfällt in beiden ihren Beziehungen, als Begriff des Raumes und der Zeit, in die Trilogie des Woher? des Wo? und des Wohin?

Die Trilogie des Wo? des Woher? und des Wohin? ergiebt sich durch einfache logische Zerlegung der Begriffe des Raumes und der Zeit. Ihr Wesen kann wiederum nur dann begriffen werden, wenn man sie betrachtet an dem Sein in seiner Thätigkeit. Es kommt nämlich der Zeit und dem Raume als den nothwendigen Erscheinungsformen des thätigen oder lebendigen Daseins nur mit Hülfe der Abstraction ein selbstständiges Wesen zu; in der Wirklichkeit haften sie nothwendig, gleich jeder Form an ihrem Inhalte, an dem thätigen Etwas: also müssen ihre verschiedenen Formen nothwendig von diesem aus erklärt werden. Wäre die Sprache ein Kunstwerk, das die Menschen mit Hülfe ihrer Abstraction zur Darstellung ihrer abstracten Gedanken sich gebildet hätten, so wäre es immerhin möglich, dass sie sich die Formen der lokalen Beziehung als der Abstraction am nächsten liegend zuerst gebildet hätten. Da aber die Sprache ein lebendiger Organismus ist, so mussten sich der Natur gemäss die Formen für die Darstellung des Lebendigen selbst zuerst bilden, und ihnen adäquat die nothwendigen Erscheinungsformen desselben. Es giebt sich uns auch, wenn wir die genannte Trilogie als Erscheinungsformen des Lebendigen betrachten, ihr Wesen auf die einfachste Weise zu erkennen. Wie nämlich in einfacher Anwendung des Kausalitätsgesetzes als des Gesetzes der Wechselwirkung jede einzelne Lebensäusserung oder jede einzelne That eines Etwas in ihrer eigenen Erscheinung in der Form des Wo? uns entgegentritt, so müssen wir sie zugleich als die Wirkung einer früher dagewesenen Ursache, also in der Form des Woher? — und endlich als die Ursache einer neu hervorzurufenden Wirkung, folglich in der Form des Wohin? erkennen können.

Es müssen also drei mögliche, grammatische Lokalitätskasus angenommen werden, der Kasus des Wo? des Woher? und des Wohin?

§. 3.

Die Lokalitätskasus in ihrem Verhältnisse zu den nothwendigen grammatischen Kasus.

Der Wo?-Kasus kongruirt mit dem Terminativ, der Woher?-Kasus mit dem Subjektivitätskasus, der Wohin?-Kasus mit dem Objektivitätskasus.

Noch deutlicher zeigt sich der volle Sinn der Deduktion im vorigen §., wenn die genannten Lokalitätskasus als die ersten möglichen grammatischen Kasus an die aufgestellten nothwendigen grammatischen Kasus genauer angereiht werden. Jede Lebensäusserung wird von uns, obgleich sie in Wirklichkeit in dem Verhältnisse der Kongruenz steht mit dem Subjekte, doch, sobald wir dieselbe abstract auffassen, als von demselben ausgehend aufgefasst, also korrespondirt der Subjektivitätskasus in der abstracten Auffassung durchaus mit dem Woher?-Kasus. Ganz dasselbe Verhältniss findet Statt zwischen dem Objektivitätskasus und dem Wohin?-Kasus. Wie nun das Woher? und das Wohin? in dem Wo? vereinigt sind, denn dieses bildet nicht nur die Vereinigung beider und den Uebergang von dem Einen zu dem Andern, sondern es ist zugleich der Mittelpunkt, von welchem aus die Intelligenz dieses und jenes als Strahlen erkannt: so sahen wir auf dieselbe Weise, dass in dem Terminativ, dem lokalen Wo?-Kasus, mit Hülfe der Intelligenz der Subjektivitätskasus und der Objektivitätskasus sich vereinigen.

Diese Kongruenz findet ihre volle Bestätigung, wenn die grammatischen Kasus an die Flexionskasus gehalten werden.

Der Wo?-Kasus und der Terminativ finden auf eine, in den Sanskrit-Sprachen fast [110]) durchgreifende, Weise

---

[110]) Diese Beschränkung der allgemeinen Regel ist vollkommen erlaubt, ja nothwendig, da hier nicht von einer logischen Wahrheit, sondern von einer historischen Wahrnehmung die Rede ist. Wenn wir uns selbst wiederholt im Interesse der Würde der Grammatik gegen die „fast", „mitunter", „oft" u. dgl. m. erklärten, so begegneten wir denselben auf einem Gebiete, wo sie nur als Deckmantel unvollständiger Erklärung dienten. Auch wollen wir uns hier keineswegs durch unser beschränkendes „fast" gegen etwanige Einwürfe sichern, sondern mit demselben nur andeuten, dass auch in diesem Falle, wie überhaupt, das angegebene Gesetz der phonetischen Sprachentwickelung nur im Vereine mit allen anderen Gesetzen wirkt, und eben deshalb mit Nothwendigkeit einzelne Fälle

neben einander ihre Darstellung in dem Etymon i (e): überdies mit dem gleichfalls fast durchgreifenden Unterschiede, dass überall, wo die lokale Beziehung, als die an sich entferntere, scharf hervorgehoben werden soll, sich jenes Etymon nochmals als Präposition (*in*, ἐνι, in, i [111]) u. s. f.) einstellt. — Die phonetische Darstellung des Wohin?-Kasus korrespondirt auf eine eben so durchgreifende Weise mit dem objektiven Flexionskasus; wiederum mit dem natürlichen Zusatze [112]), dass die lokale Beziehung, als die entferntere, häufig einer näher bestimmenden Präposition bedarf, während die kausale, als die ursprüngliche, sich mit der objektiven Nominalform begnügt. — Der Woher?-Kasus endlich korrespondirt entweder mit dem Subjektivitätskasus, oder ist in die Form des Wo?-Kasus hineingetreten, oder hat Raum gefunden in der nächstverwandten grammatischen Form, dem Instrumentalitätskasus [113]).

---

eintreffen müssen, in denen die Wirksamkeit des Gesetzes durch daneben wirkende Gesetze gehemmt wurde.

[111]) Wir sahen also die Präposition „*in*" für ein unmittelbares Hervortreten des lokativen Sprachetymons *i* an: eine Meinung, die sich uns bei den Präpositionen häufig wiederholt, und zur Bestätigung unserer Ansicht derselben dient. Es erklärt sich zugleich daraus, dass in den Sprachen desselben Stammes sich nirgends eine mehr bleibende Gleichheit findet, wie gerade in den Präpositionen: eine Gleichheit, die sonst, zumal bei Formwörtern, unerklärlich sein würde. Sie erklärt sich hinlänglich daraus, dass das Bedürfniss der näheren Bestimmung der Sprachformen eben als ein allgemeines überall dasselbe blieb, und daher überall auf gleiche oder doch ähnliche Weise denselben vorhandenen Sprachstoff benutzte.

[112]) In Beziehung auf die einzelnen Konstruktionen, in denen entweder der Genitiv ohne Präposition als lokaler Woher?-Kasus oder der Accusativ ohne Präposition als lokaler Wohin?-Kasus sich zeigt, befinden wir uns mit den Lokalisten in einem umgekehrten Verhältnisse. Sie sehen in diesen vereinzelten oder gar ganz verschwundenen Konstruktionen die eigentliche, folglich wesentlichste, Bedeutnng der Kasus, ohne sich diese Vereinzelung oder gar dies Verschwinden weiter kümmern zu lassen, und in der That möchte ihnen die Erklärung dieser Schwierigkeit, namentlich für die concrete lateinische Sprache, schwer genug werden, während wir auch in diesem Falle in der einzelnen Konstruktion im Verhältniss zu der gewöhnlichen nur eine Manifestation der Freiheit des Sprachgeistes erkennen, in so fern der freie Geist die einzelnen sprachlich ins Bewusstsein getretenen Formen auch auf entferntere Begriffe, nur stets ihrem logischen Gehalte gemäss, anwenden konnte.

[113]) Es möchte vielleicht nothwendig sein, bevor wir die allgemeine grammatische Betrachtung des Lokativs verlassen, nochmals unsere Ansicht in einfachen Worten zusammenzufassen, unbekümmert darum, ob wir schon Betrachtetes wiederholen, oder Späteres vorwegnehmen. — Die kausalen Beziehungen sind wie in der

§. 4.

Der Instrumentalitätskasus (cfr. II. 4. §. 1 u ff.). (Siehe Not. 113.)

Die allgemeine Kategorie der Instrumentalität umfasst alle diejenigen Beziehungen des Seins

---

Natur des Menschen, so auch in seiner sprachlichen Entwickelung die ursprünglichen, weil in ihnen die Dinge selbst in ihrem Leben uns entgegentreten. An sie schliessen sich die lokalen Beziehungen unmittelbar an, weil das Leben des Seienden in seiner Verwirklichung an die Lokalität als seine Erscheinungsform nothwendig gebunden ist. Aus dieser nothwendigen logischen Vereinigung der kausalen und lokalen Beziehungen folgt, dass sie auch phonetisch nothwendig mit einander kongruiren müssen. Die Kausalität spricht sich aus in den nothwendigen Beziehungen der Subjektivität, der Objektivität und der Finalität, und mit diesen dreien Kategorien kongruirt auf nothwendige Weise das lokale Woher? Wohin? und Wo? — Daraus ergiebt es sich, dass die Sprache, da logische und phonetische Geistesentwickelung sich gegenseitig nothwendig bedingen, der logischen Kongruenz der genannten Kategorien gemäss, dasselbe oder doch zwei eng verwandte sprachliche Elemente für die kausale Subjektivität und das lokale Woher? etc. ins Leben rufen musste; — jedoch stets mit dem Unterschiede, dass der kausalen Beziehung als der primitiven das hervortretende Element wesentlich angehörte, während für die Darstellung der entsprechenden lokalen Kategorie oft eine nähere Bestimmung (eine Präposition) nöthig wurde. Nun fand die kausale Subjektivität in dem Nominativ auf direkte Weise, in dem Genitiv auf indirekte Weise ihre Darstellung; und da die entsprechende lokale Beziehung des Woher? als die fernere Entwickelung dieses sprachlichen Etymons der indirekten Anwendung desselben am nächsten liegt, so entwickelte sich der Genitiv zugleich als Woher?-Kasus. Eine umgekehrte Auffassung ist der Natur der Sache durchaus entgegen, und führt deshalb nothwendig zu verwerflichen Künsteleien. Für die Darstellung der kausalen Beziehung des Objekts ist der Accusativ die sprachliche Form; in den indirekten Modifikationen treten Präpositionen ergänzend dem Accusativ an die Seite: so wird der Accusativ, durch Präpositionen ergänzt, zugleich lokaler Wohin?-Kasus. — Für die Darstellung der Finalität entwickelte sich die sprachliche Form des Dativs: auch diese nahm in indirekten Beziehungen zu Präpositionen ihre Zuflucht; also wurde der Dativ, auf dieselbe Weise näher bestimmt, lokaler Wo?-Kasus.

Mit diesen Grundprincipien würde sich die Kasuslehre der griechischen Sprache begnügen können: die Abweichungen der lateinischen Kasuslehre erklären sich auf folgende Weise: Die lateinische Sprache hat einen neuen Kasus entwickelt, den Ablativ, und diesem die Darstellung des lokalen Wo? nicht allein, sondern auch die des Woher? zugewiesen. Wenn man auch den lateinischen Genitiv einen Woher?-Kasus nennt, so heisst das die gegebene Sprache in philosophische Principien ohne alle Wahrheit einzwängen. Die wesentliche Verwandtschaft des Dativs und Ablativs, so wie die allmälige Entwickelung des letzteren aus jenem beweist sich schon hinlänglich daraus, dass der Ablativ (der Kasus auf — *e*)

zur Thätigkeit, in denen die Verwirklichung der einzelnen Lebensäusserung durch das Sein irgendwie indirekt vermittelt wird.

---

sich bei einigen Wörtern gar nicht entwickelte, bei andern nicht die durchgängige Form war. Die Grammatik spricht freilich von einem Ablativ auf *e* und auf *i*, weil sie davon ausgeht, es müsse sich überall ein Ablativ finden, während der Kasus auf *e* doch nur ein Nebenkasus des Kasus auf *i* ist; dass wir damit nicht gleich Reisig (§. 54., wo aber Haase Not. 47. zu vergleichen ist) behaupten wollen, der Ablativ sei erst später hinzugekommen, bedarf wohl kaum der Versicherung. Wir sprechen hier von dem logischen, und noch nicht von dem phonetischen Verhältnisse der Kasus zu einander. Wer aber behaupten wollte, dass das logisch Untergeordnete sich auch phonetisch müsse später entwickelt haben, beweist, dass er von der phonetischen Sprachentwickelung kaum eine leise Kunde hat. — Es wiederholte sich also hier dieselbe Erscheinung, welche sich in der phonetischen Sprachentwickelung stets zeigt, dass ein sprachliches Element bis zu einem gewissen, von der Flexionsfähigkeit der Sprache und dem dialektischen Bedürfnisse der Verständlichkeit abhängigen Grade die Modifikationen seines logischen Gehaltes ohne Hülfe eines zweiten ergänzenden Elementes darstellen könnte, und dass, wenn sein logischer Gehalt sich noch weiter entwickelte, entweder das relativ nächstverwandte sprachliche Element an die Stelle desselben trat, oder als Präposition ergänzend zu ihm hinzukam. Das Etymon — *i* bezeichnete nun zunächst den Begriff des Zweckes; die nächste Modifikation desselben ist das lokale Wo? — indess liegt diese Modifikation als am Materiellen haftend dem geistigen Grundbegriffe des Zweckes so fern, dass für die Darstellung des lokalen Wo? entweder ergänzende Präpositionen, oder das Eintreten eines dem — *i* nahe verwandten Etymons nothwendig wurde. Die logische Vermittelung zwischen der Finalität und dem lokalen Wo? liegt in dem Begriffe der Instrumentalität: das Werkzeug ist unmittelbar in dem Leben des Seins wirksam (ein materielles Woran?), wird aber in dieser seiner Wirksamkeit nur mit Hülfe der Intelligenz (als ein gedachtes Wozu?) aufgefasst. So fing die lateinische Sprache an, für die Darstellung der Instrumentalität als den nächsten Begriff der Finalität neben dem finalen — *i* ein instrumentales — *e* den *nominibus* anzufügen (cfr. das Etymon des Ablativs). Dabei musste das lokale Wo? als fernere Modifikation dem instrumentalen — *e* sich unterwerfen, denn eben durch die Instrumentalität schliesst es sich an die Finalität an. Damit es aber neben diesem seine Darstellung finden konnte, kamen ihm wiederum ergänzende Präpositionen zu Hülfe. Dass übrigens an sich das lokale Wo? auch im finalen — *i* seine Darstellung mit Hülfe ergänzender Präpositionen finden konnte, beweist hinlänglich die komparative Sprachbetrachtung.

Wie kam aber in den so entstandenen — *i* und — *e* Kasus des lokalen Wo? das Woher? hinein? Die Sprache gleicht in ihrer lebendigen Entwickelung auch darin einem Baume, dass, sobald sich eine Knospe entfaltete und zum Zweige wurde, dieser dann die Kraft hat, neue Zweige zu treiben, so dass wir den vielästigen Baum in seiner Pracht bewundern. Hatte sich die phonetische Darstellung des Wo?-Kasus erst entwickelt, so hatte diese neue Form auch die Fähigkeit erlangt, die ihr angehöre

Danach würden unter diese Kategorie alle möglichen grammatischen Kasus zusammengefasst, und die Schlussnote des vorigen §. zeigt, in wie weit wir dieses zugeben. Aus dem gar weiten Umfange dieses Kasus erklärt es sich zugleich, dass ihm besonders, wo er sich, wie in der lateinischen Sprache, als bestimmter phonetischer Kasus entwikkelte, die nähere Bestimmung durch hinzutretende ergänzende Präpositionen Noth thut; und dass die von ihm dargestellten Beziehungen im Verhältnisse zu den Sprachen, in welchen sich kein besonderer Instrumentalitätskasus bildete, unter mehrere Kasus vertheilt sind. Denn fand die einzelne instrumentale Beziehung keine phonetische Form für den allgemeinen Begriff der Instrumentalität vor, so schloss sie sich an den Flexionskasus an, der in seiner instrumentalen Auffassung ihr am nächsten verwandt war. Man kann verlangen, dass in systematischer Darstellung der Instrumentalitätskasus seinen Platz haben müsse vor dem Lokalitätskasus: wir haben uns in diesem an sich gleichgültigen Punkte leiten lassen von der Bequemlichkeit der Anwendung der Principien auf die gegebene Sprache. Der allgemeine, unbestimmte, sogar negative Charakter des bezeichnenden Prädikats indirekt berechtigt allerdings zu der Annahme, dass die Sphäre des definirten Begriffes nicht

---

Modifikationen aus sich heraus zu entwickeln. Allerdings war, so beweist auch die an Flexionsfähigkeit so reiche griechische Sprache hinlänglich, für die Darstellung des lokalen Woher? der Genitiv als indirekter Subjektivitätskasus die nächste Form, und die komparative Grammatik beweist, dass keine bekannte Sprache einen Kasus entwickelt hat, um ausschliesslich das Woher? darzustellen. Allein die hier reichere Flexionsfähigkeit der lateinischen Sprache, welche sich schon in der Entwickelung des lokalen — *e* neben dem finalen — *i* gezeigt hatte, wies den Genitiv für das Woher? ab, und der lateinische Genitiv wurde nicht zum Woher?-Kasus. Sollte man in einzelnen, entschiedenen Genitivformen der lateinischen Sprache das Woher? nachweisen können, so würden auch diese für unsere Ansicht zeugen, denn es wäre ein Anstreben des logischen Sprachelements gegen die freilich motivirte Ungefügigkeit des phonetischen. So musste das lokale Woher? mit Hülfe ergänzender Präpositionen, die sich hier, wie natürlich, vor Allem stabil zeigen, sich einem andern verwandten Etymon zuwenden. Nun ist aber das Werkzeug, wenn es lokal aufgefasst wird, eben ein Woher? und so wurde das Etymon der Instrumentalität zugleich das Etymon des lokalen Woher? — Wenn wir die phonetische Darstellung des Woher? mit der des Wo? in einer Form zu finden schienen, so lag dies logisch nahe; denn in dem Wo? ist das Woher? enthalten, aber die Vereinigung beider geschah eben auch hier durch den allgemeinen Begriff der Instrumentalität. So fehlt es selbst nicht an Beispielen, siehe *rure* und *ruri*, dass das Woher? sich dem Instrumentalitätsetymon — *e* zuwandte, während das Wo? noch Raum fand in dem Finalitätsetymon — *i*.

in sich selbst abgeschlossen ist, sondern nur begränzt ist durch den Gesammtbegriff der direkten und eben deshalb nothwendigen grammatischen Kasus.

Der Instrumentalitätskasus ist neben seinem eigenen Gehalte sämmtlichen nothwendigen grammatischen Kasus koordinirt, und umschliesst den Lokalitätskasus. Er zerfällt danach zuvörderst in fünf Kategorien.

Es erhellt aus dem Vorhergehenden, dass der Instrumentalitätskasus als indirekter oder negativer Gesammtbegriff den nothwendigen grammatischen Kasus gegenübersteht. Es wurde zugleich darauf hingedeutet und in den Noten erklärt, dass diese Negation nur dem Begriffe angehöre, während er sich in der Wirklichkeit als vollkommen positiv zeige durch die Zusammenfassung unter eine Form, kurz, dass er *in abstracto* negativ, *in concreto* positiv sei. So erhebt sich dieser Kasus zu dem positiven Gesammtbegriff eines Nebenkasus aller übrigen, und jeder findet zwar nicht sich selbst, aber sein instrumentales Nebenbild in ihm. Nach diesem Theilungsgrunde zerfällt der Instrumentalitätskasus in die Kategorien der Instrumentalität [114]),

---

[114]) Es wird sich im II. Abschnitt *zeigen*, ob und in wie fern die grammatische Erklärung des Ablativs durch die Aufstellung unserer 4 Kategorien an Klarheit und Bestimmtheit gewinnt; denn dass sie derselben noch immer bedarf, liegt vor. Ihre systematische Wahrheit meinen wir dargelegt zu haben. Indess möchte es schon hier zum Verständnisse nöthig sein, durch ein zu jeder Kategorie hinzugefügtes Beispiel unsere Behauptung zu erklären. Eine einfache Zusammenstellung der Sätze: *Caesar a Bruto interfectus est telo* und *Caesarem Brutus interfecit telo* lässt den Ablativ in seiner Instrumentalität, so wie in seiner indirekten Subjektivität nicht verkennen. — Durch die Verwandlung des aktiven Satzes in einen passiven wird der logische Gehalt des Satzes nicht geändert, mithin bleibt *telo* als Angabe des Instruments der That in beiden Sätzen gleich: es ist das Werkzeug, *quo interfecit* und *quo interfectus est.* Hingegen wird durch jene Umstellung das Objekt der Wirklichkeit in die grammatische Stelle des Subjekts eingeschoben, weshalb das Subjekt selbst in eine indirekte Stellung eintritt, also zum Ablativ als dem indirekten Subjektivitätskasus wird. Wenn es sich daneben zeigt, dass der Ablativ als reiner Instrumentalis, weil dieses seine Grundbedeutung ist, in der Regel keiner näher bestimmenden Präposition bedarf, während er solcher als indirekter Nebenkasus der grammatischen Kasus bald bedarf, so ist auch dieses ein nicht geringer Beleg unserer Behauptung. Reisig kommt (§. 394.) zu demselben Resultate, aber freilich auf ganz anderem Wege, und wir würden gewiss nicht mit ihm sagen: „Oft ist es für die Sache (?) gleichgültig, ob *delectari re* und *ab re; periit morbo* und *a morbo; terra sole* oder *a sole collucet* gesagt wird.“ Uns ist ein solcher Wechsel weder in Bezug auf den Gedanken, noch auf den Ausdruck gleichgültig.

der Subjektivität, der Objektivität [115]), der Finalität, und nehmen wir seine lokale Modifikation hinzu, so ergeben sich uns schon hier [116]) 5 Kategorien des Ablativs.

---

[115]) Wie der subjektive Gehalt des lateinischen Ablativs sich dadurch bestätigte, dass diese Kategorie desselben im Griechischen im Genitiv ihre Darstellung findet, so bestätigt sich sein finaler Gehalt darin, dass derselbe im Griechischen durch den Dativ vertreten wird.

[116]) Zur systematischen Vervollständigung bemerken wir hier noch Folgendes. Die genannten 5 Kategorien des Ablativs sind einander keineswegs koordinirt: vielmehr ist, um uns eines Bildes zu bedienen, der Instrumentalitätskasus ein Fluss, der aus seiner eigenen Quelle heraus neben den Hauptkasus-Strömen einherfliesst, und die ausströmenden indirekten Arme derselben in sich aufnimmt, und der zugleich den Lokativ als einen Nebenarm bald aus sich herausströmen lässt, bald wieder in sich aufnimmt. Die Gesetze der Kausalität, der Finalität, der Wechselwirkung oder Dependenz sind die drei lebendigen Quellen, aus denen, ihrem logischen Gehalte nach, die Kasus herausströmen; jeder der 4 Ströme, denn aus der ersten Quelle sprudeln gleich zwei neben einander hervor, fliessen fort neben einander, und vermögen gegenseitig die abströmenden Arme in sich aufzunehmen, sobald nur die Beschaffenheit des Bodens es erlaubt. Die hereinströmenden Arme vermischen sich aber mit dem Flusse, der sie aufnahm, wenn auch eine Zeitlang das fremde Wasser noch erkennbar ist. — Es kann daher sehr wohl der Fall eintreten, dass der Eine, welcher von den Quellen aus den Flüssen forschend nachgeht, den aufgenommenen Arm noch immerfort anerkannt wissen will, über den der Andere, unbekümmert um die Quelle, in seiner Freude am lebendigen Flusse hinsieht; denn das Interesse an der Natur der Dinge ist ein zwiefaches.

II. Abschnitt.

Die Flexions-Kasus.

Einleitung.

Nothwendige Vorbemerkungen.

§. 1.

1. Verhältniss der grammatischen Kasus und der Flexionskasus zu einander.

Der grammatische Kasus verhält sich zu dem Flexions-Kasus wie der allgemeinere abstracte Begriff zu der wirklichen Erscheinung, in so fern dieselbe in ihren Gattungen betrachtet wird.

Die Bedeutung dieser Behauptung ergiebt sich am einfachsten, wenn wir die am nächsten liegenden Wissenschaften, Physik und Logik, zu Rathe ziehen. In dem Satze: „*Cicero prudens fuit*“ ist Cicero eine einzelne wirkliche sprachliche Erscheinung, die ihr individuelles Wesen in sich schliesst durch einzelne individuelle Merkmale, wie jede einzelne Linde ihr individuel angehörende Merkmale hat, wodurch sie sich von allen andern Bäumen und Linden unterscheidet. Daneben haben Cicero und Linde auch allgemeine Merkmale, welche sie mit andern verwandten Erscheinungen gemein haben, und deshalb rechnen wir beide zu bestimmten Gattungen, die eben begränzt werden durch die gemeinschaftlichen Merkmale, und deshalb sagen wir: Cicero ist der Nominativ, d. h. diese sprachliche Erscheinung gehört zu der Gattung von einzelnen sprachlichen Erscheinungen, die wir wegen ihrer gemeinschaftlichen Merkmale: — „Nominativ“ — nennen. Auf dieselbe Weise bekommt der betrachtete Baum den Gattungsnamen — „Linde“ —. Sobald wir aber nun in das Gebiet der Ab-

straction hineintreten, so vergleichen wir nicht die einzelne wirkliche Erscheinung mit der nächstverwandten, sondern wir stellen die eine Gattung der andern gegenüber, finden auch hier Merkmale, welche der einzelnen Gattung individuell angehören, und andere, welche sie mit andern Gattungen gemein hat, und gelangen so zu den höheren Kategorien, den abstracten Gattungsbegriffen [117]). So vergleichen wir Cicero und Cäsar als sprachliche Erscheinungsformen mit einander, und rechnen sie zur Gattung: „Nominativ"; vergleichen wir aber den Nominativ mit dem Accusativ, so erheben wir uns zu der nur der Abstraction angehörenden

---

[117]) Es ist eine stets bemerkte, aber selten genauer erklärte Erscheinung, dass die Völker und ihre Sprachen auf der niederen Bildungsstufe einen ausserordentlichen Reichthum an bildlichen Ausdrücken haben. Wir erklären uns dies auf folgende Weise: Das Abstractionsvermögen erstarkt gleich allen geistigen und körperlichen Kräften nur durch Uebung; daher sind die Völker auf einer niederen Bildungsstufe weniger fähig, die Gattungen mit den Gattungen zu vergleichen, und dadurch sich zu den abstracten Gattungsbegriffen zu erheben; sie vergleichea die einzelne Erscheinung mit der andern, und so ist ihre Wahrnehmung und Darstellung nothwendig eine bildliche. Natürlich ist's daher auch, dass die Dichter, weil sie das wirkliche Leben selbst, und nicht eine Abstraction über dasselbe schildern wollen, die abstracten Begriffe vermeiden, und sich zu bildlicher Darstellung, Vergleichung des Einzelnen mit dem Einzelnen hinwenden. Und wenn wir unter unsers Grimm's lieber Leitung trauernd dem verschwundenen Formen-Rhythmus unserer Muttersprache nachblicken, wir könnten ein Beispiel an den jetzigen Dänen nehmen, die in ihrem Eifer für das Aufblühen ihrer Sprache und Volksthümlichkeit (der wahrhaft schön wäre, wenn sie nur nicht sich dadurch verleiten liessen, gleiches Recht Fremder kränken zu wollen) immer wieder darauf dringen, man solle aus der alten Sprache, namentlich den alten Schilderungen der Mythologie, die jetzige Sprache bereichern und beleben. Und in der That liefert: „*Danmarks Kronike af Saxo Grammaticus fordanskет ved N. Fr. S. Grundtrig, Prost. Kiöbenhavn* 4818—1820. 3 *Dele*." dazu ein von Grimm's Mährchen kaum übertroffenes Muster. Man darf dem Aufblühen der dänischen Sprache von diesem Werke, besonders wenn man sieht, wie einflussreich es bereits im Volke, zumal auf den Kanzeln, war, reichen Segen versprechen; — und Recht haben die Dänen, das Aufblühen thut ihrer Sprache Noth. Die Hegelianer sind uns dagegen ein gar warnendes Beispiel, wie verderblich das blinde Hingeben in die Spekulation auch der Sprache werden kann; die Geschichte beweist, dass Sprache und Leben eines Volkes Hand in Hand gehen. Wahrlich Grundtrig, Dänemarks geistreicher und tieffühlender Alterthums-Dichter, hat Recht in seinem Kampfe um eine lebendige Sprache. Seine Einseitigkeiten (cfr. Haderslehener Schulprogramm 1842: *Grammatica fundamentum et praesidium omnium disciplinarum*, von Dr. Conrad Michelsen, Not. 5) werden vergessen werden; seinen erweckenden Ruf werden die Dänen nie vergessen, und wollen wir nicht überhören!

Gattung, dem Kasus. Also ist es ein nothwendiges [118]) Gesetz der geistigen Auffassung, sei es der Sprache, sei es der Natur in ihren materiellen Erscheinungen, dass wir mit Hülfe unserer Begriffe die wahrgenommenen einzelnen Erscheinungen neben einander vergleichend in Gattungen ordnen, immer von der niederen zu der höheren hinauf- und hinabsteigend.

Vergleichende Betrachtung der Flexionskasus giebt den Begriff der grammatischen Kasus: — von dem Begriffe der grammatischen Kasus ausgehend, erkennt man das wahre Wesen der Flexionskasus.

Ersteres erhellt aus dem Vorhergehenden: Letzteres ist gleichbedeutend mit der Behauptung der Logik, dass man über ein Einzelnes nur dadurch ein Urtheil fällen könne, indem man ausgehe von dem allgemeinen Begriffe oder von der Idee desselben. Die wissenschaftliche Erkenntniss unterscheidet sich eben dadurch von der gemeinen Kenntniss, dass sie ihre Anschauungen mit Bewusstsein prüfend an ihre Ideen hält: sie thut es aber mit dem steten Bewusstsein, dass sie dadurch kein Neues schafft, sondern nur sich in den vollen Besitz des Gegebenen setzt. Also:

Die grammatischen Kasus lehren keinen neuen

---

[118]) Es ist zu bedauern, dass von den rein empirischen Grammatikern unsere historische Auffassung als der ihrigen widerstreitend angesehen wird: sie fürchten, dass die abstracte Betrachtung des Gegebenen für die rein empirische Auffassung gefahrbringend sei. An diejenigen, welche durch ein solches Streben sich in ihrer bisherigen Ruhe gestört sehen, und deshalb zürnen, denken wir nicht, denn sie verdienen keine andere Antwort, als unsere Zeit selbst ihnen giebt. Diejenigen meinen wir, welche mit regem Eifer nach Wahrheit forschen, und in treuer Liebe das Sprachstudium festhalten und zu fördern suchen, welche aber verlangen, man solle sich beschränken auf Vergleichung des Einzelnen mit dem Einzelnen, und solle nicht die allgemeinen Begriffe zur Erhellung und Regelung daran legen. Sie glauben, dass die Lust zum empirischen Sammelfleisse vermindert werde durch die Lust am Abstracten, und sie mögen bei Einzelnen Recht haben. Sie haben zwiefach Recht, wenn an der Stelle der empirischen Betrachtung sich leeres, d. h. der positiven Kenntniss entbehrendes Geschwätz breit macht, das mit nichtssagenden Abstractionsformeln um sich wirft; oder wenn man die Knaben, während sie noch den Stoff einsammeln sollen, in dem sie später geistige Nahrung finden müssen, zu gehaltlosen Spekulationsversuchen ermuntert. Das freilich heisst: „ärndten wollen, ohne gesäet zu haben.“ Dagegen meinen wir aber, dass es sich gerade hier, wenn man das Verhältniss der grammatischen und der Flexionskasus betrachtet, herausstellt, dass die Frage nach grammatischen Kasus ein natürliches und eben deshalb nothwendiges ist.

Gebrauh der Kasus, aber sie erheben unsere empirische Kenntniss der Kasus zu einer wissenschaftlichen Erkenntniss.

§. 2.

2. Die Zahl der Flexionskasus.

Die Zahl der Flexionskasus ist für die Wissenschaft so unbeschränkt, wie das wirkliche Dasein selbst.

Dass wir mit Anspruch auf mathematische Nothwendigkeit eine Begränzung der Zahl der Flexionskasus versuchen werden, wird Niemand von uns erwarten, der unserer bisherigen Darstellung gefolgt ist. Das abstracte Denken sucht in dem empirisch Gegebenen die ordnenden Kategorien, aber es vermisst sich nicht [119]), wenn es dieselben gefunden, ein empirisch Gegebenes danach schaffen zu können.

Dagegen stellt die Wissenschaft bestimmte Kategorien der Flexionskasus mit dem Anspruche an die objektive Wahrheit, welcher ihrem Systeme zukommt, auf: deren Vervollständigung sie der fortgesetzten empirischen Betrachtung überlässt.

Dieses Recht wird uns nur dann und in so fern abgesprochen werden können, als uns entweder in dem I. Abschnitte systematische Irrthümer, oder in dem II. Abschnitte gekünstelte Accommodationen nachgewiesen sind.

Also fragen wir nach subjektiven, objektiven, finalen, lokalen und instrumentalen Flexionskasus; da die Frage, ob sämmtliche, ob die eine oder die andere dieser Kategorien in einem oder mehreren phonetischen Elementen ihre sprachliche Darstellung gefunden haben, zunächst nur vom Empirischen aus zu beantworten ist.

§. 3.

3 [120]). Der einfache Satz und seine Erweiterungen.

Der einfache Satz, als die einfache sprachliche Erscheinung, kann in allen seinen Theilen

[119]) Eine gesunde Logik wird die Identität der Begriffe der Nothwendigkeit und der Möglichkeit nie zugeben, und auch nie in ihr Gebiet einschmuggeln lassen.

[120]) Gern hätte ich den Namen der Flexionskasus als drit-

erweitert werden, ohne durch diese Erweiterungen seine wesentliche Beschaffenheit zu verlieren.

---

ter einleitender Vorbemerkung einen §. gegönnt, aber dieser Punkt gehört zu denjenigen, deren genügendere Darstellung mir leider bis jetzt durch meine literärisch beschränkte Lage versagt war. Für eine, historisch vielleicht interessante, aber systematisch unbedeutende Frage wird nur derjenige die Namen der Kasus ansehen, welchem es nie in der Geschichte der Wissenschaften entgegengetreten ist, dass die *termini* zwar eine Sache der menschlichen Erfindung sind, aber — gelangten sie zu allgemeiner Anerkennung — nicht willkührlich, sondern mit Nothwendigkeit erfunden sind, weshalb man auch dem Systeme, das willkührlich seine *termini* schafft, einen baldigen Tod prophezeihen muss. Fichte's „Ich bin ich!" fand vielleicht nicht seine geringste Ehre in dem scherzenden Trinkliede des Volksdichters. — Die systematische Wichtigkeit eines Terminus tritt um so mehr hervor, je älter er ist und je allgemeinere Verbreitung er fand. Gehört er nun gar, wie die Namen der Kasus, einer Zeit an, in welcher die Abstraction in dem Volksleben kaum hervortritt, und wird er dennoch volksthümlich, so mag er immerhin von einem Einzelnen erfunden sein, — er hat das Recht und die Bedeutung organischer Sprachentwickelung. Mit diesem Rechte aber ist seine hohe wissenschaftliche Bedeutung nothwendig gegeben, denn das Volk giebt nur deshalb dem Terminus seine Zustimmung, weil er dem logischen Gehalte entspricht.

Man scheint darüber einig zu sein, die Erfindung der Kasus-Namen der römischen Geschichte zu nehmen und der griechischen zuzuweisen, indem man mit Suetonius sagt (*de illustr. Gramm. K.* 1.): *Primus igitur, quantum opinamur, studium Grammaticae in Urbem intulit Crates Mallotes, Aristarchi aequalis.* Die *termini* mussten aber, fährt man fort, zuerst gelehrt werden, und so übersetzte man ἡ ὀνομαστική durch Nominatus; ἡ γεννητική durch Genitivus; ἡ δοτική durch Dativus; ἡ αἰτιατική durch Accusativus, ja, um die Meinung durchzuführen, ἡ ἀφαιρετική durch Ablativus. Wie verhält es sich denn mit diesen Namen zur Zeit des Varro? — Bei ihm hiessen die Kasus (*cfr. M. Terentius Varro De l. l. rec. Leonhardus Spengel. Berolini* 1824. *pag.* 513 u. ff.) *casus rectus, casus patricus, casus dandi, casus accusativus, casus vocandi, casus sextus;* und er ordnet dieselben (pag. 415.) dreifach neben einander, nämlich: *casus rectus* z. B. *Marcus; casus obliquus* z. B. *Marco; casus communis* z. B. *Marci* — eine Erklärung, in welche wir leicht genug einstimmen könnten. Ja, er sagt ausdrücklich (*Lib. X. pag.* 557.) *casuum vocabula alius alio modo appellavit; nos dicemus, qui nominandi causa dicitur, nominandi vel nominativum* — und nun folgt leider das auch bei dem Varro so sehr zu beklagende: — „*hic desunt*" *etc.* — Sieht man aber, wie er (VI. pag. 403.) das Wesen der Kasus erklärt: *sine controversia sunt quinque. Quis vocetur, ut Hercules; quemadmodum vocetur, ut Hercule; quo vocetur, ut ad Herculem* (*a quo vocetur, ut ab Hercule*, wahrscheinlich eine Glosse); *quoi vocetur, ut Herculi; quoius vocetur, ut Herculis*: so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass Varro Namen und Bedeutung der Kasus nicht nur nicht von den Griechen erlernte, sondern dass er sich dieselben selbstständig klar zu machen suchte. Bald kamen freilich unsere Namen in Gebrauch, als deren Er-

Wir erkannten (*l. l.* §. 1.) **als das Wesen des Satzes, dass er die** *Aussage einer* **Lebensäusserung sei, oder die**

---

finden wir, im Vertrauen auf obige abgebrochene Stelle, den Varro ansehen; doch hat der Name Genitivus sich erst später zur Zeit des Gellius festgesetzt, und sein ältester Name war *casus interrogandi — quoius vocetur*, sagt Varro. — Gellius spricht selbst von dem *casus interrogandi*, *vocandi*, und berichtet: P. Nigidius (ein Zeitgenosse des Varro — *Gell. N. A. N.* 16. — und des Cicero — *Cic. fragm. Timaeus* §. 1. —) *casum interrogandi eum dicit, quem nos nunc genitivum dicimus*: — an einer andern Stelle (*l. l. IX. c.* 14.) braucht er den *terminus casus patrius* ohne allen Zusatz, und (*N. c.* 16.) *casus patrius* und *genitivus*, *casus dandi* und *dativus* neben einander; mithin war noch zu seiner Zeit die Benennung *genitivus* keineswegs allein herrschend. Uebrigens gebraucht schon Quinctilianus (*ed. Burmannus I. V. p* 68.) den Namen *Genitivus* ohne allen erklärenden Zusatz, mithin als allgemein angenommenen Namen; und Priscianus braucht die sämmtlichen Namen unbedenklich. Da nun die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts als die Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit des Priscianus anzunehmen ist (vergl. Beiträge zur griech. und röm. Literaturgeschichte von Dr. Fr. Osann, 2ter Band, Cassel u. Leipzig 1839, pag. 159.), da Gellius im zweiten Jahrhundert lebte, so muss in den Jahrhunderten zwischen ihnen der Zeitpunkt liegen, in welchem die griechische Kasusbenennung die noch schwankende römische bestimmte; dass dieses Statt gefunden, beweist sich hinlänglich daraus, dass der römische *casus interrogandi* zum griechischen *Genitivus* wurde. — Danach wäre man für die Beantwortung unserer Frage auf Varro oder P. Nigidius, den Cicero nicht weniger als Gellius lobt, hingewiesen; eine um so interessantere Untersuchung, da Varro noch auf eine so selbstständige Weise von unmittelbarer Betrachtung der gegebenen Sprache ausgeht, dass er, wie schon gesagt, nicht einmal die einzelnen Formen der einzelnen Wörter mit Hülfe logischer Kategorien, als Formen eines Wortes ansieht, sondern als selbstständige Wörter. Jedoch erschwert besonders der fragmentarische Zustand seiner Werke eine genauere Untersuchung unserer Frage gar sehr, und macht eine Vergleichung der übrigen Sprachreste seiner Zeit um desto nothwendiger. Wir geben vorläufig statt der Antwort eine Frage: Sollten die Namen der Kasus nicht zu erklären sein aus dem gerichtlichen Sprachgebrauche? — *Casus nominandi s. Nominativus, qui coram Praetore nominatur; — casus vocandi s. vocativus, qui in jus vocatur; — accusativus, quem ad causam vocat; — casus interrogandi, cujus judicatur s. interrogatur* (eine Bedeutung des *interrogare*, die der Ableitung gemäss ist, und gerade bei Cicero sich völlig bestätigt; cfr. z. B. *de legib. III.* 3. 6. in alter gerichtlicher Sprache); *casus dandi s. dativus, cui actio causae datur* (cfr. z. B. in *Varr. Act. II. Lib. II. cap.* 27. §. 66, wo das *dare* in diesem Sinne als Terminus dreimal wiederholt ist; auch *ibid.* §. 61. Oder wir kommen wohl der ursprünglichen juristischen Bedeutung des Dativus näher, wenn wir *Gaii institutiones* zu Rathe ziehen. Er sagt *comm. IV. de actionibus* §. 4.: *Sic itaque discretis actionibus certum est, non posse nos rem nostram ab alio ita petere, si paret eum dare oportere; nec enim quod nostrum est, nobis dari potest; cum solum id nobis dari intelligatur, quod nostrum fiat*, u. s. w. Und danach ist *casus dandi s. Dativus, cui res*

vermöge der Urtheilskraft geistig aufgefasste Lebensäusserung, in so fern selbige in Worten ausgesprochen werde.

---

datur.): und *casus sextus*, zur Bezeichnung, dass durch ihn auf dem gewählten Felde kein allgemeiner, stets wiederkehrender Fall bezeichnet wurde. Wenn später der *casus interrogandi* zum Genitivus wurde, so mag, wie gesagt, darin zwiefach der Einfluss des Griechischen erkennbar sein, indem man durch die abstractere wissenschaftliche Auffassung der Griechen sich bewogen fühlte, das ächt römische aber beschränkte gerichtliche Sprachgebiet zu verlassen, und den Terminus dem gesammten Sprachgebiete gemäss zu wählen. Indem man sich zweitens bei dieser Wahl durch den griechischen Terminus an sich leiten liess, wiewohl der schon früh vorkommende römische Terminus: *casus patrius*, auch ein unabhängiges Streben dieser Art zu erkennen giebt, und noch dazu dem einmal betretenen Wege konsequenter folgte. Dass der Name Ablativus aufkam endlich, war auch ein natürliches Resultat des zum Bewusstsein gelangten Strebens der allgemeineren Kasusbenennung, wobei aber, wie es sich von selbst versteht, an eine Uebersetzung aus dem Griechischen gar nicht gedacht werden kann. Freilich meint Sanctius (*Minerva I.* 6.): *Hic est sextus casus, qui pessime vocatur Ablativus;* fügt aber (*I. VI.* 38.) hinzu: *Disputat insuper Scaliger, non recte casibus nomina indita ab officio, ut Nominativus, Genitivus etc., sed haec nomina probat Primus, Secundus, Tertius usque ad Sextum. Ego ut Scaligero non possum non assentiri, ita etiam antiquissimorum vocabula non audeo convellere. Video M. Varronem (qui ad Ciceronem scripsit) iis uti nominibus, quibus nunc utimur etc.* — Hatte Sanctius ein vollständigeres Exemplar des Varro vor sich?? — Referirte er genau? — Wird beides bejaht, so bleibt der Terminus: *casus interrogandi* dem P. Nigidius Figulus, und wir müssen ihn für den Erfinder der Kasus-Namen ansehen. — Priscianus ferner nimmt sämmtliche Termini in Schutz. Da nun Priscianus derjenige unter den alten Grammatikern ist, aus dem die Mehrzahl der Neueren mit und ohne Zugeständniss einen grossen Theil ihres Wissens geschöpft haben, und noch mehr hätten schöpfen können, so müssen wir an die hieher gehörenden Hauptsätze aus seinem Werke wieder erinnern. — Wir fügen hier noch hinzu: Der Ablativ ist freilich auf alle drei Personen anzuwenden, aber er bleibt der 6te, weil er als ein neuer von den Lateinern aufgefunden wurde (?); wiewohl auch die ältesten Grammatiker der Griechen ihn in *οὐράνοθεν*, *ἡμέθεν*, *ἔθεν* etc. anerkannt zu haben scheinen und, was den T-Laut betrifft, dem Sanskritstamme getreu, sogar mit einer Präposition: *ἐξ ἐμέθεν γάρ φασι κἀκ' ἔμεναι* — (§. 78.) Einige wollen noch einen 7ten Kasus annehmen, indem sie den Ablativ mit einer Präposition von dem Ablativ ohne dieselbe unterscheiden; was *satis irrationabile* ist, *minime enim praepositio addita vel subtracta mutare valet vim casus* (wieder ein Lichtblick ohne weitere Folge!) u. s. w. — Für die syntaktische Kasuslehre giebt Priscianus wenig mehr, aber desto reichere Ausbeute für die etymologische Bestimmung der Kasus, welches in der Geschichte der Grammatik anzuerkennen und auszuführen ist. Die historische Kritik wird, wo in dieser Beziehung Etwas als neu dargeboten wird, immer erst ihren Priscianus nachschlagen müssen.

Mich würde es sehr erfreuen, wenn ein Kundigerer die aufgeworfene Frage einer Beantwortung werth halten wollte. Vorläufig

Wir nennen den Satz einfach, so lange in ihm nur eine Lebensäusserung ausgesprochen, folglich nur dasjenige in ihm enthalten ist, welches zur sprachlichen Darstellung jener einen Lebensäusserung nothwendig ist. Darum stellten wir zuerst nothwendige grammatische Kasus auf als die Kategorien derjenigen nothwendigen Beziehungen, in denen das Sein zur Thätigkeit sich befinden muss, wofern eine Lebensäusserung Statt finden soll. Sodann nahmen wir mögliche grammatische Kasus an, als die Kategorien derjenigen möglichen Beziehungen, in denen in der Verwirklichung einer Lebensäusserung das Sein zur Thätigkeit sich befinden kann. — Weil wir aber nun zwar für jeden neuen Begriff des Seins oder der Thätigkeit ein neues Wort haben, nicht aber für jeden Begriff, wenn sein Umfang durch ein hinzugefügtes Merkmal enger geworden ist: so findet die logische Behauptung von dem Wesen der Begriffe, dass Inhalt und Umfang im umgekehrten Verhältnisse zu einander stehen, in der Grammatik ihre Erklärung und Bestätigung. Es können nämlich in der sprachlichen Darstellung einer Lebensäusserung sowohl der Begriff der Thätigkeit selbst, wie die einzelnen Begriffe des Seins durch hinzugefügte Merkmale verengert, oder richtiger individualisirt werden; und so kann der Satz in allen seinen Theilen an sprachlichem Gehalte erweitert werden, wodurch er gleichmässig in seinem logischen Gehalte verengert oder individualisirter wird; z. B. (der allmächtige) Gott hat (diese schöne) Welt uns (sündigen Menschen) (zur Wohnung) gegeben. — Freilich kann diese Individualisirung der einzelnen Theile eines Satzes den Grammatiker über das Gebiet des einfachen Satzes hinaus, und eben deshalb aus der Kasuslehre hinaus und in die Moduslehre hinein führen, denn es kann zur Anfügung eines solchen Merkmals sprachlich ein neuer Satz nothwendig sein, aber die sprachliche [121]) Einfachheit des Satzes geht doch stets nur

---

bleiben wir bei dem Resultate stehen, dass sich die Namen der Kasus unter den Römern auf dem ihnen natürlichsten Wege entwickelten, nämlich *a notioribus significationibus* (Priscianus), und zwar zur Bezeichnung der allgemeinsten Verhältnisse des Einzelnen zum Rechte; denn in dieses Verhältniss ging alle Lebensthätigkeit des alten Römers auf.

[121]) Dass diese Verschiedenheit eben eine sprachliche und keine logische ist, beweist sich schon hinlänglich aus der Verschiedenheit der einzelnen Sprachen selbst. Die zwei grammatischen Wahrnehmungen: „Die lateinische Sprache neigt sich zum concreten Ausdrucke hin, die deutsche zum abstracten"; und: „Die lateinische Sprache liebt die Partici-

mit der Hinzufügung eines zweiten Satzes verloren, während die logische Einfachheit davon nicht berührt wird. Der logische Gehalt obiges Satzes würde gar nicht dadurch geändert, wenn statt der attribuirten Merkmale einzelne Sätze dem Hauptsatze hinzugefügt würden. Es läge in ihm derselbe logische Gehalt, wenn es hiesse: „Gott, „welcher allmächtig ist, hat diese Welt, welche schön ist, „uns, die wir sündige Menschen sind, gegeben, damit wir „sie bewohnen“: — und grammatisch haben wir hier statt des einfachen Satzes einen aus einem Hauptsatze und vier Nebensätzen zusammengesetzten Satz. Dass aber dennoch auch hier, trotz dieser Verschiedenheit, Logik und Grammatik sich gegenseitig erklären, wird das Folgende zeigen.

Jede Erweiterung eines einzelnen Theiles des einfachen Satzes muss aber an und für sich ihrem logischen und daher auch phonetischen Gehalte nach wiederum als ein einfacher Satz angesehen werden; oder: jede attributive Aussage muss zu ihrer sprachlichen Erklärung auf die entsprechende prädikative Aussage zurückgeführt werden.

Wenn der Denkende einem allgemeinen Begriffe ein individualisirendes Merkmal attribuirt, so urtheilt er; würde er den Process seines Denkens in der Sprache laut werden lassen, so würde er, anstatt ein einzelnes Merkmal dem Satztheile unmittelbar zu attribuiren, selbiges von ihm in einem neuen Satze prädiciren. Daher sahen wir, dass jene zwei obigen Sätze logisch gerade in einem umgekehrten Verhältnisse zu einander stehen, wie grammatisch. Ich sage nur dann *Ciceronis liber*, wenn ich geurtheilt habe *Cicero scripsit librum:* will ich daher über die attributive Aussage *Ciceronis liber* nach wissenschaftlicher Grammatik urtheilen, so muss ich sie zusammenstellen mit der entspre-

---

pial-Konstruktionen, die deutsche vermeidet dieselben“ — finden hier ihre Vereinigung. Die concrete Auffassung der Begriffe legt denselben ihre Merkmale attributiv bei, spricht sich daher durch Adjektiven oder in Ermangelung derselben durch Participien aus, während die abstracte Auffassung die Urtheile selbst, durch welche die Merkmale attribuirt werden, in vollständigen Nebensätzen hervortreten lässt. Die Auflösung einer Participial-Konstruktion besteht in der Zurückführung der attributiven Aussage auf die prädikative, oder in der Zurückführung der concreten Beilegung eines Merkmals auf die abstracte. Im Allgemeinen nimmt daher die Logik die prädikative, die Grammatik die attributive Beilegung eines Merkmals für sich in Anspruch.

chenden prädikativen Aussage [122]) *Cicero scripsit librum.* Die Ursache lässt das Wesen der Wirkung erkennen.

---

1. Kapitel.

Die subjektiven Flexionskasus.

§. 1.

Eintheilung derselben. Nominativ und Genitiv. (cfr. Not 122.)

Das Verhältniss der Subjektivität ist ein Verhältniss der Kongruenz. Der Nominativ ist der

---

[122]) Die Bedeutsamkeit dieser Unterscheidung für die Kasuslehre wird sich besonders bei der Betrachtung des Genitivs zeigen. Man hätte bei der Anerkennung dieser einfachen logischen Wahrheit weder dazu hinkommen können, dem Nominativ sein sehr wohl begründetes Kasusrecht streitig zu machen, noch in dem Genitiv nur einen Woher-Kasus zu sehen. Ohne dieselbe wurde die enge logische Verwandtschaft zwischen dem Nominativ und Genitiv gar nicht erkannt, und selbst Bopp wurde durch seine Beobachtungen (pag. 157.): „Vokalisch endigende Stämme haben im sanskritischen Sprachstamme s als Nominativ-Suffix", — und (pag. 217.): „Die Sanskrit-Endung des Genitivs ist *s* (mit und ohne Vokal)" — nicht zu der sich ihm wie von selbst ergebenden logischen Zusammenstellung beider Kasus veranlasst. Dass Bopp entschieden genug Nominativ und Genitiv etymologisch neben einander stellt, beweist folgende Stelle, die ich vollständig schon hier mittheile, da sie zugleich einen interessanten Beleg liefert zu unserer nachfolgenden Ansicht über beide Kasus. Bopp sagt (pag. 221.): „Dass aber das Litthauische die Sylbe — *as* im Nominativ unverändert gelassen, im Genitiv aber in *o* zusammengezogen hat, mag zu der Bemerkung Anlass geben, dass nicht in gleichen Stellungen überall gleiche Entstellungen eintreten, wenn letztere nicht bis zu einem durchgreifenden Gesetze sich erhoben haben. Auf diese Weise ist im Gothischen dem Interrogativstamme *HUA* im Nominativ *(huas)* das alte *a* geblieben, im Genitiv *hui-s* aber die Schwächung in *i* eingetreten, so dass hier, wie im Litthauischen, nur der würdigere, kräftigere Nominativ die ältere, kräftigere Form bewahrt hat, und ein unorganischer Unterschied in beiden sich gleich sein sollenden Kasus eingetreten ist." Wir fügen diese Stelle um so lieber vollständig hinzu, da Bopp keineswegs mit uns auf gleichem philosophischen Standpunkte steht, und dennoch, geleitet von seiner umfassendsten, empirischen Sprachkenntniss, über das Verhältniss des Nominativ und des Genitiv zu einem durchaus gleichen Resultate gelangt. — Diese Uebereinstimmung ist uns der kräftigste Beweis gewesen, dass unsere Spekulation nicht

prädikative Subjektivitätskasus, bezeichnet mithin die Kongruenz des Nomens mit dem Verb: der Genitiv ist der attributive Subjektivitätskasus, bezeichnet mithin eine Kongruenz des Nomens mit dem Nomen.

Jede logische und grammatische Zerlegung des einfachen Satzes lässt uns die Beziehung der Subjektivität als erste, selbstständige oder kongruirende Beziehung des Nomens zum Verb erkennen. Da diese Beziehung, eben um ihrer Aseität willen, sich überall selbst gleich ist, so würde, wenn es nur eine Art der Aussage gäbe, auch nur ein Kasus zur sprachlichen Darstellung der kongruenten Beziehung des Nomens zum Verb zu erwarten sein; oder man würde nur einen subjektiven Flexionskasus zu suchen haben [123]). — Jede abhängige oder regierte Beziehung des Nomens zum Verb ist, wenn auch die Art der Aussage dieselbe bleibt, ihrem Wesen nach mehrfach, denn die Abhängigkeit theilt sich in verschiedene Richtungen. — Gehen wir aber in die Sphäre des erweiterten einfachen Satzes hinein, so finden wir, dass die Merkmale auch in subjektiver, kongruirender Beziehung den Begriffen attribuirt werden können, müssen mithin neben dem prädikativen Subjektivitätskasus auch einen attributiven anerkennen. In der prädikativen Aussage, in welcher die Lebensäusserung als solche sprachlich hervortritt, kongruirt das Subjektivitäts-Nomen mit der sprachlichen Form der Lebensäusserung, dem Verb, wie: *Cicero scripsit libros:* in der attributiven Aussage, in welcher die Lebensäusserung dem Sein als Attribut beigelegt wird, kongruirt das Subjektivitäts-Nomen mit der sprachlichen Form des Seins, dem Nomen, wie:

---

irre ging. Verachtet man auch die Leitung des Systematikers, dem gewaltigen Historiker muss man folgen!

[123]) Daraus erklärt es sich, dass die verschiedenen Modifikationen im Gebrauche des Nominativs, z. B. der aktive und passive Nominativ etc., sich unter einander so gleich sind, dass die Schulgrammatik das Kapitel vom Nominativ entweder in aller Kürze abhandelt, oder gar ganz überschlägt. Es erklärt sich ferner daraus, dass sich nirgends Präpositionen zur Ergänzung des Nominativs entwickelten, welche doch bei allen andern Kasus überall nöthig wurden. Der lateinische Genitiv ist von dieser Regel nur eine scheinbare Ausnahme, indem seine indirekte Anwendung, welche gerade, weil sie ferner liegt, der ergänzenden Zusätze bedarf, dem Ablativ zufiel; hier zeigten sich aber die Präpositionen als so nothwendig, dass schon Varro der Meinung erwähnt, dass man den Ablativ mit Präpositionen als 6ten, und den ohne dieselben als 7ten Kasus annehmen könne: eine Meinung, die bis in die neueren Zeiten hinein bald bestritten, bald angenommen wurde.

Ciceronis libri. Dass nun der prädikative Subjektivitätskasus im Nominativ, der attributive im Genitiv seine Darstellung finde, ist in diesem Kapitel zu erweisen, und mag hier noch als Postulat gelten. Ersteres könnte etwa nur von denen geleugnet werden, die in dem Nominativ überhaupt keinen Kasus sehen [124]). Letzteres erklären wir näher, wie folgt:

---

[124]) In dieser, wie in den folgenden Noten, in welchen eine historische Uebersicht der Kasuslehre gegeben wird, verweise ich auf meine „historische Uebersicht etc.", mit um so grösserem Rechte, da, so viel mir bekannt, seitdem keine ausführlichere historische Darstellung der lateinischen Grammatik erschienen ist. Meiner späteren Schrift, der ausführlichen Geschichte der lateinischen Grammatik, wird durch diese Noten Nichts vorweggenommen, da es sich hier nothwendig zeigen wird, dem einzelnen Grammatiker das Einzelne zu lassen. — Auch die Behauptung neuerer Grammatiker, dass der Nominativ kein Kasus sei, gehört keineswegs zu den neuen Behauptungen. Die Lokalisten mussten sich freilich zu dieser Ansicht bekennen, denn der Nominativ fand bei ihnen so wenig Raum, dass ihnen Nichts übrig blieb, als den Knoten zu zerhauen. Varro rechnete noch den Nominativ unbedenklich mit zu den Kasus, und da er sonst abweichender Ansichten der Grammatiker zu gedenken pflegt, so darf man annehmen, dass zu seiner Zeit der Kampf gegen das Kasus-Recht des Nominativs noch nicht angefangen war. Quinctilianus gedenkt, so viel wir wissen, des Nominativs nicht, spricht dagegen (*inst. orat. I. IV. pag.* 43. und *I. V. pag.* 67,) vom *casus rectus* ohne allen Zusatz, und derselbe mag daher auch zu seiner Zeit noch nicht angegriffen sein. Auch bei dem Gellius haben wir weder den Nominativus noch den *casus rectus* finden können, und da er der verschiedenen Ansichten über mehrere Kasus gedenkt, und besonders geneigt ist, abweichende Ansichten Einzelner anzuführen, so sehen wir uns über seine Zeit zu demselben Schlusse berechtigt. — Priscianus sagt merkwürdig genug (V. XIII. §. 68.): Der Nominativ heisst der *casus rectus*, mag er nun, wie Einige wollen, ein Kasus genannt werden, *quod a generali nomine in specialia cadit*, oder *abusive* so genannt sein, weil er *cadens a sua terminatione in alias* die *casus obliquos* bildet. Also war der Streit zu seiner Zeit ein allgemeiner, und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit her, weil Priscianus sonst vermuthlich, wie er zu thun pflegt, des Urhebers gedacht hätte. Demnach mögen die Grammatiker des dritten Jahrhunderts den Kampf gegen das Kasus-Recht des Nominativs begonnen haben. Indessen hatte sich, wie wir sehen, Priscianus noch nicht entschieden. — Sanctius beweist, dass unsere Streitfrage noch immer völlig unentschieden war — gewiss dauerte also die Unentschiedenheit 1200 Jahre hindurch! Er sagt (*Minerva I. VI.* 38.): *Ac primum solet quaeri cur Rectus dicatur Casus; si Casus dicuntur a Cadendo, quia cadant a Recto* (nach des Priscianus Zweifel). *Hac late disputat Scaliger* — (kann ich leider nicht vergleichen) — *laudemque huc tendit, Obliquos dici Casus, qui cadant a Recto; Rectum autem ipsum, voce largius communicata, Casum etiam appellari.* — Also lässt auch Sanctius noch, was doch eben nicht seine Weise ist, die Sache unentschieden, und selbst Perizonius, sein sonst vielredender Zurechtweiser (hist. Uebersicht pag. 24 u. ff.), schweigt hier. Gerardus J. Vossius

Jeder Genitiv dient zur Verbindung eines Nomens mit einem zweiten, indem jenes diesem eine attributive Bestimmung

---

mag dem Scaliger gefolgt sein; seinen Gewährsmann giebt er nach seiner Weise nicht an. Er sagt (pag. 35.): *Ideo autem Nominativus dicitur Rectus, quia aliorum est quasi parens* — (später: *Genitivus fit a Nominativo, mutata terminatione: alii autem casus a genitivo formantur*) — *ideo casus alii obliqui, quia quasi flexione quadam ab recto nascuntur.* Scioppius (*instit. Gramm. ed. Herzog. Augustae Vindelic.* 1712. pag. 5.) folgt auch hierin seinem Sanctius, *quem in plerisque sequimur, velut primum et unicum Grammaticae magistrum*, und lässt mit ihm den Nominativ unter den Kasus bleiben. Allmälig wurde die Streitfrage vergessen oder als entschieden angesehen. Die lateinischen Grammatiker des 18ten Jahrhunderts, von Lange und Cellarius bis Bröder und Righaub, zählen ihre 6 Kasus unbedenklich in hergebrachter Reihenfolge auf, und meinen, ihre Unterscheidung und Bestimmung sei hinlänglich durch den deutschen Artikel und die bekannten Fragen: Wer? Wessen? etc. gegeben. Unter den Einzelheiten ist Folgendes zu bemerken: Lange (*Grammatica.* 40ste Ausg. Halle 1780. pag. 7.) hat sich wenigstens von der willkührlichen Etymologie des Priscianus frei gemacht und in den Kasusbenennungen die logische Bedeutung gesucht. Er sagt: der Nominativus und Vokativus heissen *casus recti*, die andern vier *obliqui*: weil jene eine Sache geradezu anzeigen, als *frater venit, o frater;* diese aber mit einem Absehen auf etwas Anderes, als *liber fratris, dedi librum fratri, amat fratrem, venit cum fratre*: — wobei es sehr merkwürdig ist, dass nicht Lange sich schon durch seine eigenen Beispiele genöthigt sah, die Kasus vom Verb aus zu erklären. Ausserdem musste Lange, wenn er seine eigenen Behauptungen durchführen wollte, zu des Sanctius *concordia* und *rectio* hinkommen. — Die *Grammatica Marchica* (4te Aufl. Berlin 1816) hat hier, wie meistens, aus Lange's Grammatik abgeschrieben, und ihr Zusatz: „*Recti* heissen sie, weil sie — anzeigen, und nach der natürlichen Ordnung auch gerade vor dem Verbo hergehen" — kann man eben nicht eine Verbesserung nennen. Die erste von Lange's „zierlichen" Regeln (pag. 215. §. I.): „Man fänget einen *periodum*, sonderlich aber eine ganze Rede gar zierlich an von einem *casu obliquo*" — ist wenigstens richtiger, als die „natürliche Ordnung" der *Marchica*. — Ruddimannus — welcher sich neben seinen Zeitgenossen allerdings gar sehr durch ein selbstständiges historisches Studium der Grammatik auszeichnete, und neben den Grammatikern des 17ten Jahrhunderts einen würdigen Platz behauptet, — hat auch hier (I. 42.) die verschiedenen *termini* der Kasus, so z. B. *Genitivus, obliquus, secundus, possessivus, patrius, casus gignendi et interrogandi*, sehr vollständig gegeben, aber, wie gewöhnlich, ohne eigenes Urtheil: — seine Erklärung des *casus rectus* ist wörtlich der *Marchica* gleich. — C. L. Bauer machte in seiner „Anleitung zum richtigen und guten Ausdruck der lateinischen Sprache, 2te Aufl. Breslau 1779." einen ersten Anfang in der Bekämpfung der geistlosen lateinischen Grammatik seines Jahrhunderts. Die Hauptsätze seiner Lehre vom Nominativ sind folgende (pag. 17.): „Der Nominativus und Vokativus werden nie regiert, sondern regieren allezeit, und zwar entweder ein Substantiv im Genitiv, oder ein Verbum in einer bestimmten Person"; — (pag. 18.): „Der Nominativus ist der erste und vornehmste Kasus, der Anfang und

hinzufügt, nach welcher wir uns durch die Frage: Wessen? zu erkundigen gewohnt sind. Es wird aber dieses Attribut

---

Grund alles dessen, was ich sage: denn ich muss doch zuerst eine Person oder Sache denken und setzen, von der ich etwas sage" — (ohne die Verwechselung des Denkens und Sprechens hätte sich ihm die Wahrheit ergeben) — „daher stehet er ausdrücklich, oder er wird verstanden, wenn er auch nicht da stehet." (Bei den *verbb. imperss.* musste sich die Schwäche seiner Erklärung zeigen, und freilich lässt er sich (pag. 182 u. ff.) auf den darin fehlenden Nominativ gar nicht ein. — Scheller (Ausführliche Grammatik, 3te Aufl. Leipzig 1790.) klagt in einer *Nota* (pag. 66.) über die Unbestimmtheit der Benennungen Nominativus u. s. f., und will sie deshalb, wenigstens für die Anfänger, vermieden wissen, — lässt aber den Nominativ als Kasus unangefochten. Baden zeigt auch in diesem Punkte sein stetes Streben, den durch die Sprache ausgedrückten Gedanken durch seine Grammatik nachzuspüren; statt wie Scheller nur über die Unbestimmtheit der *termini* zu klagen, versucht er (*Grammatica Latina. Kjöbenhavn* 1782. pag. 14.) anderen *terminis* neben ihnen Geltung zu verschaffen; so neben dem Nominativus = Subjektivus, neben dem Genitivus = Possessivus, neben dem Dativus = Respektivus, neben dem Accusativus = Objektivus und neben dem Ablativus = Instrumentalis: — womit wir im Ganzen uns leicht einigen würden. Mit Recht ist Fogtmann, der Bearbeiter dieser Grammatik (*Siette Udgave, Kjöbenhavn* 1824. pag. 12.), auch hierin seinem Vorgänger gefolgt. Bröder lässt den Nominativ als Kasus unangefochten, und begnügt sich, neben die bekannten Fragen eine oberflächliche Beschreibung der Kasus zu setzen. Doch erklärt er (§. 104. Anmerk.) die alte Behauptung, dass der Nominativ vor dem Verbo stehe, dahin, dass dies nur von der Konstruktionsordnung zu verstehen sei, — und in dieser Fassung war sie allerdings eine praktische Hülfe für den Schüler. — Ritzhaub wollte eine der Methode Campe's genügende Grammatik schreiben, und musste deshalb den Versuch machen, das gegebene Material zu erklären. So sucht er auch (Lateinische Sprachlehre von Ritzhaub, Braunschweig 1798. pag. 22 u. ff.) die Kasus der Substantiven zu erklären, indess nur in ihrer äussern Erscheinungsform, nicht ihrem Wesen nach, und auch er begnügte sich mit den bekannten Fragen, wobei der Nominativ unangefochten blieb. — Die Kasuslehre des 18ten Jahrhunderts blieb noch geraume Zeit im 19ten Jahrhundert dieselbe, denn die Grammatik gehörte eben nicht zu denjenigen Wissenschaften, auf welche das neu erwachte geistige Leben schnellen Einfluss übte. — Uchlein freilich, der gerade um den Anfang des Jahrhunderts mit seinen grammatischen Schriften hervortrat, der aber zu denen gehört, welche das Schicksal haben, viel weniger bekannt zu werden, als sie verdienen, obgleich seine Grammatik an mehreren Schulen eingeführt war — ist auch historisch über das letzte Jahrhundert hinausgegangen, oder hat doch wenigstens den Ruddimannus studirt, wie seine Unterscheidung der *convenientia* und *rectio* u. m. A. verräth, und kommt auf diesem gesunden Wege auch für die Kasuslehre zu einem glücklicheren Resultate. Wir gedachten seiner in dieser Beziehung bereits Not. 49. — Indess konnte er, da er bei der Satz-Erklärung nicht vom Verb ausging, doch nicht wesentlich über die bekannten Fragen hinauskommen. — C. Petersohn hat in seinen Zusätzen zum Bröder (Beiträge zur lat. Schulgrammatik etc. Heidelberg 1815.)

auf solche Weise hinzugefügt, wie die systematische Zurückführung der attributiven Aussage auf die entsprechende

---

eine genauere Bestimmung der Kasus, namentlich des Nominativs, noch nicht für nöthig gehalten. — G. F. Grotefend ist, trotz seines unleugbaren Strebens nach wissenschaftlicher Begründung der Grammatik, in der Kasuslehre gleichfalls nicht wesentlich über seine nächsten Vorgänger hinausgekommen, weil auch er nicht auf das Wesen des Satzes zurückging: über den Nominativ und Vokativ erklärt er sich deshalb (§. 18. Anmerk.) selbst wörtlich auf dieselbe Weise, wie es seit G. J. Voss meistens vorkam. — K. L. Schneider hat seine trefflichen historisch-etymologischen Forschungen der logischen Seite der Sprache weniger zugewandt, giebt aber gerade durch diese eine treffliche Schutzwehr gegen die Vermessenheit der neueren Lokalisten. — Zumpt (den ich leider nicht in der ersten Ausgabe von 1818 habe vergleichen können) findet auch noch keine Veranlassung, das Kasusrecht des Nominativs zu leugnen, sondern sieht in demselben den Kasus des Subjekts. Freilich drückt er sich vorsichtig so aus (§. 379.): „Das Subjekt eines Satzes steht im Nominativus" — und nachher (§. 382.): „Der Accusativus ist der Kasus des Objekts" — dabei blieb Raum für beide Ansichten. — K. L. Struve, welcher nach seinem eigenen Geständniss (Ueber die lat. Deklination und Konjugation, Königsberg 1823. Vorr. pag. IX.) sich bei seinen Vorlesungen über die Grammatik in Dorpat gedrungen gefühlt hatte, zu den alten Grammatikern, die ihm nach Nonius, „etwa Probus ausgenommen, wenig Werth haben", zurückzugehen, und welcher „den Priscianus ganz zum Grunde legte" — ist eben deshalb für diese unsere Schrift mit Schneider weniger bedeutend. — Ramshorn stimmt über unsere Frage wörtlich mit G. F. Grotefend überein, doch fügt er hinzu *casus obliqui* oder *conversi*, *Cic. N. D.* 2, 25. (§. 64. oder pag. 39. a.) — ein durch das Citat historisch allerdings sehr interessanter Zusatz, welchen übrigens schon Ruddimann hatte. — Reisig endlich, dem wir nach seiner eigenen Bemerkung (Einleitung §. 31. pag. 35. und 36.) hier seinen historischen Platz lassen, spricht seine Kasuslehre Syntax §. 334—400. aus. Schon in der Einleitung (§. 9.) bemerkt er, indem er das Wesen der Kasus rein logisch, nach Kantischen Formeln, auf die Relation zurückführen will: „Der Nominativ gehört nicht hierher, denn er enthält gar keine Bezeichnung eines Verhältnisses"; (zwar ist die Subjektivität ein Verhältniss der Kongruenz, aber — ist ein Verhältniss der Kongruenz gar keins?); „er ist Nichts als Begriffskasus" (richtig! — und das ist die eine Anwendung des Nominativs, in wie fern wir ihn „Nennkasus" nennen) „und gehört in so fern dem Nomen an, als dasselbe entweder eine Quantitäts- oder Qualitäts-Bezeichnung hat." Und auf diese Erklärung beruft Reisig sich später (§. 334.) bei der ausführlicheren Kasusbetrachtung. — So sehen wir das Kasusrecht des Nominativs auch hier verworfen, wo die Kasuslehre aus rein philosophischen Principien aufgebaut werden sollte, und vollkommen stimmen wir auch hier mit Haase überein, indem er hemerkt (Not. 508.): „dass dadurch eine im Einzelnen durchgreifende Reformation der überlieferten Kasuslehre nicht bewerkstelligt worden ist. — Haase bemerkt ferner, dass gegen diese einseitig-ideelle Kasuserklärung die entgegengesetzte (d. h. die der Lokalisten) die einseitig-sinnliche hervorgetreten sei, und sagt: „Es ist unverkennbar, dass beide Gegen-

prädikative beweist, dass das Genitivs-Nomen als Subjekt zu dem durch dasselbe näher bestimmten Nomen hinzutritt.

---

sätze an gleicher Einseitigkeit leiden; sie zu ermitteln ist eine Aufgabe, deren Lösung noch nicht gelungen, wohl aber von der Zukunft zu erwarten ist." Wie sehr wir auch hier mit Haase übereinstimmen, beweist eben diese unsere Schrift, denn gerade die Ermittelung beider Einseitigkeiten war unsere Aufgabe; in wie weit sie uns gelang, wird die Zeit lehren. Doch fahren wir fort. Prüfer scheidet aus ähnlicher philosophischer Einseitigkeit den Nominativus und Vokativus aus der Zahl der Kasus aus, oder schloss sich vielmehr dieser wieder Mode gewordenen alten Behauptung an, denn mit seinen eigenen Ansichten von der nothwendigen Kongruenz zwischen Subjekt und Kopula vertrug es sich freilich nicht, zu sagen: *Namque probe (?) secretis ex casuum numero, nominativo et vocativo etc.* (cfr. §. 8. und §. 11.) — J. Fr. Andr. Reuscher gehört zu denjenigen, welche die Brödersche Grammatik, deren Unzulänglichkeit freilich am Tage lag, von den Schulen, wo sich dieselbe noch gehalten hatte, wie auf dem von Reuscher geleiteten Gymnasium zu Cottbus, zu verdrängen suchten. Vor ihm lag, wie seine Vorrede andeutet, und wie noch mehr sich zwischen den Reihen seiner Schrift zeigt, die Hauptsumme in den neueren Leistungen in der lateinischen Grammatik: — es liegt namentlich vor, dass er den Vorlesungen Reisig's besonders viel verdankt. — Indess ist nur der erste Theil seiner Grammatik, die Formenlehre (Sorau 1827) in unsern Händen, und da freilich zählt er den Nominativ mit. Ob der zweite Theil erschienen ist, weiss ich nicht. — Endlich folgen die Lokalisten. Dass Wüllner auf eine mehr als absprechende Weise den Nominativ und Vokativ aus der Reihe der Kasus strich, bemerkten wir schon Note 54, wo wir ihm als durchaus genügende Widerlegung der einen Hälfte seiner Behauptung: „dass die Annahme jener Kasus geschichtlich falsch sei", zur völlig entscheidenden Widerlegung Bopp entgegenführten. Die andere Hälfte derselben, „dass jene Annahme derselben philosophisch unrichtig sei", hoffen wir ihm widerlegt zu haben: — Andere mögen entscheiden. Dass das Kasusrecht des Nominativs den Lokalisten unbequem war, geben wir gern zu, denn auch in ihm einen Woher-Kasus zu sehen, war der einzigste Ausweg, und doch nicht wohl ausführbar: — wenn aber die Lokalisten von ihrem rein materiellen Standpunkte aus über philosophische Wahrheit aburtheilen: so können wir ihnen dieses Recht nicht zugestehen. Nur Eins fragen wir: Worin liegt die philosophische Unrichtigkeit, diejenige Beziehung des Nomens zum Verb, durch welche es die Ursache angiebt, einen Kasus zu nennen, wenn man unbedenklich die Beziehung, durch welche es die Wirkung anzeigt (Acc.), also nennt? — Hartung scheint sogar unsere Streitfrage für so gänzlich zu seinen Gunsten erledigt anzusehen, dass er auf dem Titel über die Kasus spricht, und im Buche des Nominativs kaum gedenkt; doch bemerkt er (pag. 10.): „Wenn hie und da der Accusativ der Form nach mit dem Nominativ zusammenfällt, so kann man darum nicht sagen, dass dieser Kasus derselben Sprache mangele." (Freilich nicht!); also so weit reicht denn doch die Verurtheilung des Nominativs nicht, dass, wer ihm äusserlich gleich ist, mit verurtheilt wird; was, beiläufig bemerkt, vom lokalistischen Standpunkte aus eben keine Ungerechtigkeit wäre. Sollte Hartung vielleicht die Darstellung des Nominativs in die Modus- und Tempus-Lehre

In der Aussage: *parentum amor liberorum* sind zwei Genitiven enthalten, folglich ist der Hauptbegriff *amor* durch zwei subjektive Merkmale näher bestimmt, denn es ist geurtheilt worden worden: *parentes amant, amantur liberi.*

§. 2.

Das Etymon des Subjektivitätskasus.

Die logische Gleichheit des Nominativs und

---

setzen wollen? — oder wo in aller Welt sonst? — Freilich geräth man oft in die Versuchung, die Grammatiker zu fragen, ob der Nominativ vielleicht gar nicht zur Sprache gehört? — Endlich gelangen wir zu unserer Freude zu Aug. Grotefend; hier ist weder die eine noch die andere der genannten Einseitigkeiten, und da er überdies nicht den unlogischen Versuch machte, die Kasus herausgerimsen aus dem Satze, ihrem Leben, zu erklären, sondern von dem Verb, der Lebenseinheit des Satzes, ausgeht, so konnte es ihm auf keine Weise in den Sinn kommen, den Nominativ nicht unter den Kasus mitzuzählen. Er sagt (I. §. 87.): „Der Nominativ nennt den Gegenstand, auf welchen die Thätigkeit bezogen, oder welchem die Thätigkeit beigelegt wird"; — und nachher: „*Casus obliqui*, d. h. solche, welche einen Gegenstand nennen, welcher auf die Thätigkeit bezogen wird, das Objekt im Gegensatze des Subjekts, auf welches die Thätigkeit bezogen wird." — Ein bestimmteres systematisches Zurückgehen auf das Wesen des Satzes würde die erste Definition vor dem „oder" bewahrt haben, und hätte die letzte zur Klarheit und Vollständigkeit geführt. — In wie weit wir gleichfalls mit seiner Schlussbemerkung: „Der Vokativ, der jedoch, weil er den Gegenstand in keiner Beziehung zur Thätigkeit darstellt (— kein Satztheil ist —) nur mit Unrecht ein Kasus genannt wird" — übereinstimmen, wird die Folge zeigen. — Selbst Billroth konnte doch, obgleich er das Princip der Lokalisten annahm (Gr. §. 141.), sich mit ihrem Verzweiflungsspruch gegen den Nominativ nicht recht befreunden. Ihm ist er vielmehr so sehr im Kasusrechte, dass er ihn in der Darstellung des Satzes mitdarstellt, während er die *casus obliqui* der Darstellung der Satztheile zuweist: — eine Unterscheidung, welche sich systematisch schwerlich rechtfertigen lässt, mag ihr auch die richtige Unterscheidung der *concordia* und *rectio* zum Grunde liegen. Auch zu diesem Irrthum wäre Billroth nicht gekommen, wenn er, was wir schon früher beklagten, (Histor. Uebersicht pag. 124.) mit Aug. Grotefend vom Verb ausgegangen wäre. Wie sehr es ihm Ernst ist, das angegriffene Kasusrecht des Nominativs und Vokativs zu vindiciren, zeigt sein Ausspruch: „Der Nominativ und Vokativ sind allerdings auch Kasus" u. s. w. Auch über den Vokativ einigen wir uns mit ihm, denn er sagt: „Das entgegengesetzte Extrem des Nominativs ist der Vokativ: während der Nominativ nur als wesentlicher Theil des Satzes betrachtet werden kann, ist der Vokativ eigentlich gar nicht Theil des Satzes zu nennen, eben so wenig als eine Interjektion etc." — Weissenborn endlich hat über unsere Streitfrage Nichts bemerkt, sieht aber im Nominativ mit uns den Kasus des Subjektes (§. 52.). — Schliesslich müssen wir wiederum bedauern, dass Haase nicht seine lateinische Grammatik herausgegeben hat.

Genitivs bewährt sich vollständig durch ihre phonetische Gleichheit, denn Ein Etymon stellt in überwiegender Allgemeinheit beide dar, nämlich das Etymon — s.

Obgleich es keinem Zweifel unterworfen ist, dass die Behauptung von dem gleichen Wesen der genannten zwei Flexionskasus erst dann vollen Anspruch auf wissenschaftliche Wahrheit machen kann, wenn ihre Wahrheit in dem einzelnen Gebrauche jener Kasus nachgewiesen ist: so trägt es doch nicht wenig zur Bewährung unserer Ansicht bei, dass die komparative Grammatik (Bopp §. 134. 135. 184. 186 u. ff.) nachweist, dass das Etymon — s sowohl die allgemeine Form des Nominativs wie des Genitivs ist. Dieses Resultat der komparativen Grammatik ist um so bedeutender, je reicher das Gebiet der Sprachen ist, auf welchem es gewonnen wurde.

Die logische Kongruenz des Subjekts mit dem Verb findet gleichfalls darin ihre phonetische Bestätigung, dass das Etymon — s nicht allein Subjektivitäts-Etymon, sondern zugleich synthetisches Etymon der Verbalformen ist.

Wir sagen mit Bopp (Vorr. p. III.): „Das Geheimniss „der Wurzeln oder des Benennungsgrundes der Urbegriffe „lassen wir unangetastet", — aber wir freuen uns, wo in den wundervollen Sprachorganismen die lebendige Harmonie des inneren und äusseren Wesens sich uns aufthut; ja, wir wagen es, unser Ohr lauschend an das lebendige Wirken des schaffenden Sprachgeistes zu halten. Dass das — s das allgemeine Etymon der synthetischen oder kopulativen Verbalkraft sei, bemerkten wir schon oft; wir sahen zugleich, dass die Kongruenz der Verbalform mit dem Subjekte eben durch diese Kraft ins Leben trete: also ist das Etymon das Leben gebende Centrum [125]) des sanskritischen Sprachstoffes.

---

[125]) Je kühner hier unsere Behauptung ist, um so nothwendiger werden einige Hinweisungen sein, obgleich wir weit davon entfernt sind, ein Lauschen dieser Art eine historische Erkenntniss zu nennen; wogegen wir uns überall sichern wollten durch das unbedingte Einstimmen in die bewährten historischen Aussprüche Bopp's. Das freilich hoffen wir, dass es denjenigen, denen ein reicherer literarischer Schatz offen steht, als uns, leichter gelingen mag, unsere einzelnen Bemerkungen zu einem vollständigen Ganzen zu erheben, und ihnen seien sie gern als unvollständig preisgegeben. — Der Laut — s ist der verstärkte, gleichsam verkörperte Hauch, wie das Verhältniss der lateinischen und griechischen Sprache, und die Vergleichung von ἑ und *se*, ὕλη und *silva*, ὑπερ und *super* etc. schon längst hinlänglich bewiesen haben, und wie

§. 3.

Das Nominativsuffix.

Das Nominativsuffix ist trotz seiner logischen Allgemeingültigkeit nicht allgemein phone-

---

Jeder an seinem eigenen Munde leicht erproben kann. „Der Hauch aber ist“ (um mit Dr. Anton Schmitt, Organism der griechischen Sprache. Erst. Theil. Mainz 1836. §. 2. zu reden) „die magische Brücke, auf welcher der menschliche Geist am reinsten in die Sprache übertritt; er ist das ätherische Element, in welchem sich Geistes- und Naturleben innigst durchdringen. Er ist das Urelement der Sprache, d. h. der allgemeinste und tiefste Ausdruck des Geistes und der Natur, aus welchem sich der ganze Sprachorganismus entwickelt.“ — Die alten Sprachen thaten Recht daran, den schaffenden Geist und Hauch durch ein Wort — *spiritus*, *πνεῦμα*, רוּחַ — zu benennen, denn die Sprache ist des Geistes Leben, und der Hauch ist das Leben gebende Centrum der Sprache. Horaz hatte auch Recht, wenn er sich begnügen liess, weil ihm: *spiritum Graecae tenuem Camenae Parca non mendax dedit.* — Daher tritt der Hauch selbst oder als bestimmter, verkörperter Laut im — s hervor, wenn die Sprache das Sein in seiner reinen Persönlichkeit bezeichnen will, was wir Grammatiker übel genug *pronomen tertiae personae* zu nennen pflegen. זוּ, *i*, *se* bilden eine Reihe, welche sich in gleicher Weise bei Bopp in seinem zusammenhängenden Ueberblick der Deklination des geschlechtlosen Pronomens dritter Person im Singular (p. 489.) durch alle Kasus sieben Sprachen hindurch verfolgen lässt. Dass das altdeutsche is zum neudeutschen er wurde, mag uns um so weniger irren, da die Verwandtschaft zwischen dem r und s unverkennbar ist, und da die deutsche Sprache in ihrer Fortentwickelung oft genug zum r überging: in der Volkssprache, so wie im Plattdeutschen, hielt sich he (er), se (sie), und das Hochdeutsche bewährte gerade in dieser Abänderung seine abstracte Schärfe. Das alte is gab nicht nur die reine Persönlichkeit oder Subjektivität an, sondern bezeichnete dieselbe zugleich als männliches Geschlechts: daher gab unsere Muttersprache das is auf und führte „er“ ein, und liess die reine auch geschlechtslose Bezeichnung der Subjektivität dem Wörtchen „es“, das sie eben deshalb dann anwendet, wenn sie nur die reine, auf keine Weise modificirte Subjektivität bezeichnen will, wie bei den unpersönlichen Verben, und bei den Sätzen, zu denen ein ganzer Satz als Subjekt gehört, denn die deutsche Sprache kann die Subjektivität, diese erste und reinste Beziehung des Nomens zum Verb, auch phonetisch in keinem Satze entbehren. Weil sich in diesem sogenannten *pron. tert. pers. sing. neutr. gen.* der schaffende Hauch am reinsten verkörpert hat, so mögen wir es Bopp, Schmitt und denen, die mit ihnen vom Pronomen ausgehend die Formen der Sprache darlegen wollen, kaum verargen, wenn sie auch zur Erklärung des Nominativs und Genitivs sich an das Pronomen erinnern. Nur darf man nicht vergessen, dass dieses Pronomen und die Kopula und das Nominativ- und Genitiv-Suffix in Einer Sphäre liegen, mithin logisch gleich ursprünglich sind. Welches von ihnen zuerst hervortrat, lässt sich nur historisch be-

tisch hervorgetreten, da das allgemeine Gesetz der prädikativen Subjektivität theils durch andere logische Gesetze, wie das Gesetz der Geschlechtsbestimmung, theils durch phonetische Gesetze, wie die Gesetze des Wohllauts, paralisirt worden ist.

Der grammatische Spruch: „Keine Regel ohne Ausnahme!“ findet seine wissenschaftliche Begründung in der Wahrnehmung, dass die harmonische Mannigfaltigkeit des Daseienden eben dadurch hervorgerufen wird, dass die verschiedenen Gesetze des Werdens sich gegenseitig paralisiren [126]). Wenn an dem Nomen in seinem Verhältniss der

---

stimmen, und möchte sich schwerlich in allen Sprachen auf Eins beschränken. Es ist daher ein unbefugter Uebergriff aus der philosophischen Grammatik in die positive, jene Behauptung durchführen zu wollen. — Und diese Bedeutung des Lebens und Schaffens äussert sich im Hauche und dem s nach allen Seiten hin: wir sind auf derselben Sphäre, wenn wir *severus* von *verus* ableiten, denn es ist ein *vir severus*, der als ein *verus* lebt; auf derselben — denn die Gesetze der Natur sind überall dieselben — wenn wir hören (Die chinesische Sprache etc. von Emil Rautenbach, Darmstadt 1835. pag. 26.): „Das s mit irgend einem Vokale trägt dem Chinesen den Charakter des Lebens (Bewegung, Thätigkeit) in sich, sei es nun das Allgemeine betreffend, von dem das partielle Leben wieder ausgeht, oder sei es das partielle Leben für sich u. s. f.“ — Geben wir nun noch zu, dass der Hauch und der Laut s zwar von uns als eng verwandt, aber doch stets als verschieden, denn der Hauch bildet das s, dargestellt worden, und erinnern wir uns etwa an das vorhin genannte plattdeutsche he (er) und se (sie), oder vielleicht an *herus* und *servus* u. dgl. — so mag diese Note für jetzt geschlossen sein.

[126]) Da, wie gesagt, bei der Entwickelung der Nominalformen neben den Forderungen der kasuellen Verhältnisse verschiedene Beziehungen einwirkten, namentlich das jeder einzelnen Sprache wesentliche Streben nach einem ihrem Organismus gemässen Wohllaut, und das gleichfalls relative Streben derselben nach unterscheidender Bezeichnung des Geschlechts, so musste selbst für das kräftige Nominativsuffix die demselben logisch angehörende Sphäre sich phonetisch auf engere Gränzen beschränkt sehen. Es konnte ferner der Fall eintreten, da bei der Entwickelung des Sprachorganismus sich sämmtliche Gesetze gegenseitig bestimmen, dass z. B. bei gleicher Forderung des Wohllauts das Nominativsuffix bald den Endgehalt des Stammes verdrängte, wo es Unterstützung fand in dem Gesetze der geschlechtlichen Unterscheidung, bald von demselben verdrängt wurde, wo jene Unterstützung fehlte. Eben so konnte es sich umgekehrt mit der phonetischen Darstellung der geschlechtlichen Unterscheidung verhalten. Denn, mag auch noch die wissenschaftliche Betrachtung des Geschlechts der Nominen kaum einen Platz einnehmen in der Geschichte der Grammatik, so steht doch die Lehre der Natur, eben weil sie von der Natur gelehrt wird, dass Subjektivität und Aktivität mit dem *gen. masc.*, wie Objektivität und Passivität mit dem *gen. fem.* kongruiren, über allem

subjektiven Kongruenz mit dem Verb eben nur diese darzustellen wäre, so würde das Hervortreten des Nominativ-

---

Streite der Grammatiker: folglich nimmt das Subjektivitäts-Etymon — s auch den logischen Gehalt des *gen. masc.* in sich auf, gewinnt aber eben, wenn der Fall eintritt, dass es diese zwiefache logische Beziehung darstellen soll, auch eine zwiefache phonetische Stärke, so dass es ein widerstreitendes Gesetz des Wohllauts in diesem Falle unterjocht, während es in dem entgegengesetzten vor demselben zurücktritt. So bildeten sich — um an einigen Beispielen unsere Ansicht zu erklären — aus Stämmen, wie *milit*, *elephant*, *vad*, *comit* etc. die Nominativen *miles*, *elephas*, *vas*, *comes*, da die Vereinigung oder Verschmelzung des Stammcharakters mit dem — s den Wohllautsgesetzen der lateinischen Sprache entgegen war, und da das Nominativsuffix, indem es zugleich Bezeichnung des *gen. masc.* war, mit zwiefacher phonetischer Stärke dem Stammcharakter gegenübertrat, und ihn deshalb verdrängte. Dagegen trat das Nominativsuffix, wo es eben nur dieses war, bei ähnlichem Stammcharakter zurück, weil es dem Wohllautsgesetze nur in einfacher phonetischer Stärke gegenübertrat, wie *vectigal*, *animal*, *caput* und ähnl. beweisen. Kongruirte dagegen das Wohllautsgesetz mit dem Subjektivitätsgesetze, so konnte sich das Nominativsuffix auch in dem Falle an den Stamm anschliessen, wenn die logische Bedeutung desselben das *gen. fem.* festhielt, wie die Nominen auf — s mit vorhergehenden Konsonanten beweisen. Und umgekehrt konnte das Nominativsuffix eben dadurch, dass es sich anschloss, dem Worte auch seinen zweiten logischen Gehalt, das *gen. masc.* mittheilen.

Stellte sich dagegen das Verhältniss auf die Weise, dass in der Entwickelung eines Stammes zum Nomen die Forderung der Bezeichnung des weiblichen Geschlechts logisch durchaus überwog, so konnte das Etymon des *gen. fem.* a (e) nicht allein das Nominativ suffix verdrängen, sondern es blieb Charakter der ganzen Kasusentwickelung, obgleich kein Wohllautsgesetz, wie die Wörter auf as (es) beweisen, der Vereinigung des s mit dem a (e) entgegen war. Da ausserdem in der Entwickelung der Nominen auch die logische Forderung der Freiheit von geschlechtlicher Bestimmung überwiegen konnte, so konnte auch auf diesem Wege das Nominativsuffix entfernt gehalten werden, und dies hier um so nothwendiger, da die logische Unpersönlichkeit dieser Nominen zugleich ihre subjektive Kongruenz mit dem Verb abschwächte. Was uns als Subjekt einer Lebensäusserung entgegentritt, ist eine Person, oder wird doch als solche von uns gedacht.

Endlich fand sich auch in den Sprachen des Sanskritstammes ein Etymon, welches dem *gen. masc.* an sich und nicht bloss in seiner Kongruenz mit der Subjektivität angehörte, nämlich — r; und wie nur eben um der Kongruenz willen das Subjektivitäts-Etymon s das *gen. masc.* zugleich mitdarstellen konnte, so konnte aus demselben Grunde das Etymon des *gen. masc.* r zugleich die Subjektivität mitdarstellen, und — so machte sich r als zweites Nominativsuffix geltend. Tüchtiges hat Hartung hier (pag. 106 u. ff.) geleistet, aber freilich wiederum einseitig. — Das Männlichkeits-Etymon r, welches wir selbst als Kopula in seiner Verwandtschaft mit dem s fanden, lässt sich als solches aus einer hinlänglichen Anzahl nahe liegender Erscheinungen darthun. Zuerst ist die reine Erscheinung desselben in dem

suffix in allen Fällen zu erwarten sein, und man würde in jedem Falle, wo es fehlte, an eine noch mangelhafte oder schon absterbende phonetische Entwickelung denken müssen. Das Studium der Etymologie hat die Aufgabe, den Resultaten der gegenseitigen Bestimmung und Beschränkung der einzelnen Gesetze nachzuspüren.

---

hochdeutschen er nicht zu übersehen; um so mehr nicht, da der abstracte Charakter der hochdeutschen Sprache sich auf eine merkwürdige Weise bewährt in ihrem neben der Kopula reinsten Abstractionswort er, sie, es. Nämlich: das Männlichkeits-Etymon — r rein, denn das e ist nur Aushülfe der Schrift, als absolutes Pronomen, mit männlicher Bestimmung; das allgemeinste Weiblichkeits-Etymon der Sanskritsprachen ī, — also e wiederum nur Aushülfe der Schrift — (Bopp I. pag. 139. No. 119.), eingeführt vom Subjektivitätszeichen s, dessen es, als mit demselben nicht kongruirend, bedarf, als absolutes Pronomen mit weiblicher Bestimmung; endlich das Subjektivitäts-Etymon — s selbst rein als absolutes Pronomen ohne geschlechtliche Bestimmung. Wollte man vielleicht gegen unsere Beweisführung des — r als Männlichkeits-Etymon aus dem Pronomen er etwa das hochdeutsche „Mann" anführen, so halten wir das gothische *Vair*, lateinisch *Vir* daneben, und erinnern daran, dass die Endung er (r) gerade im Deutschen festes Zeichen der Männlichkeit ist, wie Krieg — Krieger, Burg — Bürger u. s. v. a. beweisen. Ueberdies sagt Bopp (I. p. 158.): „Das Hochdeutsche hat bis auf unsere Zeit das alte Nominativzeichen — s in der Umwandlung in — r bewahrt." — „Das Altnordische hat ebenfalls — r als Nominativzeichen, und zwar überall, wo im Gothischen — s steht": so dass Bopp also mit uns, was das hier uns interessirende Resultat angeht, wiederum übereinstimmt; denn wir sind vorläufig beruhigt, wenn er nur das r als Nominativzeichen anerkennt, und möchten wünschen, unsere Erklärung desselben von ihm beurtheilt zu sehen. — In der lateinischen Sprache aber, unserm nächsten Objekt, zeigt sich das r nicht weniger deutlich als männliches Nominativsuffix, also neben dem s. — Besonders klar treten beide neben einander hervor in den Adjektiven, denen die geschlechtliche Bestimmung um so wesentlicher ist, da sie dem *genus* gemäss sich an das Substantiv anschliessen. Unter den Substantiven auf or ist das einzige *arbor* trotz seines r *gen. fem.*: aber dieses *gen.* ist seinem logischen Gehalte nach römischer Auffassung so wesentlich, dass es als allgemeine, allen Unterschied der Endungen beherrschende Regel gilt. Andere, die r als Nominativsuffix ohne geschlechtliche Bestimmung annehmen, hielten sich in diesem Widerstreite des logischen und phonetischen Charakters frei von geschlechtlicher Bestimmung. Die nahe Verwandtschaft zwischen r und s, so wie, dass ersteres erst allmälig Geltung erlangte, beweist hinlänglich die Bemerkung des Pomponius in den Pandekten *lex* 2. §. 36. *de orig. juris*, dass ein gewisser Appius Claudius das r „erfunden habe", welches (cfr. Reisig §. 48.) nur so viel heissen kann, dass dieser es zuerst wagte, das r der Aussprache gemäss auch in der Schrift statt s darzustellen.

Dieses, meinen wir, muss hier zur Bewährung unserer Ansicht genügen. Gestattet es mir meine Zeit, so werde ich gelegentlich die geschlechtliche Bestimmung der Nominen zum Gegenstande einer Monographie machen.

§. 4.

Das Genitivsuffix.

Das Genitivsuffix verhält sich zu dem Nominativsuffix, wie die attributive Subjektivitäts-Aussage zur prädikativen; jene weicht von dieser dadurch ab, dass sie indirekt ist, d. h. sich kund giebt als in dem Gedanken des Sprechenden enthalten: folglich tritt in beiden Suffixen, wenn keine anderen Gesetze die Wirksamkeit der genannten Gesetze hemmen, das Subjektivitäts-Etymon s hervor, aber dieses fügt sich im Nominativsuffix unmittelbar an den Stamm, im Genitivsuffix wird es durch einen vokalischen Zusatz verstärkt.

Die vorhergehenden §§. geben hier die hinlängliche Erklärung. Die hypothetische Wahrheit obiger Thesis kann hier, wie überhaupt, nur durch historischen Beweis aus den gegebenen Sprachen zur Objektivität erhoben werden. Dieses Endresultat möchte für den vorliegenden Fall um so leichter zu erreichen sein, je allgemeiner und bestimmter sich auf unserer Sphäre, in den Sanskritsprachen, das Genitivsuffix Bahn gebrochen hat, und je fester es sich erhält [127]). Die unzweifelhafte Wahrnehmung aber, dass das

---

[127]) Das Genitivsuffix s mit einem Vokal an den Stamm gefügt, in der lateinischen Sprache *is*, wird stets von der komparativen Grammatik und besonders jetzt von Reisig §. 50. und Haase Not. 40. und öfter für die lateinische Sprache so entschieden anerkannt, dass wir hier ohne Nachweisung davon ausgehen. Wie sehr das s auch in der deutschen Sprache (freilich oft ohne vokalischen Zusatz, welcher hier weniger nöthig war, da das s als Nominativsuffix sich in r verwandelt hatte) als Genitivbezeichnung sich Bahn gebrochen hat, liegt vor: in den Wörtern männlichen und sächlichen Geschlechts findet es sich überall, so wie kongruirend am Artikel und Adjektiv; und wenn es auch wegen seiner Kongruenz mit der Männlichkeitsbezeichnung sich nicht an die Wörter weiblichen Geschlechts anschloss, so tritt es doch auch an diese in der Synthesis heran, wie: Liebespfand, Handlungshaus u. s. w. beweisen. Gelegentlich bemerken wir, dass wir mit Reisig vollkommen darin übereinstimmen, dass er in der Erklärung der zusammengesetzten Wörter die Parathesis und Synthesis aus dem Quinctilianus wieder hervorhebt (§. 158.). Nur hätten wir gewünscht, dass er seine Erklärung nicht so durchaus auf dem phonetischen Gebiete festgehalten hätte, sondern dass er auch hier anerkannt hätte, dass phonetische und logische Seite der Sprache sich gegenseitig nothwendig bedingen. Wenn „in der Parathesis die Klänge der zusammengesetzten Wörter selbstständig bleiben, so dass sie auch für sich zwei einzelne, unversehrte Wörter sind", so ist dies in Bezie-

Genitivsuffix um vieles stetiger ist als das Nominativsuffix, hat darin ihren Grund, dass das Nominativsuffix, als der unmittelbaren Wahrnehmung entsprechend, auch im unmittelbaren Zusammenhange steht mit den Wohllautsgesetzen, während das Genitivsuffix, als zugleich den Gesetzen des Denkens unterthan, sich weniger den concreten Forderungen des Wohllauts fügt.

Neben jenem ursprünglichen und allgemeinen Genitivsuffix auf s mit einem vokalischen Zusatz, vorzüglich i, hat sich dieses auch allein als Genitivsuffix Bahn gebrochen; so dass es in der lateinischen Sprache Wörter giebt, welche den attributiven oder indirekten Subjektivitätskasus eben nur als indirekt phonetisch charakterisiren, und die phonetische Darstellung der Subjektivität ent-

---

hung auf ihren logischen Gehalt nicht weniger der Fall: worauf schon die Termini der alten griechischen Grammatiker *παράθεσις* und *σύνθεσις* (noch mehr in ihrer Anwendung auf die Verbindung der Sätze, als *παράταξις* und *σύνταξις*) deutlich genug hinwiesen. Eben so geht, wenn in der Synthesis eins von beiden Wörtern so sich an das andere anschliesst, dass seine phonetische Selbstständigkeit verloren geht, nicht weniger die logische Selbstständigkeit zu Grunde. Parathetisch zusammengesetzte Wörter, wie parataktisch neben einander geordnete Sätze, stehen zu einander in dem Verhältnisse der Apposition; mithin dient Eins zur attributiven Bestimmung des Andern, aber nicht dadurch, dass es seine phonetische und logische Selbstständigkeit ihm aufopfert, sondern dadurch, dass das Eine in dem Andern wie in einem Bilde betrachtet wird. Synthetisch zusammengesetzte Wörter, wie syntaktisch mit einander verbundene Sätze, stehen zu einander entweder in dem Verhältnisse des Substantivs und Adjektivs, oder in dem Verhältnisse des *status constructus*, d. h. zweier durch den Genitiv des Einen mit einander verbundenen Substantiven, mithin dient Eins zur attributiven Bestimmung des Andern, und zwar dadurch, dass es seine phonetische und logische Selbstständigkeit ihm aufopfert. Sagt man z. B. „General-Feldmarschall", so ist es nicht der General des Feldmarschalls, auch nicht der Feldmarschall des Generals, sondern Feldmarschall tritt als Apposition neben General; deshalb würde auch das Genitivsuffix s in einer solchen parathetischen Zusammensetzung durchaus nicht an seinem Platze sein. Sagt man dagegen synthetisch: „Commissions-Lager", so ist ein Lager der Commission, also tritt Commission mit vollem Rechte mit dem Genitivsuffix s charakterisirt neben Lager, obgleich sie in ihrem selbstständigen Wortzustande dies Suffix um ihres weiblichen Charakters willen verschmäht. Wenn Reisig „Commission-Lager" für ein „schlechtes Denkmal der neuesten Sprachverbesserung" ansieht, so stimmen wir ihm gern bei, begründen aber unsern Tadel nicht mit ihm auf die Bindezeichen, die wir gern dulden, so lange ein zusammengesetztes Wort noch nicht volles Bürgerrecht in der Sprache erlangte, sondern auf das fehlende Genitivsuffix.

weder allmälig verloren [128]), oder auch gar nicht annahmen. Der indirekte Charakter dieses Genitivsuffix auf i ergiebt sich aus der komparativen Betrachtung dieses Sprachetymons. Auch diese Erscheinung erklärt sich daraus, dass das Gesetz, nach welchem durch das Genitivsuffix auch die Subjektivität dargestellt wurde, entweder durch das logische Gesetz der geschlechtlichen Bestimmung, oder durch die phonetischen Gesetze des Wohllauts, oder durch das dialektische Gesetz der nothwendigen Unterscheidung des prädikativen und attributiven Subjektivitätskasus, in seiner Wirksamkeit gehemmt wurde [129]).

Von der lateinischen Sprache ist hier, wie stets, zunächst nur die Rede. In dem Etymon i vereinigen sich, selbst der oberflächlichsten Betrachtung erkennbar, mehrere auf den ersten Blick ganz verschiedene logische Elemente,

---

[128]) Zur Bewährung können hier, da wir wiederholt diese Frage berührten, einige kurze Citate genügen. Struve sagt (pag. 7. Anm. 3. u. 4.): „Statt ae war die ursprüngliche Endung des Genitivs aï, die sich als Archaismus noch in den Dichtern erhalten hat.“ — „Eine andere Endung des Genitivs war as — daneben auch aes und es.“ — Reisig geht noch viel weiter, bleibt aber leider den Beweis schuldig; er sagt (pag. 65.): „Der lateinische Genitiv (der ersten Deklination) war zuerst as, welches sich in manchen Ueberresten zeigt.“ — Diese Ueberreste zeigen doch nur, dass der Genitiv auf as auch vorkam, aber seine ursprüngliche Allgemeinheit beweisen sie keineswegs. — Vgl. auch Schneider (I. p. 21). — Wenn Reisig aber fortfährt, um seine Regel zu schützen (pag. 66): „Da nun aber das s am Ende des Wortes leiser gesprochen ward, so entstand zuerst ein ī daraus u. s. w.“ — so gestehen wir, mit dieser Erklärung durchaus Nichts anfangen zu können. Gewiss mit Recht bemerkt Haase (Not. 42.): „Diese Herleitung, obgleich sie nicht ohne einige Begründung (?) in der vergleichenden Grammatik ist, hat doch Schwierigkeit.“

[129]) Die Annahme dieser drei Gesetze ist keineswegs eine willkührliche. Wenn wir die sogenannte 1ste, 2te, 4te und 5te Deklination in ihrer Abweichung von der allgemeinen Deklination, welche man als die 3te aufzuführen schon Jahrhunderte hindurch gewohnt ist, betrachtet, so bieten sich, wie die Folge zeigt, diese drei Gesetze von selbst dar. Ihre Annahme wird aber zur objektiven Wahrheit durch die Wahrnehmung, dass uns auch hier wieder die natürliche Trilogie der Physik, Dialektik und Ethik entgegentritt. (Vergl. I. 1. §. 7. und Note daselbst.) Der Physik gehört das Gesetz des Wohllauts, der Ethik das Gesetz der Geschlechtsbestimmung, der Dialektik das Gesetz der nothwendigen Unterscheidung. Wenn Empirie und Philosophie sich freiwillig die Hand geben, muss, wenn überhaupt, Objektivität der Wahrheit zugegeben werden; wer sich auf das eine oder das andere Gebiet beschränkt, bleibt einseitig, auch bei dem stärksten Anspruche auf Allgemeingültigkeit seiner Sätze.

nämlich: die Bezeichnung des Ortes und der Bewegung in demselben (Bopp §. 226.); die Bezeichnung des weiblichen Geschlechts (Bopp §. 118. 119.) — (in welcher Beziehung sich freilich i am leichtesten in den Sanskritsprachen in a und e verwandelt); endlich, — und dies in der umfassendsten und stetigsten Entwickelung —, die Bezeichnung des Zweckbegriffes. Leicht wäre es, einen noch mannigfaltigeren logischen Gehalt des Etymons — i nachzuweisen, allein die anderen Beziehungen zeigen sich als jenen dreien Kategorien subordinirt, mithin sind jene für unseren Zweck ausreichend, indem zu ihnen unsere vierte im Genitivsuffix sich aussprechende Beziehung, nämlich die des abstracten oder indirekten Denkens, hinzukommt. Indem wir nun vier Begriffe als in einem koordinirten Verhältnisse zu einander stehend annehmen, berechtigt uns nicht weniger ein nothwendiges Gesetz der Logik, als die Wahrnehmung des Einen phonetischen Etymons zu der Annahme, dass dem Etymon i, wie dem Etymon s (welches auch eine nothwendige Forderung ist), Ein allgemeiner logischer Begriff zum Grunde liege, welcher sich in den genannten Kategorien, wie in seinen Strahlen, zerlege. Diesen zu finden ist eine Aufgabe der Sprachphilosophie, und oft müssen verschiedene Hypothesen durchgemacht werden, bis die Wahrheit gefunden wird. Unsere Hypothese ist folgende: Das i ist in der Sprache der reine Gegensatz des s; denn das s ist die nächste Verkörperung des Hauches, und wie der Hauch hervorgebracht wird durch den ganz geöffneten Mundkanal [130]), so wird bei der Aussprache des i der Mundkanal möglichst verengert [131]). Diesem

---

[130]) Vergl. Joh. Müller (II. 1. p. 231, 2.)

[131]) Joh. Müller beruft sich in der philosophischen Bestimmung der Vokale in ihrem Verhältnisse zu einander auf Kratzenstein und Kempelen, welche gezeigt hatten, dass die Verschiedenheit der Vokale in der verschiedenen Weite der Mundöffnung und des Mundkanals, die sich im wechselnden Verhältniss zu einander befänden, bestehe: doch bemerkt Kempelen (pag. 190. Anmerk.), dass die Verschiedenheit der Mundöffnung zwar den Vokalen erst ihre volle Reinigkeit gebe, indessen zu ihrer Darstellung nicht unumgänglich nöthig sei, dass mithin die grössere und geringere Weite des Mundkanals die Verschiedenheit der Vokale bedinge; und da wir die Vokale zunächst nur im Verhältnisse zum Hauche oder h, dessen Wesen eben in voller Oeffnung des Mundkanals besteht (cfr. Joh. Müller II. 1. 232. — Kempelen §. 152—154.), so wie sodann in ihrem eigentlichen Wesen neben einander betrachten, so ist hier zunächst nur die verschiedene Weite des Mundkanals für uns wichtig. Indem Joh. Müller nun (II. 1. pag. 231.) nach Anleitung Kempelen's (§. 109. Tab. X.) die das

phonetischen Gehalte des s und des i entspricht ihr logischer Gehalt. Wir erkannten in dem s das Centrum der prädikativen, d. h. das concrete Leben selbst wiedergebenden Aussage, und — wir sehen in dem i die Bezeichnung der abstracten oder indirekten Aussage; wir erkannten in dem s die Bezeichnung der Männlichkeit, und — wir sehen in dem i, sammt den nächstverwandten e und a, die Bezeichnung der Weiblichkeit; wir erkannten in dem s, in der durch dasselbe dargestellten Kongruenz zwischen Verb und Subjekt, die volle Bezeichnung der Kausalität, und — wir sehen in dem i die stete Bezeichnung der Finalität; wir sahen endlich in dem s die Bezeichnung des kausalen Lebens selbst, und — wir sehen in dem i die Lokalität dargestellt als erste jenem gegenüberzusetzende Relation. Sehen wir also in dem s die Ursache der Lebensäusserung, so sehen wir in dem i die Annahme derselben: ihre Vereinigung zeigt aber die Subjektivität in indirekter Beziehung.

Indem wir sodann dreierlei Gesetze angaben, aus deren lebendigem Widerstreit es sich erkläre, dass sich in der lateinischen Sprache das Genitivsuffix bisweilen nur als Bezeichnung der Abstraction und nicht als Bezeichnung der Subjektivität anschloss, so bemerken wir darüber noch Folgendes. Die Wörter der sogenannten 4ten Deklination sonderten sich [132]) in gleicher Unregelmässigkeit von der all-

---

Aussprechen der verschiedenen Vokale bedingende verschiedene Eröffnung des Mundkanals nach Graden bestimmt, so findet er i = 1°, e = 2°, a = 3°, o = 4°, u = 5°; — und danach muss die nähere und entferntere Verwandtschaft der einzelnen Vokale mit einander bestimmt werden. — Natürlich ist der Uebergang von dem einen Vokale zu dem andern um so leichter, je näher sie einander phonetisch liegen, und je weniger ihre Verschiedenheit durch Stärke ihres quantitativen Gehalts geschützt wird. Es kann daher nicht auffallend sein, dass oft in der Aussprache z. B. ĭ und ĕ kaum zu unterscheiden sind, und dialektisch gar leicht in einander übergehen. Auch könnte dieser Standpunkt Anleitung geben, die naturgemässe Beschaffenheit des Unterschiedes der Dialekte zu verstehen.

[132]) Dass der *Gen. sing.* der Wörter der 4ten Deklination ursprünglich allgemein uis lautete, mithin erst allmälig unregelmässig sich in us gestaltete, wird von Reisig (§. 71.) nachgewiesen: wenn er aber dieses uis vom griechischen uos ableitet, und zum Beweise nur Ein Beispiel nebst der Entscheidung: — „Aus uos entstand uis" — anführt, so wird dadurch gegen unsere Erklärung Nichts bewiesen. Dagegen ist das Zeugniss des Gellius für den Genitiv uis statt us entscheidend, welcher sagt (*N. A. IV.* 16.); *M. Varronem et P. Nigidium veros Romani generis doctissimos, comperimus non aliter locutos esse et scripsisse, quam senatuis et domuis et fluctuis, qui est patrius casus etc.* Wenn in unseren Ausgaben der Schriften des Varro das uis gar oft von us verdrängt ist, so macht

gemeinen, oder sogenannten 3ten Deklination durch den Einfluss eines allgemeinen Wohllautsgesetzes ab. Ihr Stamm hatte zum Charakter u, welcher sich unverändert erhielt, ja im Singular alle Kasusbildung verschmähte, wenn ihr logischer Gehalt Geschlechtslosigkeit bedingte; hier raubte umgekehrt die rhythmische Forderung der Vermeidung des Hiatus dem Genitivsuffix sein i, und dieses hielt sich nur in seiner stetigsten Form, als Bezeichnung des Zweckbegriffes. — Die Wörter der sogenannten 1sten und 5ten Deklinationen sonderten sich durch den Einfluss des logischen Gesetzes der Geschlechtsbestimmung ab. Ihr logischer Gehalt ordnete sie so entschieden dem *gen. fem.* unter, dass selbst das Nominativsuffix entweder das s ganz verlor und dem lateinischen Weiblichkeits-Etymon [133]) a oder e Raum

---

Haase (Not. 89.) darauf aufmerksam, dass O. Müller zu Varro *de L. L. praef. p. XXXVI.* gezeigt habe, „dass das uis von den Abschreibern getilgt und nur noch in einigen korrupten Lesarten zu erkennen ist.“ — Die Willkühr der Abschreiber und Herausgeber, den Text der Klassiker nach ihrer Grammatik zu ändern, erschwert nur zu sehr das grammatische Studium.

[133]) Die Wörter auf a, welche *Gen. masc.* sind, beweisen Nichts gegen unsere Erklärung, da dieselben zwar männliche Personen bezeichnen, aber nicht als solche, sondern indem ein Stammbegriff personificirt und einer Person als ihr Wesen bezeichnend beigelegt wird. Von einem *scriba* wird Nichts ausgesagt, als dass das *scrib-* sein Wesen ist. Bei dieser Personifikation eines abstracten Begriffs ist aber das lateinische a in seiner stellvertretenden Eigenschaft statt des i ganz an seiner Stelle. Dass nun solche Wörter zum *genus masc.* gerechnet wurden, war weder in ihrem logischen noch phonetischen Gehalte begründet, sondern ist nur anzusehen als eine nothwendige Uebertragung aus den Lebensverhältnissen in die Sprache hinein; wo diese nicht Statt fand, trat in ähnlichen Wörtern, dem phonetischen Elemente gemäss, das *genus fem.* ein. So gestaltete sich das lokative i, als abstract den Ort der Bewegung bezeichnend, mit dem Digamma in *via* und blieb dem *genus fem.* getreu, während es zur Bezeichnung dessen, was die Bewegung bewirkt, sich zu ϝι = *vis* gestaltete, und auch hier seiner logischen Grundbedeutung gemäss dem *genus fem.* verblieb. (*Vis* konnte seinem logischen Gehalte nach keinen Plural bilden, höchstens die Mannigfaltigkeit der Lebenskraft in derselben Form bezeichnen, wo dann die Grammatik *vis* als Plural ansieht, denn die das Leben, die Bewegung hervorrufende Kraft ist überall eine und dieselbe. Auch der Genitiv bildete sich aus dem einfachen Grunde nicht, weil jene Lebenskraft ein Gemeingut alles Lebendigen ist, daher nicht einem Einzelnen als Attribut beigelegt wird, und auch der Dativ fehlt, denn die Lebenskraft ist Grund, nicht Zweck unseres Handelns. Die Lebenskraft tritt uns als Subjekt in *vis* entgegen, sie ist als *vim* Objekt in unserer Betrachtung, wir sehen durch sie als *vi* Lebensäusserung hervorgerufen. *Vires* wird auch seiner Bedeutung gemäss (so *vires* = *milites* etc.) einfacher auf den Stamm *vir* zurückgeführt, indem dieses *vir* selbst das sich in seiner Männlichkeit Bewegende ist.)

machte, oder doch das s mit a oder e anfügte: um so weniger konnte sich im Genitivsuffix das s auf die Dauer halten, mochte es sich auch zum Theil angeschlossen haben; i trat allein heran, und verschmolz allmälig mit a aus aï zu ae, neben e erhielt es sich in ei. — Die Wörter der sogen. 2ten Deklination endlich sonderten sich durch das dialektische Gesetz der nothwendigen Unterscheidung von der allgemeinen Regel des Genitivsuffix aus. Das Nominativsuffix hatte schon, seinem Stamme gemäss, den vokalischen Zusatz u zu dem s hinzugenommen; statt desselben das volle Genitivsuffix is anzunehmen, war schon wegen der Gleichheit mit den Formen des Plurals, wo sich das verstärkende s an das lokative und terminative is fügte, unthunlich; das i hatte sich schon als Genitivsuffix Bahn gebrochen, und trat auch hier dialektisch aushelfend heran.

§. 5.

Der Nominativ in seinem ganzen Umfange.

In dem Terminus: „Nominativus" findet die grammatische Betrachtung zwei Erscheinungsformen des Nomens vereinigt, den Nennkasus und den Subjektskasus. Ersterer steht in demselben Verhältnisse zu den übrigen Kasus, wie das Wort zum Satze; letzterer wurde bereits erklärt.

Wenn ein Etwas bloss von dem Sprechenden genannt wird, ohne dass er ein Urtheil, nicht einmal das der Existenz, über dasselbe fällt, so nennen wir die Form, in welcher er dasselbe ausspricht, den Nominativus, und zwar im recht eigentlichen Sinne, denn es wird ein Etwas auf diese Weise nur „genannt". Wenn bei einem solchen Aussprechen des Nominativs irgend ein Urtheil über das ausgesprochene Etwas in dem Sinne des Sprechenden liegt, so liegt es in seiner Willkühr, dass er nur ein Wort und nicht einen Satz aussprach, und wir erkennen in einem solchen Nominativ mit demselben Rechte den Subjektskasus, mit welchem wir die anderen Kasus als solche anerkennen, wenn sie auch durch die willkührliche Ellipse der Sprechenden ausser ihrem Zusammenhange ausgesprochen werden.

Die Wurzeln der Sprache sind nur abstracte Annahmen der grammatischen Betrachtung. Will man dieselben in einer einzelnen Erscheinungsform des Nomens rein anerkennen, so muss es im Nennkasus sein. Aus der unmittelbaren logischen Verwandtschaft des Nennkasus und des Subjekts-

kasus erklärt sich hinlänglich die allgemeine phonetische Gleichheit beider.

Die Annahme und Feststellung der Wurzeln war eine nothwendige, sobald das Bewusstsein erwacht war, dass die einzelnen Formen eines Wortes nicht einzelne Wörter, sondern verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben Wortes seien [134]): man suchte nämlich zu der erkannten logischen Einheit jeder Wurzel die entsprechende phonetische Einheit. Also steht die Wurzel in demselben Verhältnisse zu den Wortformen, wie der Begriff zu den seinen Umfang bildenden Einzelheiten. Je entfernter die Einzelerscheinung von dem allgemeinen Begriffe ist, um desto mehr Attribute sind logisch und phonetisch zu ihr hinzuzufügen, und umgekehrt. Daher ist die grösste Verwandtschaft zwischen der Wurzel eines Wortes und derjenigen einzelnen Erscheinung desselben, welche den logischen Wortgehalt eben nur „nennt", ohne denselben in irgend eine Beziehung zu einem Zweiten zu setzen. Indess kann auch das einfache „Nennen" nur dadurch Statt finden, dass der logische Wortgehalt als ein Etwas, eine Persönlichkeit ausgesprochen wird. Also stimmt der Nennkasus mit dem Subjektskasus logisch, daher auch phonetisch überein [135]).

---

[134]) Es finden sich in allen Wissenschaften manche Erklärungen, welche Jedem so natürlich erscheinen, dass es ihm nie in den Sinn kommt, als könnten dieselben früher anders gelautet oder gänzlich gefehlt haben. — Dahin gehört in der Grammatik z. B. die Trennung der einzelnen Wörter durch einen leer gelassenen Raum, so wie die Annahme, dass die einzelnen Formen eines Wortes nicht selbstständige Wörter, sondern nur Formen desselben Wortes sind. Und doch ist die anfängliche Weise der Zusammenschrift für den Kritiker eine reiche Hypothesenquelle, und Varro sieht noch z. B. in *amor*, *amoris*, *amori* etc. nicht Formen desselben Wortes, sondern verschiedene Wörter, welche er mit *amat*, *amatus* etc. koordinirt. Dass die Sonderung der einzelnen Wörter und ihrer Formen ein erster und nothwendiger Schritt für die wissenschaftliche Betrachtung der Grammatik war, liegt nahe: so wie, dass aus derselben die Annahme der Wurzeln sich entwickeln musste. Aus der Geschichte der Grammatik erklärt es sich ferner, weshalb man so schwer dazu kam, die Wurzeln auf ihrem, dem abstracten, Gebiete festzuhalten. Indess ist in der lateinischen Grammatik mit der Annahme der abstracten Wurzeln als concreten sprachlichen Erscheinungen nie das Unwesen getrieben worden, wie es bekanntlich eine Zeitlang in der griechischen Grammatik mit den Verbalwurzeln der Fall war. Ein Vorzug der lateinischen Grammatik ist dies freilich nicht, sondern nur — wo kein Leben ist, da sind auch keine Verirrungen! —

[135]) Jede Kongruenz der einzelnen sprachlichen Erscheinungsformen mit einander ist relativ; eine absolute Kongruenz wäre Einheit und würde nicht zwei Formen zulassen. Wie überall, so ist auch hier das relative Verhältniss ein gradweil verschiedenes. Je

Zusatz. Mit dem Nominativus als Nennkasus kongruirt zweitens der Vokativus [136]) oder Anrede-Kasus. Er ist vielmehr eine einfache Modifikation desselben, indem der Sprechende im Nennkasus das Etwas ohne weitere Beziehung nennt, während er es im Vokativ als zweite Person mit seinem Namen anredet. Die Verschiedenheit beider ist mithin keine logische, sondern eine dialektische, und als solche bewährt sie sich auch phonetisch [137]).

überwiegender nun die Kongruenz zweier Formen mit einander ist, um desto weniger tritt das Bedürfniss der phonetischen Unterscheidung hervor. Daraus erklärt es sich, dass wenigstens in den meisten Sprachen der Nennkasus und der Subjektivitätskasus sich nicht phonetisch verschieden gestalteten. Ob dies auch nicht in anderen Sprachen, z. B. in der finnischen, welche sich durch besonderen Reichthum an Nominalformen auszeichnen *soll*, der Fall ist, haben wir leider nicht erfahren können. Im Sanskrit ist der Nennkasus oder, wie die indischen Grammatiker sagen, die Grundform der Nominen längst erkannt, denn eben in dieser Gestalt findet man die Nominen in den Wörterbüchern. Bopp bemerkt darüber (p. 131.): „Die indischen Grammatiker gelangten zu ihren Grundformen nicht auf dem Wege selbstständiger Forschung gleichsam durch eine anatomische Zerlegung oder chemische Zersetzung des Sprachkörpers“ (auf diese Weise würden sie abstracte Wurzeln und keinen Nennkasus gefunden haben) „sondern wurden von dem praktischen Gebrauche der Sprache selbst geleitet, der am Anfange der Composita die reine Grundform verlangt.“ — Und nachher nennt Bopp diese Grundform (d. h. nicht Wurzel, sondern Nennkasus) den Generalissimus der Kasus oder den *casus generalis*, weil er in der Komposition (eben seinem allgemeinen Wesen gemäss) die Beziehungen sämmtlicher Kasus vertritt. So kann freilich ein Sanskritaner nicht in die Gefahr kommen, dem Nominativ das Kasusrecht abzusprechen, denn hier zeigt er sich deutlich als Subjektivitätskasus.

[136]) Man könnte allerdings den Vokativ, wie die Folge zeigt, auch zu den Interjektionen zählen, und so sich seiner in der Kasuslehre entledigen: allein die Geschichte der Grammatik lehrt Vorsicht anwenden bei solchem Verschieben, denn nur zu oft ist es, willkührlich und unwillkührlich, ein bequemer Vorwand, einen ungelegenen Abschnitt ganz bei Seite zu schieben. Auch erwartet man mit demselben Rechte die Darstellung des Vokativs in der Kasuslehre, mit welchem die Darstellung des Infinitivs, der Participien und des Supinums in der Verblehre gesucht wird. In der Sprache finden nirgends schroffe Gegensätze Statt: wollte man für alle einzelnen sprachlichen Erscheinungen relativ vollkommene Kategorien suchen, man würde die Theile der Grammatik ins Unendliche vermehren müssen.

[137]) Die Verschiedenheit des Nominativs und Vokativs tritt phonetisch entweder nicht hervor, oder sie bewahrt, wo sie hervortritt, ihren dialektischen Charakter. Bopp, in dessen Plane es lag (Vorr. XIV.), manche Einzelheiten, die zur Charakteristik des Ganzen nichts Wesentliches beitragen, auszulassen, hat in seiner so unvergleichlich lehrreichen Betrachtung der Kasus (p. 133—136.) im Sin

Es ist eine alte Bemerkung, dass der Vokativus der Kasus der zweiten Person ist, d. h. derjenige Kasus, durch

---

gular des Vokativs allein für sich gedacht, (p. 233—237.), im Dual stellt er ihn neben dem Accusativ und Nominativ, im Plural neben dem Nominativ. Dass er den Vokativ im Singular nicht vergleichend neben dem Nominativ stellte, wenn er auch häufig darauf zurückkommt, erklärt sich auf seinem Standpunkte aus der äusserlich so wenig hervortretenden Verschiedenheit beider Kasus, lässt sich aber schwerlich rechtfertigen. — Freilich gehört die Verschiedenheit zwischen dem Nominativ und Vokativ mehr der Seele des Wortes, dem Accente, als dem Körper desselben, den Buchstaben, an, und bewährt eben dadurch ihren dialektischen Gehalt: — aber gerade deshalb müssen wir es hier aussprechen, dass wir es für den bedeutendsten Mangel in dem trefflichen Werke Bopp's ansehen, dass er der Bedeutsamkeit des Accentes für die Wortbildung so wenig nachspürte. Und das ist um so auffallender, da dieselbe so unübertrefflich von W. von Humboldt ausgesprochen ist, und da Bopp dieses ersten Grammatikers stets mit voller Anerkennung gedenkt. — Um so interessanter ist, dass er auch auf seinem Standpunkte zur Bewährung unserer Ansicht sich gleichsam gezwungen sieht. Er sagt (pag. 233.): „Der Vokativ hat im sanskritischen Sprachstamme entweder gar kein Kasuszeichen" (d. h. er ist dem Nennkasus gleich) „oder ist identisch mit dem Nominativ; ersteres ist das Princip, letzteres die praktische Entartung." Ferner (pag. 234.): „Die auf einen Vokal sich endigenden Stämme verkürzen diesen entweder, oder verlängern ihn, die konsonantischen Stämme nehmen das s des Nominativs bald an, bald verschmähen sie dasselbe. Die Sprache aber beabsichtigt, sowohl bei Erweiterung wie bei Verkürzung des Endvokals, offenbar ein und dasselbe Ziel, nur auf entgegengesetztem Wege, und zwar einen gewissen Nachdruck bei der Anrede." Hier der unzweideutige Beweis für die Richtigkeit unserer Annahme. Wir sagen: Wenn ein Etwas nicht bloss von uns genannt, sondern mit seinem Namen selbst angeredet wird, so bewirkt die dialektische Lebhaftigkeit nothwendig ein schärferes Hervortreten des Wort-Accents, mag dieses nun entweder gar nicht in dem körperlichen Wortgehalte sichtbar werden, oder mag es, indem der Accent nach vorn eilt, in einer Verkürzung des Endgehalts, oder mag es, indem er sich dem Ende zuneigt, in einer Verlängerung desselben erkennbar sein. Das Verhältniss dieser zwei Fälle neben einander zu bestimmen, ist eine bisher ungelöste Aufgabe der Phonologie. Interessant ist es, aus dem Gellius (*N. A. XIII* 24.) schliessen zu können, dass der Anrede-Accent in der jugendlich frischen Sprache der Römer nach vorn eilte, während er später sich dem Ende zuneigte, oder wohl richtiger sich abschwächte, denn das Absterben der Sprache äussert sich zuerst in ihrem geistigen Elemente, dem Accente. Des Gellius Worte sind: *Deinde, inquit (P. Nigidius) voculatio qui poterit servari, si non sciemus in nominibus, ut Valeri, utrum interrogandi aut vocandi sint? Nam interrogandi secunda syllaba superiore tono est quam prima, deinde novissima deficitur. At in casu vocandi summo tono est prima, deinde gradatim descendunt. Sic quidem P. Nigidius dici praecipit. Sed si quis nunc Valerium appellans in casu vocandi secundum id praeceptum Nigidii acuerit primam, non aberit, quin rideatur.* Wie allgemein übrigens, besonders in den

welchen der Sprechende ein Etwas sich als Angeredetes gegenübersetzt. Dadurch wird der logische Gehalt des Etwas an sich gar nicht verändert, mithin findet zwischen dem Nennkasus und Anredekasus keine logische Verschiedenheit Statt: beide nennen den logischen Wortgehalt als ein Etwas, oder eine Persönlichkeit, ein Individuum. Dagegen sind sie dialektisch wesentlich verschieden, indem der Sprechende im Nennkasus das Etwas ohne alle Bezeichnung des Angeredeten ausspricht, während er im Anredekasus das Etwas selbst zum Angeredeten macht.

Wie nämlich der Anredekasus sich zu den übrigen Kasus verhält gleich dem Worte zum Satze, so verhält sich der Vokativ zu ihnen gleich der Interjektion zu den übrigen Wörtern.

Die Interjektion bildet den Uebergang von den unartikulirten Tönen zu den artikulirten, d. h. den Wörtern: der Vokativ bildet den Uebergang von dem einfachen Nennen des Wortes zu der Satzverbindung desselben. Deshalb kommt auch dem Anredekasus noch nicht volles Kasusrecht zu, aber er steht demselben näher, als der Nennkasus; die dialektisch angeregte Lebhaftigkeit bewegt den Sprechenden, den Gegenstand oder die Person als zweite Person seines Gesprächs nicht bloss anderweitig (durch Verb, Pronomen etc.) zu bezeichnen, sondern ausdrücklich als solche aufzurufen. Mithin tritt im Vokativ, gleichwie in der Interjektion, ein unmittelbarer Ausdruck des Gefühls hervor, ein natürliches dialektisches Interesse, und daraus erklärt sich sowohl seine häufige Verstärkung durch eine Interjektion, wie seine rhythmischen Abweichungen vom Nennkasus.

§. 6.

Der Nominativ als Nennkasus.
(Anhang: Vokativ.)

Der Nominativ als Nennkasus kann nicht an

Sprachen, welche ihre jugendliche rhythmische Kraft sich erhielten' der Einfluss des Anrede-Accents auch phonetisch sichtbar wurde, beweist sehr deutlich das von Bopp (pag. 236. 237.) aufgestellte komparative Schema; nicht weniger zeigt sich hier unverkennbar, wie der Vokativ am nächsten verwandt ist mit dem Nennkasus, d. h. der reinen Erscheinung des Stammes ohne Kasusendung, wie er zugleich geneigt ist, mit dem Subjektivitätskasus, dem Nominativ, dasselbe Kasuszeichen (s) anzunehmen: — und damit ist unsere Erklärung nach allen Seiten hin vollkommen bestätigt. A. Grotefend stellt gleich uns (II. §. 168—169.) Vokativ und Interjektion so entschieden neben einander, dass er die Darstellung beider in einem Anhange zum ersten Abschnitte vereinigt.

sich Satztheil sein, kommt mithin nur in Verbindung mit einem andern Satztheile, und zwar zunächst mit der Kopula in der Sprache, als die Stelle des Verbs vertretend, vor.

Wenn ein Etwas nur genannt wird, so wird über dasselbe kein Urtheil gefällt, mithin auch kein Satz ausgesprochen. Dagegen wird allerdings durch das einfache Nennen eines Etwas eine Vorstellung oder ein Begriff ausgesprochen, und damit ist die Möglichkeit gesetzt, selbigen mit einem Zweiten zu vereinigen. Die nächste Möglichkeit ist, den genannten Begriff als wirklich zu setzen: dies geschieht durch das Wort der Synthesis, die Kopula; und mit ihr vereinigt übernimmt der Nennkasus die Darstellung des prädikativen Verbalgehalts, so dass beide vereint ein Verb ausmachen. *Deus est creator* = *Deus creavit* [138]).

Mit diesem einfachsten Gebrauche ist die Anwendung des Nennkasus in der lateinischen Sprache abgeschlossen.

Anhang. Der Umfang des Vokativs ist nicht weniger beschränkt, als der Umfang des Nennkasus; denn sein logischer Gehalt ist durch den Terminus: „Anredekasus" vollständig und für den einzelnen Gebrauch hinlänglich genau charakterisirt.

Der Umfang des Vokativs erstreckt sich über alle diejenigen Fälle, in denen der Sprechende eben vermöge seiner dialektischen Fähigkeit der Gesprächsführung sich ein Etwas als zweite Person gegenübersetzen kann. Die direkte Möglichkeit ist da gegeben, wo eine gegenwärtige Person dem Sprechenden gegenübersteht, also ist die An-

---

[138]) Dass sich an der Stelle der Kopula mit dem Prädikate niemals ein ganz entsprechendes, oft kaum ein ähnliches Verbum findet, ist nicht nur nicht eine Widerlegung unserer Erklärung, vielmehr ein nothwendiger Beleg derselben. *Vir scribens est* und *vir scribit* unterscheiden sich stets nothwendig dadurch, dass im Ersteren gesagt ist, dass *scribere* sich in der Lebensäusserung des *vir* als sein Attribut zeige, während in dem Zweiten das *scribere* als die Lebensäusserung des *vir* selbst ausgesprochen wird; sagt man nun *vir est scriptor*, so weicht man noch weiter von der einfachsten Aussage *vir scribit* ab, indem damit ausgesprochen wird, dass *vir* sich in seiner Lebensäusserung als *scriptor* zeige. Dennoch sagen wir, dass der Nennkasus mit der Kopula die Stelle des Verbs vertrete, d. h. er gehört auf diese Weise in die grammatische Kategorie der Wörter, welche wir Verben nennen, ist also diesen koordinirt. Eine völlige Gleichheit zweier Sprachformen ist nach dem Naturgesetze der Sparsamkeit nirgends anzunehmen, und gerade dass man, willkührlich und unwillkührlich, solches annimmt, ist eine dem Fortschritte der Grammatik höchst schädliche Annahme.

wendung des Vokativs auf eine solche der einfachste Gebrauch dieses Kasus, wie: *pro Lig. II.* §. 4. *Adhuc, C. Caesar, Q. Ligarius omni culpa vacat.* — Die einfachste Erweiterung dieser direkten Anwendung, zu welcher der Sprechende vermöge seiner dialektischen Denkfreiheit schreitet, ist die, dass er eine nicht gegenwärtige Person sich als gegenwärtig denkt, wie: *Suet. Aug.* 23. *Quinctili Vare, legiones redde!* — wo Augustus in seinem lebhaften Schmerze selbst den todten Varus sich gegenüberruft. — Auch die fehlende Persönlichkeit kann der Sprechende in seiner dialektischen Lebendigkeit zu diesem Zwecke ergänzen, wie Cäsar ausrief: *Suct. Caes.* 59. *Teneo te, Africa!* — Und diese Möglichkeit der προσωποποιία erstreckt sich so weit, als das Nichtich. Dass dieselbe in der lateinischen Sprache in engeren Gränzen eingeschlossen blieb, erklärt sich aus der beschränkten Neigung der Römer, sich dem abstracten Denken hinzugeben [139]).

Was zur näheren Bestimmung dem Vokativ hinzugefügt wird, tritt mit ihm nach dem nothwendigen Gesetze der logischen Kongruenz in gleiches Verhältniss zu dem Satze.

Der Vokativ ist im Verhältnisse zu dem Satze als ein parenthetischer Zusatz anzusehen; mithin tritt er mit allen zu seiner näheren Bestimmung dienenden attributiven Zusätzen in den Satz als für sich bestehende Zugabe hinein: z. B. *Hor. Epist. I.* 1. v. 1. *Primâ dicte mihi, summâ dicendo Camocnâ, — Maecenas —.*

Unregelmässigkeiten in dem Gebrauche des Vokativs [140]).

Dahin rechnet man: 1) Der Vokativ wird statt des Nominativs gebraucht. 2) Der Nominativ wird

---

[139]) Die Ausdehnung der προσωποποιία über das individuelle, sinnliche Gebiet hinaus setzt nothwendig die Fähigkeit und die Neigung des Menschen voraus, die Objekte seines abstracten Denkens in den Kreis seines concreten Lebens hinein zu versetzen. Es könnte deshalb widersprechend zu sein scheinen, die Neigung eines Volkes zum abstracten Denken eine beschränkte zu nennen, und gleichwohl die Concretisirung des Abstracten demselben relativ abzusprechen. Nur derjenige aber, welcher sich selbst mit Leichtigkeit in das Gebiet des Abstracten hinein versetzt, wird geneigt sein, die Objekte seines abstracten Denkens als sein Nichtich anzuerkennen und dieselben sich dialektisch gegenüber zu setzen. Wer sich im Abstracten nicht heimisch fühlt, führt kein Gespräch mit demselben.

[140]) Das Studium der Geschichte der Grammatik führt zu der Wahrnehmung hin, dass keine Behauptung eines älteren Grammati-

statt des Vokativs gebraucht. 3) Es kann ein Prädikat im Nominativ mit dem Vokativ kongruiren.

Dass die Annahme dieser Unregelmässigkeiten unnöthig ist, ergiebt sich aus einfacher Prüfung der Beispiele, auf welche man sich zu ihrer Bewährung beruft. Für 1) wird angeführt: *Liv. V. 14. macte virtute esto! Tib. I. 7. 53. Sic venias hodierne!* Die gewöhnliche Form ist eben *macte* und nicht *mactus;* und diese Verkürzung durch den Vokativ-

---

kers leichter und ungeprüfter in die Bücher der jüngeren überging, als die Annahme einer Unregelmässigkeit, obgleich die erste Forderung der Wissenschaft unleugbar die ist, dass man das Gebiet der Willkühr und des Zufalls zu beschränken suchen soll. „Keine Regel ohne Ausnahme!" ist, weil es missbraucht wird, auch ein trauriges Refugium der Grammatiker. Es sollte heissen: alle Regeln der Grammatik beschränken sich, weil sie einen lebendigen Organismus betreffen, gegenseitig, also kommt keiner einzelnen absolute Gültigkeit zu! — aber es wird verstanden: es giebt keine Regel, in deren Gebiet nicht der willkührliche Zufall Eingriffe gemacht hätte! — und nun packt man, was Schwierigkeit macht, in die gewonnenen Polterkammern. „Wohnlich" — *capax* mag ein Haus sein, wo unter die Treppen und in die Winkel Polterkammern angebracht sind, aber schön ist's nicht; und wir denken, dass Jedem das Recht zusteht, wenn er in ein Haus einzieht, die alten Polterkammern aufzuräumen und, wo möglich, wegzubrechen. Dies der Grund, weshalb sich am Schlusse der Darstellung jedes einzelnen Kasus ein ähnlicher Abschnitt, wie hier, findet, wofern derselbe nicht, wie bei der Darstellung des Accusativs, sich als überflüssig zeigte. Schon Sanctius sagt (I. pag. 230—233.): *Exoritur quaestio, sitne dicendum, veni puer dicende doctus, an, dicende docte: Utriusque locutionis accipe testimonia.* Sodann folgt eine Menge von Beispielen, unter welchen sich die von jedem neuen Grammatiker stets noch einmal genannten sämmtlich finden. Schliesslich meint Sanctius, man könne sich diese Redeweise, *etsi contra leges Grammaticorum videtur dictum* als Gräcismus (?) gefallen lassen. Ja er meint mit gleichem Rechte: *defende me, amice mi,* und *defende me, amicus meus,* sagen zu können, indem er für die letzte Konsstruktion, *qui es,* ergänzt. Perizonius hat hier einmal (pag. 231. No. 12.) der Minerva das Licht gehalten: er setzt dem *contra leges* des Sanctius ein *imo vel maxime secundum leges Grammaticorum* gegenüber. Es betrifft die genannte Stelle aus dem Plinius: *salve primus omnium parens patriae appellate,* und Perizonius sagt: *in Nominativo poni debebat illud Adjectivum, quod non est proximum Epitheton Substantivi, sed quod in Consiructione jungitur verbo vel Participio tantum ad dinotandum aliquem modum* — also sieht P. den sogenannten Nominativ bei *appellari* etc. für den Nennkasus an, den er freilich nur unwillkührlich anerkennt, und hätte die Mehrzahl der Herausgeber neuer Grammatiken nur in Etwas ihre Wissenschaft historisch zu begründen gesucht, das leidige Aufwärmen hätte wahrscheinlich ein Ende bekommen, denn Perizonius war doch sonst ihr Orakel. In wie weit wir mit dem Perizonius übereinstimmen, zeigt die Folge.

Accent kongruirt vollkommen mit dem logischen Gehalte des Wortes: man kann *macte* mit grösserem Rechte Nominativ als Vokativ nennen; — wir würden es in dem Wörterbuche als Interjektion aufführen. In dem zweiten Beispiele zeigt sich eine Attraktion, welche hinlänglich durch Analogien geschützt ist, und welche der lebendigen Darstellung des Dichters zwiefach nahe liegt. Die gewöhnliche grammatische Verbindung verlangte als Prädikat den Nominativ *hodiernus;* dieser bezeichnete aber zugleich die angeredete Person, und nahm so die verkürzte Anredeform an: — eine Freiheit, welche selbst unsere Dichter im ähnlichen Falle, obgleich sie ihre Sprache nach erlernter Schulgrammatik schreiben, unbedenklich anwenden würden, ohne daran zu denken, dadurch das Beispiel einer neuen grammatischen Regel gegeben zu haben. — Für 2) wird citirt: *Liv. VIII.* 9. *Agedum, pontifex publicus populi Romani, praei verba. quibus* —; oder *Hor. Art.* 292. *Vos, o Pompilius sanguis.* Wie der Nominativ, wo er zugleich die angeredete Person bezeichnet, durch die Lebhaftigkeit des Anrede-Accents in den Vokativ verkürzt werden kann, so kann umgekehrt der Einfluss des Anrede-Accents gehemmt werden, wenn dialektische Gründe die Abänderung des Nennkasus zum Anredekasus verbieten. Wie gross der Einfluss des Anrede-Accents sein kann, beweisen die oft phantastischen Abkürzungen der Nomina Propria in der traulichen Umgangssprache [141]): dagegen erlauben konventionelle Rücksichten

---

[141]) Unwillkührlich fühlen wir uns hier an die englische Sprache erinnert. Es ist eine nicht zu verkennende Thatsache, dass die englische Sprache in der Lebhaftigkeit ihres Accentes alle neueren Sprachen weit überragt, und sich in diesem wichtigsten Lebenselemente getrost der griechischen Sprache an die Seite setzeu kann. W. v. Humboldt sagt, nachdem er (CLXXIV.) vortrefflich die Bedeutung des Accents und seinen Einfluss auf die Wortbildung geschildert hat, (CLXXV.): In keiner der neueren Sprachen ist der Accent so mächtig, wie in der englischen. „Es ist die mit dem Charakter der englischen Nation zusammenhängende intellektuelle Energie, bald die rasche Gedanken-Entschlossenheit, bald die ernste Feierlichkeit," — welche der Accent bezeichnen will u. s. f. — So sehr interessant jedem Freunde des klassischen Alterthums die neuesten Versuche in Berlin und Potsdam sind, die klassischen Tragödien der Griechen in ihrem ursprünglichen Charakter wiederzugeben, so möchten doch hierin leicht die Engländer uns überflügeln können: wenigstens könnten dort jene Versuche volksthümlich werden — denn ein gleich lebendiger Sprach-Accent lebt im Volke; — während sich das deutsche Volk trotz seiner lebendigen Kunstliebe von denselben schwerlich je angezogen fühlt. Wer zum ersten Male eine englische Tragödie kunstgemäss dargestellt sieht, wird, meinen wir, schon dann uns beistimmen, denn freilich entscheidet hier, wo es das Leben selbst gilt, nicht die Schulweisheit,

nicht, den phonetischen Gehalt der Titel vokativisch zu schmälern; ein *pontifex publice* wäre, zumal in obiger gar

---

nur die lebendige Erfahrung. So trefflich auch vor Jahren Devrient in Berlin die Kunstwerke Shakspeare's darstellte, er hätte nie gleich einem Cooke oder Kemble mit dem kurzen: *a Kingdom for a horse!* oder: *Whither wilt thou lead me! speak, I'll go no further!* den allgemeinen Applaus hervorrufen können. Der Accent war es, welcher Darsteller und Publikum begeisterte, nicht der Gedanke, und von diesem wird der Deutsche ergriffen. So dürftig nun die übrige phonetische Kasusbildung in der englischen Sprache ist, um so deutlicher tritt der Accentkasus, der Vokativ, hervor, wenn freilich auch hier mehr im geistigen Leben der Sprache, in der Aussprache, als in ihrem Körper, der Schrift, erkennbar. Indess fehlt auch der Buchstabenbeweis keineswegs: *Madam! Sir! Gentleman! My-Lord!* sind reine Vokativformen zu *miss, mistress, master, Lord*, zu einer Eigenthümlichkeit entwickelt, wie sich dieselbe schwerlich in einer anderen Sprache wiederfindet. Freilich finden sich auch *gentleman, Lord, Sir* als Nennkasus, aber man höre einen Engländer diese Wörter, namentlich ersteres, wo wegen der Mehrsylbigkeit der Unterschied klarer hervortritt, in beiden Beziehungen aussprechen, und der Unterschied ist unverkennbar. Wie allgemein die Neigung der Engländer zu der Bildung eigenthümlicher Vokativformen ist, bewährt sich auch in den uns oft unerklärlichen Umänderungen der Nomina Propria, sobald dieselben zur Anrede und nicht zum Benennen gebraucht werden. Freilich wird die Vokativform des Namens in der vulgären Sprache auch als wirklicher Name gebraucht, aber dies ist eine leicht erklärliche Willkühr der Sprechenden. — Aehnliches finden wir auch bei uns, meistens als eine Folge der ungeübten Kinderzunge in der Aussprache des eigenen Namens, aber eben deshalb ist diese Namenverdrehung in den verschiedenen Häusern verschieden, geht nicht über die Umgangsgränze der Häuser hinaus, und wird nicht zur Volkssprache, wie in England. Auch zeigt es sich leicht, dass die Vokativformen der englischen Nomina Propria nicht Namenverdrehungen, sondern wirkliche Umformungen sind: so ist Sanay = Alexander. Bill = William, Dick = Richard, Bob = Robert, Jack = John, Jimmy = James, Tom = Thomas, Molly und Polly = Mary, Peggy = Margaret u. s. f. Die Erklärung, in wie fern der vokativische Accent diese Umformungen bilden konnte, können wir freilich nicht einmal versuchen: das Wesen des Sprach-Accents erschliesst sich zunächst nur dem eigenen Volke. Dagegen bezweifeln wir nicht, dass Cobbet oder noch mehr Fearn die Antwort hätten geben können. (Vgl. histor. Uebers. etc. p. 80 u. ff.) Dass gleichfalls in der deutschen Sprache der Anredekasus sich durch Verstärkung des Accents vom Nennkasus unterscheidet, mag auch dadurch keine phonetisch-erkennbare Abänderung des Wortes bewirkt werden, lehrt die einfachste Vergleichung. Und dass diese Veränderung in der griechischen Sprache mit grosser Entschiedenheit sich überall da erkennbar macht, wo eine Accent-Veränderung nur irgend möglich war, lehren die Deklinations-Tabellen jeder Schulgrammatik. Ja es fehlt zumal bei Wörtern, die ihrem logischen Gehalte nach zur Bildung der Vokativformen besonders geneigt waren, nicht an Accent-Veränderungen, für welche es in der übrigen formellen Sprachentwickelung keine Analogie giebt. Δίκη und δίκη, δεσπότης und δέσποτα, πολίτης und πολίτα, Ἑρμῆς und Ἑρμῆ,

ernster Anrede, entschieden unstatthaft, wollte man auch von der nahe liegenden Zweideutigkeit des *publice* absehen. Wenn in anderen Fällen, sei es aus konventionellen, dialektischen, metrischen Gründen, der Einfluss des Anrede-Accents gehemmt wird, so kann dies eben so wenig Schwierigkeiten enthalten. — Für 3) wird citirt: *Salve primus omnium parens patriae appellate. Plin.* 7. 30. §. 117. — Eine Unregelmässigkeit wäre hier allerdings anzunehmen, wenn *appellate* Substantiv und *primus* damit kongruirendes Adjektiv wäre; *parens* behielt eben als Titel seinen vollen nominativischen Rhythmus und davon ist *primus* attrahirt worden.

Ueberhaupt darf nicht vergessen werden, dass der Vokativ dialektisches Wesens ist, mithin der Willkühr der Sprechenden relativ unterworfen.

§. 7.

Der Nominativ als Subjektskasus.

Der Nominativ als Subjektskasus ist in seiner Kongruenz mit dem Verb der erste, absolut nothwendige Satztheil; er ist in allen Sätzen derselbe, weil durch jede Verschiedenheit die Kongruenz aufhören müsste: mithin ist das Wesen dieses Kasus in dieser Angabe erschöpft [142]).

λόγος und λόγε u. s. f. θεός und *Deus* blieben unverändert, denn hier verwehrte der logische Gehalt die anredende Verkürzung: δαίμων und δαῖμον, λέων und λέον, πατήρ und πάτερ, μήτηρ und μῆτερ, θυγάτηρ und θύγατερ, ἀνήρ und ἄνερ, γέγως und γέγεν u. s. f. Besonders sieht sich beim Vokativ das Subjekts-Etymon — s des Nominativs verdrängt, und bisweilen, wie in σύς und σῦ, mit eigensinniger Konsequenz. Wenn man in der Schule diese Accent-Veränderungen des Vokativs daraus erklären hört, weil die Endung sich änderte, so heisst das die Sache auf den Kopf stellen.

[142]) Es erklärt sich aus diesem Wesen des Nominativs als Subjektskasus leicht, dass der Terminus *casus rectus* so früh schon aufkam und so allgemeine Anerkennung fand. Wenn man aber den Vokativ unter denselben Terminus hineinzog, so beweist dies nur, wie wenig man sich die Unterscheidung des Nennkasus und des Subjektskasus klar gemacht hatte. Diese Unterscheidung ist freilich nirgends, so viel mir bekannt ist, bestimmt ausgesprochen und durchgeführt; geahnt oder unwillkührlich angenommen scheint sie von Mehreren zu sein. So spricht z. B. Kühner in seiner Elementargrammatik der griechischen Sprache, 2te Aufl. Hann. 1841. §. 147. b. Anmerk. 2. vom Subjekts-Nominativ, wobei ihm eine zweite Bedeutung des Nominativs vorgeschwebt haben mag, aber freilich kommt dieser Terminus so unerklärt und unerwartet vor, dass aufmerksame Schüler, wie mir dies wiederholt begegnet ist, mit der Frage kommen: „Was ist denn ein Subjekts-Nominativ." Kühner's Ausführliche Grammatik lässt freilich eine ganz

Die sprachliche Darstellung eines Etwas als Desjenigen, von welchem eine Lebensäusserung ausgeht, kann an sich nicht mannigfaltig sein, indem, so verschieden auch die Lebensäusserungen sein mögen, sie doch sämmtlich auf gleiche Weise von einem Etwas ausgehen. Eben so nothwendig ist die Verschiedenheit der übrigen Kasus, der *casus obliqui*, weil diese vom Verb angezogen werden, und, je nach dem verschiedenen Gehalte der Aussage, auf verschiedene Weise. Es giebt von einem Punkte zu dem andern nur eine gerade Linie, unendlich viele krumme.

§. 8.

Der Genitiv in seinem ganzen Umfange [143]).

So beschränkt der grammatische Umfang des prädikativen Subjektskasus, des Nominativs ist,

---

andere Erklärung (II §. 506,) des genannten Terminus erwarten. — Dass Cicero, wie schon bemerkt, statt des Terminus *casus obliquus* den Terminus *casus conversus* (*de Nat. Deor. II.* 25.) gebraucht, deutet darauf hin, dass auch er das wahre Verhältniss zwischen Verb und Subjekt fühlte, mochte es ihm auch nicht klar sein. — Ramshorn (§. 24.) übersetzt *casus conversi* durch „abhängige Kasus", und erklärt, „weil sie nicht an sich, sondern erst durch ein anderes Wort verständlich sind." Danach hätte man glauben sollen, dass ihm der Begriff des Nennkasus neben dem Subjektskasus deutlich war, allein diese zieht er in sich zusammen, und sagt: „Der Nominativus, Nennfall, welcher eine Person oder Sache als Subjekt, d. h. als dasjenige nennt, von welchem die Rede ist." — Ist ein also erklärter Kasus an sich, d. h. ohne Hinzufügung eines zweiten, verständlich?

[143]) Der Genitiv gehört zu denjenigen Kasus, welche unter allen von jeher am verschiedensten beurtheilt worden sind. Ueber den Namen und die damit verbundene Erklärung siehe Not. 120. Anfänglich begnügte man sich nämlich mit einer bald längeren, bald kürzeren Erklärung des Terminus. Sanctius hebt den Terminus *Genitivus possessivus* als die eigentliche Bedeutung des Genitivs umfassend hervor; er sagt (I. p. 194.): *Genitivus perpetuo significat possessorem sive active sive passive capiatur.* Ausserdem erkennt er, dass derselbe stets von einem Substantivum abhängig sei, hilft sich aber freilich, um dies durchzuführen, mit seinen üblen Ellipsen, so z. B. erklärt er den *Genitivus partitivus* durch *ex numero.* — G. J. Vossius erklärt gleichfalls den Genitiv für abhängig von einem andern Substantiv; seine Hauptregel über diesen Kasus ist (p. 204.): *Substantivum regit substantivum rei diversae in Genitivo.* Auf eine Erklärung des Genitivs in Verbindung mit den übrigen Wortklassen lässt er sich nicht ein, und auch seine Zuflucht sind die Ellipsen. — Scioppius sagt (p. 91.): *Omnis genitivus a nomine substantivo expresso aut supresso regitur.* Indess fühlte er bei einer späteren Ausgabe seiner Grammatik, dass es nöthig sei, diese Erklärung näher zu bestimmen, und unterscheidet (p. 91. Not.) einen *Genitivus causae*, einen *Genitivus subjecti sive recipientis sive occupantis*,

so vielfach ist der grammatische Umfang des attributiven Subjektskasus, des Genitivs. Er ist

---

quod logici objectum vocant (was die späteren Grammatiker, welche den *Genitivus objectivus* dem *Subjectivus* gegenübersetzten, sich hätten merken können). Ferner einen *Genitivus adjunctus* (d. h. attributiv) und *partitivus*. — Herzog hat diese von Scioppius angegebenen verschiedenen Bedeutungen des Genitivs unter eine Kategorie zu bringen gesucht, *ut una basi innitantur*, und er findet diese in dem *Genitivus possessivus*, führt also den Scioppius zu seinem Meister Sanctius zurück, von dem er einmal wider seine Gewohnheit abgewichen war. In dem Sinne aber, in welchem Herzog den Terminus *Genitivus possessivus* fasst, werden wir uns leicht mit ihm vereinigen, denn er versteht darunter alles das, was irgendwie das zweite Nomen betrifft. Unverkennbar hat ihn aber der genannte Terminus eingeengt. — Mit Cellarius und Lange beginnt die Erklärung der Kasus durch die bekannten Fragen. Indessen blieb doch anfänglich die Erklärung stehen, dass der Genitiv von einem andern Substantiv regiert werde.

Ruddimannus hat, wie gewöhnlich, auch über den Genitiv die reichhaltigste Sammlung gegeben, indess in die Masse des Stoffs kein Licht gebracht; wenn er aber seine Erklärungen nach Anleitung des Sanctius, Perizonius u. s. f. hinzufügt, so kann Stallbaum doch keineswegs diese mit einem *minime!* oder: *haec non recte explicata esse, quivis hodie videat!* etc. beseitigen (p. 59. Not. 37.). Ramshorn (Jen. Lit Zeitung 1825. St. 32 u. 33.) und Reisig (p. 32.) haben in der That recht, Stallbaum hätte diese seine Anmerkungen im Verhältniss zu der Würde des Ruddimann lieber weglassen mögen.

C. L. Bauer thut auch hier wieder einen bedeutenden Schritt weiter. Zuerst (pag. 22.) erklärt er das Verhältniss zwischen der Verbindung zweier Substantiven im Genitiv und durch die Apposition, zeigt sodann, indem er nach seiner Art deutsche und lateinische Sätze einander gegenüberstellt, dass der Genitiv stets von einem anderen Substantiv regiert werde, dass aber dieses zweite Substantiv in einem anderen Worte, einem Adjektiv, einem Verb u. s. f. liegen könne. — Scheller hat der Darstellung des Genitivs fast 100 Seiten gewidmet, und beginnt dieselbe mit der Erklärung (p. 386.): Der Gebrauch des Genitivs ist so mannigfaltig, dass es fast unmöglich ist, alles hierher Gehörige zu bemerken und anzuführen. Damit ist freilich zugegeben, dass für eine systematische Darstellung dieses Kasus wenig bei ihm zu suchen ist. Doch klingt es drollig genug, wie (p. 402.) von 14 auf einander folgenden Regeln 1—4 mit „oft", 5 mit „zuweilen", 6—9 mit „oft", 10—12 mit „zuweilen", 13 mit „oft" anfangen und 14 charakteristisch genug mit „sonderbar" schliesst. — Baden zählt in behältlicher Ordnung die verschiedenen Konstruktionen des Genitivs her. Auch er geht (§. 148.) von der Verbindung zweier Substantiven mit einander aus, erklärt zuerst die Apposition, dann den Genitiv, der dann eintrete, wenn zwei Substantiven so mit einander verbunden seien: „naar det ene eier eller har det andet." — Schon dieser doppelte Ausdruck zeigt, dass auch er vom *Genitivus possessivus* ausging, aber sich mit ihm nicht recht begnügen mochte. — Fogtmann fügt dieser Erklärung die Frage wessen? hinzu und nennt ausserdem noch den *Genitivus partitivus*, *objecti* und *descriptionis*, wodurch die Erklärung systematisch wenig gefördert wurde. — Bröder hat auch

grammatisch möglich in der wechselseitigen Verbindung aller derjenigen Nominen, deren Begriff

---

hier nur eine ungeordnete Masse gegeben. — Rizhaub stellt den Genitiv auf 32 Seiten dar, und sucht den Gebrauch desselben in 15 Regeln nach Campe's Weise zusammenzustellen. Er schliesst seine Herzählung mit einer allgemeinen Bemerkung über den Genitiv, welche aber von dem Herausgeber seiner Grammatik, J. L. Römer, hinzugefügt ist. Römer giebt hier in der That etwas Neues: ihm ist nämlich der Genitiv der *Casus relativus*, d. h. derjenige Kasus, der die Beziehung zu einem anderen Worte im Satze darstelle; und er meint, dass gar viele Regeln der Syntax über den Genitiv überflüssig würden, wenn man diese allgemeine (das ist sie freilich!) philosophische (?) Bemerkung festhalte. Wo mag Römer mit den übrigen Kasus geblieben sein? Seine eigenen späteren allgemeinen Bemerkungen erklären das nicht; er fügt zu den folgenden Kasus keine fernere Erklärung hinzu und der „relative" Genitiv hatte auch so ziemlich alles absorbirt.

Uchlein beginnt auch die Darstellung des Genitivs auf eine interessante Weise. Er sagt (p. 37.): Der Genitiv drückt die Beziehung und das Verhältniss eines selbstständigen Dinges zu einem anderen selbstständigen Dinge aus. — Er wird also eigentlich immer von einem Hauptworte regiert, und wenn man ihn im Lateinischen bei einem anderen Theile der Rede findet, so versteht man ein Hauptwort darunter. Seine erste Regel: „Wenn in einem Satze zwei Hauptwörter zusammen kommen, die nicht zur nämlichen Sache gehören, auch nicht durch ein Bindewort verbunden sind, sondern eins sich auf das andere bezieht und dasselbe näher bestimmt, so wird das Beziehende in den Genitiv gesetzt" — liesse, wenn sie fasslicher dargestellt wäre, wenig für die Schulgrammatik zu wünschen übrig. Jedoch kann Uchlein den Genitiv bei Adjektiven u. s. f. nicht in Einklang damit bringen, hilft sich sogar durch Ellipsen. — G. F. Grotefend kommt in seiner Erklärung dem Hauptinhalte nach der unsrigen sehr nahe; er sagt (I. p. 234.): Der Genitiv drückt stets die Ergänzung eines Begriffes aus, indem er demselben ein nothwendiges bleibendes Merkmal hinzufügt; sodann theilt er aber den Genitiv in *Genitivus subjectivus* und *objectivus*, und kommt auf diese Weise von seinem Principe ab. Dies bewährt sich, wenn man seine Darstellung der verschiedenen Anwendungen des Genitivs verfolgt (I. pag. 255—282.). — Zumpt ist zu der alten unbestimmten Erklärung des Genitivs zurückgekehrt; er sagt (§. 423.): Wenn zwei Substantiven mit einander zu einem Begriffe verbunden werden (nicht so, dass das eine zur Erklärung des andern im gleichen Kasus hinzugefügt wird, was eine Apposition giebt), so steht das eine im Genitivus. Seine fernere Darstellung unterscheidet sich gleichfalls nur durch die Form von der Lange's u. s. f. — O. Schultz hat die Erklärung des Genitivs so ins Weite gezogen, dass alles Mögliche hineinpasst; er sagt (pag. 256.): Der Genitiv wird gebraucht, einen unvollständigen Begriff zu ergänzen: — was ist dann nicht Genitiv? — Ramshorn scheint endlich, wenigstens in Beziehung auf die Definition, die Subjektivität des Genitivs anerkannt zu haben, so wie er ausdrücklich seine Verwandtschaft mit dem Adjektiv erkennt, was ein wesentlicher Fortschritt in der Erklärung dieses Kasus war (§. 100 u. s. f.). — Endlich kommen wir zu Reisig, der auch hier die ganze Erklärung auf Kantische Kategorien zurückführt. Die Hauptsätze seiner Darstel-

sich nicht gegenseitig aufhebt, mithin bildet das *princ. contradict.* seine logische Gränze.

---

lung sind (§. 9.): Der Genitiv entspricht der Substantialität, indem er das Verhältniss von Wesen und Eigenschaft ausdrückt. (§. 337.): Der Genitiv drückt aus das, woran ein anderes Objekt als Prädikat sich befindet. Indem Reisig aber diese Principien weiter begründet und ausführt, hat er sich so sehr in die Kantischen Kategorien selbst eingezwängt, dass er freilich in einer Geschichte der Grammatik seinen eigenen sehr bedeutenden Platz einnimmt, hier aber um so weniger Raum finden kann, je mehr man seine Schrift in den Händen der Mehrzahl voraussetzen darf. — C. E. Prüfer erklärt (§. 12.): *Est autem primitiva genitivi significatio ea, secundum quam eo substantia alicujus rei ac fundamentum denotatur, ex quo, uti par est, ea, de qua sermo est, res proficiscitur.* Da er aber bereits den lokalen Standpunkt eingenommen hatte, so kommt er schliesslich zu der *significatio unde*: freilich schliesst er noch nicht, gleich den späteren Lokalisten, die kausale Bedeutung gänzlich aus, sondern will dieselbe aus der lokalen ableiten, und merkwürdig ist sein eigenes Geständniss, dass die ferneren Entwickelungen die ursprünglichen kaum mehr erkennen lassen. Er eifert (§. 17.) gegen diejenigen, *qui primos etiam linguae cujusdam conditores logicam rationem sequutos esse statuant.* — Freilich glauben auch wir nicht an *primos linguae conditores*, meinen aber doch, dass der schaffende Sprachgeist *logicam rationem secutum esse.* — Die Lokalisten nun wollen im Genitiv nur einen Woher-Kasus erkennen, worauf wir schon oft Rücksicht genommen haben und noch ferner nehmen müssen. — A. Grotefend ist bei der Erklärung des Genitivs in einen merkwürdigen Widerspruch hineingerathen, er hatte ihn einmal den objektiven Kasus zugezählt, und bei der Erklärung drängt sich ihm die Subjektivität auf. So sagt er (II. §. 14.): Das Objekt steht im Genitiv, wenn es den die Thätigkeit veranlassenden (erzeugenden) Gegenstand bezeichnet. Wir können in demjenigen, welches die Thätigkeit veranlasst oder erzeugt, Nichts anderes als ein Subjekt sehen. Dass er ohne jene allgemeine Annahme zu unserer Erklärung hingekommen wäre, zeigt sich deutlich genug, wo er (§. 39 u. ff.) vom attributiven Genitiv spricht. Die Unbestimmtheit des Ausdrucks „Objekt" u. s. f. mag hier Manches erklären. — Billroth hatte sich leider von dem Lokalismus den Blick trüben lassen, und so konnte seine Kasuslehre nicht gelingen. Dass er übrigens, wenn es ihm vergönnt worden wäre, sein Werk noch einmal durchzuarbeiten, auch in der Kasuslehre Manches geändert hätte, lässt sich schon daraus abnehmen, dass er in seiner Syntax (§. 7.) den *Genitivus subjecti* und *objecti* unterschied, was er in seiner Grammatik (§. 144.) in den *Genitivus activus* und *passivus* umänderte, oder doch damit gleichstellte. — Weissenborn endlich kommt den Grundprincipien nach fast ganz mit unserer Darstellung überein (vergl. besonders §. 62.). In der Ausführung dagegen kommt auch er, selbst wörtlich (§. 76.), mit A. Grotefend überein. Beide hätten sich des Objekts-Genitivs erwehrt, wenn sie den logischen Gehalt der Verben schärfer geprüft hätten. Schliesslich heben wir eine Monographie über den Genitiv besonders hervor, nämlich: *Dr. Aug. Fr. Chr. Vilmar De Genitivi casus syntaxi etc. commentatio*, als Programm des Gymnasiums in Marburg v. J. 1834. Wir glauben bei derselben um so eher verweilen zu können, weil wir in mancher Hinsicht mit

Jeder Nominativ kann in einen Genitiv verwandelt werden, denn jede prädikative Aussage lässt sich in eine

---

Vilmar übereinstimmen, und weil das interessante Programm weniger in den Händen Aller ist. Vilmar erklärt (pag. 7.): *Genitivi naturam — eam puto esse genuinam et principalem, quae subjectum significet, id est, eam rem, quae vi aliqua et vigore, scateat, quo fiat vigore, ut causa sit ut alia quaedam res ea fiat et sit quam factam esse videamur.* Dass wir dem Sinne nach mit diesem Principe übereinstimmen, liegt vor, und wir berufen uns um so lieber auf Vilmar's Zeugniss, da er nicht gleich uns seine grammatischen Betrachtungen auf allgemeine Wahrheiten zurückzuführen sucht, sondern stehen bleibt auf dem rein historischen oder positiven Standpunkte, den manche unserer Philologen gern als den rein philologischen angesehen wissen wollen. Und auch uns selbst ist sein Zeugniss gerade deshalb um so angenehmer, denn nur da ist die Wahrheit gefunden, wo die concrete und die abstracte Betrachtung sich einigen: — eine Wahrheit, die nach allen Seiten hin zu beachten ist. Vilmar fährt fort (p. 8.): Aus jener Grundbedeutung des Genitivs entwickelten sich die übrigen, welche von den Grammatikern dargestellt wurden, als wäre zwischen ihnen gar kein innerer Zusammenhang. Jene subjektive Grundbedeutung des Genitivs habe sich freilich nicht ergeben aus der Betrachtung der gegenwärtigen deutschen Sprache, aber um so klarer sei sie im sächsischen Dialekte des 9ten Jahrhunderts (auf welchen Vilmar sich zunächst beschränkt) und hätte von den Grammatikern in der griechischen Sprache längst erkannt werden müssen: aber *plurimi Grammatici mirum in modum miscuerunt diversas genitivi rationes, genuina casus significatione omnino neglecta.* Andere dagegen, welche sich den Anschein gaben, allgemeine Principien ihren syntaktischen Erklärungen zum Grunde zu legen, hätten auf den Genitiv Grundsätze angewandt, *quae in Grammatica docenda nunquam probari poterant.* Wenn Vilmar aber nun zu Letzteren auch Rost rechnet, weil er *significari vult genitivo arctam, quae in tersit inter duas res conjunctionem,* — so stimmen wir nicht allein in sein „*Inanis profecto definitio*" ein, sondern bemerken, dass gerade die Definition des Genitivs erst dann vollständig wird, wenn die von Vilmar und Rost gegebenen zwei Definitionen in eine vereinigt werden. Vilmar giebt den logischen Gehalt des Kasus an, ohne die Erscheinungsform desselben zu schildern. Rost schildert die Erscheinungsform, ohne den logischen Gehalt desselben anzugeben. Wie Vilmar zu dieser Opposition gegen Rost kam, erklärt sich aus seiner Darstellung nicht. Gar gern möchten wir noch mit Vilmar übereinstimmen, wenn er sagt: *ad actionis leges omnis grammatica est revocanda, id quod hodie nemini dubium est* — fürchten aber, als Historiker dies kaum bejahen zu können. Auf diesem Standpunkte nun betrachtet Vilmar zuerst (p. 9.) den *Genitivus subjectivus causae,* und bemerkt (p. 10.), dass dieser Genitiv stets in den Sprachen sehr hervortrete, so lange sie in ihrer synthetischen Periode seien, immer mehr aber zurücktrete, sobald die analytische Sprachperiode eingetreten sei. Dann (p. 33.) den *Genitivus possessivus,* (p. 34.) den *Genitivus, qui adverbii locum tenet,* (p. 36.) den *Genitivus partitivus,* und zuletzt (p. 47.) den *Genitivus objectivus.* Dahin musste Vilmar schon kommen, weil er den attributiven Charakter des Genitivs nicht anerkennen wollte, aber freilich war dann mit seiner ganzen Darstellung we-

attributive umstellen, da es der Intelligenz stets möglich ist, dasjenige, was sie als Lebensäusserung wahrnahm, dem Etwas als Merkmal beizulegen. Hierin zeigt sich die grammatische Beschränkung des logischen *princ. contradict.*; die Logik attribuirt jedes Merkmal, dessen Gehalt nicht dem resp. Begriffe widerspricht, die Grammatik nur dasjenige, welches in einer Lebensäusserung zuvor erkannt wurde. Ferner zeigt sich hier die Nothwendigkeit der grammatischen Behauptung, dass das Wesen einer attributiven Aussage nur dann erkannt wird, wenn sie betrachtet wird in ihrer Quelle, d. h. in der prädikativen Aussage, aus welcher sie entstand.

Der grammatische Umfang des Genitivs findet darin seine zweite Begränzung, dass die Sprache ihm nicht das ganze Gebiet des Attribuirens überlässt, sondern Adjektiv und Apposition als Attributionsformen neben ihm bildet. Das Adjektiv ist die vollendete Attributionsform, denn durch dasselbe wird ein Merkmal eben nur als solches einem Begriffe als seiner Individualisation wesentlich angehörig beigelegt. Die Apposition steht an der entgegengesetzten Seite; sie ist die Attributionsform in ihrem Werden, denn durch sie wird noch nicht einem Begriffe ein Merkmal beigelegt, sondern einem Begriffe a wird ein zweiter b gleich einem Spiegel gegenübergesetzt, damit a in b zu seiner attributiven Bestimmung betrachtet werde. Der Genitiv steht zwischen Adjektiv und Apposition in der Mitte, und vermittelt den Uebergang von dem Einen zu dem Andern: er fügt zwar einen Begriff a einem andern b als dessen kohärirendes Merkmal hinzu, aber das a erscheint daneben als selbstständiger Begriff, der attribuirend sich mit dem b vereinte.

Auch diese Behauptung über das logische Wesen der drei sprachlichen Attributionsformen neben einander bestätigt sich vollkommen in der phonetischen Betrachtung. Die Wurzeln haben in den Adjektivformen mit der logischen die phonetische Selbstständigkeit verloren; sie nahmen Endun-

---

nig gewonnen; auch er gab Bedeutungen des Genitivs, die nicht allein nicht in Einklang mit einander standen, sondern sich geradezu aufhoben. Seine Erklärung: *est in genitivo objecto objectum quod dicitur, non objectum tantum sed subjectum etiam* u. s. f. und sein Beispiel *recordari*, bei welchem das Objekt zugleich Subjekt sein solle — hätte, meinen wir, in seinem sonst so sehr interessanten Programm lieber fehlen mögen.

gen an, durch welche nicht ihr eigenes Wesen, sondern ihre Abhängigkeit von den Nominen dargestellt wird: also wird hier kein selbstständiger Begriff, sondern nur das Merkmal eines Zweiten ausgesprochen. — In dem Verhältnisse der Apposition tritt das zweite Nomen b, seine volle Nominalform bewahrend, in gleicher oder ähnlicher Kasusform neben a, und muss dies, denn es ist ein unabhängiges Nomen, steht aber parallel neben einem zweiten, folglich mit demselben in gleichem Satzverhältnisse, und von diesem ist die Kasusform bedingt. — Der Genitiv endlich bewahrt gleichfalls seine volle Nominalform, hat aber derselben ein Etymon angefügt, durch welches seine subjektivisch-attributive Bestimmung eines Zweiten angedeutet wird.

Der grammatische Umfang des Genitivs findet endlich darin seine äussere Begränzung, dass er nur ein Verhältniss des Nomens zum Nomen darstellt, wie der Nominativ ein Verhältniss des Nomens zum Verb.

Nur einem Etwas kann eine wahrgenommene Lebensäusserung als Merkmal beigelegt werden, daher ist der Genitiv stets seinem Wesen nach abhängig von einem Nomen, dem Worte des Etwas, d. h. des Seins. Die Wahrheit dieser Behauptung muss das Folgende darlegen.

Der Genitiv ist also diejenige Form des Nomens b, in welcher dasselbe dadurch ein Nomen a attributivisch näher bestimmt, dass b, als Subjekt einer bereits in oder an a wahrgenommenen Lebensäusserung, demselben in einer zweiten Lebensäusserung wahrgenommenen a beigelegt wird.

Erste Wahrnehmung: *a misit b = rex misit legatum.* Oder *a : b = Caesar vicit.* Zweite Wahrnehmung: *a's b Romam venit = regis legatus Romam venit.* Oder *a's b nota est = Caesaris victoria nota est.*

§. 9.

Eintheilung der Modifikationen des Genitivs.

Um die verschiedenen Modifikationen des Genitivs neben einander zu ordnen, könnte auf logischem und auf phonetischem Gebiete das *principium divisionis* gesucht werden. Ersteres führt aber zu keinem genügenden Resultate, da die Modifikationen des Genitivs logisch sämmtlich subjektivisch, mithin in ihrem letzten Grunde sich unter einander gleich sind. Freilich ist es oft genug versucht worden, die verschiedenen Beziehungen des Genitivs logisch neben einander zu ordnen, wie die Benennungen *Genitivus possessivus,*

partitivus, *adverbialis* u. s. f. zu erkennen geben; aber in Einklang sind dieselben nirgends [144]) gebracht worden, und können dahin nicht gelangen, so lange man sie nicht auf Ein gemeinsames Grundprincip zurückführt [145]). Dieselben sind nicht in der subjektiven Beziehung selbst gefunden, sondern in dieselbe hineingetragen, folglich ein Resultat subjektiver Willkühr, wenn auch gefunden unter der Leitung von zufälligen äusseren Aehnlichkeiten. — Wir entlehnen also diesmal auf phonetischem Gebiete das *princ. divis.*, nämlich: In welchem Worte ist der Begriff des Seienden, zu welchem ein Genitiv attributivisch gehört, dargestellt? — und so finden wir vier Arten des Genitivs, nämlich:

Der Genitiv kann stehen in Verbindung mit Substantiven, Adjektiven, Adverbien und Verben [146]).

[144]) Den Beweis, dass diese Benennungen des Genitivs nicht aus einem klaren Bewusstsein über das Wesen des Kasus, auch nicht aus dem Streben nach solcher Einsicht hervorgingen, sondern dass sie nur das Resultat zufälliger Bemerkungen sind, liefert die Geschichte der Grammatik und bestätigt noch jetzt die Art, wie jene Termini in den vorhandenen Grammatiken neben einander geordnet und mit einander in Verbindung gesetzt sind.

[145]) Wie wenig diese Angabe der verschiedenen Modifikationen des Genitivs bisher zu einer wissenschaftlichen Bestimmung dieses Kasus dienten, zeigt sich hier besonders auch darin, dass man sich derselben nur dann erinnert, wenn man eines neuen Terminus bedarf, um hinter demselben gedeckt einer Schwierigkeit entgegenzutreten, so dass man z. B. oft Beispiele anführte, die dem *genitivus partitionis* angehörten, sich desselben aber erst dann erinnerte, wenn man den Genitiv bei *solus*, *nullus*, *multi* etc. fand, und nun mit dem bisherigen Terminus nicht ausreichte. Den Nutzen dieser Termini bei dem Unterrichte der Schüler werden wir, sobald sie nur mit gehöriger Vorsicht gebraucht werden, gewiss nicht leugnen, aber für die Förderung der Grammatik haben sie bisher wenig gefruchtet.

[146]) Es wird sich zeigen, dass wir ausserdem noch zu betrachten haben: 1) den Genitiv, wo er durch die Vereinigung mit der Kopula sich zu dem Rechte der prädikativen Aussage erhebt; 2) den Genitiv in seiner lokalen Beziehung als Woher?-Kasus, denn selbst diesen möchten wir weniger ableugnen, als der Lokalist Hartung selbst gethan; 3) eine kritische Beleuchtung derjenigen Anwendungen des Genitivs, die von den Grammatikern als Unregelmässigkeit aufgeführt zu werden pflegen, und die man freilich lieber, wie Scioppius bei jedem Kasus that, geradezu *falsa rectio* nennen möchte. Wüllner, der von ähnlicher Entschlossenheit ist, kommt zu ähnlichen offenen Geständnissen: um den Genitiv zur Angabe des Wo? bei Städtenamen zu erklären, meint er, die Sprache sei hier mit sich selbst in Zwietracht gerathen (!) Jedes Reich, welches mit sich selbst in Zwietracht geräth, zerfällt! — Freilich

§. 10.

Der Genitiv bei Substantiven.

In der Verbindung des Genitivs mit Substantiven *entspricht* die phonetische Darstellung *vollständig dem* logischen Gehalte, also kann *hier die Verschiedenheit* des Genitivs nur beruhen *in der* Verschiedenheit des logischen Gehaltes *selbst.*

Wir sahen (I. 1. §. 5.), dass die Beziehung des Subjekts *zum* Verb, in so fern sie der Wirklichkeit entspricht, *überall* dieselbe ist; dass aber die freie Intelligenz des *Sprechenden* sich in der passiven Redeweise eine zweite *nur ihr* angehörende Subjektivität bilde, und dass so zwei *Arten* von prädikativer Subjektivität entstehen. Da nun die attributive Aussage eine abstracte Wiederholung der prädikativen ist, so werden wir auch hier eine aktive und eine passive, d. h. einen aktiven und einen passiven Genitiv und Adjektiv unterscheiden müssen. Diese Unterscheidung ist praktisch um so nothwendiger, je weniger die prädikative passive Subjektivität in den verschiedenen Sprachen auf gleiche Weise sich attributivisch entwickelte [147]). Ausser dieser grammatisch wesentlichen Verschiedenheit des logischen Gehaltes der subjektiven Beziehung ist dieselbe im Einzelnen unendlich, da die logische Verschiedenheit der Lebensäusserungen unendlich ist: aber dem Grammatiker muss die Zurückführung auf die prädikative Aussage genügen. Auf diesem Wege lösen sich ihm alle Schwierigkeiten. *Praetoris injuria = Praetor injuriam fecit; injuriae sociorum = socii injurias acceperunt; gloriae cupiditas = gloria cupitur; belli opinio = bellum putatur; nulla opinio Dei = Deus*

---

würden auch wir zu Verzweiflungs-Aussprüchen hingerathen, sollten auch wir jenen Kasus für einen Genitiv ansehen.

147) Meine Schüler haben sich z. B. daran gewöhnt, bei der Anwendung der deutschen Präpositionen die Fälle, wo dieselben zur Verbindung zweier Substantiven mit einander dienen, von den Fällen zu unterscheiden, wo sie das Substantiv mit dem Verb in Verbindung setzen. Sie nennen die Präpositionen im ersten Falle „Genitivs-Präpositionen", und sie übersetzen etwa: „Trauer um den Freund" unbedenklich durch *moeror amici* und erklären: „um ist hier eine Genitivs-Präposition, denn es verbindet zwei Substantiven mit einander, folglich ist jenes nur eine attributive Aussage. Die entsprechende prädikative heisst: der Freund wird betrauert! folglich ist es ein passiver Genitiv, und dieser muss im Deutschen in der Regel durch eine Präposition gegeben werden, wobei fast nur die Substantiven auf — ung eine Ausnahme machen."

non putatur; quaestio animorum = animi quaeruntur. Cic. Arch. 10. *et periculorum incitamentum est et laborum = et pericula incitantur (s. admoventur animis) et labores, i. e. ad pericula subeunda et labores perferendos. Cic. Mil.* 29. *odio inimicitiarum inflammatus = inimicitiae meae odium inflammaverunt. Cic. de Orat. III.* 2. *reipublicae dignitas = respublica dignitatem paravit* [148]). — Und auf dieselbe Weise erklären sich andere Beispiele, die etwa gegen unsere Ansicht aufgesucht werden könnten.

§. 11.

Der Genitiv bei Adjektiven.
(cfr. II. 3. §. 4.)

Der Begriff eines Adjektivs kann durch ein hinzugefügtes Adverb, oder durch ein im Genitiv hinzugefügtes Substantiv näher bestimmt werden. Durch das Adverb wird das Adjektiv als solches, d. h. als Attributivwort, näher bestimmt; durch das Nomen im Genitiv hingegen enthält der in demselben liegende Nominalbegriff eine nähere Bestimmung.

Das Adjektiv drückt gleich dem Substantiv ein Sein aus, wird deshalb mit demselben in der Grammatik „Nomen" genannt; es unterscheidet sich von demselben dadurch, dass es das Sein nicht unmittelbar, sondern als an einem Zweiten befindlich darstellt. Da nun das Sein auch in dieser relativen Darstellung durch Hinzufügung eines Merkmals attributivisch bestimmt werden kann [149]), so ergiebt sich dar-

---

[148]) Wir hoffen dem nur zu oft gerechten Vorwurfe, dass die Beispiele nur zum Schutze der aufgestellten Behauptungen gewählt sind, hier, wie überhaupt, zu entgehen. Daneben bemerken wir, dass es unsere Absicht nicht sein kann, durch Reichthum an Beispielen etwa eine Schulgrammatik zu erreichen.

[149]) Obgleich wir im Ganzen der Methode folgen, diejenigen Fälle, in denen auf scheinbar gleiche Weise zwei Kasus angewandt werden können, erst bei dem zweiten in Erwägung zu ziehen, weil es uns dann freisteht, uns auf die gegebene Erklärung des ersten zu berufen, so wollen wir doch hier eine Ausnahme machen, nämlich in Beziehung auf die Verbindung des Genitivs und des Accusativs mit sogenannten Participien oder Verbal-Adjektiven, — weil diese Konstruktion zunächst vom Genitiv aus zu erklären ist, und weil wir uns in Beziehung auf den Accusativ leicht mit Allen vereinigen mögen. Die gewöhnlichen Schulgrammatiken — wir sehen als solche Zumpt, Aug. Grotefend und Billroth an, denn wo auch eine andere angenommen ist, da wird sie doch dem einen oder dem andern dieser drei Grammatiker zur Seite stehen — kommen dem Sinne nach entweder darin überein,

aus logisch-grammatich ganz allgemein die Möglichkeit, den logischen Gehalt eines Adjektivs durch Hinzufügung eines

---

dass, wie Zumpt (§. 438. Anmerk.) sagt, der Genitiv hinzugefügt wird, wenn eine bleibende Eigenschaft ausgedrückt werden soll, hingegen der Accusativ, wenn eine einzelne vorübergehende Handlung bezeichnet wird, oder dass, wie Billroth (§. 149. Anmerk.) andeutet, dem man auch hier seine unbequeme Lage im Lokalismus deutlich anmerkt, die Participien allen Bezug auf die Zeit verloren haben, mit dem Genitiv, oder sie müssen mit Aug. Grotefend und uns zugeben, dass nicht in der Zeit die Erklärung des Unterschiedes zu suchen ist, wie sich dies auch deutlich genug aus einer ungekünstelsten Betrachtung der Beispiele giebt, sondern in der Art, wie dem Etwas durch das Verbal-Adjektiv das Attribut beigelegt ist. Wir sagen: wo das Adjektiv durch den Genitiv näher bestimmt ist, da bestimmt dieser den Nominalgehalt desselben, und es wird dem Etwas ein näher modificirtes Attribut beigelegt. Ein *miles frigoris patiens* kann in anderen Beziehungen ein *impatiens* sein, denn sein Attribut *patiens* ist durch *frigoris* beschränkt worden. Nun aber ist jedes Adjektiv seinem logischen Gehalte nach ein Participium, d. h. als aus einem Verb entstanden anzusehen, mag das phonetisch erkennbar sein oder nicht, denn in jedem Adjektiv liegt eine attributive Aussage, und jede attributive Aussage führt auf eine prädikative zurück, und von dem logischen Gehalte ist die Konstruktion abhängig. Wo nun das Adjektiv noch so sehr seinen logischen Verbalcharakter festhielt, dass es gleich der wirklichen Verbalform konstruirt wird, sei dies nun mit dem Accusativ, dem Dativ oder Ablativ, da stellt es eine Vereinigung der attributiven und prädikativen Aussage dar, d. h. es liegt einem Etwas nicht ein aus einer wahrgenommenen Lebensäusserung entlehntes Attribut bei, sondern es verbindet mit ihm die Lebensäusserung selbst als sein Attribut, es lässt uns das Etwas gleichsam in der Form eines Attributs erkennen. Sagt man *miles patiens frigus*, so lässt man den Soldaten erkennen, wie oder während er die Kälte erträgt; sagt man *miles patiens frigoris*, so ist jene Wahrnehmung gleichsam vorhergegangen, so legt man ihm die an ihm wahrgenommene Ausdauer in der Kälte als sein Attribut bei. In wie weit wir mit Aug. Grotefend übereinstimmen, zeigt eine Vergleichung des §. 429. — beklagen müssen wir auch hier wieder, dass er die verwirrende Unbestimmtheit seines Terminus „Objekt" nicht erkannte. — Wissen möchten wir aber, wie doch wohl die Lokalisten hier mit ihrem Woher- und Wohin-Kasus fertig werden: wir haben, was aber vielleicht unsere Schuld ist, keine Erklärung darüber bei ihnen finden können. Schliesslich möchten wir noch einige Sätze Herrmann's daneben stellen, da sich die Lokalisten auch auf ihn zu berufen pflegen, und da es sich vielleicht gerade hier zeigt, dass sie seinen Worten nach fast Recht haben können, dass aber der Sinn seiner Lehrsätze auf unserer Seite ist. *De emend. rat. Gr. Lips.* 1801. *pag.* 140. *Quamobrem qui genitivi casus vim recte perspicere vult, ad hoc potissimum debet animum advertere, quod, quotiescunque aliquod nomen genitivo casu adhibetur, semper res ita cogitatur, ut ex ea pendeat alia res tanquam aliquid accessorium, ipsa autem ex nulla re pendeat, sed sola per se*

Genitivs näher zu bestimmen. Ob und in wie weit sich diese logische Möglichkeit in einer Sprache realisirte, hängt von der Flexionsfähigkeit derselben ab, und lässt sich *a priori* nicht bestimmen. Die lateinische Schulgrammatik zählt über 60 Adjektiven auf, mit welchen zur näheren Bestimmung ein Genitiv verbunden wird. Es wäre nämlich, grammatisch angesehen, durchaus kein wesentlicher Unterschied, wenn man statt: *venturae memores jam nunc estote senectae*, gesagt hätte: *venturae memoriam jam nunc servatote senectae*. Der Genitiv wäre in dem einen wie in dem andern Beispiele die attributive Bestimmung eines Nominalbegriffs. Leicht zeigt es sich auch, dass der logische Gehalt derjenigen Adjektiven, die zu ihrer näheren Bestimmung einen Genitiv zu sich nehmen, an sich so unbestimmt ist, dass sie einer solchen attributiven Bestimmung nothwendig bedürfen [150]).

Ganz anders verhält es sich, wenn ein Adverb einem Adjektiv zur näheren Bestimmung hinzugefügt wird. Jede Hinzufügung eines Adjektivs zu einem Substantiv muss als

---

constet. Selbst der Ausdruck lässt das Streben nicht verkennen, die Kantischen Grundsätze auf die Grammatik anzuwenden, von welchem Herrmann namentlich bei der Abfassung dieses Werkes geleitet wurde. Dahin gehört es auch, wenn er (p. 139.) das Verhältniss zwischen Substantiv und Genitiv so erklärt, als füge das Nomen ein Attribut zum Genitiv hinzu, wogegen die einfachste Vergleichung des Genitivs mit dem Adjektiv Zeugniss ablegt. Freilich scheint Herrmann selbst davon zurückgekommen zu sein, wenn man seine Erklärung des Genitivs in den Noten zum Vigerus vergleicht. (*Fr. Vigeri etc. cum animadversionibus — — Godofr. Hermanni. Ed. III. Lps.* 1822.) Seine Ansichten über die Kasus finden sich pag. 877—885.; 8 Seiten, welche auch in der Geschichte der lateinischen Kasuslehre eine nicht unwichtige Stelle einnehmen. Wir heben hier über den Genitiv folgende Sätze heraus: (p. 878.) *Multae sunt loquendi formae, in quibus genitivus ex confusione duarum loquutionum ad nomen, quod non dictum, tamen cogitatur, referendus sit. Ut in his* ἄχαλκος ἀσπίδων, i. e. ἄνευ χαλκοῦ ἀσπίδων, — μεμνῆσκεσθαί τινος, i. e. μνήμην τινὸς ἔχειν etc. *In cujusmodi locis cave* ἕνεκα, *ut vulgo praecipiunt, intelligas.* Zu einer weiteren Vergleichung fehlt es uns hier leider an Raum.

[150]) Wenn Eigenschaften, als *bonus, fortis, malus, robustus, diligens* u. dgl. m. beigelegt werden, so ist der Begriff ohne weitere Hinzufügung hinlänglich bestimmt. Legen wir dagegen Eigenschaften bei, als: *compos, conscius, particeps, dignus, memor, orbus, potens, reus, suetus* u. dgl., so zeigt schon die uns entgegentretende Frage: Wessen? dass die attributive nähere Bestimmung des Nominalbegriffes nothwendig ist. Freilich ist es nicht überall die Frage Wessen? durch welche die Nothwendigkeit der näheren Bestimmung sich ausspricht, sondern wie die deutsche Sprache überhaupt, die attributive Genitivbestimmung, namentlich wo dieselbe eine passive ist, durch Präpositionen darstellt, so treten auch aus demselben Grunde uns diese zu Fragewörtern gestalteten Präpositionen entgegen.

attributive Aussage zu ihrer Erklärung auf die entsprechende prädikative zurückgeführt werden. Die prädikative Aussage: *adolescentes gravius aegrotant* wäre der attributiven *adolescentes gravius aegroti* logisch gleich: mithin wird durch die Hinzufügung eines Adverbs zum Adjektiv nicht der Nominalgehalt desselben näher bestimmt, sondern sein attributives Verhältniss, d. h. seine Verbindung mit dem Substantiv. Mit anderen Worten: wenn eine Person oder Sache durch ein Adjektiv näher bestimmt wird, und es wird demselben ein Adverb hinzugefügt, so wird dadurch keine verschiedene Eigenschaft hinzugefügt, sondern es wird die Art und Weise näher bestimmt, wie die Eigenschaft der Person oder Sache beigelegt wird. Sagt man z. B. *vir conscius mali* oder *conscius boni*, so sind dem *vir* zwei entgegengesetzte Merkmale beigelegt; fügt man dem einen oder dem andern *maxime* hinzu, so bleibt das Merkmal dasselbe, aber der Grad, in welchem es dem *vir* beigelegt ist, wird ein ganz anderer. Da also die Bestimmung eines Adjektivs durch ein Adverb nicht den logischen Gehalt, sondern seine Verbindung mit dem Substantiv betrifft, so ist die adverbiale Bestimmung nicht auf einzelne Adjektiven beschränkt, sondern allen zugänglich.

Anhang. Da Fürwörter und Zahlwörter gleich den Adjektiven einen Nominalbegriff einem Substantiv attributivisch beilegen können, so kann ihr Nominalgehalt durch einen Genitiv gleichfalls näher bestimmt werden. Diese Bestimmung ist sogar jedesmal dann nothwendig, wenn das Snbstantiv durch dieselben als in gewissem Verhältnisse zu andern gleicher Art bezeichnet wird, indem in diesem Falle die Hinzufügung des Ganzen, neben oder in welchem das Substantiv durch das hinzugefügte Fürwort oder Zahlwort als einen bestimmten Platz einnehmend bezeichnet wird, nothwendig ist. *Nemo omnibus horis sapit* würde dem Römer wenigstens missverständlich sein; durch *mortalium* ist die Aussage völlig bestimmt. *Tribuni legem promulgarunt, ut alter ex plebe crearetur*, gäbe gar keinen, oder einen ganz verkehrten Sinn; wird *consulum* hinzugefügt, ist der Sinn völlig bestimmt. Daher ist auch der *genit. partitivus* von jeher [151]) als eine nothwendige Anwendung des

[151]) Der *Genitivus partitivus* hat schon zu des Sanctius Zeit eine so allgemeine Anerkennung gefunden, dass Sanctius in seinem regen Oppositionsgeiste bemüht ist, (II. pag. 349—352.) seine Anwendung zu beschränken. Er stellt die Sätze: *aquilarum alia volavit ab oriente, alia ab occidente* auf und fügt hinzu: *nec verum omnino est, quod praecipiunt, in hujusmodi formis debere nos Geni-*

Genitivs anerkannt worden. — Dass der Genitiv auch in diesem Falle ein Adjektiv attributivisch näher bestimmt, liegt vor; weniger vielleicht, dass auch diese attributive Bestimmung eine subjektive ist. Allein auch in diesem Falle wird ein allgemeines Merkmal dadurch näher bestimmt, dass seine Sphäre durch einen zweiten Begriff beschränkt wird, folglich tritt dieser beschränkend, d. h. subjektiv bestimmend, an ihn heran. Wollte Jemand das Verhältniss umkehren und sagen, der allgemeine Begriff zieht den beschränkenden zu seiner Bestimmung an sich heran, der würde das Wesen der Gedankenverknüpfung verkennen. Jeder Begriff ist sich selber genug, und zieht keine Beschränkung seines Wesens an sich heran, so wenig wie ein Lebendiges sich selber beschränken will: aber im lebendigen Verkehr des Einzelnen mit einander wirkt das Eine, seinen Einfluss geltend machend, beschränkend auf das Andere ein. Mit ändern Worten: während der Sprechende zu dem Bewusstsein kommt, dass das von ihm Gesagte nicht hinlänglich bestimmt ist, so tritt ihm mit Hülfe der Ideenassociation derjenige Gedanke entgegen, dessen er zu der Bestimmung bedarf, und er fügt ihn, das Gesagte bestimmend, hinzu.

---

tivo partitivus semper uti. — Perizonius ist hier einmal des Sanctius Meinung, und bestärkt seine Ansicht durch eine Menge von Beispielen, namentlich aus dem Livius, der bekanntlich sehr geneigt ist, in diesem Falle die attributive Bestimmung durch die Apposition statt durch den Genitiv auszudrücken. Dieser Wechsel kann übrigens nur für denjenigen Schwierigkeit haben, der die enge grammatische Verwandtschaft zwischen dem Genitiv und der Apposition nicht anerkennt. Sehen möchten wir, wie die Lokalisten damit fertig würden. Auch unsere Umgangssprache setzt gar oft, wenn sie sich lebhaft angeregt fühlt, den Hauptbegriff, dessen sie zur näheren Bestimmung bedarf, voran und reiht im Verhältnisse der Apposition ihre Aussage daran, und wenn dergleichen unter uns nicht in die Schriftsprache überzugehen pflegt, so werden wir stets von der Erinnerung an unsere Schulgrammatik geleitet. Eben deshalb stimmen wir vollkommen mit dem Perizonius überein, wenn er diese scheinbar ungrammatischen Konstruktionen der M. S. S. in Schutz genommen wissen will. Wenn Livius in lebhaftester Schilderung (*Lib. XXX. c.* 24.) sagt: *onerariae pars maxima ad Aegimurum* —, *aliae* — *ad Calidas Aquas delatae sunt*, — so würde man nach unserm Urtheil dieses vollkommen gut auf dieselbe Weise in unsere Sprache übertragen können, obgleich es gegen die gewöhnliche grammatische Regel wäre. Ja! es scheint uns, als fordere die Lebhaftigkeit hier nicht die *onenariae* als Attribut, mithin abstract, dem *pars maxima* und dem *aliae* hinzuzufügen, sondern als das Hauptsubjekt zu lassen, wie es uns in den zweien Formen, dem *pars maxima* und dem *aliae*, entgegentritt. Das Leben auch der Sprache liebt es mitunter, seine Willkühr zu üben!

§. 12.

Der Genitiv bei Adverbien.

Der Nominal-Begriff eines Adverbs kann gleichfalls durch einen hinzugefügten Genitiv attributivisch bestimmt werden, während das Adverb als solches durch ein zweites Adverb seine nähere Bestimmung erhält.

Auch das Adverb enthält, in so fern es nicht zum gehaltlosen Formwort[152]) herabgesunken ist, den Begriff eines

---

[152]) Auch die Unterscheidung der Begriffswörter und der Formwörter ist einer von denjenigen Lehrsätzen, welche in der neuesten Grammatik allgemein angenommen und besonders durch Bekker und seine Schule verbreitet worden sind. Freilich fanden sich auch früher, namentlich in der Erklärung der Interjektionen, darauf hinzielende Bemerkungen, aber nirgends, so viel wir wissen, die volle Anerkennung und Durchführung jener Unterscheidung. Doch wird man auch jetzt noch nicht behaupten können, dass jene Unterscheidung in ihrer Bedeutung und ihrem Einflusse klar durchgeführt wäre. Bekker spricht in der Einleitung zu seiner „deutschen" Grammatik §. 12. seine Ansicht über die Formwörter und ihr Verhältniss zu den Begriffswörtern vollständig aus: während er in seinem „Organism der Sprache" §. 47. Formwörter und Begriffswörter neben einander erklärt hatte. Er nennt Formwörter diejenigen, welche keinen Begriff ausdrücken, d. h. keinen für sich bestehenden logischen Gehalt haben, sondern nur zur Darstellung der Beziehung der Begriffswörter zu einander dienen, und weil diese im Allgemeinen durch die Endungen, d. h. die Form der Wörter, dargestellt wird, so gab er ihnen den Namen der Formwörter mit der Erinnerung daran, dass die Chinesen sie „leere Wörter" nennen. Zugleich macht er darauf aufmerksam, dass man nur relativ von ursprünglichen Formwörtern sprechen könne, indem auch den Endungen gleich jedem sprachlichen Etymon ursprünglich ein bestimmter Begriff zum Grunde lag. Nach dieser Erklärung rechnet er nun die Pronomen, das Verb sein, die sogenannten Hülfsverben, die Grundzahlwörter, die Präpositionen, die Konjunktionen und viele der Adverben zu den Formwörtern. Von den Interjektionen bemerkt er, sie seien weder Begriffswörter noch Formwörter, da sie weder Begriffe ausdrücken, noch die Beziehungen der Begriffe auf einander, sondern es seien nur Laute, d. h. sie bilden den Uebergang von den unartikulirten zu den artikulirten Lauten. — Wir nun meinen, obgleich wir im Allgemeinen ganz mit Bekker in diesem Punkte übereinstimmen, doch die Zahl der Formwörter bedeutend beschränken zu müssen. Nur die Präpositionen und Konjunktionen zählen wir unbedingt zu den Formwörtern, da sie eben nur die Beziehungen der Wörter und Sätze zu einander darstellen, ohne einen neuen Begriff zur Bestimmung des Gesagten hinzuzufügen. Unter den Pronominen rechnen wir nur, wie schon bemerkt, das völlig unbestimmte, d. h. keine logische Beschränkung in sich enthaltende „es" dahin, wenn es neben den impersonalen Verben zur Andeutung des fehlenden

Seins gleich dem Substantiv und Adjektiv, nur dass es das Sein nicht unmittelbar, auch nicht als an einem Zweiten befindlich, sondern als Attribut oder Merkmal einer Lebensäusserung darstellt. Da es mithin gleich dem Adjektiv eine attributive Aussage enthält, so muss es gleich diesem zu seiner Erklärung auf die entsprechende prädikative Aussage zurückgeführt werden: d. h. sobald es nicht in seiner ursprünglichen Anwendung neben dem Verb, folglich als einer prädikativen Aussage angehörig, sondern neben dem Adjektiv oder Adverb als Glied einer attributiven Aussage erscheint. Die prädikative Aussage: *Caesar celeriter profectus est* fügt den Nominalbegriff der *celeritas* der Lebensäusserung *profectus est* attributivisch hinzu, und die prädikative Aussage wird selbst zur attributiven in dem zweiten prädi-

---

Subjektes dient; wo es als Stellvertreter, also enthaltend den Begriff eines geschlechtslosen Etwas, steht, da können wir dem „es" so wenig als den übrigen Fürwörtern den logischen Gehalt absprechen. Selbst das Pronomen man ist kein Formwort, wie die Vergleichung zwischen: es regnet und man geht deutlich genug zeigt. Wie Bekker aber dazu kommt, die sogenannten Hülfsverben haben, werden, können, mögen, dürfen, wollen, sollen, müssen, lassen zu den Formwörtern zu rechnen, ist uns völlig unbegreiflich. Wir sagen: diese Verben sind allerdings unvollständige Verben, denn sie drücken für sich allein keine wirkliche Lebensäussernng, sondern nur eine Fähigkeit zu derselben aus, deshalb wird ihnen der Begriff einer wirklichen Lebensäusserung, also ein Verb im Infinitiv, hinzugefügt, so dass beide vereint einer Verbalform gleichkommen: *scribo* und *scribere possum* sind von gleicher grammatischer Bedeutung. Freilich wird in einem solchen vereinten Verb der logische Gehalt zunächst von dem Verb im Infinitiv, die Form von dem sogenannten Hülfsverb dargestellt, weshalb die Konstruktion von jenem abhängig ist, während an diesem der Formenwechsel sichtbar wird, und dieses ist nothwendig, denn die Fähigkeit zu einer Lebensäusserung erhält zwar erst an einer bestimmten Lebensäusserung ihren logischen Charakter, hört aber deshalb nicht auf, sich als Fähigkeit zu äussern. *Venio te* sagt an sich dasselbe, was *veuio ad te*, nur dass der Accusativ in der lokalen Wohin-Bedeutung schon deshalb, weil dieselbe eine abgeleitete ist, der formellen Ergänzung durch das Formwort *ad* u. dgl. m. bedarf. Niemand wird aber behaupten, dass *scribo* und *scribere possum* von gleichem logischen Gehalte sei. Wollte Bekker seine Ansicht durchführen, so käme er zu der Folgerung hin, dass jedes Wort, sobald es sich mit einem zweiten zur Bildung eines neuen Begriffes vereinte, ein Formwort sei, und müsste dann nicht allein sämmtliche Adjektiven und Adverbien, sondern auch noch das Substantiv im Genitiv zu den Formwörtern zählen; — eine natürliche Folgerung, zu der er sich gewiss nicht bekennen würde. Wir freuen uns, dass Bekker die Unterscheidung der Begriffswörter und Formwörter angeregt hat, denn sie ist für die Einsicht in das Verhältniss der Wörter zu einander durchaus wesentlich, aber ein richtiges Princip giebt noch nicht ein richtiges System.

kativen Satze: *Caesar celeriter profectus Romam venit.* Hier bestätigt sich also die Behauptung des vorigen §., dass das Adverb zum Adjektiv als solchem, d. h. zu dem Attributivworte gehöre, denn in demselben findet die prädikative Aussage ihre Darstellung, und dieser gehört das Adverb wesentlich an. Dass aber wirklich in dem Adverb ein Nominalbegriff enthalten ist, zeigt sich erstens als Nothwendigkeit, denn das Adverb legt ein Merkmal, d. h. den Begriff eines Seins, dem Verb bei, und bewährt sich sodann in der einfachen Vergleichung zweier Sätze, wie: *Caesar cum magna celeritate profectus est* und *Caesar celeriter profectus est.* — Daraus erhellt die grammatische Möglichkeit, auch ein Adverb durch einen Genitiv näher zu bestimmen: ob und in wie weit sich diese Konstruktion in einer Sprache realisirte, hängt wiederum von der Flexionsfähigkeit derselben ab. In der lateinischen Sprache beschränkt sich dieser Gebrauch auf solche Adverbien, welche den Begriff einer Menge, wie *satis, abunde, parum, affatim, partim,* enthalten, wo es der einfache *Gen. partitivus* ist; oder den Begriff des Ortes und der Zeit, wo es jedoch meistens nur in feststehenden Redensarten vorkommt, wie: *gentium, terrarum, diei, temporis, loci.* Stets liegt auch hier der *Gen. partit.* zum Grunde, so dass der Anhang zum vorigen §. auch hier die Erklärung giebt.

§. 13.

Der Genitiv bei Verben.

Auch in Verbindung mit Verben steht der Genitiv seinem allgemeinen Wesen gemäss als subjektivisch-attributive Bestimmung eines Nominalbegriffs. Dieser ist aber nicht als nothwendiger Inhalt im Verb enthalten, sondern von demselben seinem logischen Gehalte gemäss irgendwie angezogen. Daher ist die Bestimmung des vom Verb angezogenen Nominalbegriffes nothwendig auf gewisse Verben beschränkt, und die Art, wie das Verb den Nominalbegriff mit sich vereinte, giebt die natürliche Eintheilung dieser Konstruktion.

Die Verbindung des Genitivs mit dem Verb ist wesentlich von der bisher betrachteten Konstruktion dieses Kasus dadurch verschieden, dass hier nicht der durch den Genitiv bestimmte Nominalbegriff den nothwendigen logischen Gehalt ausmacht. In der Verbindung des Genitivs mit dem Substantiv sehen wir die direkteste und natürlichste An-

wendung desselben, denn hier tritt der zu bestimmende Nominalbegriff in der ihm wesentlichen Form auf, weshalb auch diese Konstruktion in allen [153]) Sprachen unbeschränkte Anwendung findet, wenn auch im verschiedenen Verhältnisse zu dem Attributivworte, d. h. dem Adjektiv und Adverb. Doch auch an diese tritt der Genitiv in direkter Beziehung heran, denn er wirkt bestimmend auf ihren logischen Gehalt ein, mag auch ihre Form nicht ihrem allgemeinen

---

[153]) Man könnte uns unter den neueren Sprachen namentlich die englische und dänische hier entgegenhalten, weil allerdings in beiden dem Genitiv, im Verhältniss zu der deutschen Sprache, nur eine beschränkte Anwendung zu Theil wird, indem seine grössere Hälfte Präpositionen zufällt. Beide Sprachen beweisen auch ganz besonders im Genitiv ihre historische Verwandtschaft; das genitivische — s ist die einzige Kasusbildung, welche sich in ihnen beiden gestaltete, und beiden ist es wesentlich, dass der Genitiv stets die Stelle vor dem Substantiv behauptet, zu welchem er gehört; so dass er, den Artikel verdrängend, in seiner attributiven Bedeutung nicht zu verkennen ist. Leicht erklärt es sich aber, dass mit dieser Beschränkung eine beschränktere Anwendung des Kasus eintrat, denn mit einem so bestimmten äusserlich beschränkenden Gesetze mussten häufiger andere logische und rhythmische Gesetze in Collision gerathen und die Realisirung hemmen. So gewannen in diesen Sprachen die Genitivs-Präpositionen im Verhältnisse zu der deutschen Sprache eben so an Ausdehnung, wie in der deutschen im Verhältnisse zu der lateinischen: dadurch ist aber, wie es sich schon bei der Uebersetzung aus einer Sprache in die andere bewährt, das Gebiet der subjektiv-attributiven Bestimmung des Nomens durch das Nomen keineswegs eingeschränkt worden. Freilich kann dies Verhältniss der dänischen und englischen Sprache zu andern Sprachen leicht aus Missverständniss zu fast komischen Erklärungen Veranlassung werden: so heisst in der vielgebrauchten englischen Grammatik von Theodor Arnold (14te Aufl. Jena und Lpz. 1823. p. 148.) die Verbindung des Substantivs mit dem Substantiv durch die Präposition *of* der „ordentliche" Genitiv; daneben wird die wirkliche Form des Genitivs der „sächsische" Genitiv genannt, und die Regel gegeben: „Er wird gebraucht, wenn man sich weniger schlagend ausdrücken will." Hoffentlich wird jeder Schüler das gern wollen, und somit ist der Auflösung des Genitivs durch eine Präposition in bester Form der Krieg erklärt! — Von der anderen Seite könnte die Vergleichung der genannten zwei Sprachen in Beziehung auf den Genitiv für die Kasuslehre höchst interessant werden, da sich das logische Verhältniss der Kasus zu einander klar darin ausspricht. Wüllner z. B., der das von ihm angenommene Wesen des Genitivs überall dann völlig bestätigt glaubt, wenn er statt desselben ein deutsches von hineinbringen kann, müsste doch das kausale und lokale von unterscheiden lernen, wenn er statt desselben das englische *of* und *from*, so wie das dänische *af* und *fra* daneben betrachtete und nun sähe, dass die gewöhnliche Auflösung des Genitivs keineswegs das lokale *from* und *fra*, sondern das kausale *of* und *af* ist. Die komparative Grammatik ist eine gar reiche Lehrerin und meistens um Vieles zugänglicher als ihre Zwillingsschwester, die philosophische.

Gehalte entsprechen. Mit dem Verb verbindet sich der Genitiv aber nur auf indirekte Weise, indem der hier von demselben bestimmte Nominalbegriff nicht den logischen Gehalt des Verbs ausmacht, sondern von demselben auf irgend eine Weise herangezogen ist. Nun sahen wir [154]), dass das Verb seiner nothwendigen Verbindung mit dem Nomen gemäss einen Nominalbegriff zunächst in dreien Beziehungen in sich aufnehmen, oder mitdarstellen könne, nämlich als Subjekt, oder als Objekt, oder als Terminativ; wir sahen ferner, dass sich die lateinischen Verbalformen, ihrer Flexionsfähigkeit gemäss, zunächst nur zur Darstellung der ersten und zweiten Nominalbeziehung entwickelt hätten: also müssen wir auch hier diese beiden Beziehungen unterscheiden.

a. Der Genitiv dient zur attributiven Bestim-

---

[154]) Siehe Abschn. I. Kap. 1. §. 6 u. s. f. Es ist mir der Einwurf gemacht worden, dass es nicht richtig zu sein scheine, wenn ich das Verb so in Verb und Subjekt etc. zerlege, und dass dies nicht wesentlich verschieden sei von der alten Erklärung, indem man sagte: *pudet alicujus rei* sei = *pudet pudere alicujus rei*. Darauf hier die Antwort: Wenn ich sage *pudet me alicujus rei* sei = *pudor alicujus rei me afficit*, so will ich damit keineswegs die Verbalform *pudet* zerlegen, noch weniger gleich den früheren eine Ellipse annehmen. Ich meine eben, dass der Satz *pudet me alicujus rei* in jeder Hinsicht eine vollständige Aussage ist, und stelle nur den zweiten Satz daneben, um die Weise zu veranschaulichen, wie ein Genitiv zur attributiven Bestimmung eines Nominalbegriffs, der von einer Verbalform zugleich mitdargestellt ist, dienen könne. *Pudet* sagt eine Lebensäusserung aus, die Lebensäusserung ist zugleich Lebendiges und beides in einer Erscheinung vereinigt, nicht Eins das Andere in sich schliessend. Selbst Herrmann's Erklärung (*ad Vigerum p.* 878.) *ad nomen, quod non dictum, tamen cogitatur*, so günstig dieselbe auch für meine Ansicht ist, nehme ich nur in dem Sinne an, dass das Nomen nicht an sich, sondern erst dann gedacht wird, wenn die in *pudet* als wirkliches Faktum gedachte und ausgesprochene Lebensäusserung in abstracter Betrachtung zerlegt wird. Gern gebe ich zu, dass eben in dieser Unterscheidung der Unterschied liegt zwischen meiner Erklärung und der Erklärung der Alten; halte aber diese Unterscheidung für sehr wichtig, indem sie das Wesen der impersonalen etc. Verben klar veranschaulicht, so wie nicht weniger des Genitivs, und indem sie das Unwesen der Ellipsen, das überall auch in seinem leisen Auftreten bekämpft werden muss, einen Damm entgegensetzt. Unter den Alten werden wir aber leicht einig mit unserm Sanctius: er giebt zuerst (I. p. 197—199.) des Priscianus Erklärung: *pudet me tui = pudor me habet tui*, und fügt hinzu: *Haec Priscianus praeclare, ni vocasset haec verba Impersonalia quae vere activa sunt, et Genitivum Agentis, qui regitur a nomine, quod in verbis latet.*

mung des vom Verb mitdargestellten subjektiven Nominalbegriffs.

Dahin gehören folgende Konstruktionen, zu denen die Uebersetzung als Erklärung dienen mag: *Interest omnium*, das Interesse Aller ist; *homines peccatorum suorum poenitet*, die Reue über ihre Sünden erfasst die Menschen; *me non solum piget stultitiae meae, sed etiam pudet* [155]), nicht allein Verdruss, sondern auch Schaam über meine Thorheit erfüllt mich; *miseret te aliorum*, Mitleid mit Andern beseelt dich; *illum infamiae suae taedet*, Ekel an seinem üblen Rufe ergreift jenen; *venit mihi in mentem hujus rei*, das Andenken an diese Sache kommt mir in den Sinn.

b. Der Genitiv dient zur attributiven Bestimmung des im Verb enthaltenen objektiven Nominalbegriffs.

Dahin gehören folgende Konstruktionen, zu denen wiederum die Uebersetzung als Erklärung dienen mag. Indess müssen hier zwei Arten der Ergänzung des Verbalobjektes durch einen Genitiv von einander unterschieden werden, die äusserlich schon dadurch hinlänglich von einander unterschieden sind, dass in dem einen Falle nur ein Genitiv sich mit den Verben verbindet, indem dieselben als intransitiv gebraucht werden, während in dem zweiten Falle neben dem Genitiv in der Regel auch ein Accusativ sich an die

---

[155]) Die Lokalisten sagen: man verbindet *stultitiae* mit *pudet*, „denn die Schaam kommt her aus der *stultitia*"; — wir erwiedern: wo nur *stultitia* ist, oder auch wo sie vorherrscht, da bleibt *pudor* fern; — die Schaam ist keine Wirkung der *stultitia*, sondern bekämpft sie. Und wie sollten wohl die Lokalisten den Genitiv der Person, vor welcher man sich schämt, erklären? — wie: *Ter. Ad. IV.* 5. 49. *me tui pudet. Cic. Phil. II.* 25. 61. *municipiorum te pudet. Cic. in Clod. V.* §. 1. *Nonne te hujus templi, non urbis, non vitae, non lucis pudet?* Hier müssen sie sich in Künsteleien überbieten, oder, wie sie pflegen, die Beispiele übersehen. Wir sagen: das in *pudet* liegende Subjekt *pudor* kann durch den Genitiv auf verschiedene Weise attributiv bestimmt werden, denn es kann, wie gewöhnlich, der Begriff herantreten, aus dem die Schaam nicht hervorkam, aber durch den sie hervorgerufen wurde, der sie veranlasste, und so *pudet stultitiae*, denn die *stultitia* gab Veranlassung zum *pudet;* es kann aber auch eine zweite Persönlichkeit sein, die uns gegenübersteht und der Schaam über unsere That unser Herz öffnet, und so *tui pudet.* Und wenn Cincinnatus (*Liv. III.* 19.) ausruft: *Pudet Deorum hominumque!* es ist eine Schande vor Göttern und Menschen! oder: Götter und Menschen erwecken die Schande! so frage ich, wo hier das Woher? bleibt? und ob man hier *pudet* anders erklären kann als *Est pudor!* Die Quelle, aus der Götter und Menschen die Schande aufrufen sollten, waren die Herzen der Bürger, die Veranlassung dazu, das Wohin? gab das vorhergegangene Benehmen der Bürger.

Verben anschliesst, indem dieselben ihrem logischen Gehalte gemäss neben dem in ihnen liegenden Verbalobjekte auch eines äusseren Objektes bedürfen. — Also:

α. Verba intransitiva, deren Verbalobjekt durch einen Genitiv attributivisch bestimmt werden kann.

Dahin gehören *misereor, miseresco, satago, obliviscor, recordor, reminiscor, memini* [156]), wie: *Dux Helvetiorum hortabatur Caesarem, ut reminisceretur et veteris incommodi Populi Romani et pristinae virtutis Helvetiorum, Caes. B, G. I.* 13. Der Anführer der Helvetier ermahnte den Cäsar, er möge die Erinnerung sowohl an die alte Niederlage des Römischen Volkes, als an die frühere Tapferkeit der Helveter wohl festhalten. Ferner: *abundare, carere, egere, indigere*, wie: *Cic. Or. I.* 34. *Non tam artis indigent, quam laboris*, sie haben nicht so sehr das Bedürfniss der Kunst, als der angestrengten Uebung [157]).

---

[156]) Die Bemerkung der Schulgrammatiken, dass die Verben des Erinnerns und Vergessens auch mit dem Accusativ verbunden werden, gehört gleichfalls zu denjenigen, deren nähere Begründung auch auf dem genannten Standpunkte durchaus wesentlich ist, und zwar wiederum nicht allein um der Wissenschaft willen, sondern auch aus praktischen Gründen. Billroth's (§. 149. Anmerk.) Bemerkung zu *memini*, die Person stehe häufig dabei im Accusativ, wenn man Zeitgenosse derselben gewesen sei, ist wenigstens der Sache durch Zumpt (§. 440.) näher geführt, wenn er sagt: „Der Accusativ der Person wird mit *memini* verbunden in dem Sinne, ich kann mich noch Jemandes erinnern“: aber zu einer klaren Einsicht und zur Bestimmtheit kommt der Schüler durch beide Regeln nicht. Als analoge Konstruktion stellen wir daneben das dänische: „Jeg kommer Prosten ihu“ und „jeg kommer Prostens ihu“, d. h. den Worten getreu: Ich komme (mir) den Prediger und des Predigers in den Sinn, nur dass nach dem Sprachgebrauche der Genitiv nicht ausgedehnt ist auf τὰ τοῦ ἀνθρώπου, sondern auf Haus und Familie beschränkt wird. Diese Analogie geht übrigens noch weiter, denn wie dem personalen *memini* das impersonale *venit mihi in mentem* gegenübersteht, so findet sich auch im Dänischen neben dem personalen: jeg kommer ihu, das impersonale: det rinder mig ihu, es kommt mir in den Sinn, und wiederum in der angegebenen Beschränkung mit dem Nominativ und Genitiv, und wendet man sich an das Bewusstsein der Sprechenden, so ist die Antwort dem Wesen der Sache gemäss: letzterer Redensart bedienen wir uns, wo Etwas ohne unser Zuthun in unsern Sinn kommt. — Dass aber *venit mihi* in *mentem* auch mit dem *Acc. c. inf.* gebraucht wird, wie *Cic. Ep. VI.* 1. *Atqui haec mihi scribenti veniebat in mentem me eum esse*, wird erklärt werden, wo von dem *Acc. c. inf.* bei *certum est* etc. die Rede ist.

[157]) Die Lokalisten haben hier Alles durch einander gerührt: — oder verdient es einen anderen Namen, wenn Hartung (pag. 16.) *liberare culpae, levare laborum, egere rei* unter eine Rubrik, *satagere rerum suarum* (pag. 18.) unter eine zweite, *accusare, damnare*

β. Verba transitiva, die aber zugleich intransitiv befähigt sind, daher auch eine attributive Bestimmung ihres Verbalobjektes durch einen Genitiv zulassen. Es vereinigt sich in ihnen der doppelte Charakter der Transitivität und Intransivität ihrem logischen Gehalte gemäss, denn sie sind *verba factitiva* [158]).

(p. 19.) unter eine dritte bringt, und diese Rubriken nur durch sein leidiges: „darunter fällt" — „daran schliesst sich" u. dgl. vereinigt. Bei Wüllner erscheinen diese Konstruktionen (p. 16.) so durchaus nur als eine Nachbildung des Griechischen, dass ihm seine Erklärung, „es sind keine Gräcismen" als unerklärliche Behauptung daneben steht. Noch weniger wird man befriedigt, wenn man sieht, dass Wüllner alle Schwierigkeiten dieser Konstruktionen beseitigt wähnt, wenn er dieselben als den Begriff der „Trennung" darstellend aufzählt: danach gehört so ziemlich Alles unter den Begriff der „Trennung". — Aug. Grotefend aber, um den Lokalisten, wie schon öfter geschah, diesen völlig genügenden Gegner gegenüberzustellen, hat (§. 392 u. ff.) die kausale Bedeutung des Genitivs in den genannten Konstruktionen hinlänglich dargethan. Allerdings vermissen wir in der Darstellung des Genitivs bei Aug. Grotefend sowohl natürliche Einfachheit, wie hinlängliche Bestimmtheit, und konnten dies nicht anders erwarten, da er weder das attributive Wesen des Genitivs festhielt, noch die subjektive und objektive Beziehung hinlänglich unterschied. Dagegen will es mir scheinen, als fänden Reisig's und Haase's über diese Konstruktion von einander abweichenden Ansichten (§. 357. und Not. 532.) hier ihre Einigung; denn allerdings meine ich nicht, dass es nöthig ist, mit Haase zu behaupten, Reisig's Erklärung setze voraus, dass er diesen Verben einen partitiven Sinn beigelegt habe. Wenn Reisig, statt zu sagen: der Genitiv bei *oblivisci* steht, wenn nicht eine ganze Sache, sondern z. B der Eindruck, den sie gemacht hat, gemeint ist, etwa sagte: „nicht die Sache selbst, sondern dasjenige, dessen Subjekt sie war", so wäre der Sinn derselbe, und jenes Verständniss nicht möglich. Auf diese Weise verbindet sich, wie Haase selbst (Not, 527.) dem Sinne nach zugiebt, der Genitiv mit dem Nominalbegriff des Verbs, indem durch denselben stets „eine Modifikation des Verbalbegriffs selbst bewirkt wird."

[158]) Die allgemeine Anerkennung der *verba factitiva* danken wir zunächst Becker, welcher sowohl in seinem „Organism" (p. 66 u. ff.), wie in seiner „Grammatik" (pag. 6.), seine Ansichten über das faktitive Verb aussprach, und selbiges neben dem transitiven und intransitiven Verb zu ordnen suchte. Wie wenig wir uns übrigens auch hier mit Becker zu vereinigen vermögen, zeigt schon seine Definition des intransitiven Verbs, indem auch ihn der negative Terminus täuschte, so dass er „in dem Intransitivum eine auf das Subjekt beschränkte Thätigkeit" sieht. Doch sieht er mit uns in dem Faktitivum den Begriff einer gesteigerten Thätigkeit, indem „durch dasselbe auch das Objekt in Thätigkeit versetzt" wird. Dagegen haben wir freilich bei Becker eine genaue Bestimmung des Verhältnisses der transitiven, faktitiven, intransitiven, reflexiven Verben zu einander vergebens gesucht; wiewohl wir uns mit seiner Definition des faktitiven Verbs gern begnügen; er sagt (Gramm.

Ein faktitives Verb ist intransitiv und transitiv zugleich, denn es bezeichnet die auf das Nichtich übergehende (transitive) Lebensäusserung des Ichs, durch welche das Nichtich in eine ihm angehörende (intransitive) Lebensäusserung versetzt wird. Fällen, d. h. machen, dass ein Etwas fällt. Der Genitiv aber gehört zu diesen Verben wiederum als attributive Bestimmung des in ihnen vermöge ihrer Intransivität liegenden Verbalobjektes. Dahin gehören *monere, admonere, commonere, commonefacere* als *verba factitiva* zu *meminisse* = *memorem esse; levare* als *v. f.* zu *levem esse; complere, implere, explere* zu *plenum esse* [159]); wie *Liv. I.* 46. *Celeriter adolescentem suae temeritatis implet*, sie bewirkt schnell, dass der Jüngling das volle Maass ihrer Verwegenheit in sich aufnimmt. *Liv. V.* 51. *Adversae deinde res admonuerunt religionum*, das Missgeschick bewirkte darauf, dass wir die Gedanken an die Religion festhielten. — Sodann gehören hieher eine lange Reihe von faktitiven Verben, durch welche die Thätigkeit bezeichnet wird, vermöge welcher Jemand angetrieben wird, in ein bestimmtes gerichtliches Verhältniss einzutreten, oder in demselben thätig zu sein, indem zu diesem bestimmten Verhältnisse durch den Genitiv die attributive Bestimmung hinzugefügt wird. Diese gerichtliche Beziehung kann das allgemeine der *causa* sein; es kann ein specielles, wie *crimen, nomen, lex, judicium* sein, — und deshalb werden auch letztere instrumentaliter: *crimine, nomine, lege, judicio* bisweilen hinzugefügt. Dahin gehören: *agere, citare, deferre, postulare, reum facere, accusare, incusare, arcescere, arguere, coarguere, notare, insimulare, interrogare, convincere, infamare, alligare, adstringere, judicare, damnare, condemnare, absolvere, liberare, purgare* [160]) u. dgl. m.

---

p. 6.): „Wenn der Begriff des transitiven Verbs als eine Thätigkeit gedacht wird, die ihr Objekt in die durch das Wurzelverb (stets?) ausgedrückte intransitive Thätigkeit versetzt, so nennen wir dasselbe ein faktitives Verb.

[159]) Es ist in diesen Beispielen, wie oft, die allgemeine Bedeutung des *verb. simpl.* durch die hinzugefügte Präposition faktitivisch modificirt. Dasselbe gilt von *accusare, incusare* etc.

[160]) Wir müssen hier noch zweier abweichender Konstruktionen kurz erwähnen: 1) Das Verbrechen wird bisweilen anstatt im Genitiv im Ablativ mit der Präposition *de* hinzugefügt. Wie dies möglich war, erklärt sich leicht: das Verbrechen ist ja eben das Werkzeug (und zwar das passive, also durch *de* charakterisirt, während die Klage etc. das aktive ist), durch welches Jemand vor Gericht gefordert wird: also ist dieser Ablativ, wie stets, ein Zusatz zum Verb als solchem und nicht zu dem in demselben liegenden Nominalbegriff. — Schwieriger ist im Allgemeinen die Frage: Wie kam man dazu, von der gewöhnlichen und in dieser Sphäre besonders feststehenden

Accusat eum proditionis = eum vocat, ut caussam proditionis dicat. Senatus liberavit ejus culpae regem = Senatus regem ejus culpae libertate uti jussit.

Konstruktion abzuweichen? Im Speciellen geben darauf die Beispiele die genügende Antwort. Unter den Beispielen, welche angeführt zu werden pflegen, scheiden wir zuerst *excusare, commonere, monere* etc., kurz alle diejenigen aus, welche nicht direkt von einer gerichtlichen Sache sprechen, denn nur davon ist die Rede; ferner *de repetundis* oder *de pecuniis repetundis*, weil sich diese Konstruktion eben so gut, als *inter sicarios damnari, ad bestias, ad metalla, in metallum, in expensas* u. dgl. aus ihrem logischen Gehalte ergiebt: *pecuniae repetundae* sind ja eben die Ursache, um deretwillen Jemand vor Gericht gefordert wird, sie sind aber nicht das Attribut der zu führenden *causa*. Wird dennoch *pecuniarum repetundarum* hinzugefügt, so ist es eine Accommodation an die gewöhnliche Konstruktion. Doch es wird angeführt: *Cic. pro S. Rosc.* 32. §. 90. *qui de veneficiis accusabant*, d. h. wo ein *veneficium* verübt war, da treten die *sexcenti* als Kläger auf; also es war das Instrument, durch welches sie als Kläger aufzutreten bewogen wurden; — durch *veneficiorum accusabant* wäre den *sexcentis* zu grosse Ehre erwiesen, die Cicero nachher mit den Hunden vergleicht, welche durch die Diebe zum Bellen aufgestachelt worden, aber den Grund nicht wissen, sondern bellen, weil sie müssen. Sodann finden sich zwei Stellen aufgeführt, wo *de vi* steht: *Cic. pro Sext.* 35. §. 75. *Quietus eo die Sextius, is, qui est de vi reus:* — hier rief der Gegensatz zu *quietus* auf die einfachste Weise *de vi* hervor: „*quietus fuit*" *est de* „*vi reus*". Nicht das Wesen der Klage sollte ausgedrückt werden, sondern die Ursache, um welche er *reus* wurde, obgleich er *eo die quietus fuit. — Cic. Phil. II.* 2. §. 4. *cujus etiam familiares de vi condemnati sint, quod tui nimis studiosi fuissent:* — hier hat gleichfalls der Gegensatz die nahe liegende Konstruktion hervorgerufen. Und damit müssen wir uns begnügen. — 2) Die Strafe, zu welcher Jemand verurtheilt wird, so wie wenn dieselbe bei der Anklage bestimmt wird *(de pecuniis repetundis)*, steht, wenn sie in einer Busse von Geld oder Geldeswerth besteht, gewöhnlich im Ablativ. Auch dieses erklärt sich auf unserem Standpunkte leicht: in diesem Falle gehört der Ablativ wiederum zum Verb und nicht zu dem in demselben liegenden Nominalbegriff, denn das Geld giebt nicht das Wesen der vor Gericht geführten Sache an, sondern die Ursache, um deretwillen dieselbe geführt wird. Auf dieselbe Weise erklärt sich die doppelte Konstruktion des *capitis* und *capite damnare* und *accusare*: jenes bezeichnet, dass eine Sache geführt wird, die den Verlust aller bürgerlichen Rechte betrifft, dieses, dass eine Sache um diesen Preis erhoben, geführt oder beendigt wird. Mithin wird man auch in diesem Falle dem Schüler die Regel nicht geben dürfen: „man kann beides gebrauchen"; denn das heisst ihm nur, es findet eine willkührliche Wahl Statt. Freilich wird es der Schulgrammatik, so lange sie bei der Methode beharrt, die Beispiele ganz aus dem Zusammenhange herausgerissen zu geben, auch für diese genauere Unterscheidung schwer, den vollen Beweis zu führen. Man sollte es überhaupt nicht vergessen, dass die genauere Unterscheidung nur im Zusammenhange erkannt wird, und dass die grössere Menge gleichartiger Beispiele in der Regel Nichts entscheidet.

§. 14.

Der Genitiv in Verbindung mit der Kopula [161]).

Wie jede attributive Aussage anzusehen ist als entstanden aus der entsprechenden prädika-

---

So wäre für die Unterscheidung zwischen *capitis* und *capite Liv.* 26, 3. zu vergleichen: eine genaue Betrachtung schon dieses Kapitels müsste der Gleichstellung beider Konstruktionen hier für die Schulgrammatik ein Ende machen: die aufgeregte *concio subclamat capite anquirendum esse*, der *tribunus dicit tertio se capitis anquirere.* Danach kann es auch keine Schwierigkeit enthalten, dass, wie Billroth (§. 147. Anmerk. 3.) bemerkt, *postulare* stets nur mit dem Ablativ und *de* verbunden werde, denn dadurch wird zunächst nur auf die Ursache, um welcherwillen die Sache geführt wird, hingedeutet.

[161]) Diese interessante Konstruktion unseres Kasus, in welcher derselbe rein und mit synthetischer Kraft begabt erscheint, ist, weil sich hier die Grundansicht über das Wesen des Kasus aussprechen musste, so verschieden erklärt worden, dass wir derselben eine übersichtliche historische Note widmen müssen. Dies würde freilich noch mehr der Fall gewesen sein, wenn die Bedeutung der Konstruktion erkannt worden wäre: allein dies war unmöglich, so lange man die sprachliche Bedeutung der Kopula verkannte. Sanctius kommt auf diese Konstruktion im 2ten Bande an 7 Stellen zurück, aber freilich nur in dem üblen *Lib. IV. cap. IV. de ellipsi nominum et participiorum* von pag. 31—208. Wir finden zur Erklärung unserer Konstruktion als Ellipsen angeführt: *opus*, *munus* oder *officium*, *negotium* oder *res*, — *pretium*, — *urbs*, *oppidum*, *provincia*, *insula* oder *locus.* Unter diesen sind die ersten sechs diejenigen, auf welche man eine lange Zeit hindurch zu dem genannten Zwecke immer wieder zurückkam, und allerdings werden durch dieselben die verschiedenen Modifikationen angedeutet, in welchen die allgemeine subjektive Beziehung des Genitivs nach dem Zusammenhange modificirt erscheinen kann; und in dieser Geltung gehören sie mit Recht der Schulgrammatik an. Nun aber wird die Sache umgekehrt, und nicht *officium*, *negotium* etc. als im Genitiv enthalten dargestellt, sondern als die Ursache des Genitivs, und dadurch wird die Einsicht in das Wesen des Kasus verhindert, und was noch übler ist, auch hier wieder aller Prüfung ein Ende gemacht. Interessanter sind die 5 letzten Ellipsen *urbs* etc., weil Sanctius sich derselben, um den sogenannten Genitiv der Städtenamen auf die Frage Wo? gelten lassen zu können, bedient. Er fühlte es denn doch, dass es hier mit der Annahme des Genitivs nicht abgemacht sei, und freilich würden auch wir, könnten wir hier nur einen Genitiv sehen, uns fast lieber zu Ellipsen flüchten, als eine solche Anwendung des Kasus annehmen, die in durchaus keiner Beziehung zu seiner allgemeinen Bedeutung steht. Wir würden an eine Ellipse denken, wie wenn A. sagt: „N. N. ist auf Altona's Gebiet geboren!“ und B. antwortet: „Nein! auf Hamburgs!“ und würden meinen, dieselbe habe sich zu allgemeiner Anwendung die Bahn gebrochen, wie in dem Englischen z. B. *At Loyd's (sc. coffee-house)* in Loyd's (sc. Coffeehouse), oder wie der Däne sagt: „*Hos Prostens*“ d. h. in des Predigers, sc. Hause. Jedoch würden unsere mühevol-

tiven, so kann auch wiederum jede attributive Aussage durch die Hinzufügung der Kopula zu

---

len Hypothesen uns sämmtlich über den Haufen fallen, wenn wir dann sähen, dass dieselben nur bei den Städtenamen der 1sten und 2ten Deklination *singularis numeri* anwendbar seien, indem sonst das Wo? der Städtenamen seinem natürlichen Kasus, dem Ablativ, zugefallen sei. Denn die Möglichkeit einer solchen Abweichung könnten wir nur dann einsehen, wenn die alten Römer gleich unseren Schülern ihre Deklination nach unserer Reihenfolge gelernt und nun, was wir unseren Schülern doch auch nicht erlauben, die fragliche Konstruktion bei der 1sten und 2ten Deklination angewandt hätten, und dann zu einer anderen übergegangen wären. — Mit grossem Eifer wurden diese von Sanctius aufgestellten Ellipsen angenommen und festgehalten, und sein gewöhnlicher Widersacher Perizonius ist hier einmal völlig mit ihm einverstanden. Nur empfiehlt er bei den einzelnen Anwendungen des Genitivs mit der Kopula hin und wieder ein anderes der angenommenen elliptischen Wörter; besonders sucht er sein liebes *negotium* möglichst viel anzubringen, und allerdings mochte dies so ziemlich überall passen, denn wenn Jemand als das Subjekt eines Etwas angegeben wird, so lässt sich das Etwas so ziemlich stets als sein *negotium*, seine *res* ansehen. Und diese Methode des Perizonius hilft uns historisch rasch weiter; sie blieb die herrschende bis zu den neuesten Zeiten. Die Geschichte der Grammatik hat über diese Lehre eine lange Zeit, über zwei Jahrhunderte hindurch, Nichts zu bemerken als Streitigkeiten Einzelner über die Wahl unter den genannten elliptischen Wörtern. Dass die von Sanctius vorgeschlagenen Ellipsen zum sogenannten Genitiv der Städtenamen auf die Frage Wo? weniger Eingang fanden, scheint gleichfalls durch Perizonius veranlasst worden zu sein, denn er hat sich darauf nicht eingelassen! (IV. IV. Not. 138. verweist er auf II. III. Not. 15.: allein wir haben daselbst vergebens mehr gesucht, als eine indirekte Einstimmung in die Meinung des Sanctius.) — Baden liess diesen Genitiv bei *est* ganz unerklärt; Fogtmann fügte eine Anmerkung hinzu (p. 215.), nach welcher man diesen Genitiv für den *Genitivus possessivus* ansehen, oder auch eins jener Wörter, zu denen noch *signum* kommt, hinzudenken könne. Schon die gestellte Alternative lässt die erwachenden Bedenklichkeiten erkennen, und in dem *Genit. possess.* spricht sich allerdings zunächst seine subjektive Beziehung aus. Selbst G. F. Grotefend konnte von seiner Erklärung (§. 177, I.): „Der Genitivus giebt immer ein nothwendiges Merkmal an, welches noch zu der Vervollständigung eines Begriffes fehlt", sich nicht zu der vollen Anerkennung eines synthetischen Genitivs erheben, sondern erkennt ihn nur in der einen Hälfte, weil auch ihm die sprachliche Bedeutung der Kopula entging. Er sagt (§. 186.): „Bei *Sum* steht der Genitiv auf zweierlei Weise: theils durch Verbindung des adjektivischen Prädikates mit einem Substantivo zur Bezeichnung einer Eigenschaft, theils an und für sich wegen eines ausgelassenen oder wenigstens gedachten Substantivi." — Wie nahe übrigens die Einigung zwischen seiner und unserer Ansicht liegt, zeigt die nähere Prüfung. — Reisig hat, so viel wir haben finden können, dem Genitiv mit der Kopula keinen besonderen Abschnitt gewidmet, und so fand leider auch Haase hier noch keine Gelegenheit, seine Meinung darüber auszusprechen. — Aug. Grotefend sieht dagegen in dem Genitiv mit der Kopula allerdings die

einer prädikativen erhoben werden; ferner, wie der wahre logische Gehalt einer attributiven Aussage sich ergiebt durch Zurückführung derselben auf die entsprechende prädikative, so tritt uns das allgemeine logische Wesen einer attributiven Aussage phonetisch entgegen, wenn dieselbe durch die Kopula wiederum zur prädikativen Aussage erhoben wird: also ergiebt sich der logische Gehalt von *parentum amor*, wenn man es zurückführt auf *parentes amant*, und in *parentum est* tritt uns in einem Beispiele der allgemeine logische Gehalt des Genitivs entgegen.

Die prädikative Aussage ist die lebendige Verwirklichung der Sprache, daher müssen alle andere Aussagen von dieser aus erklärt und auf sie zurückgeführt werden können. *Pater amat* und *patris amor* und *patris est amare* führen uns dieselben Begriffe im naturgemäss fortschreitenden Gedankengange entgegen; ich nehme wahr: *pater amat*, daher abstrahire ich: *patris amor*, und die wiederholte Wahrnehmung und Abstraction berechtigt mich zu dem allgemeinen Schlusse: *patris est amare*. Die logische Verbindung der Begriffe ist in allen dreien Aussagen dieselbe, daher ist *pater* in allen dreien Subjekt, aber auf verschiedene Weise modificirt: in *pater amat* ist es direktes oder concretes, kurz prädikatives Subjekt; in *patris amor* erscheint es als indirektes oder abstractes, kurz attributives Subjekt; endlich in *patris est amare* tritt uns mit Hülfe der Intelligenz des Sprechenden das attributive Subjekt prädikativ entgegen. Es entspricht keiner wahrgenommenen Wirklichkeit, aber der Sprechende giebt es uns als wirklich.

Es liegt also in der Verbindung des Genitivs mit der Kopula ein zwiefacher logischer Gehalt, den die Intelligenz des Sprechenden zu einer Einheit verknüpfte, nämlich die Angabe eines Subjektes in seinem allgemeinen attributiven Wesen und eine prädikative Aussage. Dieser logischen Zweiheit gemäss tritt uns jene Konstruktion auch zwiefach entgegen; nämlich: A. Zur

---

Grundbedeutung der Kasus hervortreten (§. 39.), kommt aber aus den früher bemerkten Gründen auch hier nicht zu dem eigentlichen Wesen desselben hin. Im Allgemeinen findet der Historiker über diesen interessanten Abschnitt sehr wenig Befriedigendes; die Annahme der Ellipsen ist von vielen Neuern aufgegeben worden, aber statt dessen ist der Gegenstand von Vielen ganz übergangen, von Andern oberflächlich behandelt worden. Am wenigsten verdient G. F. Grotefend diesen Tadel.

Angabe eines allgemeinen Subjektsbegriffes. B. Zur prädikativen Beilegung eines (subjektiven) Attributs.

A. Der Genitiv stellt in Verbindung mit der Kopula das allgemeine Wesen der Subjektivität dar. — Dahin gehören Konstruktionen, wie: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. *Cujusvis hominis est errare, nullius nisi insipientis in errore perseverare. Adolescentis est majores natu vereri. Imbecilli animi est superstitio* u. s. v. a. Dass man der scheinbaren Schwierigkeit dieser Konstruktion mit so mancherlei Ellipsen begegnete, erklärt sich hinlänglich aus der allgemeinen Herrschaft dieses Unwesens, und lag hier um so näher, da die Konstruktion ihrem Wesen nach die allgemeine Subjektivität umfasste, aber in dem Zusammenhange der Rede stets irgendwie modificirt wurde, und sich daher objektiv als Eigenthum, Eigenschaft, Gewohnheit, Pflicht, Werk oder Sache auffassen liess [162]).

B. Der Genitiv dient in Verbindung mit der Kopula zur prädikativen Beilegung eines (subjektiven) Attributs. (Genitiv der Eigenschaft.)

---

[162]) Die Schulgrammatik sagt: statt des Genitivs kann in diesem Falle auch ein Adjektiv im *Neutro Nominativi* stehen, wenn selbiges sich vom Nominativ des Maskulinums unterscheidet, so dass nach dieser Regel *hominis est errare* ganz gleichbedeutend wäre mit *errare humanum est.* Diese Regel der Schulgrammatik ist eben so ungenau, wie manche andere. Das Adjektiv wird in diesem Falle substantivisch gebraucht, denn es legt nicht einem Einzelnen ein Attribut bei, sondern giebt seinen Inhalt als allgemeinen selbstständigen Begriff, daher muss es im *Neutro Singularis* in diesem Falle allerdings erkennbar sein. Diese Aussage ist aber wesentlich von der des Genitivs mit der Kopula verschieden. — Das Adjektiv führt uns nämlich eine, wenn auch allgemeine Erfahrung entgegen, während wir durch den Genitiv ein, wenn auch allgemeines Urtheil aussprechen; denn im Adjektiv tritt uns das prädikative, im Genitiv das attributive entgegen; *hominis est errare*, d. h. ich urtheile, dass der Irrthum, dem Wesen eines jeden Menschen gemäss, möglich ist; *errare humanum est*, d. h. alles Menschliche kam mir als dem Irrthum unterworfen entgegen. Dass in manchen einzelnen Fällen dem allgemeinen Sinne nach kein Unterschied da zu sein scheint, ist natürlich, da jede allgemeine Erfahrung auch ein allgemeines Urtheil hervorruft. Für das Specimen mag die Unterscheidung weniger wichtig sein, weil der Vernunft gemäss allgemeines Urtheil und allgemeine Erfahrung übereinstimmen sollen; aber desto wichtiger könnte es leicht für die Grammatik als lehrende Disciplin sein. Es würde Niemanden in den Sinn kommen, zu sagen: *hominis est mendacio fallere*, ohne mit dem Cicero (*pro L. Mur.* §. 62.) *improbi* hinzuzufügen; dagegen möchte wohl ein strenger Stoiker haben sagen können: *humanum est mendacio fallere.*

Dahin gehören Konstruktionen, wie: *Seneca vir erat excellentis ingenii atque doctrinae:* d. h. das *excellens ingenium* war ein das Wesen des Seneca bestimmendes Attribut u. s. f. — Dieser Konstruktion ist es wesentlich, dass der vorzugsweise sogen. Genitiv der Eigenschaft aus einem wenigstens durch ein Adjektiv näher bestimmten Substantiv bestehen muss. Durch das Substantiv wird nämlich der allgemeine Begriff einer Eigenschaft ausgesprochen, welche der Gattung beigelegt werden kann, zu welcher die beziehliche Person oder Sache gehört: *ingenium* und *doctrina* sind allgemeine Begriffe von Eigenschaften, welche jedem Menschen als solchem attribuirt werden können, dienen also in ihrer Allgemeinheit nicht zur Bestimmung des Wesens eines Einzelnen. Werden sie aber selbst durch ein hinzugefügtes Adjektiv in ihrer Allgemeinheit beschränkt, so werden sie der Gattung entzogen und zur attributiven Bestimmung des Individuums tauglich. Ein *excellens ingenium* ist nicht die Eigenschaft eines jeden Menschen, sondern nur eines Seneca. Wenn der Deutsche sagt: „ein Mann von Geist, von Talent“ u. dgl., so sagt dem Sprechenden sein eigenes Bewusstsein, dass er sich seiner Freiheit bedient und die Sprache elliptisch angewandt hat, indem „gross“ oder doch „grösser als gewöhnlich“ in seinem Sinne lag. Auch mag der Deutsche sich wohl sprachlich rechtfertigen können, wenn er bemerkt, dass die einfache Hinzufügung des allgemeinen Begriffes die Individualisirung mitdarstellen könne, indem ja die Hinzufügung einer Eigenschaft, welche einer Gattung angehöre, zu einem Individuum hinlänglich zu erkennen gebe, dass sie diesem vorzugsweise beizulegen sei.

Anhang. Eine Lehre der Schulgrammatik, nämlich: „dass bei den Verben schätzen, kaufen etc. der allgemeine Ausdruck des Werthes und Preises, wenn er durch Adjektiven ausgedrückt wird, im Genitiv, wenn durch ein Substantiv und Adjektiv, im Ablativ erscheint“ — haben wir absichtlich bis hieher zurückgelegt, weil uns zur Erklärung die Uebersicht über das ganze Wesen des Genitivs Noth thut. Wir geben dies als Anhang zu diesem §., weil sich dieser Genitiv zunächst an den prädikativen Genitiv anschliesst, und schon deshalb gleich ihm immer wieder durch Ellipsen beseitigt wurde. Wesentlich verschieden ist er aber von demselben dem Anscheine nach dadurch, dass hier nicht ein Substantiv mit einem Adjektiv nothwendig verbunden, sondern eben nur ein Adjektiv erscheint, ja, dass die Annahme einer Ellipse der Sprechenden hier sprachlich dadurch entschieden

zurückgewiesen wird, dass, wo das Substantiv hinzutritt, beide in den Ablativ übergehen.

Dass in diesen sämmtlichen Verben der Nominalbegriff Werth, Preis, *pretium* enthalten ist, und zwar auf instrumentale Weise, indem sie sämmtlich den logischen Gehalt haben: „eine Sache durch ein *pretium* zu bestimmen", beweist zuerst die völlige Unstatthaftigkeit der Annahme eines elliptischen *pretium*, und bewährt sich sodann daraus, dass man auch hier [163]) diesen instrumentalen Nominalbegriff herausnehmen kann, wenn man demselben unmittelbar ein adjektivisches Attribut beilegen will, z. B. *magno pretio emi.* Wo nun zu diesem im Verb liegenden Nominalbegriff ein substantivischer Gedanke, wie: *assis, nauci, flocci* etc. hinzugefügt wird, da gehört derselbe auf ähnliche Weise zu den Verben *emere, vendere* etc., wie der Genitiv sich verbindet mit den Verben *accusare, damnare* etc. Dass bei einzelnen dieser Verben, namentlich bei *aestimare*, auch der Ablativ sich findet, so *asse aestimare*, und dass solches die gewöhnliche Konstruktion ist, wo von einem bestimmten Preise die Rede ist, — dieses erklärt sich auf dieselbe Weise, wie dass man *capitis* und *capite* mit *accusare* etc. verbinden kann. Der Genitiv gehört attributivisch zu dem im Verb liegenden Nominalbegriff, bildet also mit dem Verb Einen näher bestimmten Begriff [164]), während der Ablativ seiner

---

[163]) Wir werden später bei der Darstellung des Accusativs sehen, dass das Verbalobjekt der intransitiven Verben aus denselben dann hervortreten kann, wenn der Sprechende es durch ein Attribut näher bestimmen will, so dass man aus *vivere* das Verbalobjekt *vitam* hervortreten lässt, um demselben *beatam* hinzuzufügen, und sagt *vivere vitam beatam.* Eben so kann, wie wir hier sehen, aus dem Verb das Verbalinstrument, wenn solches seinem logischen Gehalte nach in demselben liegt, zur attributiven Bestimmung hervortreten, so dass aus *emere* das darin liegende *pretio* hervortritt, um als ein *magno* bestimmt zu werden. So wenig wie man *vivere vitam* ohne Zusatz sagen kann, eben so wenig kann *emere pretio* ohne Zusatz gesagt werden, denn in dem Sprachorganismus findet sich nichts Ueberflüssiges.

[164]) Interessant ist es uns, bemerken zu können, dass Haase (Reisig Not. 533.) auf denselben Unterschied hindeutet, indem er sagt, „dass *magni aestimare* einen Begriff bildet, *magno aestimare* aber nicht." Wir fügen hinzu: allerdings bildet der Genitiv mit den Verben einen Begriff, denn er ist attributiv verknüpft mit dem in den Verben liegenden Nominalbegriff, während der Ablativ zu dem Verb als solchem gehört, mithin mit demselben und dem Satze zusammen einen Begriff bildet. Auch meinen wir freilich mit Haase, dass Cicero *de Fin. III.* 3. a. E. nicht hätte sagen können *virtutem non magni aestimandam putem*, sondern *magno* sagen musste, aber wir sehen den Beweis nicht in der damit verbundenen Nega-

Natur nach zu der Verbalform als solcher gehört, folglich zur näheren Bestimmung des ganzen Satzes dient. — Eben deshalb muss die Angabe des bestimmten Preises im Ablativ stehen, denn wo dieser angegeben ist, da gehört er instrumentaliter zum ganzen Satze: die Angabe des speciellen Werthes bestimmt nicht gleich dem hinzugefügten Genitiv den allgemeinen Grad meines Schätzens, sondern ist das Instrument, wodurch ich Etwas im einzelnen Falle bestimmt abschätze, kaufe oder verkaufe. — Wo nun zu den genannten Verben Adjektiven im Genitiv hinzugefügt werden, wie: *magni*, *parvi*, *pluris*, *minoris* [165]) etc., da sind dieselben jenen Genitiven gleichzuachten, folglich ihrer allgemeinen Anwendung gemäss für Substantiven anzusehen, die sich attributivisch an das in jenen Verben liegende *pretio* anschliessen. *Cic. Attic. XII.* 28. *Mea mihi conscientia pluris est, quam*, d. h. mein Bewusstsein gilt mir ein Mehreres, als, — oder: ist mir im Werthe eines Mehreren, als. Also würde die Hinzufügung eines Substantivs zu diesen Adjektiven völlig unstatthaft sein. Diese Substantivirung der Adjektiven erklärt sich hinlänglich aus ihrer allgemeinen und sprichwörtlichen Anwendung, und findet darin ihre Bestätigung, dass auch in diesem Falle statt des Genitivs der Ablativ eintritt, wo, wie namentlich bei den Verben des Kaufens und Verkaufens, die Werthangabe eine bestimmte ist, und eben deshalb nicht zur Bestimmung des allgemeinen Verbalbegriffs, sondern zu der im ganzen Satze ausgesprochenen einzelnen Lebensäusserung gehört [166]).

---

tion, da durch diese doch nur das *magno* logisch dem *parvo* gleich gesetzt wird, sondern darin, dass Cicero hier nicht spricht von einem wirklichen allgemeinen Abschätzen, sondern von einem unter einer bestimmten Voraussetzung angenommenen, weshalb *non magno* zum ganzen Satze und nicht nur zu *aestimare* gehört. Wenn Haase ferner bemerkt, dass Hartung pag. 23 u. ff. diesen Genitiv richtig erklärt habe, so geben wir auch dieses zu, vermögen aber nicht, diese Erklärung Hartung's mit seinem eigenen Systeme in Einklang zu bringen.

[165]) Zu dieser Konstruktion gehören auch die Konstruktionen *hujus non facere, nihili facere, aequi bonique facere* oder *consulere, boni consulere, tanti habitare etc.*

[166]) Mit vollem Rechte sagt Cicero nicht *nihilo constat*, sondern *gratis constat*, wie Zumpt bemerkt (§. 445.), so sagt Cicero (*in Verrem II. V.* 19. §. 48.) *tibi gratis constare navem.* Der Ablativ *nihilo* kann hier, eben um des negativen Charakters willen, nicht zur näheren Bestimmung der prädikativen Aussage dienen, weswegen *gratis*, welches schon durch seine Form sich an den Genitiv anschliesst, sich an *constat* fügt zur näheren Bestimmung des in

Will man in diesem letzten Falle mit den Alten sagen: *subaudi pretio*, so haben wir Nichts dawider, da der logische Gehalt dadurch nicht geändert wird, aber nothwendig ist auch diese Ellipse nicht.

§. 15.

Der Genitiv als Woher-Kasus [167]).

Das nächste Gebiet, in welches die kausale Grundbedeutung der Kasus übergehen konnte, ist die Lokalität. So stand die Möglichkeit offen, dass jeder einzelne Kasus diejenige lokale Beziehung, welche seiner kausalen Grundbedeutung entsprach, in sich aufnehmen konnte. Der Subjektivität entspricht die lokale Beziehung Woher? und daraus erklärt es sich, dass diese Beziehung in den indirekten Subjektivitätskasus, den Genitiv, überging. Indess war dies doch nur dann der

---

demselben liegenden instrumentalen Nominalbegriffs; wenn Andere unbedenklich *nihilo* gebrauchten, so darf auch hier wieder nicht vergessen werden, dass den Römer nur sein Sprachgefühl, nicht eine erlernte Schulgrammatik leitete, und dass eben deshalb bei minder scharfem Sprachgefühl die Analogie einer Konstruktion leicht über Fälle hinausgedehnt wurde, auf welche sie dem äussern Anscheine nach, aber nicht in Wahrheit anwendbar waren.

[167]) Es wird sich im Verlaufe dieses Paragraphen zeigen, dass wir für die Entwickelung des Genitivs als Woher-Kasus uns auf die griechische Sprache hingewiesen sehen. Daher möchte es nothwendig sein, hier im Ueberblicke den griechischen Genitiv neben unsere bisherige Darstellung des lateinischen zu stellen.

Es finden sich nun im Griechischen zuerst alle diejenigen Anwendungen des Genitivs wieder, welche wir in der lateinischen Sprache fanden, und zwar überall, eben um der grösseren Flexionsfähigkeit der griechischen Sprache willen, in noch breiterer Anwendung. Ausserdem bezeichnet der griechische Genitiv das lokale Woher und den daraus auf die einfachste Weise sich entwickelnden Begriff der Trennung. Eigenthümlich ist sodann der griechischen Sprache neben der lateinischen der Genitiv, den man mit einigem Rechte den *Genitivus objecti* nennen kann, weil er an die Stelle des nicht ausgedrückten Objektes tritt, indem er sich attributiv zu demselben verhält; wir meinen den Genitiv bei λαμβάνειν, ἀκούειν u. s. f. Freilich bleibt der Genitiv auch in dieser Konstruktion seinem subjektiven Charakter durchaus getreu, denn wird er in seinem attributiven Verhältnisse zu dem durch ihn dargestellten Objekte auf die entsprechende prädikative Aussage zurückgeführt, so zeigt sich auch hier wieder seine Subjektivität. Allerdings erstreckt sich in der flexionsreichen griechischen Sprache diese Konstruktion nach allen Seiten hin. Es könnte scheinen, als übersähen wir den instrumentalen griechischen Genitiv: allein diesen müssen wir dem lateinischen Ablativ an die Seite setzen.

Fall, wenn sich nicht ein einzelner Kasus, wie der lateinische Ablativ, für die Darstellung der Lokalität entwickelte.

Das Lebendige wird zuerst als solches, mithin in seinen kausalen Beziehungen, von uns aufgefasst und sprachlich dargestellt; die Lokalität aber ist die nothwendige Form seiner Bewegung: mithin schliesst sich auch sprachlich die Lokalität unmittelbar an die Kausalität an. Wird die Subjektivität als lokale Beziehung aufgefasst, so erscheint sie als die lokale Beziehung Woher? denn das Subjekt ist lokal gedacht Dasjenige, von welchem die Lebensäusserung herkommt [168]). *Cicero scripsit literas*, d. h. in abstracter, lokaler Auffassung: die *literae* sind von Cicero hergekommen. Daher musste in denjenigen Sprachen, in welchen sich für die Darstellung der lokalen Beziehung kein eigenthümlicher Kasus entwickelte, ein Subjektivitätskasus zugleich Woher-Kasus werden. Der Nominativ gehört dem direkten, concreten Gebiete so entschieden an, dass er die Darstellung der indirekten, abstracten Lokalität nicht aufnehmen konnte; dieselbe fiel dem Genitiv, dem abstracten Subjektivitätskasus, mit Nothwendigkeit zu. Für die vollständige Entwickelung dieser lokalen Beziehung des Genitivs giebt die griechische Sprache den deutlichen Beweis, wie: *ἄγοιντο νήσου, νεὼς ἄγοντα, γῆς ὁποίας ἦλθον* etc., so wie die vielfachen Konstruktionen, in welchen diese lokale Bedeutung des Genitivs durch Präpositionen näher bestimmt ist, wie *κατ' Οὐλύμποιο*, „herab von" u. s. f. hinlänglich darthun. „Im Lateinischen ist kaum Etwas der Art zu finden", so sagen wir mit Hartung (pag. 13.), obgleich dies seinerseits ein merkwürdiges Geständniss ist; denn wo im

---

[168]) Eben in diesem Verhältnisse des indirekten Subjektivitätskasus und des lokalen Woher-Kasus zu einander liegt es, dass wir im Resultate sehr oft mit den Lokalisten übereinstimmten; nur freilich überall mit dem sehr wesentlichen Unterschiede, dass die Lokalisten die concrete Wahrnehmung als abstracte Auffassung darstellten. Daraus eben, dass die Lokalisten sich den Anschein gaben, als blieben sie immer in dem Gebiete des Concreten, wären also von der Philosophie gehörig entfernt, erklärt es sich, dass die Lokalisten bei manchem Grammatiker Eingang fanden, den eben Scheu vor philosophischer Grammatik erfüllte. Wir meinen aber, dass die gesunde Philosophie den gerechtesten Anspruch darauf hat, dass sich an ihrer Hand die Geheimnisse der Natur aufschliessen: aber freilich gilt von der Philosophie dasselbe, was ewig Regel der Kunst bleibt, denn jeder Schritt von der Natur ab ist zum Verderben, und die höchste Vollendung ist die Uebereinstimmung mit der Natur. Die Unterscheidung der neuesten Philosophie zwischen philosophischer und natürlicher Wahrheit ist vor unseren Ohren Wortgeklingel.

Lateinischen die Bedeutung Woher? klar hervortritt, wie *Nep. Eumen.* 1. *quod alienae erat civitatis* [169]), da erkennen wir einen Gräcismus des Verfassers.

§. 16.

Schluss. Unregelmässigkeiten in dem Gebrauche des Genitivs.

Als solche pflegen folgende Konstruktionen genannt zu werden:

1. *Rerum*, oder *regni, imperii potiri;* dagegen *urbe, praeda, mari potiri;* ja sogar (*Cic. Tusc. I.* 37. §. 90. [170])) *urbem potiri.*

---

[169]) Es ist uns sehr auffallend gewesen, dass wir diese Konstruktion des Nepos nicht bei den Lokalisten gefunden haben und auch bisher in keiner denselben Principien oder anderen folgenden Grammatik. Unleugbar ist hier der Genitiv nach dem Zusammenhange ohne alle Künstelei Woher-Kasus. Freilich war diese Stelle, obgleich es ein unzweifelhafter Gräcismus des Nepos ist, auch unserm Bremi nicht aufgefallen. Zum Ueberflusse kann man noch Kapitel 7. *si potius ipse alienigena summi imperii potiretur* daneben stellen.

[170]) Wir geben diese Stelle nach Billroth (§. 158. Anmerk. 2.), obgleich die Lesart wenigstens zweifelhaft ist. Reisig (§. 384.) führte noch eine Stelle an, nämlich *Cic. de Off. II.* §. 23., verwirft aber an beiden Stellen die Lesart *urbem*, dagegen nimmt Haase (Not. 557.) dieselbe in Schutz und beruft sich auf Wolf, Orelli und Beier, von denen letzterer sehr entschieden zu Werke geht. Wir bemerken dagegen, dass Gernhard die alte Lesart *urbe* festhalten wollte, und sich auf Manutius, Grävius und Heusinger berief. Wir sehen nun auch in dieser Konstruktion einen Beweis, dass sich die genannten Verben allmälig zu wahren transitiven gestalteten. Uebrigens war an der bestrittenen Stelle die Lesart *urbem* um so natürlicher, da *clandestina introitu* daneben stand, wenn freilich auch Bremi's Bemerkung zu *Cic. de fato* 7. und zu *Nep. Milt.* 2, 1., dass in Cicero's Zeit der Accusativ viel häufiger gewesen sei als der Ablativ, wenigstens bis jetzt unerwiesen ist. Haase beweist vielmehr, dass Hirtius der einzige Gewährsmann unter den früheren Prosaikern sei, bei dem der Accusativ nicht bezweifelt werden könne, und fügt hinzu: „ohne Zweifel findet ein Unterschied statt, der aber schwer mit Worten zu bezeichnen ist; die ursprüngliche Konstruktion ist offenbar die mit dem Genitiv." Damit können wir nicht zufrieden sein, sehen vielmehr den Unterschied bestimmt darin, dass der Genitiv zur näheren Bestimmung des Verbalbegriffs in *potiri* gehört, während der Ablativ ein Zusatz zu der prädikativen Aussage selbst ist. Dass *rerum potiri* ursprünglicher sein soll als *urbe potiri*, lässt sich, wie wir meinen, schwerlich erweisen. Ueber die Konstruktion mit dem Accusativ stimmen wir durchaus mit Haase überein. Den Unterschied, welchen Reisig aufstellte, dass bei *potiri* der Ablativ dasjenige bezeichnet, wodurch einer mächtig wird, der Genitiv dasjenige, dessen er sich bemäch-

Diese verschiedenen Konstruktionen setzen nothwendig eine verschiedene Anwendung des Verbs *potiri* voraus. Es gehört mit *utor, fruor* [171]) etc. zu einer Klasse von Verben, nämlich zu solchen, welche noch nicht gleich den übrigen sogen. *verbis deponentibus*, weil ihre entsprechende aktive Form sich entweder nicht entwickelte oder abstarb, ganz in das Gebiet der *verba activa* übergingen, sondern gleichsam im Uebergange vom Passiv zum Aktiv sich zu aktiver Bedeutung hinneigten, aber doch die Konstruktion der Passiven wenigstens überwiegend festhielten. So *aliqua re uti*, d. h. durch eine Sache unterstützt werden, oder dieselbe gebrauchen (s. Ablativ). Eben so *praeda potiri*, d. h. durch die Beute mächtig gemacht werden, oder sich derselben bemächtigen; denn *potior* ist anzusehen als *verb. pass.* zu einem ungebräuchlichen *verb. act. potio* ich mache mächtig. Wenn es in einzelnen Fällen als vollständiges *verbum transitivum* mit dem Accusativ verbunden wurde, so wird dadurch um so mehr bewiesen, dass es im Uebergange zu einem vollständigen *verb. depon.* begriffen war. Die Konstruktion mit dem Genitiv endlich, wenn von der Herrschaft, der höchsten Gewalt die Rede ist, lässt *potiri* neben *accusare* u. s. f. in eine Kategorie treten, wo die Aehnlichkeit auch in der Hinsicht zutrifft, dass die Konstruktion mit dem Genitiv, wie hier auf die *res publica*, so dort auf das *forum* beschränkt ist. Also der Genitiv ist attributiver Zusatz zu dem in *potiri* liegenden Nominalbegriff *potestas;* nämlich *rerum potiri*, d. h. sich in Besitz der höchsten Gewalt setzen.

2. *Voti damnari*, seines Wunsches gewährt werden.

Hier liegt die ganze Schwierigkeit nicht in der Konstruktion selbst, sondern in der Uebersetzung, hätte also längst als *falsa Genitivi rectio* aufgegeben werden sollen. Religion und Politik waren den Römern so eng mit einander verbunden, dass es ihnen natürlich war, ihr Verhältniss zu den Göttern juristisch aufzufassen und darzustellen: war doch ihre Mythologie nur der erste Theil ihrer Geschichte, ihr Romulus ein Göttersohn, ihr Krieg gegen Alle ihre reli-

---

tigt, der Accusativ endlich dasjenige, „was erfolgt ist durch die Bemächtigung einer Sache", geben wir, richtig verstanden, in Beziehung auf den Ablativ und Genitiv zu, keineswegs aber in Beziehung auf den Accusativ. Reisig beruft sich auf *Cic. Phil. XIII.* 3. §. 7. eine kritisch mit Recht in Zweifel gezogene Stelle.

[171]) In dieser Zusammenstellung folgen wir der hergebrachten grammatischen Ordnung, würden uns aber freilich hüten, die genannten Verben als solche aufzuführen, „welche das Objekt im Ablativ haben."

giös-politische Bestimmung, Bürgerkrieg mehr ein Frevel gegen Götter als gegen Menschen. So musste ihnen die Verpflichtung, welche derjenige einging, welcher ein *votum* übernahm um eines Wunsches willen, als eine gesetzliche Verpflichtung erscheinen, und, ging der Wunsch in Erfüllung, er war *voti damnatus*. Genau übersetzbar ist freilich dies so wenig, wie alle ächt-römischen Verhältnisse. Hatte sich die Redensart aber erst festgesetzt, so fand sie leicht eine breitere Anwendung.

3. *Pendere animi*, *se angere animi* [172]); und daneben *aeger*, *anxius*, *confusus etc. animi*. Dagegen *animis pendemus*.

Hier ist zuvörderst zu beachten, dass *animi* in dieser allgemeinen Anwendung in feststehender Form einem Adverb gleichkommt, und dass es sich eben aus dieser Anwendung des Wortes *animus* erklärt, weshalb sich weder ein entsprechendes Adjektiv, noch Adverb entwickelte. *Animi conscientia*, d. h. geistiges Bewusstsein; *animi aeger*, d. h. geistig krank oder geisteskrank; *animi pendere*, d. h. geistig zweifelhaft sein. Ursprünglich ist also der Genitiv hier ganz seinem subjektivisch-attributiven Charakter gemäss zur attributiven Bestimmung eines Nominalbegriffs angewandt worden, mochte der zu bestimmende Begriff nun als wirkliches Substantiv ausgesprochen sein, oder in einem Adjektiv oder Verb mitdargestellt sein. Allmälig nahm er, welches sich aus der sich stets wiederholenden gleichförmigen Anwendung erklärt, den Charakter eines Adverbs an [173]), mochte er auch nur in bestimmten

---

[172]) Am vollständigsten, aber freilich nur in alphabetischer Ordnung, hat, wie Ruddimann (pag. 73.) bemerkt, Johnson (*Noct Nottiug* pag. 16—18.) diese Konstruktion aufgeführt, zu welcher Ruddimann selbst (p. 76 u. ff.) eine sehr vollständige, aber nicht bisher geordnete Ergänzung giebt, und Haase hat noch (Not. 525.) einen Nachtrag. Wir haben dies vollständige Register möglichst genau verglichen, haben aber in selbigem unsere Erklärungen nur bestätigt finden können.

[173]) Unter den Adverbien unterscheidet die Schulgrammatik mit Recht *Adverbia primitiva* und *Adverbia derivata*: von letzteren kann hier nur die Rede sein. Die *Adverbia derivata* müssen sämmtlich auf ein Nomen zurückgeführt werden, und unterscheiden sich demnach als solche, die von einem *Nomen substantivum*, und als solche, die von einem *Nomen adjectivum* ihren Ursprung haben. Das Adverb dient zur attributiven Bestimmung einer Verbalform, mag dieselbe nun rein als solche, oder mag sie als Substantiv, d. h. im Infinitiv, oder als Adjektiv, d. h. im Particip, auftreten. Wir nennen nämlich ein Nomen dann ein Adverb, wenn es zu dem genannten Zweck eine bestimmte, feststehende Form angenommen hat, die oft ihren Charakter noch deutlich zur Schau trägt, so *hodie*, d. h.

Redensarten, die eben dadurch nur als „geistig" bezeichnet wurden, sich als feststehende Form gestalten. Sehen wir z. B. die Stellen an, welche für *pendere animi* aus dem Cicero angeführt zu werden pflegen [174]), so findet sich nirgends zu dem *animi* ein Adjektiv, oder adjektivisches Pronomen hinzugefügt [175]), obgleich der Gegensatz namentlich Letzteres wiederholt zu erfordern scheint, und schon daraus giebt sich der adverbiale Charakter des *animi* zu erkennen; ferner findet sich *animi pendere* durch ein Adverb (*vehementer*) näher bestimmt, welches sich, wäre das Bewusstsein der Substantivität des *animi* dem Sprechenden klar gewesen, adjektivisch an dasselbe gefügt hätte; endlich wird der adverbiale Charakter des *animi* durch Cicero's *animis pendemus* deutlich zu erkennen gegeben, denn da ihm das *animi* neben *pendemus* störend war, so setzte er statt desselben nicht *animorum*, sondern den Ablativ [176]),

---

hoc die. Nun ist freilich der Ablativ der eigentliche Adverbialkasus und eben darin unterscheidet sich obiges *animi* wesentlich von den anderen Adverbien, dass es nicht wie diese zur näheren Bestimmung der einzelnen Verbalform dient, sondern des allgemeinen Verbalbegriffs. Der Zusatz *animi* zu *pendebat* beschreibt nicht die Art und Weise, wie Jemand in einem bestimmten Falle *pendebat*, sondern bestimmt den allgemeinen Begriff des *pendere* näher. *Aeger animi* beschreibt nicht die Art, wie Jemand krank ist, sondern die allgemeine Beschaffenheit der Krankheit, an der Jemand in einem bestimmten Falle leidet. In dem Satze *animi aeger fuit* gehört *animi* nicht zu *aeger fuit*, sondern nur zu *aeger*. Also ist *animi* kein Adverb im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

[174]) Die schon von Nizolius aus Cicero angeführten Stellen sind folgende: *Tusc. Quaest. IV.* 16, 35. *examinatusque pendet animi. Ad Attic. VIII.* 5. *pendeo animi exspectatione Corfiniensi. Ad Attic. XI.* 12. *te pendere animi. Ad Attic. XVI.* 12. *quam animi pendeam. Ad Famil. VIII.* 5. *ego quidem vehementer animi pendeo. De Leg. I.* 3. 9. *ego animi pendere soleo.* Gesner erklärt: *pendere animi*, *pro animo*, *more antiquo*, was freilich ein kurzes Verfahren ist, und giebt nur 2 Stellen aus dem Cicero. Forcellini stellt die Konstruktion *animo* und *animi pendere* neben einander und weist zur Erklärung beider Konstruktionen auf die Bedeutung: *dubium esse, haerere* hin; aber für *animo pendere* führt er nur an: *Cic. fragm. carm. ap. Nom. III.* 85. *Atque animo noctu pendens eventa timebat.*

[175]) *Se angere* und *angi* verband Plautus allerdings noch mit *animi*, allein bei Cicero findet sich nur *animo* und auf ähnliche Weise andere Wörter im Ablativ zur adverbialen näheren Bestimmung. Ein deutlicher Beweis, dass *animi* ursprünglich adverbial gebraucht wurde, und dass man eben deshalb, als das Bewusstsein dieser Anwendung klarer wurde, zum adverbialen Kasus, dem Ablativ, sich hinwandte. Man vergleiche *Ad Attic. V.* 10. *angor intimis sensibus. Epist. ad Tironem XVI.* 14. *audio te animo angi.*

[176]) Die dafür angeführte Stelle ist *Tusc. Quaest. I.* 40. 96. *quod si exspectando et desiderando, pendemus animis cruciamur angimur.*

den *casus adverbii*, nämlich *animis*. Dass dennoch auch hier noch, im adverbialen Charakter, der Genitiv seinen attributiven Charakter behalten hat, folglich zur näheren Bestimmung des Verbalgehalts, nicht der Verbalform in ihrer einzelnen prädikativen Aussage dient, zeigt die einfachste Vergleichung der beziehlichen Stellen. In dem Satze: *Animi pendeo de te et de me* ist durch *animi* zu dem *pendeo* nicht, wie etwa durch *vehementer* geschehen würde, eine besondere Beschaffenheit dieses einzelnen prädikativ ausgesprochenen Falles hinzugefügt, sondern der allgemeine Begriff des *pendere* ist beschränkt auf das geistige Gebiet [177]).

4. Genitiv bei Interjektionen. *Catull. IX. 5. O mihi nuntii beati!*

Die Interjektionen stehen zwischen unartikulirten Lauten und Begriffswörtern in der Mitte; daraus erklärt es sich, dass Begriffswörter sich phonetisch zu Interjektionen abschleifen können, Interjektionen sich logisch zu Begriffswörtern erheben können. Ist Letzteres der Fall, d. h. wird durch eine Interjektion der logische Gehalt eines Nomens mitdargestellt, so steht nach dem Gesetze der Analogie die Möglichkeit offen, auch zu diesem Nominalbegriff einen attributiven Genitiv hinzuzufügen.

Und damit ist, wie wir meinen, die Darstellung des Genitivs vollständig gegeben. Sollte Jemand noch einzelne Konstruktionen, wie den sogen. Genitiv der Trennung in Redensarten, wie: *Abstineto irarum, desine mollium curarum* u. dgl. uns entgegenhalten, so meinen wir ihm hinlängliche Antwort gegeben zu haben. Auch des Genitivs bei *nihil, caussa* etc. gedachten wir nicht besonders, weil selbst die gewöhnliche Schulgrammatik hier nicht die Substantiven verkennt. Schliesslich bemerken wir noch: so vielfach

---

Hier war freilich der Instrumentalkasus um so natürlicher, da nicht allein *pendere*, sondern daneben auch *cruciari* und *angi* durch diesen Zusatz näher bestimmt wurde. Doch bemerkt Forcell., dass Ursinus *in quodam M. S.* auch hier *animi* gefunden habe.

177) Haase sagt (Not. 525.), in allen solchen Fällen ist es klar, dass die Verbindung mit dem Genitiv eine viel innigere, den Begriff wesentlich afficirende ist; durch den Genitiv wird nämlich der Begriff des Adjektivs beschränkt, indem beides zusammen genommen nur Einen Ausdruck geben soll für eine Unterart des letzteren, während ein anderer Kasus den Begriff des Adjektivs in seiner ganzen Ausdehnung stehen lässt und ihn nur mehr äusserlich auf einen andern bezieht; durch den Dativ oder von einer andern Seite her betrachtet durch den Ablativ, wodurch dann allerdings auch eine Beschränkung entsteht, nur auf anderem Wege. Sehr interessant wäre es uns, diese allgemeine Erklärung, deren Uebereinstimmung mit der unsrigen wir ahnen, von Haase genauer durchgeführt zu sehen.

die Subjektivität von uns aufgefasst, mithin auch attribuirt werden kann, eben so vielfach ist die Anwendung des Genitivs möglich. Und: Es darf namentlich bei der Darstellung des Genitivs nie vergessen werden, dass stets ein Schluss vom Ganzen auf die Theile, aber nicht umgekehrt erlaubt ist.

---

2. Kapitel.

Der oder die objektiven Flexionskasus.

§. 1.

Allgemeines Wesen des Accusativs [178]).

Das Verhältniss der Objektivität ist dem Verhältnisse der Subjektivität parallel, mithin ist es

---

[178]) Dass die Geschichte der Lehre vom Accusativ sich übersichtlich um Vieles gedrängter zusammenfassen lässt, als die der Lehre vom Genitiv, erklärt sich daraus, dass das Wesen des Accusativs sich in bestimmteren und weniger mannigfaltigen Erscheinungen ausspricht. Wir begnügen uns daher mit einer gedrängten Aufstellung derjenigen Erklärungen, welche darüber hinausgehen, dass er zur Angabe des Objektes dient, oder welche ihm eine andere Sphäre anweisen zu können meinen: wobei wir auch hier die grosse Zahl der Grammatiker des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, welche sich mit der Aufstellung der bekannten Frage begnügten, auf sich beruhen lassen. Eine Geschichte der Grammatik würde freilich ganz anders verfahren müssen. Dass der Name „Accusativus" anfänglich wechselte, bemerkten wir schon früher, wo von den Namen der Kasus die Rede war, wiewohl in allen Nomen der Begriff in *jus vocare* oder *accusare* zum Grunde lag. Am interessantesten und vollständigsten behandelt die Bedeutung dieses Nomens F. A. Trendelenburg: *Accusativi nomen quid tandem sibi velit* in den *Actis societatis graecae. Ed. A. Westermann, C. H. Funkhaenel. Lips.* 1836. *Vol I. faso.* 1., aber leider kennen wir diese Schrift bis jetzt nur aus Citaten.

Gehen wir nun zu den verschiedenen Ansichten der einzelnen Grammatiker über, so geht Varro (VIII. VI. pag. 603.) als Lokalist zu Werke, denn er erklärt *quo vocetur? ut ad herculem.* — Priscianus begnügt sich damit, das Wesen des Accusativus daraus zu erklären, dass er bemerkt, er sei der Vierte, denn er zeige auf den Feind hin: was, nebenbei bemerkt, eben kein lockendes Bild von den politischen Ansichten des Priscianus entwirft. Wie wenig Priscianus übrigens an die ursprüngliche gerichtliche (?) Bedeutung der Kasusbenennungen gedacht hat, zeigt sich auch darin, dass er statt Vokativus auch den Terminus Salutaturius gebraucht. Quinctilianus und Gellius haben des Accusativs entweder gar

gleich diesem zum Verb ein Verhältniss der Kongruenz. (I. 1. §. 2. und II. 1. §. 1.)

---

nicht, oder doch nur beiläufig erwähnt. Sanctius hat sich das Wesen des Accusativs keineswegs klar gedacht; so klar ihm das allgemeine Wesen des Dativs ist, so unklar ist ihm das des Accusativs. Er sagt (I, p. 218.): *Accusativus (nisi sit infiniti verbi suppositum, ut me amari, aut Activorum oppositum, ut amo literas) semper a praepositione pendet; ut, vixit annos centum; latus pedes viginti, eo Romam, niger Oculos.* Dass diese Erklärung an sich gehaltlos ist, und zu üblen Erklärungen einzelner Fälle hinführen musste, liegt am Tage. Indess hatte Sanctius doch noch erkannt, dass, wie der Genitiv stets vom Nomen abhänge, so der Accusativ stets vom Verb. G. J. Vossius hat auch dieses aufgegeben und kommt zu der Regel (pag. 204.): *Nomen regit Genitivum, Dativum, Accusativum et Ablativum*, und damit übersah er das eigenthümliche Wesen des Accusativs ganz. Scioppius folgt auch hier dem Sanctius, indess zeigt sein Zusatz (pag. 84.): *omne verbum activum semper Accusativum expressum aut suppressum regit*, dass er das allgemeine Wesen des Kasus suchte und auf dem rechten Wege war. Dass er selbiges übrigens nicht fand, sieht man schon daraus, dass ihm die Anwendung des Accusativs zur Angabe der lokalen Ausdehnung eine *falsa rectio Accusativi* ist. Den vollständigsten Stoff über unseren Kasus enthält wiederum Ruddimannus. Er erkennt die entschiedene Abhängigkeit des Accusativs vom Verb und sagt (p. 155.): *Verbum active significans regit accusativum rei aut personae, in quam transit actio sive activi generis sit, sive deponens aut commune.* Verbindet man hiermit seine Anmerkung: *Haec una certa est et indubitata verbi ex se rectio. Dativus enim omnibus fere rationis partibus communis est, nec ab iis proprie regitur, sed tanquam finis vel objectum, cui aliquid sit vel acquiritur, illis adjungitur. Alii autem casus, puta genitivus vel ablativus, non a verbis ipsis, sed a voce aliqua intellecta reguntur;* so wird man zugeben müssen, dass, würde nur erst *voce aliqua intellecta* recht verstanden, zu einer guten Ordnung der Kasus neben einander der Grund gelegt war. Indess blieb diese, wie so manche einzelne tiefer eindringende Bemerkung des Ruddimannus, eben weil sie als unbeschützte Einzelnheit in der grossen Masse sich fand, bei den Späteren meistens unbeachtet. G. F. Grotefend erklärt (p. 204.): Der Accusativ bezeichnet theils das Ziel, worauf eine Handlung gerichtet ist oder das Objekt, theils die Richtung wohin, und jegliche Ausdehnung in der Zeit und im Raume. Die unter den Kausalisten gewöhnliche Erklärung und auch mit der unsrigen übereinstimmende, sobald die Richtung und die Ausdehnung, als der lokalen Beziehung angehörig, neben die kausale Beziehung der Objektivität geordnet wird. A. Grotefend gab keine bestimmte Definition des Accusativs, weil er, wie schon bemerkt, den Terminus Objekt in einem sehr weiten und unbestimmten Sinne fasste; wir meinen, dass eben aus diesem Grunde der betreffende Abschnitt (II. §. 6 u. ff.) in dem sonst so trefflichen Buche nicht zu der dem Schüler nothwendigen Klarheit gelangte. Er lässt, was doch sonst gewiss nicht seine Weise ist, die einzelnen Bedeutungen des Accusativs gleich den Lokalisten sich äusserlich an einander reihen. — Weissenborn giebt in seiner Erklärung des Accusativs einen merkwürdigen Beweis, zu welchen Sonderbarkeiten das wortgetreue Festhalten der Ansichten Anderer hinführen kann, obgleich man

Die Objektivität ist gleich der Subjektivität ein unmittelbares Resultat des Kausalitätsgesetzes, folglich müssen beide zum Verb, der Darstellung der Lebensäusserung, in gleichem Verhältnisse stehen. Jede Zerlegung des einfachen Satzes in seine logischen Bestandtheile ergiebt neben der That oder Lebensäusserung als nothwendige Bestandtheile die Ursache oder das Subjekt, so wie die Wirkung oder das Objekt; mithin muss logisch jede Aussage nothwendig bestehen aus Verb, Subjekt und Objekt.

---

diesen Vorwurf im Allgemeinen diesem Grammatiker gewiss nicht machen kann. Es liegt nämlich so sehr am Tage, dass in diesem Abschnitte A. Grotefend Weissenborns Muster war, dass man seine Erklärung des Accusativs (§. 127.) selbst in ihren Ausdrücken schwerlich verstehen wird, ohne A. Grotefend zur Hand zu nehmen. Reisig endlich, um ihn hier einmal den Schluss der Kausalisten machen zu lassen, hat den Begriff des Accusativs so allgemein und unbestimmt gegeben, dass selbst der, von den vorhin genannten Grammatikern gemissbrauchte, Terminus Objekt hier nur beiläufig mitkommt. Er erklärt (§. 380.): „Durch den Accusativ ist nichts ausgedrückt als eine Beziehung; es sollen zwei Objekte so gedacht werden, dass sie in gegenseitiger Beziehung zu einander stehen, welche durch ein Prädikat von aussen her erst näher bestimmt wird. Daher kommt die freie Anwendung dieses Kasus." — Damit steht es aber in einem merkwürdigen Widerspruche, dass diesem „freien", d. h. ein grosses (?) Gebiet umfassenden, Kasus nur 17 Seiten gewidmet sind, während dem gebundenen und beschränkten Genitiv fast 30 zu Theil wurden. — Mit der wirklichen Sprache aber möchte dies Verhältniss sehr wohl übereinstimmen, und wir sagen: Kein Kasus ist in der Wirklichkeit gebundener, daher auch bestimmter, als der Accusativ, und doch scheint es, dass die Erklärung einzelner Grammatiker fast über keinen Kasus verschiedener sind. — Nur das Verhältniss zwischen dem Accusativ und dem Dativ ist, wie wir sehen werden, ein schwankendes, obschon es sich gerade hier am deutlichsten zu erkennen giebt, dass der Accusativ nicht leicht in ein Gebiet übergeht, welches nicht klar in seinem ursprünglichen enthalten war.

Die Lokalisten haben den Accusativ, der für sie wesentlich nur ein Wohin-Kasus ist, ganz auf dieselbe Weise wie den Genitiv behandelt. Die lokale Bedeutung soll die ursprüngliche sein, und findet auch bei dem Accusativ fast nur Beispiele, deren abgeleitetes Wesen sich schon hinlänglich dadurch zu erkennen giebt, dass Präpositionen nöthig sind zu ihrer näheren Bestimmung. Die kausalen Bedeutungen nehmen fast das ganze Gebiet in Anspruch und kommen, man weiss nicht woher? Wenn aber manche Grammatiker Genitiv und Accusativ in die eine Kategorie des Objekts vereinigen wollten, so war ihr absoluter Gegensatz den Lokalisten so sehr eine Nothwendigkeit, dass Hartung seine Darstellung des Accusativs (p. 37) mit den Worten beginnt: „Der Accusativ ist der Antipode des Genitivs in allen Stücken", und darin stimmen wir nur mit der Bemerkung überein, dass das „in allen Stücken" dahin zu verstehen ist, dass der Genitiv attributiver, oder zum Nominalbegriff gehörender, der Accusativ prädikativer, oder zum Verbalbegriff gehörender Kasus ist.

Die Beziehungen der Subjektivität und der Objektivität sind dadurch von einander verschieden, dass das Sein des Subjektes unabhängig ist von der von ihm ausgehenden Lebensäusserung, während das Objekt nur mit und durch dieselbe ins Leben tritt; so dass in dem Begriffe der Lebensäusserung zugleich ihr Objekt enthalten ist. In der Sprache findet deshalb neben dem Verb nur das Subjekt seine Darstellung, das Objekt ist in demselben enthalten.

Jede That eines Etwas ist eine neue Aeusserung seiner ihm inwohnenden Lebenskraft, und den Gesammtbegriff dieser Aeusserungen nennen wir das Sein des Etwas. Dieser Gesammtbegriff wird aber in seiner Totalität nirgends von uns wahrgenommen, sondern ist das Resultat unseres abstracten Denkvermögens. Wir sehen nirgends einen Menschen im Allgemeinen, sondern wir nehmen ihn nur in seinen einzelnen Lebensäusserungen wahr. Wie nun jede Wahrnehmung nothwendig eine Einheit ist, so ist auch in der Wahrnehmung der Lebensäusserung eines Etwas an sich Subjekt und Lebensäusserung nicht getrennt, sondern wir sehen ein „lebendiges Etwas“: allein jedesmal tritt alsobald das Bewusstsein der früheren Wahrnehmungen hinzu und ruft neben der Lebensäusserung den allgemeinen Begriff des Etwas hervor. (Cfr. I. 1. §. 7.) So scheiden sich in der Wahrnehmung selbst Subjekt und Lebensäusserung neben einander, und sind deshalb auch sprachlich neben einander geschieden. Ganz anders verhält es sich mit dem Objekte. Jede einzelne Lebensäusserung unterscheidet sich dadurch von den übrigen, dass das Ich ein anderes Nichtich in seine Sphäre zieht; daher unterscheidet sich jedes Verb von allen übrigen durch seinen speciellen prädikativen Gehalt, denn dieser umfasst das Nichtich, oder Objekt der Lebensäusserung: *vivit* und *scribit* sind dadurch von einander verschieden, dass in *vivit* das Objekt *vitam*, in *scribit* das Objekt *scriptum* umschlossen ist. Also ist in *Cicero scribit, venit, amat* die vollständige Erscheinung eines einfachen Satzes enthalten.

Das Subjekt hat aber die Fähigkeit, sowohl vorhandene Objekte durch seine Lebensäusserung in seine Sphäre hineinzuziehen, als auch durch dieselben ein neues Objekt hervorzurufen; in beiden Fällen tritt das objektive Sein dem subjektiven, getrennt von der Lebensäusserung, gegenüber, indem es sich als Apposition an das in dem Verb enthaltene Objekt anschliesst. Dieses ob-

jektive Sein muss demnach auch die Sprache darstellen, und thut es durch den Accusativ.

Jedes Einzelne bewährt sein individuelles Leben nicht allein dadurch, dass es das Nichtich in seine Sphäre zu ziehen vermag, sondern auch dadurch, dass es demselben bleibende Wirkungen seines Lebens einprägt, ja dass es die Summe des Nichtich durch seine Lebensäusserungen vermehrt. In beiden Fällen steht das Nichtich als objektives Sein dem subjektiven Ich gegenüber [179]). Wenn wir sagen: *Cicero venit*, so wird durch die ausgesprochene Lebensäusserung des Cicero weder ein vorhandenes Nichtich in die Sphäre seines Ichs objektiv hineingezogen, noch wird ein neues Nichtich als bleibendes Resultat seiner Lebensäusserung hervorgerufen. Sagt man dagegen: *Cicero legit*, so wird durch die ausgesprochene Lebensäusserung ein vorhandenes Etwas als Objekt in die Sphäre des Cicero hineingezogen, und selbiges, etwa *librum*, objektiv hinzugefügt. Sagt man endlich: *Cicero scribit*, so wird eine Lebensäusserung ausgesprochen, deren Objekt aus der Sphäre des Cicero heraustritt, also zum vorhandenen Sein neben ihm sich bildet, und daher wird auch dieses, etwa *literas*, objektiv hinzugefügt. In beiden Fällen ist aber sowohl das schon daseiende, als auch das ins Dasein gerufene Nichtich Apposition zu dem unmittelbaren Objekte der Lebensäusserung, denn: „das Gelesene ist das Buch" — „das Geschriebene ist der Brief." — Mithin ist in dem angegebenen Umfange der logische Umfang des Accusativs ausgesprochen.

§. 2.

Das Etymon des Objektskasus.

Das logische Verhältniss des Objektskasus zu dem Subjektskasus bestätigt sich vollkommen in dem organischen Verhältniss des objektiven zu dem subjektiven Etymon. Logisch bezeichnen beide Kasus einander gegenüberstehende End-

---

[179]) Die Gränze dieser allgemeinen Behauptung wurde von uns I. 1. §. 8. aufgestellt, wo von dem sogenannten intransitiven Verb die Rede war. Keine Lebensäusserung ist denkbar, ohne dass das Nichtich Objekt wäre, aber das Ich kann sich selbst zugleich nicht nur als sein Nichtich setzen, sondern solches in Wirklichkeit sein. Die Vergleichung zwischen „ich gehe" und „ich bewege mich fort" lässt dies deutlich genug erkennen. Indess müssen wir die durchdringende Bedeutsamkeit dieser Wahrheit bis zum 2ten Theile unserer Philosophie der Grammatik verschieben, indem sie dort erst in ihrer Wirksamkeit erkannt wird.

punkte, deren Vereinigung durch die synthetische Kraft des Verbs vermittelt wird; eben so steht unter den durch die Sprachwerkzeuge hervorgerufenen Tönen das Subjekts-Etymon — s dem Objekts-Etymon — m (n) [180]) als entgegengesetzter Endpunkt gegenüber, und ihre Vereinigung wird durch das lebendige Wirken der Sprachorgane vermittelt.

Es hat sich in den Sprachen des Sanskritstammes das m (n) mit nicht geringerer Entschiedenheit und Allgemeinheit zum Charakter des Accusativs entwickelt, als das — s zum Charakter des Nominativs und Genitivs. Wie wir nun sahen (II. 1. §. 4.), dass das eigentliche Wesen des — s im Hauche zu suchen sei, als dessen direkte Verkörperung es angesehen werden müsse; und wie wir erkannten [181]), dass das Wesen des Hauches darin bestehe, dass hier keinerlei Opposition der Mundtheile gegen einander Statt finde, vielmehr die Luft frei durch die Mundwände hindurch und über die Lippen hinstreiche: so ergiebt sich bei der Betrachtung der sprachlichen Bildung des m (n) das entgegen-

---

[180]) Zur Sicherung dieser unserer Ansicht wird es, meinen wir, völlig auch hier genügen, wenn wir auf Bopp (p. 176 u. ff.) verweisen. Bopp sagt: „Der Charakter des Accusativs ist — m im Sanskrit, Zend und im Lateinischen; im Griechischen — n aus euphonischem Grunde." — „Das Gothische setzt — na statt des alten m, das Hochdeutsche mit mehr Recht ein blosses — n u. s. f." — Selbst gegen unsern Bopp möchten wir hier die Einsprache erheben, dass wir dem blossen n des Hochdeutschen neben dem Gothischen — na keineswegs ein grösseres Recht einräumen können. Die Entwickelung des — a neben dem n als Accusativendung anzunehmen, mag dieselbe auch als eine spätere erscheinen, zwingt schon das Griechische. Nun aber meinen wir, dass nie ohne entschiedenen Beweis die spätere Entwickelung eines Etymons als ein durchaus Neues, also von Aussen her in die Sprache hineinkommendes angesehen werden darf, denn ein solches würde eine krankhafte Erscheinung sein, sondern dass dieselbe angesehen werden muss als von Anfang an *implicite* in der Sprache liegend; stellen wir aber so das — a neben dem m und n, so ist das Gothische — na wenigstens eben so sehr im Rechte, wie das Hochdeutsche — n. Auch ist uns allerdings sehr auffallend gewesen, hier dem Hochdeutschen ein grösseres 'phonetisches Recht als dem Gothischen beigelegt zu sehen. Unseres Grimm gedachte Bopp hier besonders oft: — das hätte ihn schon vor einer solchen Entscheidung bewahren können. Nun aber hoffen wir nachweisen zu können, dass sich — a mit demselben Rechte dem — m und — n als Objekts-Etymon die Bahn brechen konnte, mit welchem Bopp selbst uns — r neben dem Subjekts-Etymon — s zeigte.

[181]) Wir rechnen es uns zum Vorzuge, dass wir in dieser Darstellung, selbst zum Theil wörtlich, der Darstellung Joh. Müller's gefolgt sind (II. 1. p. 232 u. ff.).

gesetzte Resultat. Auch hier findet keine Opposition der Theile, zwischen welchen die Luft durchgeht, Statt, denn durch diese werden die dazwischenliegenden Töne gebildet, aber bei m schliesst sich der Mund durch die Lippen, bei n durch die an den vorderen Theil des Gaumens sich anlegende Zungenspitze, und die Luft, welche bei dem s frei aus dem Munde strömt, muss bei m und n durch den Nasenkanal unter Resonanz des Divertikels des Mundkanals hindurcheilen. Will man in dem natürlichen Sein der Dinge Analogie zu diesem Verhältnisse des Subjekts- und Objekts-Lautes suchen, so liegen sie nahe genug.

Dies dem logischen Gehalte analoge Verhältniss des subjektiven und objektiven Etymons erstreckt sich auch über die fernere phonetische Entwickelung. Wie neben dem Subjektivitäts-Etymon — s das Männlichkeits-Etymon — r um seines analogen Gehaltes willen sich zugleich als Subjektsbezeichnung geltend machte, so sehen wir, dass das Weiblichkeits-Etymon — a sich auf gleiche Weise neben dem Objekts-Etymon — m Bahn brach [182]).

Zur weiteren Ausführung verweisen wir auf II. 1. §. 3. und Not. daselbst.

§. 3.

Der Accusativ bei intransitiven Verben.

Das Verbalobjekt tritt aus dem prädikativen Verbalgehalte hervor und neben das Verb in seiner objektiven Beziehung hin, sobald der Sprechende zur vollständigen Darstellung seines Gedankens einer attributiven Bestimmung jenes Objektes bedarf. Sprachlich gestaltet sich dies auf zwiefache Weise, indem entweder das Objekt selbst erscheint, und sich zu seiner attributiven Bestimmung mit einem Adjektiv vereinigt, oder indem ein anderes Nomen in die objektive Beziehung hineintritt, welches von reicherem Gehalte und engerem Umfange als das Verbalobjekt selbst ist, indem es den allgemeinen Inhalt desselben

---

[182]) Die nächste Bezeichnung, zu welcher sich das Objekts-Etymon entwickelt, ist die des Geschlechtslosen, denn das Geschlechtslose, Unpersönliche ist uns zunächst nur ein Objekt des Denkens, kein lebendiges Subjekt; aber dem Männlichkeits-Etymon — r steht das Weiblichkeits-Etymon — a gegenüber.

von einem Merkmal näher bestimmt umfasst. Beide Fälle haben logisch gleiche Geltung [183]).

---

[183]) Diese Hinzufügung des Objekts musste von jeher den Grammatikern auffallend sein, sowohl weil man die intransitiven Verben für solche ansah, welche nicht mit einem Accusativ verbunden werden können, als auch weil dieser Accusativ sich zu deutlich als schon durch das Verb gesagt herausstellte. Freilich war die Schwierigkeit bald beseitigt, so lange man ohne alle Scheu Ellipsen annahm, denn dabei konnte es freilich nicht, da das Eine mit dem Andern folgte, schwierig scheinen, auch Pleonasmen zuzulassen. Die Ansicht der Grammatiker über diese Konstruktion findet sich gewöhnlich bei *vivere* ausgeführt. Sanctius übersah es nicht (p. 362.), dass die intransitiven Verben solche seien, welche keines Objektes bedürfen, weil sie *certe per se ipsa sine ullo extra se objecto aut effecto absolvuntur*. Perizonius hat dazu eine sehr ausführliche Note (p. 361. Not. 2.) hinzugefügt, welche zugleich für die Geschichte dieser Konstruktion sehr wichtig ist. Indem er aber obige Erklärung für die *sententia Grammaticorum* erklärt, giebt er der Ansicht des Sanctius eine viel zu weite Ausdehnung, wenn freilich Vossius (*de constructione* cap. 21.) und Andere sich der Belehrung des Sanctius nicht haben entziehen können. Daneben lässt es sich nicht leugnen, dass damals noch die später angenommene scharfe Trennung der transitiven und intransitiven Verben weniger die Meinung der Grammatiker war. Eigenthümlich ist es aber dem Sanctius, dass er obige Definition nicht gleich den Uebrigen so verstanden wissen wollte, als könne es Lebensäusserungen ohne Objekt geben. Vor dieser Verwechselung des phonetischen und logischen Gehalts der beziehlichen Verben bewahrt ihn seine gesunde Philosophie, und nahe war er der Anerkennung des in jedem Verb liegenden Verbalobjektes; er erklärt (p. 392.) *sedet sessionem, stat stationem*. Er erinnert (p. 370.) an des Aristoteles Lehre *in omni actione alterum esse, quod agat, alterum quod, patiatur* — und fügt hinzu: *A philosophis, inquis, ista sumis; metuebam ne „a leonibus“ diceres: quasi ulla sit ars, quae possit esse a ratione aliena!* So stand ihm die Möglichkeit offen, zu *vivere* das darin liegende *vitam* hinzuzufügen, und in seiner raschen Weise ging er so weit, jeden intransitiven Gebrauch eines Verbs für elliptisch anzusehen. — So wurde die Sache nach der anderen Seite hin verdreht, und man sieht, zu welchen Missverständnissen es schon damals führte, dass man nicht das Verbalobjekt klar anerkannte. — Perizonius liess sich von der Philosophie nicht irre machen; er blieb bei der angenommenen *actio in se permanens*, bei der „ziellosen Thätigkeit“ stehen, und wo ihm der *cognatus Accusativus* neben seinen objektslosen Verben hinzukam, da *saepissime pendet a praepositione et significat aliquando simpliciter Modum rei, aliquando Emphaticam intensionem*. Dieser Erklärung fehlt es nicht an Worten, aber das hinzugefügte *simpliciter* macht sie noch nicht zu einer einfachen und natürlichen. Selbst die stete Nothwendigkeit der attributiven Bestimmung eines also hinzugefügten Objektes wurde von Perizonius verkannt. Dennoch war er auch in dieser Erklärung der Gewährsmann der langen Reihe von Grammatikern, welche wir die Grammatiker des 18ten Jahrhunderts genannt haben, und allmälig wurde die Erklärung, zu *vivere* kann „zierlich“ *vitam* hinzugefügt werden, stehende Regel der Schulgrammatik. „Zierlich“

Nothwendig fühlen wir uns hier an die Hinzufügung des Genitivs zu Verben erinnert; wie dieser sich mit den Verben zur attributiven Bestimmung ihres Verbalobjektes verbinden konnte, ohne dass selbiges hervortrat [184]), so se-

---

war freilich den Herren gar mancherlei; es war auch zierlich, „zuweilen statt ein *se ipsum* ein *se ipse* zu gebrauchen." Dass bei solchen grammatischen Regeln dennoch die Schüler jener Zeit oft so tüchtige Lateiner wurden, „ihren Kasus so gut zu setzen lernten", kann daneben uns Lehrern eine Ermahnung sein, das Latein nicht aus den Grammatiken, sondern aus dem Latein selbst zu lehren. — Doch hat das *vitam* zu *vivere* auch in neuester Zeit kaum eine genügendere Erklärung gefunden. Von Vielen wird es ganz übergangen, aber auch das Ignoriren ist bisweilen eine Zuflucht des Nichtwissens. G. Fr. Grotefend begnügt sich mit Angabe (§. 205.): Bei den *verbis intransitivis* steht der Gegenstand, worauf sie sich unmittelbar beziehen, besonders die Wörter von einerlei Ursprung, oder von verwandter Bedeutung, ebenfalls im Accusativ: — eine Angabe, die uns unverständlich ist, und durch welche Nichts erklärt wird. Billroth will (§. 167. Anmerk. 4.) *vivere vitam* etc. daraus erklären, dass dem intransitiven Verb ein transitiver Sinn untergelegt sei; — wie sollte er wohl *vivere* in dieser Konstruktion fassen wollen? Weissenborn erklärt (§. 128.), dass in dieser Verbindung die Thätigkeit, welche durch die intransitiven Verben ausgedrückt werde, dadurch bestimmt werde, dass das, was durch sie entsteht, als Objekt hinzutritt; — wir können auch diese Erklärung nicht verstehen. Haase's Erklärung bestätigt endlich vollkommen die unsrige; er sagt (Not. 559.): „Es sind dies (*vitam* bei *vivere* etc.) keineswegs entfernte Objekte, wie sie wohl in der Grammatik genannt werden, sondern gerade die allernächsten, gleichsam die immanenten, die Begriffe, welche das blosse Sein durch sich erfüllt oder zur Erscheinung bringt." Eine Uebereinstimmung, auf welche wir gerechnet hatten, da Haase (Not. 509.) nur dann eine klare und umfassende Erörterung über den Gebrauch des Accusativs erwartete, wenn das ursprüngliche Wesen desselben als die reine Objektivität und eben nur diese darstellend aufgefasst werde. — In diesem Lichte erschien mir aber, sobald ich ein selbstständiges Studium der Grammatik begann, der Accusativ stets, während meine Ansicht vom Genitiv und Dativ sich, wenn auch nicht umgestaltete, so doch allmälig näher modificirte. (Vergl. historische Uebersicht. Einleitung.) Ich sah, um dies hier zu gestehen, im Dativ zunächst nur die Darstellung des Zweckbegriffes und verkannte es, dass diese freilich das logische Verhältniss des Kasus zunächst angiebt, dass aber die Vereinigung der subjektiven und objektiven Beziehung der allgemeine Umfang ist, zu welchem er sich entwickelte.

[184]) Indem wir aber wiederholt erkannten, dass neben dem Adjektiv der Genitiv und die Apposition im einfachen Satze zur attributiven Bestimmung dienen können, so treten uns hier besonders zwei Fragen entgegen: 1) Wie kommt es, dass der Genitiv das Verbalobjekt attributiv bestimmen kann, ohne dass selbiges hervortritt? — und 2) Weshalb nimmt das hervortretende Verbalobjekt zunächst nur ein Adjektiv an? Auf beide Fragen folgt eine Antwort. Es ist dem Adjektiv als solchem wesentlich, dass es mit dem Substantiv, zu dessen attributiver Bestimmung es dient, in ein

hen wir es hier entweder selbst hervortreten, damit ein Adjektiv sich kongruirend damit vereinigen kann, oder durch ein zweites Nomen vertreten werden, welches logisch neben dem beziehlichen Objekte das erforderliche Adjektiv umschliesst. Zur ersteren Art gehören Konstruktionen, wie: *vitam jucundam vivere, gravem pugnam pugnare* etc. Zur zweiten Art rechnen wir: *longam viam ire, grave proelium pugnare* u. dgl.

§. 4.

Der Accusativ bei transitiven Verben.

„Transitiv" nennt man jedes Verb, zu welchem nach der Beschaffenheit der durch dasselbe ausgesagten Lebensäusserung irgend ein ausser demselben liegendes Etwas als Objekt hinzugefügt zu werden pflegt. Also wird zu den transitiven Verben das Objekt nothwendig und um seiner selbst willen hinzugefügt.

Hier, wo von dem allgemeinen Wesen des Accusativs die Rede ist, dient §. 1. zur nöthigen Ausführung. Dass, wie wir dort bemerkten, diese Beschränkung der Verben nicht in ihnen selbst, sondern in der Auffassung der Sprechenden liegt, beweist die Vergleichung der einzelnen Sprachen mit einander [185]).

---

auch phonetisch kongruirendes Verhältniss eintritt; daher muss, soll die attributive Bestimmung dadurch Statt finden, das beziehliche Substantiv sich zeigen. — Der Genitiv zeigt sich aber gerade in seiner Verbindung mit dem immanenten Verbalobjekte in seiner indirekten oder attributiven Subjektivität, denn er tritt als der Nominalgehalt der Verbalform bestimmend an diese heran. Dass dadurch die attributive Bestimmung auch des hervorgetretenen Verbalobjektes durch den Genitiv nicht negirt wird, versteht sich von selbst, da die attribuirende Kraft des Genitivs sich über jedes Nomen erstreckt. Dass er in letzterer Verbindung seltener ist, erklärt sich aus dem Naturgesetze der Sparsamkeit. Mir ist in der lateinischen Sprache der Klassiker kein Beispiel dieser Verbindung bekannt. — Wir könnten etwa sagen: „er ging den Gang des Todes!"

[185]) So bestimmt die Angabe der rein objektiven Hinzufügung des Accusativs an sich ist, so vielfach scheint die Anwendung derselben zu sein, welches freilich weniger in dem Wesen der Sprachen als in den Erklärungen der Grammatiker begründet ist. Es liegt namentlich in der schwankenden Bestimmung des Begriffes eines transitiven Verbs. Zuvörderst gebührt dem Lexikon in der Bestimmung dieser Kategorie keine entscheidende Stimme, denn die Mehrzahl der Stellen, in denen ein Verb angewandt wurde, entscheidet nicht über den möglichen Gebrauch desselben, und mag eine Lebensäusserung auch an sich noch so sehr von der Beschaffenheit sein, dass das Ich zugleich sein Nicht-

§. 5.

Der Accusativ bei impersonalen Verben.

Wenn wir die Lebensäusserung nicht als von der Person ausgehend, sondern als ihre Subjekti-

---

ich ist, wie *ire*, *venire*, *currere* etc., so möchte sich doch kaum eine einzige nennen lassen, bei welcher die objektive Hinzuziehung des Nichtich widersprechend, folglich undenkbar wäre. Wird dies doch von Reisig (§. 335, 3) selbst in Beziehung auf *sum* in Zweifel gezogen, und Haase lobt (Not. 509.) diese Kühnheit seines Reisig. Kurz, wir nennen die Anwendung jeder Verbalform eine transitive, mag auch das Verb, zu welchem sie gehört, noch so sehr ein intransitives genannt werden müssen, durch welche eine Lebensäusserung ausgesprochen wird, die irgendwie das Nichtich des Subjekts zum objektiven Ziele hat, oder sich als an demselben verwirklichend uns darstellt. — Folgen wir, um die Gränzen dieses Gebrauches im Allgemeinen in der lateinischen Sprache zu übersehen, unserm Zumpt, der hier (§. 383—388.) neben Andern besonders vollständig ist. — Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass der Deutsche sich oft einer Präposition bedient, um die specielleren Modifikationen der Objektivität darzustellen. *Domitius in Senatu lusit Appium*, Domitius verspottete im Senate den Appius; *bonum civem ludit*, er spielt den Patrioten; *dolorem horret*, er schaudert vor dem Schmerze; *preces fastidit*, er hat Widerwillen gegen Bitten; eben so *dolere*, *gemere*, *lamentari*, *lugere*, *maerere*, *lacrimare*, *plorare* etc., z. B. *casum hunc*. Ferner *festinare*, *properare*, *mortem suam*, seinen Tod beschleunigen; *manere hostium adventum*, die Ankunft der Feinde erwarten; *impudentiam ridere*, Unverschämtheit verlachen. *Cicero de Fin. II.* 34. §. 112. *Quum Xerxes maria ambulavisset, terramque navigasset*, als Xerxes Meere zu Fuss überschritten und Land zu Schiffe durchsegelt war. Ferner *dormire totam hiemem*, den ganzen Winter verschlafen; *tertiam aetatem vivere*, verleben; *noctes vigilare*, durchwachen. Ferner *olet unguenta*, *piscis ipsum mare sapit*, er riecht, schmeckt nach, — denn *unguenta* und *mare* sind die Objekte, welche von dem riechenden und schmeckenden Subjekte in seine Sphäre gezogen werden. Eben so *anhelat crudelitatem*, *pingue quidam et peregrinum sonat*, *sanguinem nostrum sitiebat*. Noch weiter gehen die Dichter, denen ihre lebendige Phantasie Alles in lebendiger Wechselwirkung (d. h. in gegenseitiger Beziehung der Subjektivität und Objektivität) zeigt, und gebrauchen *pallere*, *pavere*, *tremere*, *trepidare aliquid* = *timere aliquid*; *ardere*, *calere*, *tepere*, *perire*, *deperire mulierem* = *amare mulierem*. Auch gehört dahin: *torvum clamare*, *tremendum sonare*, *lucidum folgent oculi*, wo das Neutrum der Adjektiven zur Erklärung neben *magni aestimare* zu stellen ist, und eben so wenig als dieses, wie Zumpt meint, dem Adverb gleich, wenn auch allerdings in der Uebersetzung oft nicht zu unterscheiden. Zu fast allgemeiner (d. h. alle Kasusverhältnisse umfassender) Geltung entwickelt sich diese objektive Anwendung der Pronomina, indem die Allgemeinheit ihres logischen Gehaltes sie der Substantivirung und Objektivirung um so näher stellt; dahin gehören Konstruktionen, wie: *id tibi suc-*

vität in sich selber tragend und als sich an der Person verwirklichend ansehen, so bilden wir auch diese unsere Auffassung in der Sprache phonetisch aus, indem wir das Verb impersonal, die Person objektiv, d. h. im Accusativ, darstellen.

Die Ausführung ist vollständig im Vorhergehenden enthalten, nämlich I. I. §. 7. und II. 1. §. 13 a. etc.

§. 6.

Der Accusativ bei transitiven (faktitiven) Verben in doppelter Anwendung [186]).

Das transitive Verb vereinigt, sobald es ein faktitives ist, den logischen Gehalt zweier Le-

---

censeo, deswegen zürne ich dir; *id operam do*, *hoc laetor*, *hoc non dubito*, daran zweifle ich nicht; *hoc laboro*, *illud tibi non assentior*, *non possum idem gloriari*, *unum omnes student* etc. Endlich mag hier noch einer Reihe von zusammengesetzten Verben erwähnt werden, deren transitiver Charakter den Grammatikern auffallend war, weil die Verben, aus denen sie gebildet sind, gewöhnlich intransitiv gebraucht wurden, nämlich *adire*, *accedere*, *circumvolare* etc. (s. Zumpt §. 386. Anmerk.) Der transitive Charakter dieser Verben hätte um so weniger auffallend erscheinen sollen, da er sich nothwendig ergab aus der durch die hinzugefügte Präposition bezeichneten Beschränkung der allgemein intransitiven Bedeutung, wie *ire* gehen, *adire aliquem* Jemanden angehen. Dies mag für unseren Zweck genügen; die Vervollständigung lässt sich leicht aus anderen Grammatiken zu Stande bringen.

[186]) Auch diese Konstruktion fand im Laufe der Zeit verschiedene Erklärung, wenn man freilich auch meistens die Schwierigkeit des zweiten Accusativs durch die Annahme einer elliptischen Präposition beseitigte, wozu die Vergleichung der deutschen Sprache scheinbar eine deutliche Analogie bot. Freilich war dieselbe keineswegs durchgehend, denn bald hatte der Deutsche statt des einen Accusativs einen Dativ, wie: *Fortuna belli artem victos quoque docet*, das Schicksal lehrt auch den Besiegten die Kriegskunst; bald diente die zu ergänzende Präposition nicht zur Erklärung des Accusativs, wie *pacem te poscimus omnes*, den Frieden fordern wir Alle von dir. Es kam hinzu, dass auch die entschlossensten Ellipsenreiter vor einer Schranke stets in ihrem ruhigen Ritte still zu halten pflegten, wenn nämlich ein wachsamer Gränzhüter mit der Frage nach dem Passe kam: ob sie nämlich ein Beispiel aus den Klassikern wüssten, in welchem die von ihnen angenommene Ellipse sich ergänzt finde? Wer das nicht wusste, kam nicht durch die böse Schlucht hindurch. — Da nun für alle hierher gehörenden Redensarten, namentlich für *nominare* etc., sich nicht recht ein Beispiel finden wollte, indem die gefundenen Beispiele, wie *poscere rem ab aliquo*, oft vom Accusativ abführten, so wurde oft die Ruhe des Ellipsenreiters gestört. So sieht sich der Systematiker, welcher weiss, dass er auf den Schultern seiner Vorgänger steht, gezwungen, auch hier einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Es versteht sich, dass wir unter diesen §. ver-

bensäusserungen, von denen die eine das Resultat, das Objekt der andern ist. Doch wird die

---

einigen *docere etc., poscere etc.* und *nominare etc. etc.* (Cfr. Aug. Grotefend II. §. 32. 33.) Im Sanctius giebt schon der Index an: *Duorum Accusativorum uni verbo junctorum unus per Ellipsin explicandus*, und es folgen eine Reihe von Hinweisungen. Gegen die Zulässigkeit eines doppelten Accusativs zu einem Verb erklärt Sanctius sich aus philosophischen Gründen (I. pag. 224.): *neque Philosophia concedit duo praedicata de uno subjecto dici.* Sodann fährt er fort: *at raucidi Grammatici dicunt, hanc esse constructionem vehementissimam;* — und doch mochten die Grammatiker mit ihrer *constructio vehementissima* eben nicht Unrecht haben, vorausgesetzt, dass sie dieselbe selbst verstanden. So liess sich Sanctius auch diesmal in seinen Ellipsen trotz der angedeuteten Schwierigkeit nicht irre machen. Dass Perizonius auch hier miteinstimmte, wie in alle Ellipsen (p. 427. Not. 10.), liess sich annehmen. Sehr interessant war es uns, aus einer Note, welche Ruddimann (p. 180. Not. 77.) aus dem Ursinus (p. 287.) hinzufügt, nachdem er sich selbst mit Sanctius, Scioppius, Vossius, Perizonius „*cordatiores Grammatici*" für die Annahme einer Ellipse erklärt, zu sehen, dass Ursinus mit uns die Verbindung der beiden Accusativen dem Sinne nach gleich erklärte; auch er sieht hier gleichsam die Vereinigung zweier Sätze, aber nicht in dem doppelten Gehalte des einen Verbs, sondern er wiederholt dieses selbst. Ruddimann hat ihm, wie seitdem häufiger geschah, die Verwandlung solcher Sätze in die passive Konstruktion entgegengehalten, indem, sei die gegebene Erklärung richtig, bei dem Passiv beide Accusativen sich in den Nominativ verwandeln müssen, welches aber nicht der Fall sei. Wir antworten mit Billroth (§. 173. Anmerk. 1 u. 2.): erstens kommt die Beibehaltung des Accusativs nur bei wenigen der genannten Verben (*poscere, docere, celare*) vor, indem sich hei den übrigen beide Accusativen, wie sie bei diesen müssen, in Nominativen verwandeln, und sodann wird auch bei jenen Verben diese Konstruktion meistens vermieden. Der Accusativ bei dem Passiv erklärt sich sodann daraus, dass diese Verben als *verba factitiva* gebraucht sind, und dass sie eben durch diesen ihren Charakter zur Vereinigung beider Nominen im prädikativen Appositionsverhältniss dienen. *Posco te pecuniam = jubeo te pecuniam dare*, ich mache dass du das Geld giebst; *poscēris pecuniam = juberis pecuniam dare*, du wirst gemacht zu geben das Geld. In jedem faktitiven Verb liegt die Vereinigung zweier Verben, von denen nur das eine ins Passiv tritt. Aber — kann denn überall bei der Verwandlung ins Passiv statt des doppelten Accusativs ein doppelter Nominativ eintreten? Ja! er muss es stets, wo die Kopula der Inhalt des faktitiven Verbs ist. *Te Dictatorem dico = Te Dictatorem esse jubeo*, ich mache dass du Diktator bist; *Tu Dictator diceris = Tu Dictator esse juberis*, du wirst gemacht Diktator zu sein. G. F. Grotefend hat freilich auch diese Ellipse aufgegeben, aber seine Erklärung (§. 211.): „Mit dem Accusativ des Objektes verbindet man den Accusativ der Beziehung durch einen bloss adverbialen Beisatz", wird erst dann mehr als Worte geben, wenn er den Begriff eines adverbialen Accusativs hinlänglich erklärt, nachgewiesen und dieser Konstruktion angepasst hat. Den Terminus „Adverb" fanden wir schon oft zur Abweisung schwieriger Fragen

Zweiheit nur durch abstracte Sonderung erkannt; in der concreten Wahrnehmung erkennen wir Eine

---

gemissbraucht. Aug. Grotefend hat die von uns in eine Kategorie vereinigten Konstruktionen von einem dreifachen Standpunkte aus zu erklären gesucht: eine Theilung, deren Zweckmässigkeit wir für die Schulgrammatik nicht in Abrede stellen, die wir aber auch für diesen Zweck gern zur Einheit gebracht gesehen hätten; auch meinen wir, dass Grotefend selbst, wenn er auf allen dreien Standpunkten den allgemeinen oder bestimmten Begriff der Objektivität klar vor Augen gehalten hätte, seine Regeln bestimmter und zugleich verständlicher gegeben hätte. Zu vergleichen sind §. 9. §. 32. 33. und §. 76. — Bei *doceo*, *edoceo*, *dedoceo*, *celo*, *rogo*, *oro*, *posco*, *reposco*, *flagito*, *interrogo*, *consulo*, *percontor* nennt er den einen Accusativ den des Zieles, den andern der Wirkung oder des Zweckes. Wie sind Ziel und Zweck verschieden? Wird darauf eine genügende Antwort gegeben, so bleibt nur das Ziel dem Accusativ, der Zweck fällt dem Dativ zu, denn das Ziel ist eine Modifikation des allgemeinen Begriffes der Objektivität, in dem Zweckbegriffe liegt neben der Objektivität die Subjektivität (cfr. I. 1. §. II. 2. §. 9. u. II. 3). Ferner: Sind Wirkung und Zweck gleiche Begriffe? so wenig, als Accusativ und Dativ gleiche Kasus sind. — Interessanter sind die zwei folgenden Erklärungen Grotefends. Zur Feststellung beider unterscheidet er attributive Verbindung, wenn ein Nomen dem anderen ein Merkmal beilegt, und objektive, wenn ein Nomen von der in einem anderen Nomen ausgesagten Thätigkeit objektiv angezogen wird. Indem er sodann diese zwei Beziehungen, sowohl zwischen Nomen und Nomen als zwischen Verb und Nomen findet, kommt er zu der Zweiheit, denn attributiv ist ihm, ausser in dem genannten Falle, jedesmal die Vereinigung zweier Accusativen neben einem Verb, indem er den einen Accusativ für eine Apposition zu dem andern ansieht, wo er eine Verbalform, nämlich ein Particip ist, für ein Adjektiv. Unleugbar hat diese Erklärung auf den ersten Blick entschieden das Ansehen der Einfachheit und Natürlichkeit, und ist deshalb auch früher und später von Vielen angenommen worden. Dennoch können wir dieselbe auf keine Weise zu der unsrigen machen, denn es wird dem einen Nomen keineswegs durch das zweite ein Merkmal beigelegt, in Beziehung auf sein Sein getrennt von dem Verb, und dies müsste sein, wären beide Nomina attributiv mit einander verbunden, vielmehr tritt der 2te Accusativ erst durch den faktitiven Gehalt des Verbs als Apposition zu dem ersten hinzu, folglich sind beide gleich sehr Objekt des Verbs, wenn gleich zu einander ins Appositionsverhältniss eingetreten. Wir sehen also in einem Satze, wie *Murenam consulem renuntiari*, mit den alten Grammatikern eine *constructio vehementissima*, aber freilich in unserem Sinne. Er ist uns seinem Gehalte nach aus zweien Sätzen zusammengezogen = *Murenam consulem esse jussi* und die Zusammenziehung erfolgte von selbst, indem die zwei Objekte der einen Lebensäusserung eben durch sie zu einer Vorstellung sich vereinigten. Sollte vielleicht Jemandem eine so scharfe Sonderung, indem zwischen beiden Accusativen die Apposition zugegeben wird, nur mit der Einschränkung, dass die Apposition hier nicht eine Verbindung des Nomens mit dem Nomen, sondern eine Verbindung des Nomens mit dem Nomen durch das

That, deren unmittelbare Folge eine zweite ist. Dieser doppelte Verbalgehalt der faktitiven Verben macht die Verbindung zweier Objekte mit ihnen möglich: das Eine die Person, auf welche die regierende Lebensäusserung einwirkt, um sie zum Subjekte der beabsichtigten Lebensäusserung zu machen, das Andere der beabsichtigten Lebensäusserung selbst. Das Subjekt der beabsichtigten Lebensäusserung ist also das Objekt der regierenden, folglich tritt es objektiv neben das Objekt seiner eigenen Lebensäusserung, mithin vereinigen sich beide mit einander in dem Verhältnisse prädikativer Apposition.

Das faktitive Verb bezeichnet eine Lebensäusserung des Ichs, durch welche es das Nichtich antreibt, Subjekt einer Lebensäusserung zu werden, die gleichfalls in dem faktitiven Verb ausgesprochen war, weil sie von dem Ich durch seine Lebensäusserung beabsichtigt wurde. Wir sehen, dass ein Mann mit einem Beile in den Stamm eines Baumes haut; wir sehen sodann, dass der Baum fällt: und wir urtheilen, beide Wahrnehmungen in Gedanken in einen Begriff vereinigend: „der Mann hat den Baum gefällt." Hier sehen wir neben dem faktitiven Verb allerdings nur ein Objekt, nämlich das Subjekt der beabsichtigten Lebensäusserung, und weil diese intransitiv ist, war ein zweites Objekt in diesem Beispiele nicht möglich. Aber: wir sehen, dass ein Mann seinen Sohn in einen Kaufladen sendet; wir sehen, dass der Sohn dort eine Rechnung bezahlt: und wir

---

Verb ist, — wenigstens für die Schulgrammatik überflüssig erscheinen, so muss er, und das wird auch wahrscheinlich ihm nicht zusagen, die Schüler lehren, dass in einem Satze, wie *Consul T. Manlium fortissimum virum dictatorem dixit* die attributive Apposition *fortissimum virum* in demselben Satzverhältnisse zu *T. Manlium* stehe, wie die prädikative Apposition *dictatorem;* und so bleibt ihm die erwähnte Verschiedenheit bei der Umwandlung ins Passiv völlig unklar. — Unklarheit ist beim Unterrichte nie und nirgends gleichgültig. Man wird aber dem Schüler den Unterschied der attributiven und prädikativen Apposition leicht klar machen, wenn man ihn daran erinnert, dass jene, weil sie auch ausserhalb des beziehlichen Satzes bestehe, sich jedesmal durch das Relativ mit der Kopula in einen relativen Attributivsatz verwandeln lässt, während zur Erklärung dieses eine Wiederholung des beziehlichen Satzes oder vielmehr eine Auflösung des Verbs selbst nothwendig ist. „Der Consul bemerkte, dass Manlius, welcher ein tapferer Mann war, (das hat er nicht bemerkt!) Diktator wurde." Auch Weissenborn hat, obgleich er das faktitive Wesen einiger unserer Verben erkannte, die genannten Konstruktionen nicht zu vereinigen gewusst.

urtheilen, wiederum beide Wahrnehmungen in einen Begriff vereinigend: „der Mann liess seinen Sohn die Rechnung bezahlen.“ Hier haben wir das faktitive Verb in „liess bezahlen“ ausgedrückt, und daneben, weil auch die beabsichtigte Lebensäusserung eine transitive war, zwei Objekte. Nun aber verhalten sich die verschiedenen Sprachen auch hier sehr verschieden zu einander, sowohl in Beziehung auf die phonetische Entwickelung der faktitiven Verben, wie in Beziehung auf ihre Konstruktion. So werden z. B. in der deutschen Sprache diejenigen faktitiven Verben, deren beabsichtigtes Verb ein intransitives ist, gewöhnlich, weil sie nur ein Objekt verlangen, auch regelmässig damit verbunden, z. B. einen Knaben gängeln, ein Pferd tränken u. s. f.; dagegen vermeidet der Deutsche, sobald das faktitive Verb durch ein Verb dargestellt ist, die Nebeneinanderstellung zweier Objekte, und stellt bald das eine, bald das andere auf eine durch hinzugefügte Präpositionen modificirte Weise dar. Wir sehen, dass ein Schüler seinen Mitschüler lebhaft anredet; wir sehen, dass dieser ihm ein Buch giebt: und wir urtheilen, „der Schüler forderte von dem Mitschüler ein Buch“, oder „der Schüler bat den Mitschüler um ein Buch.“ Der Lateiner könnte beide Objekte: „Mitschüler“ und „Buch“ als Objekte neben einander dem faktitiven Verb hinzufügen. Nun aber irrt man sehr, wenn man nur diejenigen Verben für faktitive Verben ansieht, welche, wie: „fällen“ und „fallen“, „*caedere*“ und „*cadere*“, mit deutlicher Abänderung neben den einfachen Verben, aus denen sie sich entwickelten, sich finden. Jedes transitive Verb kann ein faktitives sein, und kann daher als solches konstruirt werden, welches den angegebenen logischen Gehalt hat oder doch annehmen kann. So ist „bitten“ nicht nothwendig ein faktitives Verb, denn es kann eine Lebensäusserung bezeichnen, welches sich an einem erbetenen Objekte vollendet; aber es wird in der Regel so gebraucht, denn „bitten“ hat den Zweck, dass Jemand etwas thue. Folgende Verben pflegen, um ihres faktitiven Gehaltes willen, mit einem doppelten Accusativ verbunden zu werden: *doceo, edoceo, dedoceo, celo, rogo, oro, posco, reposco, flagito, interrogo, consulo, percontor; voco, dico, nomino, apello, compello, nuncupo, praedico, saluto, inscribo; facio, efficio, reddo, creo, renuntio, designo, lego, declaro, constituo*, u. s. f.

Eine zweite Art von prädikativer Apposition findet Statt bei den transitiven Verben, welche ein geistiges Wahrnehmen, ein Urtheilen bezeichnen, mag dies nun ein im Ich bleibendes (*verba sentiendi*), mag es ein aus dem Ich hervortreten-

des (*verba judicandi s. declarandi*) sein. Zu dem Objekte, welches man beurtheilt, wird der objektive Gehalt des Urtheils als Apposition, und zwar durch das Urtheil selbst, also prädikativ hinzugefügt. Betrifft das Urtheil das Sein, so ist sein Gehalt ein Nomen, betrifft es eine Lebensäusserung, so ist sein Gehalt ein Verb, und zwar als Begriff, folglich im Infinitiv: also wird in dieser Verbindung bald ein Nomen, bald ein Infinitiv als Apposition im Accusativ hinzugefügt.

Dass die Apposition auch hier eine prädikative ist, ergiebt sich aus ihrem Verhältnisse zum Verb, und bestätigt sich auf dieselbe Weise, wie im ersten Abschnitte dieses §. — Jedes Urtheil ist eine Aussage über ein Etwas, fügt also einen Begriff dem Etwas hinzu; und wird das Urtheil nicht als solches, sondern selbst wiederum als Wahrnehmung ausgesprochen, so stellen sich die beiden Objekte von selbst dar. Wir hören, wie Cicero urtheilt: *Plato erat sapientissimus philosophus!* — und wir sprechen die Wahrnehmung dieses Urtheils aus: *Platonem Cicero sapientissimum philosophum judicavit.* — Wie uns aber das All als Sein und als Thätigkeit entgegentritt, so zerfallen auch die Urtheile nach ihrem Gehalte nothwendig in die zwei Kategorien des Seins und der Thätigkeit oder Lebensäusserung. Demnach ist es keine Willkühr der Sprache, sondern in dem Wesen unserer Urtheile begründet, wenn wir in dieser prädikativen Apposition bald ein Nomen, sei es ein Substantiv, sei es ein Adjektiv, bald einen Infinitiv hinzugefügt sehen. Denn soll eine Thätigkeit als Gehalt eines Urtheils, folglich als Begriff einem Etwas hinzugefügt werden, so ist der Infinitiv die nothwendige Form, denn nur in dieser Form fassen wir die Thätigkeit als einen Begriff, ein Sein auf. Dies ist Ursprung und Bedeutung des sogen. *Acc. c. inf.* [187]). —

---

[187]) Auch hier ist es nothwendig, einen Blick in die Geschichte zurückzuwerfen. Dem Historiker zeigt es sich, um das Resultat unserer Betrachtung gleich voran zu schicken, dass der *Acc. c. inf.* nicht an sich den Grammatikern so manche Schwierigkeiten dargeboten und so verschiedene Erklärungen gefunden hätte, sondern dass dieselben nur hervorgingen aus einer unzulänglichen Vergleichung mit anderen Sprachen. Im Deutschen schien er einen vollständigen Satz zu bilden, wobei man es freilich übersah, dass das regierende Verb, obgleich ein transitives, so doch ohne Objekt war, und dass der scheinbar selbstständige Satz, in welchem sich aber keine Wahrnehmung, sondern nur der Gehalt eines Urtheils ausspricht, eben als solcher nur das fehlende Objekt ersetzt. — So kam man nie dazu, den *Acc. c. inf.* in derselben Sphäre zu finden, in welcher der sogenannte doppelte Accusativ des Objekts lag. Es kam noch

Doch wie nirgends schroffe Gegensätze sind, so findet auch hier eine Vereinigung der zwei getrennten Arten des Ur-

---

hinzu, dass man in dem *inf.* immer nur das Verb und nicht das Begriffswort sah, und daher das im Deutschen klar hervortretende subjektivische Verhältniss des Acc. zu demselben als das Wesen des *Acc. c. inf.* vorzugsweise ausmachend betrachtete, während doch dieses Verhältniss freilich ein nothwendiges ist, weil in jedem Urtheile über die Lebensäusserung eines Etwas dieses Etwas als Subjekt derselben erscheinen muss, daneben aber für die Erklärung des *Acc. c. inf.* als einer sprachlichen Konstruktion von durchaus untergeordneter Bedeutung ist. Denn wo der *Acc. c. inf.* vorkommt, wird nicht gesagt, dass das im Acc. stehende Subjekt etwas thut, sondern es wird ein Urtheil über sein Thun ausgesprochen und diese Aussage ist zu erklären. Dennoch geht die Mehrzahl der Erklärungen von dieser Verwechselung der Aussage mit ihrem abstracten Gehalte aus, und das passt freilich gar übel in manches Buch hinein, das sonst eben an zu grosser Vorliebe für das abstracte Denken nicht leidet. Aber auch das abstracte Denken ist bisweilen boshaft genug, seinen Gegnern einen Possen zu spielen. Sanctius und seine Zeitgenossen konnten eben deshalb zu keinem genügenden Resultate kommen, weil sie sich darüber stritten, ob der Acc. vom Inf. oder der Inf. vom Acc. regiert werde, worin Beide freilich gleich Unrecht hatten. Sie kamen um so weniger zum Ziele, weil sie selbst hier ihre Ellipsen zu Hülfe riefen. Priscianus hatte daher wenigstens in einem Punkte tüchtig vorgearbeitet, indem er den Nominalgehalt des Infinitivs im Allgemeinen bestimmt anerkannte, aber es blieb auch im Priscianus mancher tiefere Blick unbeachtet, während anderes über die Gebühr festgehalten und breit getreten wurde. Kurz die Geschichte der Grammatik kann in der Betrachtung der historischen Entwickelung der Lehre von dem *Acc. c. inf.* über mehrere Jahrhunderte rasch hinwegeilen, denn erst die neueste Zeit suchte auch hier tiefer hineinzudringen. Zwei Monographien über diese Lehre traten besonders hervor, nämlich: Wilh. Wachsmuth (*De Acc. c. inf. disput. Halis Sax.* 1815) und Aug. Gotth. Gernhard (*De Natura et usu Acc. c. inf. apud Latinos* 1821. *cfr. ejusd. opuscula Lips.* 1836 pag. 1—23.). Uns ist keine fernere bekannt. Wir bleiben um so mehr bei der zweiten stehen, da sie die erste prüfend heranzog. Gernhard spricht im Anfange dieser *commentatio* das Princip aus: *artis grammaticae munus gravissimum est exquirere quatenus quaeque cujusvis linguae regula in humanae mentis natura communique cogitandi ratione posita sit etc.* — mithin befinden wir uns auf gleichem grammatischen Standpunkte. Freilich ist unser Standpunkt von der Art, dass er nach allen Seiten hin freie Aussicht gewährend, auch entgegengesetzte Ansichten festzuhalten erlaubt, wiewohl nur eine auf dem Wege der Wahrheit liegt. Wachsmuth hatte im *Acc. c. inf.* von der deutschen Sprache ausgehend die Zusammenziehung zweier Sätze gefunden, und dieselbe so erklärt, dass Gernhard darin „*potius duarum locutionum confusio, quam attractio*“ sieht. Die entgegengesetzte Ansicht der Kritik über Wachsmuth's Schrift (Heidelb. Jahrb. 1816 p. 937 u. ff.), nach welcher nicht der Inf. vom Acc., sondern der Acc. vom Inf. abhängig sei, erkannte Gernhard als den entgegengesetzten Irrthum. Und er würde dies vollständig haben beweisen können, wenn er hervorgehoben hätte, dass hier ein prädikatives Appositionsverhältniss sich fände, so dass von einer Abhängigkeit

theils Statt, indem die Lebensäusserung als ein Sein am Etwas, d. h. als sein Attribut ihm beigelegt wird. Um auch

---

des Acc. oder des Inf. von einander gar nicht die Rede sein könne, indem eins sich als Apposition an das andere anschliesst, in gleicher Abhängigkeit von dem *verb. reg.* Gernhard selbst geht sodann auf die verschiedene Art der Relation zurück; er unterscheidet (p. 5.) *ratio inhaerentiae, ratio consecutionis* und *ratio communionis* (eine Unterscheidung, welche sich wörtlich bei Reisig §. 9. findet). Die Inhärenz oder, wie Reisig sagt, die Substantialität werde im Lateinischen nicht durch eine Konjunktion bezeichnet, im Deutschen durch dass; der Accusativ sei aber der Kasus, durch welchen dies Verhältniss (Reisig „in dem wir ein Objekt als Accidenz wahrnehmen, das einer Substanz inhärirt") dargestellt werde. (Reisig weist den Acc. der *communio* zu, und wir können nur bedauern, dass uns die Darstellung Beider hier so wenig klar ist, dass wir ihre enge Verwandtschaft zwar erkennen, aber ihr Verhältniss zu einander nicht bestimmen können.) Gernhard beruft sich auf Weissenborn (§. 147.) und wollte er dasselbe sagen, dann stimmen wir völlig mit ihm überein, obgleich wir die dort gegebene Erklärung keineswegs für vollständig halten. Sodann sucht Gernhard darzuthun, dass in Sätzen, wie *facinus est vinciri civem Romanum*, der *Acc. c. inf* gleichfalls objektiv zu fassen sei, und beruft sich auch für diese Ansicht auf Weissenborn (§. 148.). Auch hier sind wir mit ihm einverstanden, meinen aber nicht, dass es nöthig ist, hier den Acc. des Subjekts aus der Hinzufügung desselben zum Inf. zu erklären, weil wir auf diese Weise zu der von Gernhard selbst verworfenen Annahme zurückkehren, dass der Acc. vom Inf. aus zu erklären sei. Wir sagen: im Acc. wird das Objekt ausgesprochen, welches man beurtheilt, im Inf. das Objekt des Urtheils selbst, daher fügen sich beide durch das Urtheil als Apposition an einander, indem der beurtheilte Gegenstand in dem Gehalte des Urtheils, wie in einem Spiegel betrachtet wird. Nun kann das Urtheil selbst als aktives transitives Verb ausgesprochen werden, so dass sich beide Objekte einfach an einander reihen, aber in *aliud est, facinus est, constat, notum est* etc. wird nicht weniger ein Urtheil ausgesprochen, zu dessen vollständiger Darstellung beide Objekte nöthig sind. Man erwiedert: wird sonst die Kopula mit einem Adjektiv etc. als transitives Verb behandelt? Wir fragen dagegen: warum denn nicht? weshalb können *constat, apertum est, facinus est* etc. nicht eben so gut als impersonale aber transitive Verbalformen gebraucht werden, als *piget, pudet* etc.? — Man sollte sich doch nicht so leicht durch die Uebersetzung ins Deutsche irre machen lassen. Gernhard fügt noch mancherlei hinzu, das wir aber hier übergehen. Sehr vollständig hat Haase (Not. 599.) die hieher gehörende Litteratur gegeben, und hat seine Erklärung des *Acc. c. inf.* (Not. 601 b) gleichfalls hinzugefügt, die mir darauf zurückzukommen scheint, dass ein zum Inf. gehörendes Subjekt im Acc. stehen müsse. Also hat auch Haase beide Acc. nicht angesehen als durch das urtheilende Verb neben einander gestellt. Erwiedern möchte ich aber: mit einem Inf. dem allgemeinen Begriff einer Lebensäusserung kann nie ein Subjekt kongruiren; denn dadurch eben würde der Inf. aufhören Inf. zu sein, da die allgemeine Lebensäusserung in wirklicher Verbindung mit einem Subjekte sich als specielle Erscheinung modifi-

dieses darstellen zu können, tritt die Lebensäusserung in ihrer Attributivform, d. h. als Particip in das objektive Appositionsverhältniss hinein. Dies ist Ursprung und Bedeutung des sogen. *Acc. c. partic.* — Wir haben diese letzte Konstruktion nicht in unsere Hauptregel aufgenommen, weil sie sich nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach in der lateinischen Sprache entwickelte. — Die hierher gehörenden Verben sind durch die Namen *verba sentiendi judicandi s. declarandi* hinlänglich bestimmt angegeben. Ein Beispiel jeder der genannten 4 Arten mag den §. schliessen. Substantiv: *Brutum fortissimum virum cognoverunt Romani.* Adjektiv: *Deos aeternos et beatos habuerunt Romani.* Infinitiv: *Volucres nidos fingere et construere scimus.* Particip: *Cic. de Fin.* 3. 2. §. 7. *Catonem vidi in bibliotheca sedentem, multis circumfusum Stoicorum libris.*

---

cirt, also zum *tempus finitum* wird. Wenn die Grammatiker sagen, dass, wenn zu einer im Inf. dargestellten Lebensäusserung ein Subjekt hinzugefügt werde, selbiges im Acc. stehe, so haben sie allerdings in Beziehung auf die sprachliche Erscheinung vollkommen Recht, aber nur deshalb, weil eben auf keine andere Weise zu einem Etwas seine Lebensäusserung als Begriff hinzugefügt werden kann, als indem über Beides ein Urtheil gefällt, mithin Beides Objekt des Urtheils ist. Daher sehen wir nur einen Cirkel darin, wenn man aus der Wahrnehmung des Acc. als Subjekt neben einem Inf. das Wesen des *Acc. c. inf.* erklären will. Die Weise der Lexikographen, überall neben dem Inf. das Subjekt in den Acc. zu stellen, beweist gleichfalls unsere Meinung, denn auch hier wird keine einzelne Wahrnehmung, sondern eine allgemein mögliche Konstruktion, folglich ein Urtheil ausgesprochen. Mit Reisig (§. 446 u. ff.) haben wir uns hier einmal leichter vereinigen können, und wir sind sehr gespannt darauf, Haase's Ansicht im Zusammenhange seiner eigenen Darstellung besser einsehen und würdigen zu können. Wir aber meinen, dass, wird unsere Ansicht angenommen, diese Lehre gar sehr an Einfachheit und Klarheit gewonnen hat. — Sobald das Urtheil ein abstractes ist, fügt es seinen Gehalt als Begriff, folglich im Inf. wenn es eine Lebensäusserung betrifft, hinzu, denn jedes abstracte Urtheil besteht eben in der Verbindung eines Begriffes mit einem Begriffe oder einer Vorstellung; ist es dagegen eine unmittelbare Wahrnehmung, so besteht sein Gehalt darin, dass es sein Objekt in der Lebensäusserung, wie in einer bestimmten Form wahrnimmt, folglich tritt in diesem Falle nach allgemeiner grammatischer Regel *Acc. c. Part.* ein, indem sich die Lebensäusserung nicht als ein Begriff im Verhältnisse der Apposition, sondern adjektivisch, folglich im Particip anfügt. Danach bestimmt sich die Unterscheidung des *Acc. c. Inf.* und *Acc. c. Part.* in der griechischen Sprache, und wenn man die Stellen vergleicht, in welchen letztere Konstruktion bei dem Cicero vorkommt (Aug. Grotefend II. 76.), so lässt es sich oft leicht nachweisen, dass er dieselbe dann anwandte, wenn ihm daran lag, kein abstractes Urtheil, sondern eine concrete Wahrnehmung darzustellen. Gräcismen in solchen Konstruktionen zu finden, heisst den Cicero nach unseren Schulgrammatiken meistern.

§. 7.

Der Accusativ in lokaler Anwendung.

Der Objektskasus stellt in lokaler Modifikation die Beziehung des Wohin dar; daher kann der Accusativ als die allgemeine objektive Beziehung umfassend auch sich zum lokalen Wohin-Kasus gestalten.

Das Objekt ist derjenige Gegenstand, auf welchen die Lebensäusserung hingeht und sich an demselben vollendet, folglich bezeichnet es, wenn die Kausalität als Lokalität aufgefasst wird, die Richtung des Wohin. Daraus erklärt sich hinlänglich die Erscheinung, dass der Accusativ überall geneigt ist, den lokalen Begriff Wohin? darzustellen. Dass aber diese lokale Bedeutung keineswegs die ursprüngliche und wesentliche Bedeutung des Kasus ist, beweist sich auch an sich dadurch, dass der Accusativ, um das lokale Wohin? darstellen zu können, der Regel nach der Ergänzung durch Präpositionen bedarf. Das kausale Objekt stellt er in den verschiedensten Modifikationen ohne Hülfe von Präpositionen dar, und die Präpositionen treten hier nur dann hinzu, wenn die Objektivität irgendwie eine lokale Modifikation annahm, während das lokale Wohin? in allen seinen Modifikationen der Präpositionen bedarf.

Endlich ist auch, und damit schliesst sich der grammatische Umfang des Accusativs, eine Vereinigung der lokalen und kausalen Modifikation desselben möglich, indem die Objektivität selbst als Ausdehnung im Raume und der Zeit erscheint.

Der Accusativ kann seinem wesentlichen, objektiven Charakter nach sich nur an das Verb [188]) anschliessen, denn das Objekt steht als solches in direkter Beziehung zu der Lebensäusserung selbst. Jede lokale Angabe aber ist eine adverbiale, d. h. gehört zur näheren Bestimmung der ganzen Aussage: daher sehen wir den lokal-objektiven Accu-

---

[188]) Schon Ursinus erkannte es, dass der Acc. seinem Wesen nach nur abhängen kann von Verben; er sagte: *Accusativus non regitur nisi a verbo activae significationis etc.* Indess fügte Perizonius mit Recht (I. p. 629.) hinzu: doch lässt es sich nicht leugnen, dass bei den Aelteren, namentlich bei Plautus, die *verbalia* auf — io mit dem Acc. verbunden wurden. Und warum hätte das nicht sollen geschehen können, so lange noch die *verbalia* auf — io eben als — *verbalia* — in dem Bewusstsein lebten? Freilich schieden sich bei fernerer Sprachentwickelung die Wortklassen schärfer neben einander.

sativ, d. h. den Accusativ zur Angabe des Wie lang? Wie lange? etc. sich an den Satz ohne alle Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verbalaussage anschliessen. So: *Caes. I.* 38. *Ariovistus tridui viam a suis finibus processit. Nep. Milt. IV.* 2. *Campus Marathon abest ab oppido circiter millia passuum decem. Cic. Tusc. V.* 38. *Appius cäecus multos annos fuit. Caes. VII.* 24. *Milites aggerem latum pedes trecentos triginta exstruxerunt. — Quinque et viginti annos natus.*

§. 8.

Verhältniss des Accusativs zum Genitiv, Ablativ und Dativ.

Obgleich jedem Kasus als einem Etwas des natürlichen Daseins seine bestimmte ihm angehörende Sphäre zukommt, aus welcher er nicht heraus und in welche Keiner der übrigen hineindringen kann, so darf dabei doch nie vergessen werden, dass die Sphäre der Kasus keine abstracte, sondern eine concrete ist. Die Gränzen der Kasus sind nicht scharf und schroff von einander geschieden, sondern sie greifen im lebendigen Zusammenwirken überall in einander ein. Wenn daher eine vollständige Kasuslehre auch zuvörderst jedem Kasus sein bestimmtes Gebiet anweisen muss, so hat sie sodann zur Sicherung ihrer Kenntniss an denjenigen Punkten der Gränzen betrachtend und vergleichend zu verweilen, wo die Gränzsteine am wenigsten in grader Linie und mit weithin sichtbarer Bezeichnung neben einander stehen. Die sorgfältige Betrachtung an solchen, Gränzstreitigkeiten preisgegebenen, Punkten wird dem Grammatiker die Gewissheit geben, ob er es verstand, jedem Kasus in klarer Anschauung und fester Bestimmung sein Gebiet zuzuweisen.

Wo der Historiker in der Geschichte der Grammatik die Erklärung findet: „In dieser Konstruktion steht ein Kasus an der Stelle eines andern!“ da wird er es anerkennen müssen, dass sein Objekt wohl als praktische Disciplin gehandhabt, aber nicht als Wissenschaft erkannt und geehrt wird. Der Botaniker, der dem Grammatiker nicht fern steht, wird nie von einem Strauche sagen: „Dieser Strauch steht an der Stelle eines Baumes!“ sondern er wird den Strauch grade dann am sorgfältigsten betrachten, wenn seine Merkmale am wenigsten bestimmt und weithin sichtbar hervor-

treten, denn er weiss dann ein Exemplar vor sich zu haben, welches vorzüglich dazu geeignet ist, ihn die unterscheidenden Merkmale der genannten zwei Pflanzenarten genau kennen zu lehren. Denn während die Sphären der abstracten Begriffe als Kreise oder Dreiecke von der Logik neben einander bezeichnet werden, so sollten die Sphären der concreten Wahrnehmungen etwa mit Flammenlinien neben einander gezeichnet werden, da nach dem ewigen Gesetze der Wechselwirkung in dem natürlichen Leben überall das Eine in die Sphäre des Andern eingreift, so dass alle schroffen Gegensätze als hemmende Schranken des natürlichen Lebens verwischt werden, ohne dass die individuelle Persönlichkeit des Einzelnen, die Grundbedingung des Lebens, verwischt würde. Eben deshalb ist die genannte Erklärung der Grammatiker, dass in einzelnen Konstruktionen ein Kasus die Stelle eines andern vertrete, zwiefach verwerflich, denn sie ist eine wissenschaftliche Unwahrheit, die gleich jeder Unwahrheit nicht allein die Wahrheit verhüllt, sondern auch das Forschen nach ihr aufhält. So bestätigt es sich auch in dem historischen Studium der Kasuslehre, dass gerade diejenigen Konstruktionen, in deren Erklärung wir der genannten Redensart begegnen, oder ähnlichen, wie: „Dieses Verb kann auch mit einem anderen Kasus konstruirt werden!“ gleichsam die Prüfsteine der Kasuslehre sind. Ein vornehmes Darüberhinblicken ist kaum irgendwo weniger angebracht.

I. Die Sphären des Accusativs und Genitivs liegen getrennt von einander, wie die objektive und subjektive Beziehung, mithin kann kein wirkliches Stellvertreten des einen dieser Kasus durch den andern Statt finden, sondern wo sie scheinbar mit einander vertauscht sind, da findet eine wesentlich verschiedene Aussage Statt.

Als Beispiele der Vertauschung des Genitivs mit dem Accusativ, oder umgekehrt, pflegen folgende genannt zu werden:

a. Bei *memini* und *obliviscor* kann der Genitiv und der Accusativ stehen. Der Genitiv gehört als attributive Bestimmung zu dem Verbalobjekte, der Accusativ ist unmittelbares Objekt des Verbs selbst. *Memini alicujus = memoriam alicujus tenere; memini aliquem = memoria aliquem tenere.* Wer nun meint, dass dies zwar sprachlich wesentlich verschieden sei, dass aber die logische Bedeutung dieselbe sei, der erinnere sich, neben dem inneren Widerspruche, daran, dass selbst die Schulgrammatik bemerkt, dass *memini aliquem* nur gebraucht wird in dem Sinne,

ich erinnere mich noch Jemandes, — „den ich persönlich gekannt habe“, — weil nur in diesem Falle die Person selbst Objekt unseres Erinnerns sein kann. Aehnlich verhält es sich mit *oblivisci* [189]) etc.

---

[189]) Vergl. II. 1. §. 13. und Not. 156. Zugleich bemerken wir, dass Reisig eine Erklärung giebt, die in ihrer Anwendung ein entgegengesetztes Resultat bringt. Er sagt (§. 356.): bei *recordari, meminisse, reminisci* muss „bei dem Genitiv vorausgesetzt werden, dass man die Person kennen gelernt habe, was in dem Acc. nicht liegen kann.“ Er gelangt systematisch auf dies Resultat, indem er auch hier, wie überhaupt bei der Erklärung des Genitivs, vom *Genitivus partitivus* ausgeht, worauf wir mit Haase (Not. 532.) erwiedern: „Der partitive Sinn, den Reisig allen diesen Wörtern *memini, adipisci, potiri, recordari, reminisci, oblivisci* und *venit in mentem* beilegt, lässt sich meines Erachtens durch Nichts beweisen; die darauf beruhenden Erklärungen sind unrichtig, wenigstens ihrer Deduktion nach.“ Und wir meinen, dass, wenn sie sich ihrem Gebrauche nach, worauf am Ende Alles ankommt, nicht geradezu als unrichtig nachweisen lassen, so doch als unvollständig. Reisig beruft sich vornehmlich auf zwei Stellen des Cicero, denn eine dritte, wo ein Pronomen im Acc. steht, beweist Nichts. An beiden Stellen nun: *Cic. Phil. V. c.* 6. *Cinnam memini, vidi Sullam, modo Caesarem* und *Lael. c.* 2. §. 9. *memineram Paullum, videram Gallum* steht, um dessen zu erwähnen, dass von einer verschiedenen Auffassung der Personen im Verhältniss zu ihrer Persönlichkeit gar nicht die Rede ist, *memini* im Gegensatze zu *vidi*, und daraus erklärt sich sowohl die gleiche Konstruktion, *Cinnam Sullam* und *Paullum Gallum*, wie der gleiche Tempusgebrauch *memini, vidi* und *memineram, videram*. Die Bildung eines solchen auch formellen Parallelismus war dem Cicero natürlich, sobald der Sprachgebrauch es möglich machte. Wer nicht die Verbindung beider Satzglieder hervorheben will, sondern ihren Gegensatz, und nun meint, *Cinnae memini, vidi Sullam* und *memineram Paulli, videram Gallum* würde diesen noch deutlicher hervortreten lassen, dem geben wir im Allgemeinen Recht, verweisen ihn aber für diese Stelle auf den Zusammenhang. Zum Ueberfluss erinnern wir noch daran, dass Cicero sich frei in seiner Sprache bewegte, und dass dieselbe gerade deshalb für uns zwiefach interessant und belehrend ist. Eigenthümlichkeiten kann Cicero haben, Fehler nicht, denn um solche anzunehmen, ist es nöthig, dass der Sprachgebrauch durch eine Schulgrammatik sich zum Gesetze erhoben hat. Haase sieht mit uns alle von Reisig hier genannte Verben für ursprünglich intransitiv an und sagt (Not. 527.): „Der Genitiv enthält das Objekt des Verbs“, welches mit unserer Erklärung: „Der Genitiv ist attributiver Zusatz des Verbalobjektes“, nach Haase's eigener fernerer Erklärung (cfr. Not. 527.) durchaus übereinstimmt, Allerdings meinen wir, dass wir mit der Schulgrammatik (z. B. Zumpt §. 440.) gegen Reisig Recht behalten; doch Reisig geht noch weiter und behauptet, *oblivisci rei* bedeute: „den Eindruck einer Sache vergessen.“ Wenn wir eben so subtil unterscheiden wollten, so würden wir sagen: „wir wissen nie die Sache selbst, sondern stets nur ihren Eindruck, können also auch nur diesen vergessen.“ Allein Reisig verbindet mit seiner Erklärung einen bestimmten Sinn, denn er fügt hinzu: „Diese Bezeichnung wird nothwendig, wenn

b. Die *participia praes. Act.* werden bald mit dem Genitiv, bald mit dem Accusativ verbunden. Die Schulgrammatik sagt: „Der Accusativ wird hinzugefügt, wenn eine einzelne Thatsache ausgesprochen werden soll, hingegen der Genitiv, wenn eine bleibende Eigenschaft dargestellt werden soll"; — und diese Regel bestätigt sich vollkommen in unserer Erklärung. Wir sagen: erscheint das *partic.* noch als Verbalform, d. h. stellt es uns ein Etwas als in einer bestimmten Lebensäusserung befindlich dar, so kann es gleich jeder transitiven Verbalform ein Objekt im Accusativ mit sich verbinden; erscheint das *partic.* dagegen als wirkliches Adjektiv, d. h. dient es dazu, einem Etwas ein bleibendes Merkmal beizulegen, so kann der in diesem Falle darin liegende Nominalgehalt durch einen Genitiv attributiv bestimmt werden. *Cicero fuit amans patriae*, Cicero war Einer, dem die Eigenschaft der Vaterlandsliebe beizulegen war; *Cicero fuit amans patriam*, Cicero wurde in einer bestimmten Thatsache erkannt als Einer, der sein Vaterland liebte.

c. Bei der Umstellung des sogen. Gerundiums in das *partic. fut. Pass.* verwandelt sich der Accusativ in den Kasus, in welchem das Gerundium stand. Darin spricht sich nur die nothwendige Folge der Verwandlung der aktiven in die passive Redeweise aus. Das sogenannte Gerundium enthält die Kasus des Infinitivs oder des Verbs in Gestalt eines Substantivs, und umschliesst seinem Wesen nach aktive [190]) Bedeutung. Daraus erklärt

---

man redet von einem vorsätzlichen Verschwindenlassen aus dem Gedächtnisse", also meint er den „bleibenden" Eindruck. Wenn Reisig aber als Beweis *injuriarum oblivisci* anführt, so stellt Haase ihm *Cic. p. Coel.* 20. §. 50. *injurias oblivisci* gegenüber, und allerdings wollte Cicero hier nicht seine *oblivio injuriarum* ausdrücken, sondern die *injuriae* selbst als in seinem Innern *getilgt* darstellen, wie die Zusätze *depono memoriam doloris mei, quae abs te crudeliter — negligo* noch deutlicher hervortreten lassen.

[190]) Ob man in dem Gerundium nur aktive Bedeutung anerkennen könne, ist von jeher viel bestritten worden, und war nothwendig so lange zweifelhaft, so lange man *amandum est* hinzuzählte. Freilich ist auch dieses als unpersönliche Verbalform zwar der Form nach ein *passivum*, entstanden aus *amandus, a, um*, aber der Bedeutung nach eben so gut ein *Activum* wie *itur, vivitur* u. dgl. oder will man etwa *eundum est* für ein Passiv ansehen? Man führt an, dass zu dieser Form, auch wo sie transitiv sei, kein Objekt hinzugefügt werde, sondern dass dann unbezweifelt die passive Form eintrete. Allerdings ist dies Sprachgebrauch und leicht erklärlich aus der adjektivischen Verbalgestalt, weil sich diese ihrem allgemeinen Charakter getreu lieber attributiv an das Substantiv anschliesst; allein daraus wird über die unabhängige, intransitive Form

es sich, indem der Infinitiv seiner Form nach ein Substantiv, seinem Gehalte nach ein Verb ist, dass seine Kasus sich dem allgemeinen Kasusgebrauche fügen, denn dieser betrifft die phonetische Erscheinung, und von der anderen Seite, dass zu dem Infinitiv eines transitiven Verbs in seinen verschiedenen Kasus ein Objekt hinzugefügt werden

---

nichts entschieden. Der aktive Gehalt des *eundum est* etc. wird durch die mögliche Hinzufügung eines subjektiven Dativs entschieden, statt dessen nach allgemeinem lateinischen Sprachgebrauch der Ablativ eintreten müsste, wenn ein passiver Gehalt darin läge. *Eundum est nobis* müsste heissen *a nobis*. Dass hier nicht an den sogenannten griechischen Dativ bei dem Passiv zu denken ist, wird die Folge zeigen. Zu einer unpersönlichen Verbalform kann der direkte Subjektivitätskasus, der Nominativ, nicht hinzutreten, denn dadurch würde sie aufhören eine unpersönliche Verbalform zu sein, und zum bestimmten *temp. finit.* werden. Auch der attributive Subjektivitätskasus konnte sich nicht anschliessen, denn es ist hier nicht die Rede von einem physischen oder ethischen impersonalen Verb, welches seine Subjektivität in sich schliesst, an welche der attributive Kasus sich anschliessen konnte, sondern von einem dialektischen Verb *impers.*, dessen Charakter eben darin besteht, dass der Sprechende vermöge seiner dialektischen Willkühr die subjektive Beziehung wegdenkt. Also wäre die Hinzufügung der subjektiven Beziehung unmöglich gewesen, wenn die Unpersönlichkeit den eigentlichen Charakter der beziehlichen Verbalform ausmachte. Dies ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr besteht ihr Wesen darin, dass sie eine Lebensäusserung als allgemeine Nothwendigkeit darstellt, und das Merkmal der Allgemeinheit umschliesst nothwendig das der Unpersönlichkeit. Will man nun diese als allgemein nothwendig dargestellte Lebensäusserung auf eine einzelne Persönlichkeit beziehen, so tritt diese im Terminativ oder Dativ hinzu, denn wir erkennen sie zugleich als das Objekt, woran sich die Nothwendigkeit verwirklicht, und als das Subjekt der beziehlichen Lebensäusserung (s. den Dativ). Können wir nun in den Kasus des sogenannten Gerundiums dem Wesen nach nur aktive Bedeutung sehen, so lässt es sich doch nicht leugnen, dass sich Konstruktionen finden, in denen die passive Bedeutung unleugbar hervortritt, wie *Cic. Verr. I.* 18. *censendi causa haec frequentia convenit. Cic. epist. VII.* 3. *ades ad imperandum*, d. h. *ut tibi imperetur. Nep. Attic.* 9. §. 2. *spes restituendi*, wo auch Bremi die passive Bedeutung, wenn freilich nur als die ungewöhnliche und unregelmässige anerkennt. Ferner *Vellej Patero II.* 15. *ad censendum ex provinciis in Italiam revocare*, wo Bremi auf Ruhnken verweist, der sich aber nicht darauf einliess. — Um sich die Möglichkeit dieser Anwendung des Infinitivs zu erklären, muss man es fest halten, dass in demselben die Lebensäusserung als allgemeiner Begriff ausgesprochen ist, und dass derselbe keineswegs nur zu einem Satztheile, sondern als Zusatz zu dem Satze als solchem gehört, der dann freilich wieder auf einen Satztheil bezogen, was in seiner allgemeinen Bedeutung möglich ist, passive Beziehung enthalten kann. *Haec frequentia convenit*, d. h. diese zahlreiche Versammlung kam zusammen *censendi causa*, d. h. um des Schätzens willen; bezieht man letzteres auf *frequentia* allein, so heisst es freilich, „damit sie geschätzt werde."

kann, denn dieses wird von dem logischen Verbalgehalte des Infinitivs angezogen. Ein Subjekt kann dagegen nicht mit einem Infinitiv kongruiren, denn in dem Infinitiv liegt der allgemeine Begriff einer Lebensäusserung, und stellen wir dieselbe als mit einem Subjekte kongruirend dar, so hört sie auf, ein allgemeiner Begriff zu sein und der Infinitiv verwandelt sich nothwendig in ein *tempus finitum*. Vielmehr vertritt der Infinitiv zugleich die Stelle seines Subjektes, denn in dem allgemeinen Begriffe der Lebensäusserung ist zugleich die logische Möglichkeit seiner subjektiven Kongruenz enthalten. Die Darstellung der Subjektivität durch den Infinitiv ist phonetisch möglich, da derselbe Substantivgehalt hat. Da nun also durch den Kasus des Infinitivs sein Verhältniss zum Satze oder Satztheile, zu welchem er gehört, charakterisirt ist, so muss, bei der Verwandlung der Aussage in die passive, da der Charakter nicht verloren gehen kann, denn ohne diesen würde die Aussage aus dem Satze heraustreten, das Objekt der aktiven Aussage als Subjekt der passiven in die Form eintreten, welche in der aktiven Aussage durch den Infinitiv dargestellt wurde. An dieses schliesst sich sodann die passiv dargestellte Lebensäusserung attributivisch, folglich als *participium* an [191]). *Tempus est mittendi epistolam*, — der Ge-

---

[191]) Allerdings fehlt es nicht an Beispielen, aus denen man erkennt, dass das Gerundium sich zu voller Substantivität oder zu völliger Abstreifung der Verbalität zu entwickeln begann. Dies zeigt sich daraus, dass das Gerundium zuweilen statt des Objekts, welches zu demselben seiner Verbalität nach hinzugefügt werden müsste, durch einen Genitiv gleich einem Substantiv attributiv bestimmt wird. Wir würden vielleicht richtiger sagen, dass sich diese Konstruktion ursprünglich in der Sprache vorfand, aber durch die genauere Sprachentwickelung aus dem Sprachgebrauch verschwand, denn sie findet sich, wie Zumpt bemerkt (Anm. §. 661.), besonders bei Plautus und Terenz, und wenn auch Gellius sich ihrer bedient, so ist uns dies ein Beweis seiner Vorliebe für Archaismen. Doch war sie wahrscheinlich ganz verschwunden, und mochte vielleicht in der weniger gebundenen Umgangssprache häufiger sein, da selbst aus dem Cicero keine Beispiele angeführt werden. Ruddimann, der vollständigste Sammler, giebt auch hierfür (II. p. 245 ff. und Not. 54.) eine Reihe von Beispielen. Zumpt nimmt an, dass der Genitiv durch eine Verwechselung — freilich eine merkwürdige! — anstatt auf das Gerundium bezogen zu werden, von dem Substantiv abhängig sei, auf welches sich der Genitiv des Gerundiums bezieht. Daneben stellt er Kritze's Erklärung zu *Sall. Cat. cap.* 31. 5, nach welchem das Substantiv mit dem Genitiv des Gerundiums ein Substantiv bilde (was freilich logisch der Fall ist, aber deshalb noch keineswegs zur Annahme einer solchen Konstruktion berechtigt), und dass von diesem der fragliche Genitiv abhänge. Und diese beiden Ansichten sind es, die wir in der Ge-

nitiv *mittendi* giebt ein durch sein Objekt *epistolam* näher bestimmtes Attribut zu *tempus* an; verwandelt man nun dies aktivisch ausgesprochene Attribut in ein passives, so kann sein aitributiver Charakter, d. h. der Genitiv, nicht verloren gehen, sonst würde die Aussage ihre Bedeutung im Satze verlieren, vielmehr tritt das nunmehrige Subjekt *epistola* als das Centrum der jetzigen Aussage in diesen Charakter ein und verwandelt sich in *epistolae*, woran sich die Lebensäusserung adjektivisch *mittendae* schliesst. Ob und in wie weit eine Sprache der aktiven oder der passiven Redeweise in dieser Verbindung den Vorzug gab, lässt sich *a priori* nicht bestimmen; um so weniger, da das dialektische Gesetz des genauen Verständnisses hier wesentlich einwirkte.

2. Die Sphären des Accusativs und Ablativs liegen getrennt von einander, wie die objektive und instrumentale Beziehung, mithin kann kein

---

schichte der Grammatik immer wieder über diese Konstruktion neben und gegen einander hervortreten sehen. Suchen wir Gewährsmänner für beide Ansichten, damit Jedem sein Recht werde. Sanctius erklärt (I. p. 650 – 654.), er habe zuerst in dem Genitiv des Gerundiums in dieser Verbindung ein Substantiv gesehen, so dass *tempus legendi librorum* = sei *tempus lectionis librorum*. Da haben wir den Gewährsmann unserer Meinung. Doch fügt Sanctius hinzu, nachher habe er seine Meinung geändert und ergänzt, jetzt *negotii* oder den Infinitiv selbst — und das ist denn freilich eine arge Verschlimmbesserung. Perizonius fügt eine sehr grosse Note hinzu (III. cap. VIII. Not. 2.), welche 26 Seiten einnimmt, ohne Nutzen durch Bauer's Exklamationen und Hebraismen verlängert; ohne dieselben (*Sanctii Minerva Amstelaedami* 1714, welche Ausgabe Ruddimann citirt) 17 Seiten und so inhaltreich, dass eine Darstellung des Gerundii ohne Kenntniss derselben kaum möglich ist. Perizonius verwirft mit Recht die Ergänzung des Infinitivs, so dass *desiderium discendi literas* oder *literarum* wäre *desiderium discendi discere literas* oder *literarum* und schwankt selbst sodann zwischen unserer Erklärung und der Ergänzung durch sein liebes „*negotium*". Vossius und Ursinus bekannten sich wiederum zu unserer Ansicht. Ruddimann verspricht, sich später auf die Erklärung einzulassen, aber, wie Stallbaum bemerkt, *spem fefellit*. Nun giebt Stallbaum die Erklärung, welche Kritz annahm, und bewährt dieselbe durch die interessante Bemerkung: *Est autem memorabile nonnisi cum genitivo gerundii conjunctum reperiri genitivum illum*. Sodann erklärt er *spectandi copia* „Sehensmöglichkeit", *generandi principium* „Urzeugungskraft". Man wird aber zu dieser Erklärung erst dann prüfend zurückkehren können, wenn wenigstens die logische Existenz zusammengesetzter Nominen in dem lateinischen Sprachgebrauche nachgewiesen ist. Zumpt's Ansicht endlich findet sich bei Reisig (§. 439.) und Haase schwankt zwischen dieser und Stallbaum's Erklärung (Not. 595.), verwirft aber entschieden unsere, welche auch Lindem. zu *Plaut. Capt. IV.* 2. 72. gegeben hatte. Wir gestehen, auf den Beweis sehr gespannt zu sein, und hoffen auch diesen recht bald zu finden.

wirkliches Stellvertreten des einen dieser Kasus durch den andern Statt finden, sondern wo sie scheinbar mit einander vertauscht sind, da findet eine wesentlich verschiedene Aussage Statt.

Hier pflegen als Beispiele folgende Konstruktionen genannt zu werden:

a. Bei *utor, fruor* etc. findet sich bisweilen statt des gewöknlichen Ablativs ein Accusativ. Wir deuteten schon gelegentlich darauf hin, wie sich diese doppelte Konstruktion als wesentlich verschieden daraus ergäbe, dass jene Verben, im Uebergange befindlich aus der passiven in die aktive Bedeutung, als *verba activa* ihr reines Objekt annehmen, während sie selbiges als *verba passiva* als Instrument an sich ziehen. Man wird *Nep. Attic. I.* §. 2. *patre usus est diligenti* nicht aktivisch verstehen können, wenn auch Bremi übersetzt: „er erfuhr seinen Vater gegen sich"; dagegen lässt der Zusammenhang in *Nep. Datam. 1.* §. 4. *Datames militare munus fungens, qualis esset, aperuit*, in der Verbindung des *fungens aperuit*, die aktive Bedeutung des *fungens* deutlich hervortreten, mochte auch die entsprechende Konstruktion ungewöhnlich sein.

b. Der sogenannte *Accusativus Graecus*, oder der Accusativ des entfernten Objektes statt des Ablativs der näheren Bestimmung.

Der *Accusativus Graecus* wird auch ein *Accusativus absolutus* genannt, und ist dies freilich in der Einschränkung, in welcher überhaupt ein Kasus absolut gebraucht werden kann [192]). Wie nämlich das an sich transitive Verb auch ohne ein bestimmtes Objekt denkbar und aussprechbar ist, obgleich es seinem logischen Gehalte nach nothwendig an ein solches gebunden ist, so ist auch ein Etwas als Objekt

---

[192]) Wir sagen mit Haase (Not. 553.): „Niemals kann, wenn man diesen Begriff recht verstehen will, irgend ein *casus obliquus* ein *absolutus* sein." Ja wir fügen noch hinzu: „Auch der *casus rectus* ist, in so fern er wirklich ein *casus* ist, nie ein *absolutus*, denn die einzelnen Satztheile stehen stets in nothwendiger Abhängigkeit von einander!" — Dennoch widersetzen wir uns dem Terminus *Genitivus, Accusativus, Ablativus absolutus* nicht, so fern derselbe die Kasus in einer Anwendung bezeichnet, die über die gewöhnliche Relation derselben hinausgeht. Der Acc. ist zwar überall Objektivitätskasus, allein es tritt der Fall ein, dass seine objektive Beziehung zu einer Lebensäusserung nicht phonetisch dargestellt, sondern logisch zu ergänzen ist; will man diesen Kasusgebrauch zur Unterscheidung einen absoluten nennen, so kann dagegen Nichts eingewandt werden, weil dieser Ausdruck dem allgemeinen philosophischen Sprachgebrauche gemäss ist. Das Fernere siehe *Ablativus absolutus*.

denkbar und folglich auch aussprechbar, ohne dass es auf eine bestimmte Lebensäusserung bezogen wird, obgleich es seinem logischen Gehalte nach nothwendig an eine solche gebunden ist. Nur freilich mit dem sehr wesentlichen Unterschiede, dass auch in dem transitiven Verb das eigentliche Objekt in dem Verb selbst enthalten ist, mithin das Aussprechen desselben einen logisch vollständigen Gedanken giebt; während das Objekt eben erst durch seine Abhängigkeit von der Lebensäusserung zum Objekte wird, mithin als unabhängiges Objekt nur durch die dialektische Willkühr des Sprechenden erscheint, indem er ein Etwas, welches Objekt seiner allgemeinen geistigen Thätigkeit ist, einer einzelnen Aussage entweder voranschickt [193]), wenn sich die nachfolgende

---

[193]) Man begegnet immer wieder, wo von diesem absoluten Gebrauche des Acc. die Rede ist, in grammatischen Lehrbüchern und Noten der Bemerkung, dies sei eine „kindliche Redeweise"; so auch bei Haase (Not. 553.). Gegen diese Bezeichnung haben wir an sich Nichts einzuwenden, aber sehr viel dagegen, dass dieselbe offenbar bei den verschiedenen Grammatikern auf eine sehr verschiedene Weise verstanden wird. Das Attribut „kindlich" mag derselben besonders deshalb beigelegt worden sein, weil sie in der homerischen Sprache vorzüglich den Grammatikern begegnete, und in wie fern im Homer die Kindheit des griechischen Volkes sich aussprach, in so fern hat jene Bezeichnung volle Wahrheit. Nun aber wollen die Grammatiker meistens damit bezeichnen, es sei eine Redeweise, die man nach den Regeln der grammatischen Kunst einen Fehler nennen müsse, die man aber dem Klassiker um seiner Naivetät willen verzeihe: und darin stimmen wir so wenig ein, wie in das Achselzucken der alten Contrebass-Lehrer, wenn Paganini spielte. — In der Bemerkung: „dem Kinde sitzt das Herz auf der Zunge!" spricht sich die schöne Wahrheit aus, dass der innere Seelenton sich unmittelbar in dem äusseren Laute verkörpert, so lange noch nicht wiederholte, oft bittere Reibungen am Nichtich das sorglose Leben des Ichs gestört und ihm die Kunst der dialektischen Vorsicht gelehrt hat. Nun giebt es aber Menschen, deren inneres Seelenleben so reich ist, dass sie Greise werden, ohne es gelernt zu haben, den inneren Seelenton unter die Kunst des äusseren Lautes zu meistern: ihre Gedanken-Objekte treten rasch und unbekümmert um das Folgende hervor, und die Grammatiker schütteln den verständigen Kopf; ihre Gefühle werden ohne die kluge Vorsicht laut, und wir hören sie verkannt von allen Seiten. Nur die Nachwelt, welche nicht mehr in Gefahr ist, durch die rasche, lebendige Rede verletzt zu werden, weiss den Werth der reichen Herzen zu schätzen! — Daher kommt es, um zu unserem „kindlichen" Objekte zurückzukehren, dass diese Redeweise in einem Volke immer seltener wird, je mehr die dialektische Kunst herrschend wird; und dass sie dann den Schriftstellern gleichsam nur entschlüpft, wenn sie sich gleich dem Telemach im Zorne gegen die übermüthigen Freier (Od. I. 275. μητέρα δ', εἴ οἱ etc.) zu lebendiger Darstellung fortgerissen fühlen.

Aussage auf dasselbe bezieht, oder einer einzelnen sich nicht unmittelbar darauf beziehenden Aussage zur näheren Bestimmung hinzufügt [194]). In Letzterem hat man eine Vertauschung des Accusativs mit dem Ablativ sehen wollen, indem sonst der Ablativ in seiner adverbialen instrumentalen Beschaffenheit der Kasus der näheren Bestimmung ist. Es findet aber hier der wesentliche Unterschied Statt, dass der Ablativ als Instrument

---

[194]) Allerdings steht dieser zweite Fall dem ersten gegenüber; in jenem tritt das Gedanken-Objekt rasch hervor, unbekümmert um die nachfolgende sprachliche Ausführung desselben, in diesem steht die Aussage gleichsam schon fertig da, und es wird derselben aus dem Gedankenvorrathe heraus zur näheren Bestimmung ein Objekt hinzugefügt. Jene Redeweise ist die Folge des kindlich-lebendigen Ausdruckes, diese das Resultat der abstracten Betrachtung, denn während der Sprechende sein Gesprochenes betrachtete, trieb ihn das Gefühl der Unbestimmtheit desselben an, aus seinem Gedankenvorrathe ein bestimmendes Objekt hinzuzufügen. — Indess verwahren wir uns gegen etwanige zu rasche Folgerungen, als etwa die wäre, dass das Gedanken-Objekt erster Art stets den ersten Platz im Satze einnehmen müsse, während das Gedanken-Objekt zweiter Art dem Satze nachfolge. Allerdings ist ersteres meistens, wo nicht stets, der Fall; letzteres wird mit Unrecht verlangt. Die Seele ist in ihren innerlichen Lebensfunktionen über Zeit und Ort erhaben, und eben deshalb entgehen dieselben unseren gebundenen Augen. Wie die Seele sich selber betrachtet in ihren Lebenstönen, nehmen wir nicht wahr, aber die äusserlich hervortretenden Folgen erkennen wir. So ist das Gedanken-Objekt zweiter Art an sich allerdings eine Schattirung, die an dem bereits entworfenen Gedanken angebracht wird: aber sie wird nicht am äusseren Laute, sondern am inneren Tone angenommen, und ist eben deshalb auch nicht immer als nachfolgende Schattirung äusserlich erkennbar. Vielmehr, — denn die von der Seele wahrgenommene Unbestimmtheit betraf nicht das ganze Gemälde, sondern nur eine einzelne Parthie desselben, — schliesst sich das bestimmende Gedanken-Objekt durch seine äussere Stellung an einen einzelnen Satztheil an, bald vor ihm hergehend, bald ihm nachfolgend. — Jenes aber, dass sich diese Redeweise vorzüglich in den Sprachen entwickelt, die den Völkern angehören, welche es lieben, ihr innerstes, abstractes Seelenleben hervortreten zu lassen, ergiebt sich daneben als nothwendige Erscheinung. — „Auf die Sprache übt die Seelenstimmung der Völker einen besonderen Einfluss. Sie gestaltet sich anders in einem Volke, das gern die einsamen Wege abgezogenen Nachdenkens verfolgt, und in Nationen, die des vermittelnden Verständnisses“ — des äusseren Lautes — „hauptsächlich zu äusserem Treiben bedürfen.“ Vergl. W. von Humboldt (p. LXI.): „In der Römischen Sprache ist sehr üppige Lautfülle und grosse Freiheit der Phantasie“ — des inneren Seelenlebens — „über die Lautformung nie ausgegossen gewesen; der männlichere, ernstere und viel mehr auf die Wirklichkeit und auf den unmittelbar in ihr gültigen Theil des Intellektuellen gerichtete Sinn des Volkes gestattete kein so üppiges und freies Aufspriessen der Laute.“ Wilh. von Humboldt (p. CCXXXVII.).

zur vollständigen Darstellung ein integrirender Theil der Aussage selbst ist, weshalb auch seine Anwendung bestimmten Gesetzen klar unterworfen ist, während die genannte Hinzufügung des Objektes ein Resultat der dialektischen Willkühr ist, und sich auch als solches in der Anwendung erkennen lässt. Folgende Beispiele mögen unsere Ansicht erklären:

Erster Fall. Nach dem von Reisig gegebenen Stoffe unterscheiden wir hier drei Konstruktionen, in denen ein Objekt unserer allgemeinen geistigen Thätigkeit einer selbiges selbst betreffenden Aussage vorauseilt.

a. Das Objekt tritt als solches aus dem Gedankenvorrathe hervor, weil die von dem Sprechenden zuvörderst dargestellte Beziehung desselben eine objektive ist, weshalb sich das entsprechende Relativ-Pronomen unmittelbar anschliesst, obgleich seine Stellung im ausgesprochenen Satze die des Subjekts hätte sein sollen. Dahin gehört: *Virg. Aeneid. I.* 573. *Urbem, quam statuo, vestra est.* Dido stand dem Dichter in lebhaftester Aufregung vor den Augen; sie deutet mit der Hand auf das Objekt ihrer Empfehlung hin, und giebt es als solches, unbekümmert um die folgende Konstruktion. Unsere eigene Umgangssprache giebt der analogen Konstruktionen gar viele. Vergl. *Ter. Eun. IV.* 3. 11. *Plaut. Amphitr. IV.* 1. 1.

b. Das Objekt tritt als solches aus dem Gedankenvorrathe hervor, weil die geistige Thätigkeit selbst, dessen Objekt es ist, ausgesprochen ist, obgleich vom Sprechenden die Aussage so vollendet wird, dass das eigentliche Objekt der Aussage grammatisch eine entgegengesetzte Stellung haben sollte. Dies findet also nur bei Verben der geistigen Thätigkeit Statt. Dahin gehört: *Cic. Fam. IV.* 1. 2. *Rem vides quomodo se habeat. Cic. N. D. I.* 10. §. 23. *Nullo modo viderunt animi naturam intelligentem, in quam figuram cadere posset* [195]) etc. Dergleichen Beispiele siehe: *Liv. II.* 57. 3. und das. *Drakenb.* Ueberall zeigt es sich aber, dass dieses in die Satzverbindung nicht sich hineinfügende Hervortreten des Gedanken-Objektes durch lebendige Aufregung veran-

[195]) Auch diese Stelle wird in Zweifel gezogen, und allerdings ist der Zweifel gerecht, ob auch Cicero sich in seiner geschriebenen Rede sollte also haben gehen lassen. Moser beginnt seine Anmerkung (Not. 75.) zu dieser Stelle: „*Longum esset, omnes virorum doctorum de hoc loco enumerare sententias!*“ — und entgeht selbst der Schwierigkeit dadurch, dass er *intelligentes* liest. — Ist unsere Lesart ein Fehler, so ist es ein schwer zu erklärender. Das freilich bleibt gewiss, dass Cicero, wenn er gleich uns seine Grammatik gelernt hätte, nicht so geschrieben hätte.

lasst wird, indem der innere Gedankenton gleichsam dem äusseren Laute vorauseilt. Und was auch die Grammatik dagegen einwenden mag, die lebendige Umgangssprache bietet überall ähnliche Beispiele dar.

c. Es findet der in b angegebene Fall Statt, nur mit dem Unterschiede, dass mit dem hervortretenden Objekte eine grammatische Konstruktion wirklich begonnen wurde [196]), die derselbe nur während des Aussprechens abänderte. Dass auch diese Weise eine durch die Lebhaftigkeit hervorgerufene, zunächst nur der Umgangssprache angehörende Konstruktion ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Dahin gehört: *Caes. B. G. I.* 39. *rem frumentariam, ut satis commode supportari posset, timere dicebant* etc.

Zweiter Fall. Der Sprechende lässt einen Gedanken hervortreten; und weil ihm während des Sprechens die Unbestimmtheit der Aussage einleuchtet, so fügt er das Objekt seines Gedankens hinzu, welches in ihm neben dem Gedanken lag. Mithin ist auch diese Konstruktion dem Wesen nach eine dialektische, und doch nicht gleich den genannten das Resultat dialektischer Willkühr, sondern dialektischer Nothwendigkeit. Diese Nothwendigkeit tritt vorzüglich dann ein, wenn einem Etwas ein Merkmal attribuirt wird, indem selbiges entweder zu unbestimmt, oder dem Missverständnisse ausgesetzt sein kann, und dann tritt das Gedanken-Objekt hinzu, welches in dem Sprechenden daneben lag. Mithin verbindet sich dieser Accusativ vorzugsweise mit Adjektiven und Participien. Praktisch bewährt sich die Richtigkeit unserer Erklärung schon daraus, dass der Sprechende überall diesen Accusativ erklären kann durch

---

196) Die vollständige Durchführung dieser Behauptung kann erst im zweiten Theile gegeben werden, da sie der Moduslehre angehört. Zur vorläufigen Verständigung bemerken wir: die Moduslehre beruht in der Kasuslehre, denn die Periode ist nur ein in seinen einzelnen Theilen erweiterter einfacher Satz; der *Acc. c. inf.* bildet den Uebergang der Erweiterung des einfachen Satzes zur Periode und ist eine Erweiterung des Objektskasus; der Finalsatz ist die Darstellung des Terminativs in einem vollständigen Satze: also verhalten sich *Acc. c. inf.* und Finalsatz auf dieselbe Weise zu einander, wie Acc. und Dat. Nun werden wir im nächsten Kapitel sehen, dass in dem Dat. neben der Objektivität eine subjektive Beziehung liegt, mithin gilt dasselbe vom Finalsatze. Daraus erklärt sich unsere Behauptung, dass Sätze obiger Art gleichsam als *Acc. c. inf.* begonnen und als Finalsatz beendigt wurden, indem dem Sprechenden, während seines Sprechens, neben der objektiven Beziehung die zugleich subjektive Zweckbeziehung entgegentrat. Wenn Jemand unser c lieber neben a als neben b geordnet sehen wollte, möchte er vielleicht Recht haben.

ein hinzugefügtes: „Ich meine!“ — Dass endlich diese, wie die vorhergehenden Hinzufügungen des allgemeinen Objekts in denjenigen Sprachen, welche sich dem abstracten Gebiete zuneigten, zu breiterer Anwendung gelangten, liegt in der Natur der Sache. Wenn man aber deshalb diesen Accusativ z. B. in der lateinischen Sprache einen *Accusativus Graecus* nennt, so zeugt dies von einem Verkennen aller abstracten Elemente der lateinischen Sprache. Hält man uns entgegen, dass sich die genannte Konstruktion vorzüglich bei den Dichtern findet, so erwiedern wir: der Dichter lässt seine Gedanken unmittelbar als lebendige Bilder hervortreten, so thut ihnen bisweilen eine nachhelfende Schattirung Noth. — Es gehört hieher: *Hor. Od. I.* 1. 21. *nunc viridi membra sub arbuto stratus. ib. I.* 2. 31. *nube candentes humeros amictus* u. dgl., wo schon die Möglichkeit der gleichen Uebersetzung die dialektische Natur der Konstruktion ahnen lässt.

3. Die Sphären des Accusativs und Dativs sind kreuzende Sphären, denn in dem Terminativ vereinigen sich die subjektive und objektive Beziehung; mithin kann allerdings auch hier kein wirkliches Stellvertreten des einen Kasus durch den andern Statt finden, allein es ist neben derselben Lebensäusserung ein Uebergang aus dem einen Kasus in den andern jedesmal dann nothwendig, wenn die Richtung der Lebensäusserung auf das Nichtich neben ihrem objektiven Gehalte eine subjektive Modifikation aufnimmt. Wo beide Konstruktionen, also Accusativ und Dativ, sich neben demselben Verb finden, da wird man logisch erstere für die wesentliche und ursprüngliche ansehen müssen, während phonetisch bei der organischen Entwickelung der Sprache auch ein umgekehrtes Verhältniss Statt finden kann.

Diese unsere Erklärung muss ihren vollen systematischen Beweis in der Darstellung des Dativs finden. Hier muss es genügen, wenn an den hieher gehörenden Beispielen nachgewiesen ist, dass wirklich, wo der Dativ eintritt, die objektive Beziehung zugleich eine subjektive Modifikation umschliesst. — Betrachten wir also die wichtigsten der hieher gehörenden Beispiele.

a. *Sequi* und *sectari* nebst ihren *compositis* verbinden sich mit dem Accusativ, nur *obsequi* verlangt den Dativ. In der Lebensäusserung des „Fol-

gens“ erkennt die concrete Wahrnehmung [197]) nur eine objekte Stellung des Nichtichs; und eine subjektive Beziehung kann in dieselbe nur dadurch hineinkommen, dass das Nichtich zugleich als Dasjenige erkannt wird, welches das Ich zum Folgen auffordert. Dies ist unter den genannten Verben nur der Fall bei der Modifikation des *sequi*, die

---

[197]) Es zeigt sich besonders hier der wesentliche Unterschied der deutschen und lateinischen Sprache, indem jene um ihres abstracten Gehaltes willen oft den Dativ eintreten lässt, wo diese sich mit dem Accusativ begnügt: denn das darf nie vergessen werden, dass, wie wir wiederholt sahen, die Vereinigung der Subjektivität und Objektivität eben nur mit Hülfe der abstracten Intelligenz möglich ist. Wenn a dem b folgt, so sieht die concrete Wahrnehmung das b nur als das Objekt der Bewegung des a, daher *sequi etc. aliquem*: die abstracte Betrachtung aber sieht in dem b zugleich Dasjenige, wodurch die Bewegung des a veranlasst wird, daher: „ich folge dir.“ — Will auch die deutsche Sprache die Bewegung auf die objektive Beziehung beschränken, so fügt sie eine beschränkende Präposition, wie: „be, ver“ hinzu. Eben so verhält es sich mit *juvare*, *imitari*, *deficere* etc. — Von demselben Standpunkte aus erklärt es sich, wie es auch im Deutschen nicht an Beispielen fehlt, dass von zweien dem Anscheine nach logisch nahe verwandten Verben das eine mit dem Acc., das andere mit dem Dat. verbunden werden kann. Wir sagen: „es glückt, es widerfährt mir,“ — aber: „es trifft mich“ —: weil wir uns neben den ersten Verben zugleich als empfangende Subjektivität erkennen, bei letzterem aber uns nur als leidendes Objekt fühlen. Wir sagen: „es dünkt mich“ — aber: „es däucht mir“ —; und eine genaue Beachtung des klassischen Sprachgebrauches zeigt, dass ersteres gewählt wird, wo die Person sich nur als Objekt der Wahrnehmung fühlt, und letzteres, wenn die Person sich zugleich als irgendwie subjektiv thätig darstellen will. Freilich schwankt der Sprachgebrauch so sehr, dass sich selbst in unserm Schiller wiederholt findet: „mich däucht“; aber unser Urtheil entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauche, und findet hinlänglichen Schutz in der durchgehenden Analogie. Wie Bekker mit der Unterscheidung des Dat. und Acc. zu Ende gekommen ist, begreifen wir durchaus nicht: ihm ist der Acc. der sächliche, der Dat. der persönliche Objektskasus, ein Resultat, welches schon längst in der Geschichte der Grammatik vorlag, welches sich aber nur durch die entschiedenste Willkühr anwenden liess. So viel Wahrheit lag darin, dass man allerdings eine Sache, sobald man sich dieselbe in einer subjektivisch modificirten Objektivität denkt, als lebendig wirkend vorstellt. Wie wenig Bekker zu Ende kam, beweist die dürftige Abfertigung unserer Frage (Deutsche Gramm. pag. 335.). In der vierten Ausgabe seiner Schulgrammatik hat er (§. 249.) endlich neben seinem früheren Begriffe auch die subjektive Modifikation des Dativs anerkannt, aber ohne dieselbe zu begründen, und ohne das Verhältniss beider Erklärungen zu einander zu bestimmen. So bekümmert ihn auch die Unterscheidung zwischen „dünkt“ und „däucht“ nicht, und er meint (p. 299. Anmerk.) in aller Ruhe, sie könnten beide mit dem Dat. und mit dem Acc. verbunden werden. Dann ist wenigstens dieser Theil der Sprache kein organischer!

durch die Zusammensetzung mit *ob* bewirkt wird, nämlich: *obsequi, i. e. alterius voluntatem sequi.*

b. *Deficere,* in der Regel mit dem Accusativ, doch bisweilen mit dem Dativ. Dass auch hier unsere Unterscheidung zutrifft, beweist die Erklärung, dass *deficere* mit dem Accusativ „verlassen", mit dem Dativ „fehlen" heisst, denn bei ersterer Lebensäusserung ist das Nichtich reines Objekt, bei letzterer tritt daneben die subjektive Beziehung als Wunsch oder Verlangen im Nichtich hervor.

c. *Comitari* gewöhnlich mit dem Accusativ, doch wiederholt bei Cicero mit dem Dativ. Auch hier tritt der Dativ ein, wenn das Objekt nicht nur den Gegenstand des Begleitens, sondern zugleich die Aufforderung, die Veranlassung dazu darstellen soll. *Cic. Tusc. V.* 35. *Cetera, quae comitantur huic vitae,* d. h. und das Uebrige, was diesem Leben folgte, hervorgerufen durch dasselbe. *Cic. de Rep.* (*ed. A. Maio*) *II.* 24. *Illi injusto domino prospera fortuna comitata est,* d. h. er forderte das Glück auf trotz seiner *injustitia* und es folgte ihm. *Non. II.* 135. *Si comitasset patri Accius* haben wir im Zusammenhange nicht vergleichen können, aber die Subjektivität des *pater* giebt sich schon in der konditionalen Satzverbindung zu erkennen.

d. *Imitari* stets mit dem Accusativ, dagegen *aemulari* gewöhnlich mit dem Accusativ der Sache, aber mit dem Dativ der Person. *Imitari* in concreter Auffassung gleich *sequi, comitari* etc. stets mit dem Accusativ; eben so *aemulari,* wo dem subjektiven Ich nur eine Sache als Nichtich gegenübersteht. Anders erscheint auch für die concrete Auffassung das Verhältniss, wenn das Nichtich als lebendige Persönlichkeit erscheint, denn alsdann steht es bei *aemulari* dem Ich als herausfordernder *aemulus* gegenüber. Dass ein Schwanken hier Statt findet, kann nicht irre machen, denn die Klassiker richteten sich nun eben nicht nach bestimmten Regeln, sondern nach ihrem lebendigen Sprachgefühle; und die Subjektivität der zunächst objektiv gedachten lebendigen Persönlichkeit trat nicht allen Verfassern und nicht den Einzelnen zu allen Zeiten gleich entgegen. Es unterscheiden daher die Lexikographen, indem sie den verschiedenen Kasus nicht in sich selbst betrachten, sondern nur im Verb, worin freilich die verschiedene Beziehung zugleich begründet ist, *aemulari* 1 = *imitari* und 2 = *invidere,* und folgern daraus die doppelte Konstruktion: und freilich kann die *invidia* des Ichs durch das herausfordernde Nichtich hervorgerufen werden; aber die Konstruktion des Nichtichs muss sich zunächst aus seiner

eigenen Beziehung ergeben, mag auch dieselbe vom Verb aus hervorgerufen werden.

e. *adulari* findet sich in der Bedeutung: „kriechend schmeicheln" bald mit dem Accusativ, bald mit dem Dativ verbunden. Hier genügt völlig die Erklärung, die Forcell. nach *Cic. Amic.* 25. §. 93. giebt. *Ad alterius non modo sensum et voluntatem, sed etiam vultum atque nutum converti* — also *alter* zwar Objekt, aber daneben *sensu et voluntate, vultu atque nutu* auffordernd — *praesertimque in laudando nimium esse* — und hier der *alter* als reines Objekt des *laudare*. Die einzelnen Beispiele fügen sich mit den wiederholt ausgesprochenen Einschränkungen dieser Erklärung. Es wird gewöhnlich vergessen, dass es bei einem so seltenen Worte stets zwiefach bedenklich ist, daraus, dass es sich bei einem Klassiker nur mit einer Konstruktion findet, zu schliessen, er habe nur diese Konstruktion anwenden wollen.

f. *latere* wird als *verb. trans.* mit dem Accusativ und mit dem Dativ verbunden. Die Konstruktion mit dem Dativ wird freilich, was den Cicero betrifft [198]), von Einigen in Zweifel gezogen, muss aber im Allgemeinen zugegeben werden. Auch ist dieselbe der Analogie durchaus gemäss, denn eine *res me latet*, wenn ich mich derselben nur als leidendes Objekt gegenüber befinde, = *me fugit, a me ignoratur:* dagegen *mihi latet res,* wenn ich mich derselben nicht nur objektiv gegenüber befinde, sondern sie subjektiv zu erforschen suche. Und man wird gestehen müssen, dass für den Cicero gerade an den angefochtenen Stellen die entschiedenste Veranlassung war, seine eigene Persönlichkeit nicht nur in leidender Objektivität, sondern daneben besonders in thätiger Subjektivität darzustellen. Mochte er das Wort sonst intransitiv gebrauchen, gerade an den angefochtenen Stellen lag die Aufforderung sehr nahe, seine Persönlichkeit in der gegebenen Modifikation daneben zu stellen. Die schon früh begonnenen Angriffe erklären sich leicht aus der argen Weise der Grammatiker,

---

[198]) Namentlich aus dem Varro, dem Lucanus und Silius werden Stellen angeführt, in denen *latere* mit dem Dat. verbunden ist. Freilich dürfte man mit ziemlicher Sicherheit erwarten, dass diese Stellen, wenn sie sich im Cicero fänden, gleichfalls den Angriffen der Grammatiker oder Kritiker nicht entgehen würden. Dem Missverständnisse, als wären wir der Meinung, man könne diese oder ähnliche Konstruktionen, allein vertrauend auf systematische Erklärungen, unbedenklich anwenden, begegnen wir durch die Erinnerung daran, dass wir keine Schulgrammatik, sondern eine Philosophie der Grammatik zu entwerfen suchten. Vgl. Reisig (§. 369).

die Klassiker nach ihrer Grammatik zu modeln. Man hätte doch hier dem zwar oft missbrauchten, aber doch stets gehaltvollen Verfahren, der seltneren Lesart den Vorzug zu lassen, folgen sollen. Cicero sagt *post red. cap. VI.* §. 13. mit bitterer Ironie den Gabinius geisselnd: *Ubi nobis haec auctoritas tam diu tanta latuit?* — und gerade dass er sich nicht etwa nur objektiv, sondern als die *auctoritas* seiner Mitbürger eifrig beachtend, dem Gabinius gegenüberstellt, ist der Ausdrucksweise des Cicero vollkommen angemessen. Noch deutlicher tritt dies hervor in der *Orat. I. in Catil.* — Cicero hat es dem Catilina in den schärfsten Ausdrücken vorgehalten, dass alle Bemühungen der Verschwornen, ihre schwarzen Pläne geheim zu halten, scheitern müssten an seiner, des Konsuls, stets wachen Sorgfalt; indem er nun zum Schlusse das Gesagte zusammenfassend zum Catilina spricht *cap. VI.* §. 17.: *Nihil agis, nihil assequeris, (nihil moliris, quod mihi latere valeat in tempore,) neque tamen conari ac velle desistis!* — so würde, wenn das Angegriffene fehlte, nicht allein dem Schlusse alles Leben genommen sein, sondern derselbe würde dem Vorhergegangenen durchaus nicht entsprechen, indem der stets festgehaltene Gegensatz hier aufgegeben wäre. Man beachte doch in der unmittelbar vorhergehenden Periode das *tu me — interficere conatus es, — ego tuas petitiones — corpore effugi:* — kurz, sind die angegriffenen Worte durch einen Zusatz eines Abschreibers in die MSS. [199]) hineingekommen, so verstand der Abschreiber diesmal seinen Cicero. Das darf nicht vergessen werden, dass die Behauptung der Grammatiker, Cicero hat mit *latet* keinen Dativ verbunden, nur in ihrer Meinung beruht.

g. *manet* wird als *verb. trans.* mit dem Dativ und mit dem Accusativ verbunden. Hier stimmt das Resultat, zu welchem Reisig [200]) kam, genau mit unserem Princip überein. Er sagt: „Am Tage liegt die Verschieden-

---

[199]) Die erste der genannten Stellen hat man wenigstens, was die MSS. betrifft, müssen unangefochten stehen lassen: aber die Grammatiker wissen Rath zu schaffen, und erklären: „*nobis*“ *potest etiam videri casus communis:* — und nun folgert man, Cicero hat *latere* nicht mit dem Dativ verbunden, u. s. w. u. s. w. In der That, die Geschichte der Grammatik hat es oft mit einem Augias-Stalle zu thun.

[200]) Vergl. §. 384. a. E. So bereitwillig wir hier an Reisig erinnern, so wenig möchten wir es übernehmen, diese seine Erklärung mit seiner übrigen Kasuslehre in Einklang zu bringen. Wir folgten ihm aber um so lieber, je mehr diese seine Erklärung mit der ursprünglichen juristischen Bedeutung des Wortes (s. Forcellini) übereinstimmte.

heit, welche aus der Verschiedenheit des Kasus entsteht (?) bei *manet mihi* und *manet me;* denn bei *mihi* ist ein Besitz ausgedrückt: es bleibt mir als Eigenthum. Nichts der Art ist im Accusativ zu finden; er hat nur den Sinn: es bleibt in Bezug auf mich, d. h. es wartet meiner."

h. Neben *licet* ist der Dativ die gewöhnliche Konstruktion, doch findet sich auch neben dem Inf. bald ein Dat., bald ein Acc. Wird die durch *licet* ausgesprochene Freiheit oder Erlaubniss nur dargestellt als vom Nichtich her das Ich freigebend, so erscheint das Ich in reiner Objektivität, folglich im Acc.; sobald dagegen die zugesprochene Freiheit zugleich dargestellt wird, als daneben in der Subjektivität des Ichs selber begründet oder ihr angehörend, so wird auch hier die subjektive Modifikation durch den Dat. bezeichnet. Doch ist die Verbindung mit dem Dat. die allgemeine Konstruktion, indem *licet* zunächst eine Erlaubniss darstellt, welche der Person als ihr zustehend überlassen wird: es tritt daher der Acc. nur dann ein, wenn dem Sprechenden daran gelegen ist, die Objektivität der Person neben *licet* rein festzuhalten. Es wird nämlich in der Verbindung des *Acc. c. inf.* mit *licet* hier, wie überhaupt (cfr. II. 2. §. 6.), durch *licet* nur ein die Person betreffendes Urtheil ausgesprochen, während durch *licet* mit dem Dat. die Person als in einer subjektiv-objektiven Beziehung zu einer Lebensäusserung stehend erscheint. Zur Sicherung unserer Ansicht genügt eine Vergleichung der Stellen, in denen sich der *Acc. c. inf.* neben *licet* findet. Cicero sagt *de Offic. I.* 26. §. 92. *Haec praescripta servantem licet magnifice, graviter animoseque vivere* etc.: — dass hier keine Wahrnehmung, sondern ein allgemeines Urtheil über das persönliche Lebensverhältniss Desjenigen, *qui haec praescripta servat,* ausgesprochen werden soll, liegt am Tage. Auf dieselbe Weise sagt Cicero *de Offic. II.* 19. §. 67. *licet tamen opera prodesse multis beneficia petentem, commendantem* etc. — An beiden oft angegriffenen Stellen giebt Cicero schon durch die *participia,* — für uns auflösbar durch: „Jeder, welcher", — deutlich zu erkennen, dass er ein allgemeines Urtheil aussprechen wollte. Wie nahe dem Römer in solchen Fällen die rein objektive Auffassung lag, zeigt *Cicero pro Balbo c. XII.* §. 29., wo er in: *Quodsi civi Romano licet esse Gaditanum* statt *Gaditano* beide Konstruktionen vereinigt. Er wollte hier gerade nicht sagen: „Wenn nun der Fall wirklich eintritt, dass die Gesetze *sive exsilio, sive rejectione hujus civitatis* einem Römer es freistellen, ein Gaditaner zu sein" — und er hätte in diesem Falle *Gaditano* gesagt; — sondern er wollte sagen: „Wenn wir nun

die allgemeine Wahrheit des Urtheils anerkennen müssen, dass obiger Fall eintreten kann" — und er fügt das Objekt des Urtheils rein objektiv hinzu. Wer nun verlangt, dass Cicero dann auch *civem Romanum* hätte schreiben müssen, der übersieht, dass in *civi Romano* nicht die Person ausgesprochen wird, welche das Urtheil trifft, sondern der Gehalt des Urtheils selbst. *Quodsi civem Romanum licet esse Gaditanum* wäre ein reiner Widerspruch gegen die römischen Gesetze, denn: *Duarum civitatum civis esse, nostro jure civili, nemo potest; non esse hujus civitatis civis, qui se alii civitati dicarit, potest* (§. 28.).

Anhang. 4. Die Sphären des Accusativs und Vokativs liegen getrennt von einander, wie die objektive Beziehung des Seins zum Leben und die nominative des Ichs zum Nichtich, mithin kann kein Stellvertreten des einen dieser Kasus durch den andern Statt finden, sondern wo sie scheinbar mit einander vertauscht sind, da findet eine wesentlich verschiedene Aussage Statt.

Die Meinung der Grammatiker: „dass der Acc. bisweilen statt des Vokat. gebraucht sei", ist nur erklärlich daraus, dass man Interjektionen gleich Präpositionen für regirend ansah, daher den Vokat. für die Folge der oft damit verbundenen Interjektion hielt, und nun, wo sich ein Acc. daneben fand, diesen für vertauscht ansah mit dem Vokat. Nun aber zeigt sich der Acc., wo er sich neben einer Interjektion findet, als ein Beispiel des sogen. *Accusativus absolutus*, indem die vorangesetzte Interjektion dazu dient, die Modifikation unserer Gedanken zu erkennen zu geben, in welcher das ausgesprochene Gedanken-Objekt sich in uns findet. Wenn man sagt, dass in diesem Falle die Interjektion [201]) einem Verb logisch gleichkomme, so haben wir dagegen so wenig Etwas einzuwenden, wie dagegen, dass die Interjektion neben dem Genitiv logisch einem Substantiv gleichkomme (cfr. II. 1. §. 16. 4. Not.). Wenn z. B. Cicero sagt: *Verr. V.* 25. *huncine hominem!* so spricht er das Objekt seiner Verachtung aus, wie in: *Heu me miserum!* das Objekt seines Schmerzes. Daher kann es auch nicht auffallend sein, wenn wir in solcher Verbindung das Gedanken-Objekt vollständig den Gehalt eines Urtheils darstellen, mithin (cfr. II. 2. §. 6.) als *Acc. c. inf.* erscheinen

---

[201]) Sagt doch selbst Zumpt (§. 402.): „Man kann dabei ein *verbum sentiendi* oder *declarandi* ergänzen!" — ein Vorschlag, welcher uns freilich keineswegs annehmbar ist, wenn er auch von derselben Grundansicht ausgeht.

sehen. Als: *Cic. pro Rosc. Amer.* 34. §. 95. *Tene — potissimum tibi partes istas depoposcisse?*

---

3. Kapitel.

Der terminative Flexionskasus.

§. 1.

Allgemeines Wesen des Dativs [202]).

Das terminative Verhältniss ist weder dem subjektiven, noch dem objektiven für sich, son-

---

[202]) Es zeigt sich in der Geschichte der Grammatik, dass die Ansichten der Grammatiker über diesen Kasus viel weniger wie über die übrigen von einander abwichen, und dass es dennoch bei keinem Kasus weniger gelang, als bei dem Dativus, eine Ansicht aufzustellen, welche sich zu relativ allgemeiner Anerkennung entwickelte: weshalb auch einzelne Anwendungen des Dativs, so bei *similis*, die verschiedenartigsten Erklärungen fanden.

Dieses merkwürdige Resultat der historischen Betrachtung erklärt sich daraus, dass die objektive Seite des Dat. von Allen anerkannt wurde, die subjektive dagegen, wenigstens in ihrer allgemeinen Gültigkeit, so viel uns bekannt, von Keinem. So kam es, dass die allgemeine Erklärung des Kasus, wenn auch die Worte wechselten, doch immer wieder so ziemlich auf dasselbe Resultat hinauslief; dass aber zur Erklärung derjenigen Konstruktionen, wie *mihi est* etc., in denen die Anerkennung der subjektiven Beziehung des Kasus eine absolute Nothwendigkeit war, von den Einzelnen die verschiedenartigsten Hypothesen versucht wurden: — Hypothesen, die nicht selten zu dem entgegengesetzten Resultate hinführten. — In dieser Lage kann die übersichtliche historische Betrachtung nur Einzelnes liefern, und muss die vollständige Darstellung der vollständigen Geschichte überlassen, indem sich die einzelnen Hypothesen der einzelnen Grammatiker nur in ihrem gesammten Systeme würdigen lassen. — Dass unserm Sanctius die Darstellung des Dat. vorzüglich gelang, bemerkten wir schon wiederholt, und Lib. II. cap. IV. ist vielleicht in der interessanten Minerva der interessanteste Abschnitt. Wir lobten schon früher diesen Abschnitt sehr (vergl. histor. Uebers. pag. 29.), ohne ihre Schwächen zu verkennen, und fügen jetzt hinzu, dass ein fortgesetztes Studium der Geschichte der lat. Grammatik uns unzweideutig gezeigt hat, dass Sanctius entschieden auf dem richtigen Wege war, indem er das Wesen des Dat. in der finalen Beziehung zunächst erkannte, dass er sich aber nicht von dieser zu dem allgemeinen Begriffe der terminativen Beziehung erhob, indem er in der finalen Beziehung nur den objektiven und nicht zugleich den subjektiven Gehalt anerkannte. Die Hauptsätze seiner Lehre vom Dat. sind: *Dativus*

dern beiden in ihrer Vereinigung koordinirt. Subjekt und Objekt stehen in direkter Beziehung zum

---

ultimam finem significat; sic constructae atque perfectae orationi per modum acquisitionis supervenit: nulla igitur erit oratio, cui per modum acquisitionis Dativus adjungi non possit. Und (*III.* 4.): *Nunquam est Dativus rei agentis,* — dem wir freilich ein: *Ubique est!* entgegensetzen möchten. Die weitere Ausführung muss im Sanctius selbst verglichen werden. — Es ist uns stets sehr merkwürdig gewesen, dass nicht allein dieser Lichtblick des Sanctius den Späteren ganz (!) verloren ging, sondern eben so sehr, dass die juristische Bedeutung des *dare,* die am vollständigsten den *terminus Dativus* (cfr. Not. über die Namen der Kasus) zeigte, nicht zu einer klareren Auffassung unseres Kasus hinführte. (Es ist mir Heute erzählt worden, Prof. Heinrichs habe gleichfalls die Namen der Kasus auf juristische Grundbedeutung zurückführen wollen: ich habe aber bis jetzt nichts Bestimmtes darüber erfahren können.) Die bekannte Formel: *Si paret eum dare oportere* liess doch die terminative Beziehung der im Dativus stehenden Person nicht verkennen. — Unverkennbar ist allerdings bei Ruddimann der Einfluss des Sanctius, wenigstens seiner Worte. So (II. p. 126. Reg. 25.):

Omnia paene dabunt, cui quid fit, verba Dativum etc. und dann der Zusatz: *Quodlibet verbum admittit Dativum personae, aut rei, cui qualicunque modo aliquid fit vel acquiritur.* Und hält man den Gaius daneben (*N.* §. 5.) *quibus dare fierive oportere intendimus,* so kommt man fast zu der Vermuthung hin, Ruddimann habe des Sanctius Erklärung mit dem juristischen Sprachgebrauche zusammengehalten. Indess wird auch diesmal bei diesem so höchst fleissigen Historiker eine tiefer eindringende Erklärung vergebens gesucht. — Prüfer erkannte das Kasusrecht des Dat. mit solcher Entschiedenheit, dass er den Gen. und Dat. für die einzigen nothwendigen Kasus erklärt (§. 17. p. 24. u. §. 28 a. p. 136.) und dass er, um diese Ansicht zu halten, dem Nom. und Vokat. alles Kasusrecht abspricht, den Acc. aber für eine Nebenform des Dat. erklärt: — Erklärungen, die einem so eigenthümlichen Standpunkte angehören, dass wir dieselben hier nur nennen können. Wenn aber Prüfer zur Sicherung seiner Ansicht auch das Etymon des Acc. für entstanden aus dem Etymon des Dat. erklärt, so verweisen wir auf unsere dahin gehörenden §§. — Am interessantesten wäre es dem Historiker gewesen, zu sehen, auf welche Weise denn nun Acc. und Dat. neben einander in bestimmter Begränzung geordnet würden, allein dies wird vergebens gesucht. — Dass Aug. Grotefend u. m. A. durch unbestimmte Auffassung des Begriffes „Objekt" sich eine bestimmte Unterscheidung des Acc. und Dat. unmöglich machten, deuteten wir wiederholt an. Meistens kam man auf diesem Standpunkte zu der Erklärung: „der Acc. giebt das nähere, der Dat. das entferntere Objekt an" — eine Erklärung, welche schon Prüfer für die allgemeine Ansicht der Grammatiker erklärt (p. 136.), ohne dieselbe für vollständig zu halten, — und das ist sie denn freilich auch auf keine Weise. Daneben spricht man ja auch, damit die Verwirrung vollständig werde, von einem „Acc. des entfernten Objekts." — (Ueber Bekker's Ansichten siehe Not. 197.) Reisig kam zu einem der Erklärung Prüfer's entgegengesetzten Resultate: bei ihm umfasste der Acc. nicht allein die objektive Beziehung in allen ihren Modifikationen, sondern seinem Ausdrucke

Verb, sind also absolut nothwendige Theile der Aussage: der Terminativ bezeichnet gleichfalls eine direkte Beziehung, aber zu der an sich schon vollendeten Aussage, mithin kommt ihm nur relative Nothwendigkeit zu.

Zur nöthigen Erklärung verweisen wir auf Abschn. I. Kap. 1. §. 4. Zu dem dort Gesagten fügen wir hier noch Folgendes hinzu: die Vereinigung der subjektiven und objektiven Beziehung ist das wesentlichste Merkmal des Terminativs, mithin stellt derselbe nicht unmittelbar die Anschauung dar, denn das Sein wird stets nur in einer Beziehung zum Leben wahrgenommen, sondern ist das Resultat der Reflexion über das Wahrgenommene, denn eben nur mit Hülfe der abstracten Betrachtung entdeckt die Intelligenz in der einen wahrgenommenen Beziehung die Modifikation einer zweiten. Daraus ergiebt es sich zugleich, dass die subjektive und objektive Beziehung nicht in gleichem Verhältnisse zu der terminativen Beziehung stehen können, indem die eine von beiden in der unmittelbaren Wahrnehmung angeschaut wird, während die andere als in derselben enthalten, mit Hülfe der abstracten Betrachtung entdeckt wird. Daraus ergiebt es sich, dass

die terminative Beziehung zunäckst eine objektive Beziehung ist, die aber als subjektivisch modificirt von uns erkannt wird.

Die terminative Beziehung wird zunächst als eine objektive wahrgenommen, denn sie steht zu der Lebensäusserung nicht in dem Verhältnisse der *concordia*, sondern der *rectio*, da die Lebensäusserung erst wahrgenommen sein muss, bevor die Intelligenz sie betrachten kann (cfr. I. 1. §. 1—4.) Also reiht sich der Dativ zunächst an den Accusativ an und dann an den Genitiv, als den indirekten Subjektivitätskasus. Eine Behauptung, die sich vollständig ergeben wird aus der Vergleichung der verschiedenen Konstruktionen mit einander (cfr. II. 2. §. 8. u. d. folg. §§.).

Wir erkannten (I. 1. §. 4.) die terminative Beziehung zunächst als die finale, und legten ihr, weil sie als solche

---

nach alle möglichen Kasusverhältnisse; er sagt, wie schon bemerkt, (§. 380.): „Durch den Acc. ist Nichts ausgedrückt als irgend eine Beziehung!“ — wo das „Nichts“ durch „Alles“ übersetzt werden muss. Hält man seine Erklärung des Dat. daneben (§. 367.): „Der Dat. drückt im Allgemeinen Dasjenige aus, wohin etwas Wirkendes gerichtet ist!“ — so hätten wir wiederum gar gern Haase's Erklärung, denn wir vermögen nicht beides zu vereinigen.

dem Gesetze der Finalität entspricht, relative Nothwendigkeit bei. Deshalb erklärten wir es auch für systematisch vollkommen richtig, wenn der Grammatiker (cfr. Not. 202. Sanctius) in dem Terminativ zunächst den Finalitätskasus entdecke, verlangten aber von ihm, dass eine fortgesetzte Betrachtung der positiven Sprachen ihn antreiben müsse, in dem entsprechenden Flexionskasus, nämlich dem Dativ, die allgemeine, d. h. nicht bloss auf die Finalität beschränkte, terminative Beziehung anzuerkennen. Denn der frei schaffende Sprachgeist legt den von ihm gebildeten Formen alle diejenigen Beziehungen unter, welche denselben ihrem logischen Gehalte nach entsprechen. Ein einfaches Beispiel mag das Gesagte erläutern. Wir nehmen wahr: „Ein Mann schreibt einen Brief"; wir betrachten das Wahrgenommene, wir fragen nach dem Zwecke desselben, und fügen: „seinem Bruder" hinzu, denn dies ist das Objekt, wohin die vollendete Lebensäusserung in unseren Gedanken wirkend erschien, und zugleich war es das Subjekt, durch welches die Lebensäusserung des Mannes angeregt wurde. Wie nun diese finale Beziehung sich zur allgemeinen terminativen entwickelte, zeigt sich, wenn man das Hineintreten des Gedachten in die reale Wirklichkeit verfolgt. Wenn wir sagen: „Der Mann giebt seinem Bruder den geschriebenen Brief", so sehen wir die gedachte Finalität in realer terminativer Beziehung vor uns. Die Beziehung bleibt aber dieselbe, daher kein Wechsel des Kasus Statt finden kann. Der „Bruder" ist das Objekt, wohin die vollständig ausgesprochene Lebensäusserung gerichtet ist, zugleich das finale Subjekt, durch welches dieselbe angeregt wurde, und das reale Subjekt, welches das Gegebene empfängt. Dass hierin zugleich die zwei Hauptmodifikationen des Dativs ausgesprochen sind, liegt vor [203]). Mithin sagen wir:

---

[203]) Wir fühlen uns hier von unserer getreuen Lehrerin, der Geschichte, fast ganz verlassen: — eine Erscheinung, welche sich aus Not. 202. erklärt. An Bekker's Erklärung in der neuesten Ausgabe seiner Schulgrammatik erinnerten wir Not. 197. — Sollte Jemand uns diesen vielgeehrten Grammatiker als unsere Quelle, wie es mir schon öfter ohne Grund widerfuhr, entgegenhalten, den müssten wir daran erinnern, dass Bekker noch in der 3ten Ausg. seiner Schulgrammatik (1835. cfr. §. 241.) den Dat. und Acc. nur als Personenkasus und Sachkasus zu unterscheiden wusste, mithin bei der alten, nirgends ausreichenden Erklärung stehen geblieben war, während er erst in der 4ten Ausg. (1839. cfr. §. 249.) die subjektive Beziehung zwar anführt, aber keineswegs mit der objektiven zu vereinigen weiss. Ich sprach die hier auseinandergelegte Ansicht schon 1837 aus (vergl. histor. Uebers. Einl. p. 12.). — Ob

Der Dativ stellt die objektive Beziehung dar, sobald dieselbe irgendwie eine subjektive Modifikation annimmt.

§. 2.

Das Etymon des Terminativs.

Hier sehen wir uns bisher noch verlassen von der komparativen Sprachbetrachtung. Zwar ergiebt es sich aus Bopp (§. 158—173.), dass in den Sprachen des Sanskritstammes die Vokale o, a, e, i als Etymon des Dativs sich Bahn gebrochen haben, aber die Annahme einer allgemeinen Grundform ist noch keineswegs durchgeführt, und erst, wenn diese gelang, kann die systematische Betrachtung beginnen. Freilich ist es keinem Zweifel unterworfen, dass in der lat. und griech. Sprache das i sich mit grosser Entschiedenheit als Etymon des Dat. geltend machte, aber selbst dieses hat noch vor unserm Meister Bopp so wenig Gnade gefunden, dass er erklärt (p. 207.): „Wir müssen das dative i des Griechischen und Lateinischen in den Lokativ verweisen"; eine Exilirung, gegen welche wir uns, obgleich sie von dem sehr kompetenten Richter ausgesprochen wird, vorläufig verwahrt haben wollen.

§. 3.

Modifikationen des Dativs.

Auf logischem Standpunkte spaltet sich die allgemeine terminative Beziehung des Dativs in die ideale oder finale und in die reale oder terminative Beziehung im engeren Wortsinne (cfr. §. 1.).

Auf phonetischem Standpunkte sind die Modifikationen des Dativs so vielfach als es Sätze giebt.

Die alte Behauptung der Grammatiker, dass es möglich sei, zu jedem Satze einen Dat. hinzuzufügen, findet ihre volle Bestätigung, sobald man den Flexionskasus „Dativ" für identisch hält mit dem grammatischen Kasus „Terminativ", denn man wird keine Lebensäusserung aussprechen können, ohne dass es möglich ist, zu derselben einen Zweck hinzuzufügen. Die Auffindung logischer Kategorien für die Ordnung dieses, alle Aussagen umfassenden, Gebietes unseres Kasus scheitert auch bei diesem Kasus an dem Man-

---

diese Erklärung auch von einem dritten Grammatiker dargestellt ist, blieb mir bis jetzt unbekannt.

gel einer Kategorientafel der Begriffe. Wir müssen uns deshalb wiederum mit einer Eintheilung [204]) begnügen, die nicht in dem Kasus selbst begründet ist.

§. 4.

Der Dativ bei Adjektiven. (cfr. II. 1. §. 11.)

Mit dem Adjektiv können zur näheren Bestimmung alle *cass. obliqq.* verbunden werden. Der Genitiv wird zur attributiven Bestimmung des in dem Adjektiv liegenden Nominalbegriffs hinzugefügt (cfr. II. 1. §. 11.); der Accusativ wird entweder durch die dialektische Freiheit des Sprechenden aus dem Gedankenvorrathe an das unbestimmte Adjektiv angeschlossen (II. 2. §. 8 b.), oder er wird von dem in participialer Geltung erscheinenden Adjektiv wie von einer vollständigen Verbalform in reiner objektiver Beziehung hinzugezogen (II. 1. §. 11. Not.); der Ablativ dient neben dem Adverb zur Bestimmung der durch das Ad-

---

[204]) Reisig hat (§§. 369—376.) neben die von ihm aufgestellte allgemeine Bedeutung des Dat. vier Modifikationen desselben aufgeführt, nämlich: 1) *Dativus commodi* und *incommodi*. 2) *Dativus* der Wirkung oder des Resultates, zuweilen auch nur (!) des Zieles oder Zweckes. 3) Der Dativ, welcher einen Besitzer ausdrückt — „denn auf den Besitzer enthält das Eigenthum eine Richtung." 4) Der Dativ zur Bezeichnung eines Vergleichungspunktes oder eines Vorbildes. Die allgemeine Erklärung (§. 367.) ist: „Der Dat. drückt im Allgemeinen dasjenige aus, wohin etwas Wirkendes gerichtet ist"; — und Reisig sagt, die genannten vier Modifikationen „rühren aus jener allgemeinen Bedeutung her." Man muss gestehen, dass es gar sehr Noth thäte, dass dies nachgewiesen wäre; die 3te Modifikation, in welcher sich auch unserm Reisig die subjektive Beziehung des Dat. aufdrängte, ist durch den merkwürdigen Zusatz so wenig erklärt, dass man durch denselben vielmehr an Wüllner's Erklärung des *Genitivus possessivus* (p. 29.) erinnert wird. Dass 1, 2 und 4 sich auf die angegebene Weise finden lassen, geben wir zu, müssen aber bemerken, dass der angegebene Begriff durch dieselben auf keine Weise erschöpft ist. Für uns hat also diese Eintheilung keinen Werth; — sie würde es auch dann nicht haben, wenn wir mit Reisig im Princip übereinstimmten. — Hartung nimmt zuvörderst (p. 81.) zwei Modifikationen des Dat. an, die sinnliche und die modale, die wir, als reale und ideale aufgefasst, ihm gern zugeben: dagegen meinen wir aber gerade aus Hartungs Schrift zur Genüge beweisen zu können, dass auf diesem, wenn auch logisch richtigem, Wege keineswegs eine praktisch übersichtliche Darstellung gewonnen werden kann. — Uchlein, dessen Darstellung wir wiederholt besonders um ihrer Uebersichtlichkeit willen lobten, gab uns auch für dieses Kapitel den allgemein

jektiv beschafften attributiven Aussage (II. 1. §. 11.): — der Dativ endlich tritt in der ihm angehörenden Beziehnng gleichfalls an das Adjektiv zur Bestimmung der attributiven Aussage desselben heran [205]).

Der Dativ fügt sich also einem Satze durch Vermittelung eines Adjektivs hinzu, sobald durch dasselbe einem Sein ein Merkmal beigelegt wird, durch welches ein zweites Sein in ein terminatives Verhältniss zu demselben eintritt oder eintreten kann. Wir sagen: *Antonius Pius benignus fuit*, und legen dadurch dem Antonius Pius ein Merkmal bei, durch welches seine Mitmenschen ihm im terminativen Verhältnisse gegenüberstehen, d. h. sie erscheinen als das Objekt seines Wirkens und zugleich als die Gaben seiner Liebe empfangend; so vervollständigen wir den Satz und sagen: *cunctis benignus fuit*. Es liegt vor, dass die Zahl der Adjektiven gar gross ist, durch welche das Nichtich auf diese Weise dem Ich gegenübertritt, denn es gehören dahin alle diejenigen Adjektiven, welche Merkmale bezeichnen, durch welche das Ich als auf solche Weise auf das

---

[205]) Es ergiebt sich aus dem Vorigen (cfr. §. 1.), dass der Dat. nur uneigentlich als von einem einzelnen Satztheile abhängig dargestellt wird, indem er sich an den vollständigen Satz anschliesst. Dennoch können wir unserer gewählten Eintheilung mit vollem Rechte treu bleiben, da, wie es sich uns zeigen wird, die Verknüpfung des Dat. mit dem ganzen Satze stets zunächst durch einen einzelnen Satztheil, so durch das Adjektiv, das Verb u. s. f. vermittelt wird. Unsere Behauptung, dass die Moduslehre in allen einzelnen Theilen der Kasuslehre entsprechen müsse, wird sich auch hier wiederum im II. Theile unserer Schrift bewähren: dem finalen und terminativen Dat. entsprechen die Finalsätze und die Konsekutivsätze, und auch diese fügen sich freilich an den ganzen regierenden Satz an, knüpfen sich aber zunächst an einen einzelnen Theil desselben. — Dass übrigens auch die alten Grammatiker dies Verhältniss des Dat. zum Satze keineswegs verkannten, und dennoch gleich uns von einem Adjektiv, Verb u. s. f. „*cum Dativo*“ sprachen, bemerkt Ruddimannus (II. p. 87. Not. 34.) ausdrücklich. Wir geben seine Worte bei dieser Gelegenheit ausführlich, weil es sich zugleich aus denselben zeigt, dass er die subjektive Beziehung des Dat. nicht verkannte, mochte er sie auch mit der objektiven nicht zu vereinigen wissen. Er sagt: *Dativus quidem non proprie ab adjectivis aut ulla orationis parte regitur; sed iis apte adjungitur, ubi de objecto, sive subjecto acquisitionis aut ademptionis, commodi vel incommodi, item de fine, sermo est.* (Cfr. Vossius *construct.* c. 12 u. 34. — Ursinus p. 6.) Zugleich ergiebt es sich aus dieser Bemerkung des Rudd., welche Rolle des Sanctius „*acquisitio*“ hier, wie immer wieder, spielte; so wie, dass der Stoff zu unserer Erklärung freilich aus den neueren Grammatikern schwerlich zu holen ist, aber den alten keineswegs fern lag.

Nichtich einwirkend dargestellt wird, dass dieses nicht bloss Objekt seines Wirkens ist, sondern die Einwirkungen irgendwie subjektiv aufnimmt oder wiedergiebt [206]). Zur Prüfung giebt jede Schulgrammatik den Stoff.

§. 5.

Der Dativ bei Verben.

Der Terminativ kann zu jedem Verb hinzugefügt werden, denn zu jeder Lebensäusserung des Ichs kann irgend ein Nichtich in finaler Beziehung hinzugedacht werden. Ob der Dativ sich zu diesem allgemeinen Umfange entwickelte, hängt von der Flexionsfähigkeit der einzelnen Sprachen ab. Der terminative Dativ im engeren Sinne kann überall dann hinzugefügt werden, wenn die ausgesprochene Lebensäusserung von der Beschaffenheit ist, dass mit derselben die Subjektivität des Nichtich irgendwie in Verbindung tritt, indem sie durch dieselbe angeregt wird [207]).

---

[206]) Es lässt sich schon auf dem Standpunkte der Abstraction mit Hülfe der Analogie annehmen, dass auch bei solchen Adjektiven die mögliche Verbindung des Nichtichs mit dem Ich keineswegs durchaus beschränkt ist auf die ihrem Wesen zunächst entsprechende subjektivisch modificirte objektive Beziehung; und dass eben deshalb neben dem Dat. oder vielmehr statt desselben auch noch andere Kasus hinzutreten können. Diese Vermuthung der Abstraction bestätigt sich in der histor. Betrachtung.

[207]) Hier endlich tritt uns die Uebersicht der allgemeinen Sphäre des Terminativs entgegen. Macht man uns den Einwurf, dass dieselbe in die allgemeine Darstellung zur systematischen Vervollständigung hätte aufgenommen und nicht als Note hätte hinzugefügt werden sollen, so müssen wir uns wiederum auf Titel und Zweck unserer Schrift berufen, und bemerken, dass wir eben kein System bauen, sondern über ein Vorhandenes, die Grammatih, philosophiren wollten. Doch zur Sache: wir theilten das allgemeine Gebiet des Terminativs in das finale und das terminative im engeren Sinne; d. h. im Terminativ tritt uns überall das Nichtich in subjektivisch modificirter Objektivität entgegen; dies findet aber in zwiefacher Weise Statt, indem das Nichtich entweder in seiner Objektivität zugleich erscheint als die Lebensäusserung des Ichs subjektiv veranlassend, oder indem es zwar als ein Objekt der Lebensäusserung des Ichs erscheint, aber daneben durch dieselbe irgendwie subjektiv angeregt; in jener Beziehung ist die Subjektivität des objektiven Nichtichs zugleich die Ursache der Lebensäusserung, in dieser ihre Folge. Wie: „ich schreibe dir den Brief", d. h. du bist das Objekt meiner Thätigkeit und zugleich die subjektive Ursache desselben: aber „ich gebe dir den Brief", d. h. du bist ein Objekt meiner Thätigkeit, und daneben bist du in Folge derselben das Subjekt, welches das direkte Objekt empfängt. Je-

Der finale Dativ bedarf keiner ferneren Darstellung, weil seine Anwendung in sich selbst abgeschlossen ist und keineswegs abhängt von der Lebensäusserung, zu welcher er hinzugefügt ist; der terminative Dativ steht dagegen in logischer Abhängigkeit vom Verb. Eben deshalb aber, weil die Abhängigkeit eine logische ist, kann die phonetische Unterscheidung der *verbb. imperss., intranss., transs.* etc. hier nicht in Betracht kommen.

Unserer Aufgabe gemäss wenden wir unsere Aufmerksamkeit denjenigen unter den genannten Konstruktionen zu, welche, als am Rande unserer Sphäre liegend, die meisten Schwierigkeiten darbieten.

1. Die Kopula mit dem Dativ (cfr. II. 1. §. 14.). Der Dativ stellt in Verbindung mit der Kopula das allgemeine, d. h. durch ein Urtheil ausgesprochene, Verhältniss der subjektivisch modificirten Objektivität dar, wie in gleicher Verbindung des Genit. das allgemeine Verhältniss der Subjektivität dargestellt wird.

In der Verbindung mit der Kopula muss der Kasus in seiner vollen Bedeutung rein hervortreten, denn er erscheint hier selbst mit prädikativer Kraft begabt. Daher ist kein Abschnitt der einzelnen Kasuslehre belehrender, als dieser. Wie wir nun in dem Genit. nur die Subjektivität, in dem Acc. nur die Objektivität, in dem Dat. beide Beziehungen vereinigt erkannten; und wie wir dieses Verhältniss zwischen dem Acc. und Dat. bereits (cfr. II. 2. §. 8.) bestätigt

---

nes nannten wir die finale Beziehung, denn sie bezeichnet zunächst, dass das Nichtich den Zweck *(finis)* der Lebensäusserung umschliesst; dieses nannten wir die terminative Beziehung, denn sie bezeichnet uns das Nichtich als den *terminus, a quo* die Lebensäusserung aufgenommen wird. Obgleich diese Unterscheidung logisch scharf und bestimmt hervortritt, so kann man sich derselben doch nicht zur Darstellung des terminativen Flexionskasus bedienen, denn in der concreten Wahrnehmung greifen beide Beziehungen überall in einander. — Dies ist wiederum ein Punkt, wo, wie schon bemerkt, die enge Verwandtschaft der Moduslehre und Kasuslehre klar hervortritt: in finaler Beziehung steht der Finalsatz, in terminativer der Konsekutivsatz. — Ausserdem wird sich die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung in der Präpositionenlehre zeigen, und es wird sich hier bestätigen, dass, wie wir im I. Abschn. andeuteten, die terminative Beziehung anzusehen ist als die fernere Entwickelung der finalen, denn die Ergänzung dieser Beziehung durch Präpositionen verhält sich zu jener wie 1 zu 100. — Endlich könnte vielleicht verlangt werden, dass wir bei dieser Lage der Dinge auch für den II. Abschn. den Terminus „Finalitätskasus" hätten festhalten sollen, allein der Terminus soll nicht eine historische Erklärung sein, sondern eine logische Begriffsbegränzung.

sahen: so wird uns hier eine Vergleichung des Genit. mit dem Dat. gleichfalls die volle Bestätigung geben.

In dem Genit. mit der Kopula wird das Urtheil ausgesprochen, dass ein Etwas dem subjektiven Wesen eines Ichs angehöre; in dem Dat. mit der Kopula wird das Urtheil ausgesprochen, dass ein Etwas dem subjektivisch modificirten objektiven Wesen eines Ichs angehöre.

Als: *Cic. de Leg. I.* 8. *Homini cum Deo similitudo est.* Hätte Cicero nur das Urtheil aussprechen wollen, dass die *similitudo cum Deo* des Menschen Eigenthum sei, so hätte er *Hominis est* gesagt; allein der Zusammenhang zeigt, dass er sagen will, dass die Natur den Menschen so erschuf, dass die *similitudo c. D.* sein Eigenthum sei: also erscheint der Mensch in seinem ausgesprochenen Urtheile in subjektivisch modificirter objektiver Beziehung, folglich im Dativ mit der Kopula.

Eben dahin gehören Redensarten, wie: *Est mihi melius*, „ich befinde mich besser", denn in dieser Aussage spricht sich zunächst das Gefühl objektiver Abhängigkeit von dem Wohlbefinden aus, daneben aber das Gefühl des subjektiven Wohlbefindens. Ferner: *Est mihi nomen Johannes*, denn der Name ist dasjenige, wodurch wir der Welt objektivisch gegenüberstehen, und zugleich ist er unser subjektiver Besitz, folglich stehen wir unserem Namen terminativisch gegenüber [208]).

Es kann sogar zu dem Dat. mit der Kopula noch ein zweiter Dat. hinzukommen, indem es möglich ist, dass an die auf diese Weise dargestellte prädikative Aussage ein zweites Sein sich terminativisch anfügt.

Als: *Cic. de Off. I.* 39. §. 139. *Ampla domus dedecori saepe domino fit.* Hier steht der Herr in terminativer Beziehung zum Hause, denn Cicero hatte dargestellt, wie das Haus den Herrn ehre, der Herr aber wiederum das Haus, und fährt fort: *Aliter ampla etc.* Zu dieser Aussage tritt nun wieder *dedecori* terminativisch hinzu: Ehre und Schande war das Objekt, auf welches Cicero hier (§. 138 u. ff.) den Herrn im Verhältniss zu seinem Hause bezog, und zwar

---

[208]) Dass in dieser Konstruktion bisweilen auch der Name im Dat. steht, wie: *Tarquinius, cui cognomen Superbo ex moribus datum*, erklärt sich daraus, dass der Name von der Person als ihr wesentliches Eigenthum in das Verhältniss der Apposition hineingezogen ist. Steht der Name im Genitiv, so gehört er attributivisch zum *nomen*.

das Objekt, welches er als dem Herrn ein Merkmal ertheilend darstellte. Oder: *Nep. Attic. XII.* §. 5. *Amicos Attico esse curae cognitum est*, „mir liegt Etwas am Herzen", d. h. ich halte es fest in Gedanken, und es regt zugleich meine Sorge auf u. s. f.

2. Es verbinden sich mit manchen Verben zwei Dativen. Dahin gehören *dare, ducere, vertere, tribuere*, zurechnen, anrechnen, auslegen; *mittere, relinquere, dare, venire* auf die Fragen Wem? und Wozu?

Als: *Cic. Fam. XI.* 28. *Vitio mihi dant, quod mortem hominis necessarii graviter fero.* Die terminative Stellung des Ich liegt vor: man erhob den Vorwurf gegen ihn, so dass er als ihn tragend erschien. Daher sollte man fast *vitium* erwarten, weil man geneigt ist, darin das Objekt zu sehen, welches man gegen ihn erhob und welches er trug. Allein dieses Objekt ist durch den relativen Objektivsatz *quod — fero* dargestellt, und *vitio* steht der ganzen Aussage terminativisch gegenüber, denn es ist ein Objekt, worauf *dant, quod — fero* bezogen wird, und zugleich dasjenige, welches durch die Aussage das beziehliche Merkmal der Person beilegt. (II. 2. §. 8.)

§. 6.

Dativus ethicus [209])

Der *Dativus ethicus* bezeichnet die ethische Theilnahme des Ichs an den innerhalb seiner Sphäre sich ereignenden Lebensäusserungen des Nichtichs.

In diesem Gebrauche des Dat. zeigt sich uns die all-

---

[209]) Diese Benennung entlehnten wir von unserm Buttmann (cfr. §. 133. und *Dem. in Mid.* §. 2. cfr. Haase Not. 542.), und wir sind ihm hierin um so lieber gefolgt, da der Terminus im platonischen Gebiete gefunden wurde; auch stimmen wir mit Buttmann in der ferneren Erklärung dieses Dat. dem Sinne nach ganz überein. Fast scheint es aber, wenn man die ganze Kasuslehre Buttmann's sich vergegenwärtigt, dass ihm dieser Terminus, welcher sich ja auch in der Grammatik selbst nicht findet, von Aussen her hinzukam. Vielleicht mag hier zu denken sein an die treue Freundschaft Buttmann's und Schleiermacher's, denn Letzterem wäre dieser Terminus ein nothwendiger gewesen. Mochte die platonisch-ethische Gesellschaft der Sittenfreien in Buttmann ihren Bezwinger ehren, gewiss waltete doch in derselben Schleiermacher's Geist. — Nun aber ist das gerade die ethische Beziehung der Person zur Welt, wenn sie ihr als freies Wesen gegenübersteht, welches die Einwirkung in sich aufnimmt und zur Rückwirkung umformt, — und in dieser Beziehung eben stellt unser Dat. die Person dar.

gemeinste Entwickelung des terminativen Dat., die der logischen Möglichkeit nach sich zu einer absoluten Allgemeinheit gleich dem finalen Dat. ausdehnt. Wie es nämlich möglich ist, zu jeder Lebensäusserung den Zweck hinzuzudenken, folglich auch zu jeder Aussage einen finalen Dat. hinzuzufügen, so kann auch das Ich jedes, welches sich ereignet, mit Hülfe der Phantasie zu einem Ereigniss seines Nichtichs machen, folglich es in seine Sphäre hineinziehen, folglich seine ethische, terminative Theilnahme daran durch Hinzufügung seiner Person im Dat. sprachlich ausdrücken. (Diese theilnehmende Beziehung des Ichs zum Nichtich ist aber eine terminative, denn das Ich fühlt sich als das Objekt, welches das Wahrgenommene subjektiv aufnimmt.) Die logische Allgemeinheit des ethischen Dat. bewirkt dagegen wiederum ihre phonetische Beschränkung, indem, nach dem Naturgesetze der Sparsamkeit, die sich überall [210]) findende Beziehung des Ichs als theilnehmend an seinem Nichtich nur in den Fällen hervortritt, wo diese Theilnahme irgendwie lebhafter angeregt wird. Daraus erklärt es sich, dass der *Dativus ethicus* mehr der Umgangssprache als der Schriftsprache, die nothwendig bedachtsamer ist, angehört, wie: „Das ist mir ein starker Mann!“ u. dgl.; und auch, dass er in der Schriftsprache besonders dann hervortritt, wenn die Theilnahme des Ichs so lebendig erregt ist, dass sie durch eine Interjektion sprachlich dargestellt ist. So findet sich auch in den Büchern der bedachtsamen, ernsten Römer der *Dat. ethic.* fast nur neben Interjektionen, wie *hei, vah, hem, vae mihi!* während er in unseren Klassikern am häufigsten ist in dem Homer, welcher uns das treueste Bild des lebendig angeregten natürlichen Lebens darstellt.

Und damit ist die philosophische Betrachtung der grammatischen Lehre vom Dativ geschlossen [211]).

---

[210]) Auch wo das Ich sich selbst als sein Nichtich setzt, ist diese ethische Theilnahme an den wahrgenommenen eigenen Lebensäusserungen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern besonders nahe liegend. Den nächsten Beweis liefert wiederum unsere eigene Muttersprache, wie: „Das nenne ich mir eine Freude!“ u. dgl. m.

[211]) Doch ist der ethische Dat. keineswegs auf diese vokativische, parenthetische Hinzufügung beschränkt, sondern geht in die volle grammatische Konstruktion über. So der Dat. bei *nubere*. Besonders gehört hieher der Dat. bei der unpersönlichen Verbalform, welche die Schulgrammatik *Nominat. Gerund.* zu nennen pflegt. Kurz, der terminative Dat. kann überall ein ethischer genannt werden, wo er ein inneres Leben der Seele darstellt. — Gehörte der

4. Kapitel.

Der instrumentale Flexionskasus.

§. 1.

Allgemeines Wesen des Ablativs [212]).

Wir erkannten (I. 2. §. 4.) in jeder Beziehung des Seins zur Thätigkeit, in welcher die Verwirk-

---

Terminus „ethisch" seinem ganzen Umfange nach unserer Sprache an, so könnten wir die ganze Sphäre des Dat. in die finale und ethische theilen.

[212]) Indem wir uns zur übersichtlichen histor. Betrachtung des Ablat. hinwenden, müssen wir zuvörderst auf die Note verweisen, in welcher von den Namen der Kasus gehandelt wurde, so wie auf diejenigen Noten, in welchen im Anfang jedes Kapitels eine gleiche Betrachtung den einzelnen Kasus zugewandt wurde; — denn gerade der Ablativ musste, wie es sich uns zeigen wird, neben den übrigen Kasus seine Erklärung finden: er ist das instrumentale Gegenbild aller. Ferner zeigt es sich historisch, dass das in dem weiten Umfange des Abl. so wie in seinem indirekten Wesen begründete fast stetige Bedürfniss der Ergänzung durch Präpositionen immer wieder anerkannt, und oft so sehr hervorgehoben wurde, dass man in ihm nur den „Präpositionenkasus" erkannte. Dass die Ellipsenfreunde den allgemeinen, und eben deshalb nicht durch eine Präposition ergänzten Gebrauch unseres Kasus durch die Annahme einer Präposition ihrer Meinung nach vervollständigten, aber in Wahrheit seinem Gehalte entgegen beschränkt haben, lässt sich auch ohne specielle Kunde der Geschichte schliessen. Diese Andeutungen mögen hier für die frühere Zeit genügen. — Am merkwürdigsten musste es dem Abl. bei den Lokalisten ergehen: — sie sahen in dem Woher? das Wesen des Genit., und so war es freilich nicht leicht, dem Abl. neben dem Genit. seinen Platz anzuweisen. So kommt Wüllner dahin, Alles, was er (pag. 77 u. ff.) vom Dat. sagt, als zugleich vom Abl. gesagt anzusehen, indem ihm die Unterscheidung beider durchaus als Sache der Willkühr erscheint. So machte er sich die Sache freilich leicht, stellte sich aber auf einen Standpunkt, wo alle grammatische Spekulation eine Thorheit war. Er geht davon aus (pag. 72.), „es als historisch erwiesen anzunehmen, dass der Abl. ursprünglich mit dem Dat. gleiche Endung hatte" — „und dass in den ältesten Zeiten da, wo verschiedene Formen vorhanden waren, nicht, wie später, die eine für Dat, die andere für Abl. galt, sondern dass beide als ein Kasus angesehen wurden und man nach Belieben (!) die eine oder die andere Form wählte." — „Also sind Dat. und Abl. im Lateinischen ursprünglich einerlei, und ihr ganzes Gebiet gehört einem einzigen Kasus an, den wir Dat. nennen wollen." — Zur völligen Widerlegung dieser kühnen Versicherung würde es schon genügen, die wenigen Sprachproben ursprünglicher Latinität vergli-

lichung der einzelnen Lebensäusserung durch das Sein irgendwie indirekt vermittelt werde, eine instrumentale Beziehung, und haben hierdurch den allgemeinen Umfang des Ablativs von seiner kausalen Seite genau begränzt.

Also steht der Abl. in Beziehung auf sein Verhältniss zur Lebensäusserung dem Dat. parallel, denn beide ergeben sich nicht aus der direkten Auffassung der Lebensäusserung selbst, sondern werden mit Hülfe des Denkens an derselben wahrgenommen.

---

chen zu haben, welche G. Fr. Grotefend (II. p. 285—302.) gegeben hat. Freilich hatte schon Priscianus (V. 13. pag. 213.) die Meinung aufgestellt, dass der Abl. ein spät erfundener (?) Kasus sei; dieselbe war wiederholt vertheidigt worden, so namentlich sehr ausführlich von Perizonius (I. VI. Not. 4. u. öft.), wobei er freilich diesmal gegen den Sanctius leichtes Spiel hatte, denn dieser hatte dem Lateiner noch einen siebenten Kasus, dem Griechen einen sechsten beigelegt. Ja, Reisig nahm sogar nicht nur die Meinung des Priscianus auf, sondern er ging noch um ein Bedeutendes weiter. Priscianus, Perizonius u. s. f. waren zu dem Resultate gekommen, dass der Abl. und Dat. anfänglich wegen ihrer formellen nahen Aehnlichkeit nicht gehörig unterschieden worden seien, sondern für Einen Kasus angesehen wurden; und mochte dieser Meinung auch die Ansicht zum Grunde liegen, dass die Sprache ein Kunstwerk des Volkes sei, — mochten sie auch die ältesten noch vorhandenen Sprachproben der Römer dabei nicht zu Rathe gezogen haben: so traten sie doch nicht der Geschichte geradezu entgegen. Reisig aber macht den Abl. geradezu zu einer neuen Schöpfung der Römer. Wir erwiedern mit Haase (Not. 47, welche auch die hieher gehörende Literatur giebt): „Da die Sprachen im Laufe der Zeit an der ursprünglichen Fülle der Formen eher verarmen, als zunehmen, so ist die Bildung eines neuen Kasus, zumal in so später Zeit, wie es beim lat. Abl. anzunehmen wäre, nicht wahrscheinlich. Ausserdem führt das Sanskrit darauf, dass Dat. und Abl. von Ursprung her verschieden waren" u. s. w. — Ueberdies sieht man hier unverkennbar, dass Reisig (§. 44. „Eigenthümlich gehört" u. s. w.) in der lat. Sprache nur ein wunderliches Gemisch des Griechischen und Altitalischen sah, und wir würden auf solchem Standpunkte kein sonderliches Interesse an der Erforschung der Sprache haben. — Hartung dagegen ist trotz seines Lokalismus über den Abl. mit uns fast zu demselben Resultate hingelangt: aber freilich begreifen wir auch nicht, wie er diesen Abschnitt (p. 93—100.) mit den früheren vereinigen will. Er selbst sagt darüber Nichts. Im Terminus scheint er seinen lokalen Standpunkt behaupten zu wollen, und nennt den Abl. den Kasus des „Grundes"; indem er aber hinzufügt: „Der Grund, als Richtung, steht dem Mittel oder der Weise als Handhabung, und der Ursache als Thätigkeit parallel", so hat er sich schnell von seinem Lokalismus emancipirt. — Wie sehr wir übrigens mit Reisig, trotz der angegebenen Verschiedenheit, in Beziehung auf den Gebrauch des Abl. übereinstimmen, zeigt eine Vergleichung zwischen Reisig §. 390—400. und diesem Kapitel.

Ueber das ferner Hierhergehörige siehe I. 2. §. 4., woselbst auch die allgemeine Eintheilung des Ablat. gegeben wurde.

§. 2.

Das Etymon des Ablativs.

Im Altrömischen stimmte das Etymon des Abl. mit dem Sanskrit überein: es ist im Sanskrit — t, es war im Altrömischen — d. Dieses — d war freilich in der klassischen Periode der Sprache gänzlich verschwunden, und wie dies geschah, ist ein Geheimniss, dessen Lösung der Geschichte vielleicht kaum je gelingt. Die Feststellung des neuen Ablativ-Etymons gehört der Zeit an, welche der klassischen unmittelbar voranging, oder vielmehr der ersten *Zeit* der klassischen Periode selbst. Die lat. Sprache theilte das gemeinsame Schicksal aller Sprachen: auch ihre rhythmische Fülle begann früh sich abzuschleifen, wie ein Blick auf die noch vorhandenen alten Sprachproben uns lehrt. Das ursprüngliche Ablativ-Etymon erlag um so leichter, da dieser Kasus keine Belebung fand in dem lebendigen Sprachverkehr der römischen Sprache mit der nächstverwandten, der griechischen. Eben aus diesem Verkehre erklärt es sich, dass das Etymon — i, welches in der griechischen Sprache das instrumentale Gebiet einnahm, in die gleichsam vakante Stelle eintrat. Doch eine einmal erwachte sprachliche Unterscheidung lebt logisch fort, und die Unterscheidung des Instrumentalis und Terminativs musste wiederum phonetisch hervorzutreten suchen, wenn in den Römern das Bedürfniss einer schärfer bestimmten Sprache erwachte. — Nun aber lagen i und e sowohl organisch, wie namentlich in der lat. und griech. Sprache, einander sehr nahe, ja scheinen fast zwei Modifikationen desselben Lautes gewesen zu sein, der sich im griech. ει aussprach, und so fiel das i der terminativen Beziehung zu, der Hauptbeziehung getreu, und der Nebenlaut e begann die instrumentale Beziehung zu übernehmen. Dass nun die Gränzen des i und e nicht gleich überall logisch scharf gezogen wurden, erklärt sich hinlänglich daraus, dass jede Entwickelung des natürlichen Organismus nur allmälig von Statten geht [212]). Es werden sich

---

[212]) Bopp sagt (p. 213.): „Auf der *columna rostrata* und dem *S. C. de Bacchanalibus*, den beiden wichtigsten auf Inschriften erhaltenen Sprachdenkmälern", — wozu er noch die *Leges Regiae* hätte hinzufügen können, — „enden alle Ablative mit d, so dass es zu bewundern ist, dass man die Ablativkraft dieses Buchstaben

überall die rhythmischen oder dialektischen Gründe auffinden lassen, durch deren Gegenwirkung die Ausführung der dem allgemeinen logischen Gesetze entsprechenden phonetischen Unterscheidung verhindert wurde. — Am interessantesten ist das Beharren der Städtenamen etc. bei dem i zur Angabe des lokativen Wo? — welches den Grammatikern sogar die Veranlassung gab zur Aufstellung eines besonderen Kasus, des Lokativs [214]).

übersehen und mit dem leeren Namen eines paragogischen d sich begnügen konnte"; und wir theilen diese Verwunderung um so mehr mit Bopp, da doch selbst der Grammatiker G. Fr. Grotefend (II. pag. 289—291) den zu dieser Bemerkung nothwendigen oder doch auffordernden Stoff gab. Man spricht immer wieder von dem ursprünglichen Stoff des lat. Abl. und weiss Nichts zu nennen als den Wechsel zwischen e und i. Reisig würde auch hier vor dem unhistor. Urtheile über den Ursprung des Abl. bewahrt worden sein, wenn er es nicht verschmäht hätte, die Resultate der Sanskritaner zu Rathe zu ziehen. Zugleich ist dieser (fast) allgemeine Irrthum der Grammatiker wiederum ein Beweis, wie gefährlich ein unbedachtes Namengeben ist. Man bemerkte das d wohl, nannte es aber ein „paragogisches" und die Untersuchung war beseitigt. Grotefend hatte das d entschieden (p. 302. Not. 14. 15.) als Ablativ-Endung anerkannt und die Unhaltbarkeit der Erklärung, dass es ein paragogischer Buchstabe sei, nachgewiesen. Sehr belehrend ist es für diese, wie mehrere hieher gehörende Fragen das *S. C. de Bacchanalibus* (*a. u. c.* 568, aufgefunden auf einer Erztafel 1640, jetzt im Kaiserl. Museum in Wien) mit *Liv. XXXIX.* 18. *fin.* zu vergleichen, indem es sich hier zeigt, wie die Römer selbst abgewichen sind von ihrer alten Sprachweise. Doch darf dabei nicht vergessen werden, dass die Abschreiber auch ihren Antheil an den Abänderungen haben, wie sich dies z. B. aus dem Gellius in Beziehung auf den Cäsar beweisen lässt. Drakenborch (*Liv. opp. cur. Drakenb. Stuttgardiae* 1825) giebt (zu *Liv.* 39. 18. §. 8) die verschiedenen Ausgaben jenes S. C. an, lässt sich aber auf die sprachlichen Abweichungen dort nicht ein. Freilich ist Livius auch hier so ungebunden mit seiner Quelle umgegangen, dass an eine Vergleichung kaum zu denken ist. Das liegt vor, dass der Abl. auf d, wie *sententiad, magistratud, occultod* (eigentl. *oquoltod*. also auch, wo der Abl. sich als Adverb festgesetzt hatte), *poplicod, preivatod, extrad* (mithin auch als Präposition, folglich allgemein), u. s. f. im S. C. die stehende Form war, während selbst in dem Referat des Livius sich keine Spur davon zeigt.

[214]) Was die Literatur und Geschichte des sogen. Lokativs betrifft, so verweise ich auf meine histor. Uebers. p. 135 u. ff., woselbst diese Note zur Berichtigung hinzuzuziehen ist, und auf Haase (Not. 520.) — Der noch schwebende Streit, ob man die Lokativformen der Städtenamen auf die Frage Wo? nebst *domi, ruri, luci* u. s. f. als einem bestimmten Kasus angehörig zusammenfassen solle oder nicht, wird entschieden werden können, wenn man sich zuvor darüber verständigt hat, ob eine zwar an der Wortform selbst dargestellte logische Beziehung, die aber keineswegs eine allgemeine zu nennen ist, den Namen eines Kasus verdient oder nicht. Wir verkennen es nicht, dass er eben um seiner Beschränkung wil-

§. 3.

Die Modifikationen des Ablativs (I. 2. 4.).

Nach Anleitung unserer allg. Betrachtung über den Instrumentalitätskasus haben wir die allgemeine Sphäre des Ablativs in 5 Kategorien zu suchen. Nämlich:

A. Der Abl. zur Angabe der allg. Instrumentalität.
B. In subjektiver Modifikation.
C. In objektiver Modifikation.
D. In terminativer Modifikation.
E. Zur Angabe der Lokalität.

Wir fassen diese Darstellung in diesen Schluss-Paragraphen zusammen, denn sie steht der gesammten Darstellung gegenüber. Es sind daher bei jedem einzelnen Punkte die betreffenden Abschnitte zu vergleichen.

A. Der Abl. dient zur Angabe der Instrumentalität, ohne dass das Wesen derselben näher bezeichnet wäre. Er bedarf in dieser Beziehung keiner ergänzenden Präposition, denn durch jede derselben wird sein allgemeiner Begriff nach einer der genannten vier Seiten hin beschränkt. Die Alten fassten diese allg. Sphäre des Abl. unter dem Namen *Casus Septimus* zusammen.

Als: *Cic. ad Att. VII.* 2. §. 3. *Venio ad epistolas tuas, quas ego sexcentas uno tempore accepi, aliam alia jucundio-*

---

len anzusehen ist als an der äussersten Gränze der Kasus liegend, auf einer Enclave, die in das Gebiet der Adverbien hineinstreift: daneben ist seine Ausdehnung zu allgemein, um in ihm eine auf das einzelne Wort beschränkte adverbiale Form zu sehen, und endlich beweist sich die nominale Kasusgestalt daraus, dass die Möglichkeit der attributiven näheren Bestimmung eines Nomens im Lokativ zwar beschränkt, aber doch nicht aufgehoben ist. Gerade die Beschränkung aber zeigt wiederum, wie nahe der Lokativ dem Adverb liegt. *Domi* z. B. verschmäht jedes Adjektiv oder jeden Genitiv, durch dessen Hinzufügung es aufhört, die allgemeine adverbiale Beziehung des „zu Hause" darzustellen und auf ein einzelnes bestimmtes Haus beschränkt wird, nimmt dagegen jedes Attribut an, durch welches ihm an sich sein allgemeiner Begriff gelassen und selbiger nur einer bestimmten persönlichen Beziehung, wie: „mein Zuhause" beigelegt wird. — Es hat sich bereits herausgestellt, dass es weder richtig ist, dem Lokativ das volle Kasusrecht zuzusprechen, wie selbiges ihm ganz abzusprechen Vor letzterem Irrthume warnt aber die Geschichte der Grammatik um so mehr, da es — die Geschichte des Nominativs und Vokativs sind ein gar warnendes Beispiel! — nur zu nahe liegt, dass dem Lokativ mit dem Ausspruche: „er ist kein Kasus!" alles Recht abgesprochen wird. Dass in der Sprache sich zwei Kategorien gleichsam in einander verwischen, kann nur Dem auffallen, der in ihr ein Kunstwerk sieht; — dem natürlichen Organismus ist auch dieses ein wesentliches Merkmal!!

rem, quae quidem erant tua manu. Die eigene Handschrift des Atticus war das Werkzeug der Freude des Cicero; allerdings liegt die subjektive Modifikation hier nahe, würde man dieselbe aber, etwa durch ab, hervorheben, so würde eine in dem Ausspruche des Cicero nicht liegende Beschränkung hineingetragen. Man könnte *tua manu* auflösen: 1) (subjektivisch), weil deine eigene Hand die Briefe schrieb; 2) (objektivisch), weil ich deine eigene Handschrift in den Briefen erkannte; 3) (terminativisch), weil die Briefe deiner eigenen Hand angehörten. Eben so verhält es sich mit *jure peritus* u. s. f.: das *jus* ist das Instrument der Erfahrung, und zwar ist es das Subjekt, welches die Erfahrung giebt, es ist das Objekt, welches die Erfahrung umfasst, es ist der Terminativ, dem die Erfahrung angehört. Ferner gehört hierher der Abl. bei dem Komparativ. *Doctior Cajo,* d. h. Cajus bestimmt den Grad der Gelehrsamkeit, Cajus ist das Objekt der Vergleichung, folglich lässt er sich auch terminativisch auffassen. Endlich *vacare, carere, egere, indigere re; confidere, fidere re* [215]); *assuefacere re* u. s. f. In allen diesen Konstruktionen liegen die subjektive, die ob-

---

[215]) Eben in der Behauptung, dass der Abl. in den genannten Konstruktionen die allgemeine Sphäre des Kasus umfasse, ist die Möglichkeit gesetzt, dass an die Stelle des Abl. einer der beziehlichen Kasus tritt, sobald in dem Sprechenden das Bedürfniss hervortritt, die allgemeine Instrumentalität nach einer Seite hin zu beschränken. Am interessantesten ist der Wechsel des Abl. mit dem Dat. bei *confidere* und *fidere*, während bei *diffidere* der Dat. feststeht. Haase giebt die hieher gehörende Literatur (Not. 564.) und sagt: „Bei *confidere*, wie auch bei *fidere*, scheint für die besten Auctoren der Unterschied zu gelten, dass der Abl. von Dingen, Umständen gebraucht wird, auf die man sich verlässt, der Dat. dagegen von Personen oder den Umschreibungen derselben.“ Diese Wahrnehmung finden wir völlig bestätigt, und sie erklärt sich uns auf folgende Weise: Der reine Instrumentalis schliesst das Merkmal der lebendigen Persönlichkeit völlig aus, denn wo ein Sein neben einer Lebensäusserung als lebendig wirkend wahrgenommen wird, da hört es auf als blosses Werkzeug zu erscheinen, und tritt in eine der nothwendigen Kategorien hinein. Deshalb kann der reine Abl. auch nicht zur Bezeichnung einer Persönlichkeit gebraucht werden. — In der concreten Wahrnehmung nun erscheint, wenn die Lebensäusserung des Vertrauens erkannt wird, das dem Ich gegenüberstehende Nichtich als das Werkzeug, durch welches das Ich das Vertrauen hat. Sobald nun aber das Nichtich nicht nur als Werkzeug, sondern zugleich als einwirkend auf die Lebensäusserung des Ichs wahrgenommen wird, so tritt es dem Ich in terminativer Beziehung gegenüber, denn es ist das mitwirkende Objekt seines Lebens. Diese Beziehung des Nichtichs zum Ich findet aber bei der Lebensäusserung des Misstrauens stets Statt, denn hier erscheint das Nichtich als dem hervortretenden Wunsche des Ichs widerstrebend, daher *diffidere* stets *c. Dat.*

jektive, mithin auch die terminative Beziehung deutlich neben einander. (Die letzten Beispiele cfr. D.)

B. Der Abl. dient zur Angabe der subjektivisch modificirten Instrumentalität. Er kann in dieser Beziehung die entsprechenden Präpositionen annehmen (als *Ab*, *Coram*, *Cum*, *Sine*, s. 3r Bd).

Hierher gehört zuerst der Abl., welcher zur Angabe des logischen Subjekts bei der passiven Redeweise dient. Ferner der Abl., den wir eben um seiner subjektiven Modifikation willen durch wegen oder vermöge mit dem Genit. wiedergeben, als: *utilitate*, *non arte laudatur*, *testimonio multorum*, *tuo judicio* u. s. w. Endlich *jussu*, *hortatu*, *monitu*, *mandatu* etc. — Es wiederholt sich überall die Erscheinung, dass für diese Modifikation des Abl., eben weil sie die nächste ist, so lange nicht eine anderweitige Beziehung mitdargestellt werden soll, keine Präposition nöthig ist.

C. Der Abl. dient zur Angabe der objektivisch modificirten Instrumentalität: auch hier weist er entsprechende Präpositionen nicht ab. (Die nächste Präposition ist *De.*)

Hierher gehört zuerst der Abl. bei *utor*, *fruor*, *fungor* etc. Ferner bei *opus est*, *usus est* u. s. f. Endlich *gaudio gaudere*, *servitute servire*, *ire itinere*, *pluere aliqua re* u. s. f. Schliesslich der Abl. mit *de.*

D. Der Abl. dient zur Angabe der terminativisch modificirten Instrumentalität. (Die nächste Präposition ist *pro.*)

Hier ist zuvörderst zu denken an die lange Reihe der mit Präpositionen zusammengesetzten Verben, die sowohl mit Wiederholung der Präposition und dem Abl., als mit dem Dat. verbunden werden können. Die Unterscheidung beider Konstruktionen muss im Einzelnen gegeben werden, und gehört der Präpositionenlehre an.

E. Der Abl. dient zur Angabe der Lokalität, und in dieser seiner zweiten allg. Beziehung ergänzen ihn sämmtliche Präpositionen.

Die Darstellung des Abl. ist sehr dürftig neben der Darstellung der übrigen Kasus. Sie musste dies werden, da sie sich erst in der Präpositionenlehre vollständig geben lässt, und da es unserm Plane gemäss war, diese erst im 3ten Bande zu geben. Das Verhältniss des Abl. zu den übrigen Kasus musste hier gegeben werden, und das ist, so hoffen wir, geschehen.

Gedruckt bei J. Petsch.